This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600075401N

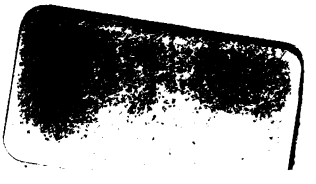

600075401N

DIE ITALIÄNER

IM

TIROLISCHEN PROVINZIAL-VERBANDE.

VON

Dr. HERMANN IGN. BIDERMANN,

o. ö. Professor des Staatsrechtes und der Statistik an der k. k. Universität zu Graz
correspondirendes Mitglied der k. k. statistischen Central-Commission in Wien ecc.

INNSBRUCK.

DRUCK UND VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1874.

246. e. 199.

Vorwort.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses unseres Reichsrathes vom 16. März 1874 hat der Abgeordnete Johann Frhr. von Prato mit mehreren Genossen den Antrag auf Gewährung eines selbständigen Landtages für die ehemaligen Kreise Trient und Roveredo eingebracht.

Dass ein solcher Antrag gestellt werden würde, war längst kein Geheimniss mehr. Ueberraschen konnte an dessen thatsächlicher Formulierung höchstens das völlige Absehen von der seit vielen Jahren angewandten Bezeichnung jener beiden Kreise Tirols mit dem Worte „Trentino", und die Bescheidenheit, womit blos auf Ausscheidung eines neuen Landtags aus dem alttirolischen oder (wie die „Neue freie Presse" in Nummer 3445 es nennt) auf die Formung einer Landtags-Eva aus der Rippe eines Landtags-Adam, nicht jedoch auf die förmliche Theilung der Grafschaft Tirol, gedrungen wird. Denn gerade der Antragsteller hatte bisher auf die Anwendung jener Bezeichnung grosse Stücke gehalten, ja sich ihrer bei zahllosen Anlässen als eines Mittels bedient, um den Romanen Südtirols eine politische Anschauung beizubringen, mit welcher die euphemistische Ausdrucksweise seines Antrags überhaupt nicht recht vereinbar ist. Aus diesem Grunde darf auch der Antrag nicht allzu wörtlich

genommen werden. Man thut gut daran, wenn man ihm gegenüber der von Savigny aufgestellten Interpretationsregeln sich erinnert und den Sinn des Wortlauts von der Absicht, die sich hinter ihm birgt, unterscheidet. Dem Antragsteller und seinen Genossen ist es offenbar nicht blos um die Scheidung des tiroler Landtags in zwei Kurien, sondern um Mehr d. h. um die Auflösung des bisherigen Provinzialverbandes zu thun und wenn sie die Landesvertheidigung von den „Rechten" ausnehmen, über die der eine Landestheil mit dem anderen sich auseinanderzusetzen haben wird, so ist damit noch keineswegs gesagt, dass für diese Angelegenheit der bisherige Landtag competent bleiben soll. Vor mehr als 12 Jahren hat Karl von Riccabona, wie ich in dessen Biographie, (die der constitutionelle Verein zu Innsbruck 1872 im Verlage von F. J. Gassner herausgab) nachgewiesen habe, im tiroler Landtage das Geständniss abgelegt, dass er und seine italiänischen Gesinnungsgenossen für die Behandlung gemeinsamer Landesangelegenheiten einen Modus in Aussicht genommen hätten, der mit einem parlamentarischen Verbande nichts gemein habe; also im besten Falle Delegationen, wie sie jetzt für die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie bestehen. Und es ist nicht anzunehmen, dass der Freiherr von Prato in dieser Hinsicht heutzutage entgegenkommender denkt, als Karl v. Riccabona vor 13 Jahren gedacht und gesprochen hat. Die Denkschrift, welche die Stelle einer mündlichen Begründung des Prato'schen Antrages vertritt und durch deren Abdruck im „Boten für Tirol und Vorarlberg" (Jahrg. 1874, Nr. 52—55) weitere Kreise von dieser Begründung Kenntniss erhielten, ist gleichsfalls nur ein matter Abklatsch

derjenigen Argumente, mit welchen der Antragsteller daheim für seine Pläne Propaganda zu machen bestrebt war. Auch in ihr ist der Gebrauch des Wortes „Trentino“ sorgfältigst vermieden; aber freilich reden die Unterzeichner der Denkschrift vom „italiänischen Theile der Provinz Tirol“ als von „ihrem Lande“ und wie dieses Land heissen wird, ist dessen Trennung von Tirol in parlamentarischer Beziehung einmal erreicht, versteht sich offenbar ihrer Meinung nach so ganz von selbst, dass es ihnen überflüssig erschien, den Reichsrath (der das hätte übel nehmen können) vorerst damit zu behelligen. Sie dringen auch nicht auf stricte Wiederherstellung eines historischen Rechtszustandes; vielmehr verwahren sie sich feierlichst gegen die Zumuthung, als hielten sie es mit der „Rechtspartei“. Und man darf es ihnen aufs Wort glauben, dass sie keine Lust haben, den Fürstbischof von Trient zum Landesherrn zu proclamiren. Aber sie bezeichnen die „geschichtlichen Rückblicke“, welche sie anstellen, nichtsdestoweniger als „eine neue Grundlage für ihre Bestrebungen“ d. h. sie wollen das an sich exorbitante Begehren, dass das Land Tirol den Italiänern zu Liebe, die es bewohnen, aufgetheilt werde, — im Lichte einer blossen Sühne historischen Unrechts erscheinen lassen. Denn sie verkennen wohl selber nicht, dass sonst ihr Begehren auf noch grösseren Widerstand stossen müsste, als ihm dieser Bemäntelung ungeachtet bevorsteht. Indessen ergeht es ihnen dabei, wie allen tendenziösen Verfechtern des Historischen. Sie loben nur bestimmte Zeiten, nämlich die von 1806—1814. Weder was vorausgieng, noch was nachfolgte, ist so ganz nach ihrem Geschmacke. Wer jedoch die Geschichte zum Zeugen anruft, darf sie nicht blos abgerissene Sätze sprechen lassen, sondern muss ihrer Rede

freien Lauf gestatten; er darf das Licht, das sie spendet, nicht strahlenweise auffangen, um es durch gefärbte Gläser dahin oder dorthin reflectiren zu machen, sondern er muss die Beleuchtung, die von ihr ausgeht, voll und ungebrochen hinnehmen, auf wie unliebsame Dinge sie auch fallen mag. Wie sehr gegründet der eben ausgesprochene Vorwurf ist, zeigt das vorliegende Buch, von dem ich behaupten darf, dass es mit unbefangener Wahrheitsliebe geschrieben ist. Indem ich dasselbe der Oeffentlichkeit übergebe, weis ich mich frei von jenem Missbrauche der Optik und da meine, hinter der Masse des Stoffes ohnehin fast verschwindende Polemik nicht ex professo gegen die Denkschrift der italiänischen Reichsraths-Abgeordneten aus Tirol (die mir erst zukam, als das Buch beinahe zu Ende gedruckt war) gerichtet ist, sondern Lehrmeinungen bekämpft, die vorher schon geäussert worden waren, so wird man das vorliegende Buch trotz seines gelegenheitlichen Ursprungs nicht wohl zu den blossen Gelegenheitsschriften zählen dürfen.

Scharf absprechenden Worten begegnet der Leser darin nur an einer Stelle, das ist: am Schlusse des ersten Abschnitts. Die Anklagen, die ich dort erhebe, wären vielleicht richtiger an die halbvergangene Zeit, als an die Gegenwart, adressirt. Allein da auch die Zukunft noch reichlichen Anlass dazu bieten wird und ich mir mit der Hoffnung schmeichle, dass mein Buch die unmittelbare Gegenwart überdauert, so wählte ich lieber eine Zeitform, die auch der Zukunft gerecht wird.

Mit meinen Ausführungen beantworte ich Sätze, welche erst niedergeschrieben wurden, als jene bereits unter der Presse waren. Mein Gedankengang weicht demnach von dem der mehrerwähnten Denkschrift ab; doch steht in dieser gleich-

wohl kein, Tirol betreffender Satz, auf den nicht das vorliegende Buch Antwort gibt. Die Antwort lautet zumeist verneinend; ja es ist darnach kaum zu viel gesagt, wenn ich, auf die von mir beigebrachten Belege gestützt, hier den Ausspruch wage: der geschichtliche Theil der Denkschrift enthält nichts als falsche, unverantwortliche Behauptungen. Und Gleiches gilt von der auf S. 16 der Denkschrift entwickelten ethnographischen Anschauung.

Viel und Werthvolles ist bereits geschrieben worden, um diese Irrthümer zu berichtigen, wie gerade mein Buch in Gestalt der Literatur-Nachweise bezeugt; aber eine so umfassende und mit so grossem Urkundenmaterial ausgestattete Widerlegung fehlte bisher. Auch geschah wenig für die Verbreitung dieser Vorarbeiten und das, in Tirol nicht selten durch genaue Kenntniss der deutschen Sprache unterstützte Verständniss, welches der gebildete Italiäner sonst wissenschaftlichem Ernste entgegenbringt, ward denselben gegenüber vielleicht auch durch deren minder anlockende Aussenseite beeinträchtiget. Ob nun das vorliegende, in all' diesen Beziehungen besser bedachte, jedoch verspätete Buch die Tragweite der fraglichen Irrthümer noch abzuschwächen vermag, muss in nächster Zeit der Erfolg lehren.

An mir liegt es übrigens nicht, dass das Buch erst jetzt, zu Ostern 1874, erscheint. Den Vorsatz, es zu schreiben, habe ich während der letzten Herbstferien gefasst. Wenngleich damals schon zum Decan der Facultät, an der ich im Lehramte thätig bin, für das laufende Studienjahr gewählt, ermass ich doch nicht im entferntesten all' die Plage, welche mit diesem Ehrenamte hierorts verbunden ist. Die Hindernisse, mit welchen ich diesfalls kämpfte, er-

schwerten mir die Lösung jener literarischen Aufgabe dergestalt, dass ich nur während der Abend- und Nachtstunden das keck begonnene Werk ausarbeiten konnte.

Und je eifriger ich meine, auf ein solches Werk nicht einmal berechneten, Vormerke durchstöberte, desto mehr schwoll es an, desto strengere Censur musste ich an ihm üben, desto häufiger trat die Nothwendigkeit einer Umarbeitung ein. Da der Ostertermin der äusserste war, den ich mir für die Vollendung gesteckt hatte, geschah es, dass der Beginn einzelner Abschnitte in die Druckerei wanderte, während ich, rücksichtlich des Zusammenhangs weiterhin auf mein Gedächtniss angewiesen, noch vollauf mit denselben beschäftiget war. So konnte denn Besseres, als ich biete, bei aller Beflissenheit innerhalb der durch die Zeitumstände vorgezeichneten Frist nicht geleistet werden. Indem ich dies zu meiner Entschuldigung vorbringe, gestehe ich die Mängel ein, die dem Buche ankleben[1]). Dieselben verursachen wahrschein-

---

1) Dazu gehören auch einzelne Versehen und Druckfehler, welche ich, da sie den Sinn stören, gleich hier hervorhebe. Auf S. 55 Z. 3 von unten sind am Schlusse des Textes die Worte: „in solcher Lage" weggeblieben; auf S. 26, Z. 15 von unten soll es heissen: „bei einem Meister des dortigen deutschen Tischlerhandwerks"; auf S. 68, Z. 3 von oben ist der Beisatz, dass Castelletto mit Castellano gleichbedeutend ist, unterblieben; auf S. 118, Z. 9 von oben ist der heutige Gerichts-Bezirk Pergine irriger Weise denjenigen Territorien beigezählt, welche ohne Ausnahme trientnisch waren (was übrigens schon in der dazu gehörigen Anmerkung berichtiget ist). Ein Verzeichniss der Druckfehler von einigem Belange bildet den Schluss des Buches. Auf die Correctur der Eigennamen und der Zahlen wurde übrigens grosse Sorgfalt verwendet, so dass der Leser darüber beruhigt sein kann. Hievon abgesehen ist allerdings eine ungleichmässige Correctur der Schreibweise wahrzunehmen, die

lich mir mehr Leid, als dem Leser, der kaum ahnt, mit welchen Plänen rücksichtlich der Behandlung des Stoffes ich mich trug und wie schwer es mir fiel, auf deren Realisirung zumeist verzichten zu müssen. Namentlich beklage ich, dass die vorliegende Arbeit, was Beherrschung des Stoffes anbelangt, hinter einer analogen über die Stellung der Nationalitäten in Ungarn, welche ich unter dem Titel: „La loi hongroise sur les nationalités dans ses rapports avec le passé et le présént de la Hongrie“ im 1. und 2. Jahrg. der „Revue de droit international et de legislation comparée“ veröffentlicht habe, zurücksteht. Ich war daher auch nahe daran, das Werk ganz aufzugeben; doch hielten mich von diesem Entschlusse Erwägungen ab, aus welchen ich kein Hehl machen will. Ich bin kein Tiroler von Geburt. Das schützt mich vor dem Verdachte persönlicher Parteinahme in einer Angelegenheit, bei welcher es den eingebornen Tirolern — gleichviel, ob sie Deutsche oder Romanen sind — schwer fallen muss, die nöthige Objectivität zu behaupten. Und ist es nicht für die da obwaltenden Umstände, insbesondere für die Unlust, dieses heickle Thema zu erörtern, sehr bezeichnend, dass dem Ausschusse des Abgeordnetenhauses, der den Eingangs erwähnten Antrag zu begutachten hat, kein einziger Deutschtiroler angehört? Anderer Seits stehe ich dem Lande durch langjährigen Aufenthalt in demselben und vermöge der zahlreichen Freunde beiderlei Nationalität, die mir dort leben, immerhin nahe genug, um mich dadurch schon verpflichtet zu fühlen, nicht zu schweigen, d. h.

---

nicht nur vom Wechsel der Correctoren, sondern auch von der Einschaltung der Original-Belegstellen herrührt, welche die durchgängige Befolgung gleicher Grundsätze unmöglich machten.

mit meiner wissenschaftlichen Ueberzeugung nicht zurück zu halten, wo es die Existenz des Landes gegen Angriffe zu vertheidigen gilt, deren Hauptquelle das Verkennen oder vielmehr das Nichtkennen seiner Vergangenheit ist. Das Buch ist, wie leider fast jedes, das ich bisher schrieb, mit Citaten überladen. Dennoch fehlen unter diesen ein paar Schriften, die ich hier ein für alle Male nenne, um mich ihnen gegenüber, namentlich was Anregung betrifft, als Schuldner zu bekennen. Es sind das Adolf Ficker's nach Form und Inhalt gleich meisterhafte Arbeit: „Der Mensch und seine Werke in den österreichischen Alpen" (zuerst im Jahrbuche des österr. Alpen-Vereins, III. Bd. 1867 erschienen, seither auch in gedrängterer Form, jedoch auch mit verschiedenen Zusätzen, der 2. Auflage von A. Schaubach's „Deutschen Alpen", Jena 1871, S. 416 ff. einverleibt) und Christian Schneller's anonym erschienene Broschüre „Die wälschtirolische Frage" (Seperat-Abdruck aus dem Tiroler-Boten), Innsbruck 1866 (bei Wagner). Unter den Citaten begegnet der Leser am häufigsten der Bibliotheca Tirolensis. Es ist das eine überaus reichhaltige Sammlung von Tirol und Vorarlberg betreffenden Handschriften und selteneren Druckwerken, welche der 1839 verstorbene Präsident des Appellations-Gerichts zu Innsbruck, Andreas Freiherr von Dipauli, anlegte und rastlos vervollständigte. Diese Sammlung wurde nach Dipauli's Tode von der österr. Regierung angekauft und dem Ferdinandeum zu Innsbruck, in dessen Räumen sie seither aufgestellt ist, mit Vorbehalt des Eigenthums übergeben. Von den Zahlen, welche bei derartigen Citaten vorkommen, bezeichnet die erste stets den Band, die letzte das Blatt oder die Seite und die mittlere das Stück d. h. die Abtheilung des

Bandes. Die so (ohne nähere Angabe) citirten Belege sind durchweg Handschriften, an deren Glaubwürdigkeit ich nicht zweifle.

Den Archivaren und Bibliotheks-Beamten, die mir seiner Zeit das Material, aus welchem das vorliegende Buch erwachsen ist, zusammentragen halfen, sage ich hiermit besten Dank; dessgleichen Allen, durch deren Zustimmung dieses Mitwirken bedingt war. Meinen Freunden in Tirol aber möge das Buch eine Botschaft der Vorliebe sein, mit der ich ihrer mir theuren Heimat gedenke!

Graz, am Ostersonntage 1874.

Herm. Ign. Bidermann.

Inhalt.

Seite

I. Ethnographisches.

1. Die Elemente der tirolischen Bevölkerung. Rhäto-romanischer Grundton. Ladinisches Sprachgebiet . . . 1—6
2. Alt- und Neuromanen in Wechselbeziehung zu einander 6—14
3. Italianisirung der Ladiner. Deutsche Kultur-Einflüsse im Mittelalter. Einwanderung der Neuromanen . . . 14—19
4. Deutsche Ueberreste. Vermählung des romanischen Elements mit dem deutschen . . . . . 20—25
5. Die deutsche Vergangenheit der Stadt Trient . . . 25—31
6. Der Verfall deutschen Wesens im romanischen Sprachgebiete. Italiänischer Fanatismus und deutsche Duldsamkeit . . . . . 31—35
7. Traditionelle Schonung des romanischen Volksthumes in Südtirol seitens der österr. Regierung und dessen Ausbreitung im Innthale . . . . . 35—39
8. Fortsetzung . . . . . 39—44
9. dto. . . . . 44—48
10. dto. . . . . 48—52
11. Fortsetzung und Ergebniss der ethnographischen Erörterungen . . . . . 52—60

II. Die Territorialfrage.

1. Das ehemalige Fürstenthum Trient. Negative Begriffsbestimmung . . . . . 61—77

Nicht dazu gehörige Gebiete: das Gebiet von Roveredo (Stadt- und Landbezirke) 62—65, das Gericht Nomi 65, der Burgfrieden von Castel Pietra di Calliano 65, das Gericht Folgaria 65, die Grafschaft Arco 66, das Gericht Gresta 67, das Gericht Penede 67, das Gericht Ivano im Valsugan 68, die Gerichte Telvana, San Pietro u. Castelalto, die Herrschaft

Seite

Levico ebendort 68; die Herrschaften Altspaur 70, Spaur 70, Flavon 71; die Thalsperre Rocchetta, der Burgfrieden Freienthurn zu Terzolas 71; die Herrschaft Castelfondo 71—74, die Herrschaft d'Arsio (Arz), das Gericht Deutsch- oder Kronmetz, die Herrschaft Königsberg 74; die heutigen Gerichtssprengel von Primör, Ampezzo, Buchenstein und Fassa 75, das Grödnerthal und der Gerichtssprengel von Enneberg 76—77

2. Geschichtliches über den Anfall vorstehender Besitzungen (und einiger inzwischen wieder abgetretenen) an Oesterreich, beziehungsweise über deren Vereinigung mit Tirol . 77—88
Königsberg, Deutsch- oder Kronmetz 77; Pergine, Telvana, Ivano 78, Festung Covelo 79—80; San Pietro, Castelalto, Levico, Grumes, Castello, Primör 81; Ampezzo, Flavon, d'Arsio, Visiaun (Rocchetta), Castelfondo, Freienthurn zu Terzolas 82-84; der Vorbehalt der Lehensherrlichkeit nicht gleichbedeutend mit dem der Landeshoheit 84—86; Anfänge der tirolischen Landschaft 85-86; Leere Besitztitel des Hochstifts Trient 87

3. Fortsetzung . . . . . 88—94
Die Herrn von Castelbarco 88, Erwerbung Roveredo's und der Umgegend 88—94

4. Fortsetzung . . . . . 94—102
Folgaria-Thal 94—96, Pietra di Calliano 96—97, Nomi 97—98, Gresta 98—99, Grafschaft Arco 99—101, Penede 101—102

5. Uneigentliche („mittelbare") und eigentliche Bestandtheile des Fürstenthumes Trient (Topographie, Geschichte der Gestaltung und Zugehörigkeit der einzelnen Bestandtheile) . . . . . 102—119
Die vier Vicariate 102—109, Castelnuovo und Castellano 109—110, Beseno 110, Caldonazzo 110—111, Segonzano 112, Fay mit Zambana 112, Masi di Vigo mit Tuenetto 113, Rabbi 113, Grafschaft Lodrone 113—117. Uebersicht der eigentlichen Bestandtheile des Fürstenthumes Trient (positive Begriffsbestimmung) 118

6. Geschichte der Beziehungen des Fürstenthumes Trient zu Tirol (bis Maria Theresia) . . . . . 119—132

7. Fortsetzung (unter Maria Theresia) . . . . . 132—137

9. Völlige Incorporierung des Fürstenthumes an Tirol (unter Kaiser Franz II.) . . . . . 137—144

Seite

9. Die territorialen Veränderungen in der Zeit von 1808-1813 . . . . . 144—148
10. Die Gebietseintheilung seit 1813 . . . . . 148—151

III. Theilnahme der Italiäner an den tiroler Landtagen.

1. Belege aus dem 15. und 16. Jahrhunderte . . . 152—157
2. Belege aus dem 17. und 18. Jahrhunderte . . . 157—161
3. Der offene Landtag von 1790 (Wahlbewegung unter den Romanen und deren Vertreter) . . . . . 161—169
4. Fortsetzung (Prüfung der Mandate, Beschwerden der Romanen) . . . . . 169—175
5. Bewerbung der „Confinanten“ um Aufnahme unter die ständischen Stimmführer . . . . . 175—178
6. Zurückweisung derselben . . . . . 178—184
7. Austragung des Streites . . . . . 184—187
8. Einfluss der Mediatisirung des Fürstenthumes Trient auf dessen Vertretung . . . . . 187—191
9. Stellung und Thätigkeit der Romanen innerhalb der Verfassung vom 24. März 1816 . . . . . 191—198
10. Fortsetzung . . . . . 198—203
11. Genesis der Trennungsgelüste und deren angebliche Berechtigung . . . . . 203—213
12. Theilnahme der Italiäner an den Landtagen seit 1861 (bis 1874) . . . . . 213—231
13. Entstehung und Ausbildung des tirolischen Provinzialverbandes . . . . . 231—238

IV. Der Gegensatz von Süd- zu Nordtirol in der Anwendung auf die Politik.

1. Einfluss des Klima's auf das Kulturleben . . . . 239—244
2. Verschiedenheit des deutschen und romanischen Volkscharakters . . . . . 244—247
3. Berücksichtigung des Gegensatzes von Süd- zu Nordtirol in der älteren Gesetzgebung . . . . . 247—252
4. Berücksichtigung desselben bei der Verwaltung Tirols in älterer Zeit . . . . . 252—259
5. Folgerungen für die Zukunft . . . . . 259—262

V. Staatsrechtliche Gesichtspunkte.

1. Die Sonderbestrebungen der tirolischen Italiäner verglichen mit denen der galizischen Ruthenen . . 263—267

Seite

2. Die wechselnde Begründung Ersterer zur Erlangung einer Abhilfe . . . . . 267—272
3. Die bezügliche Kompetenz des Reichsrathes und der allem Anscheine nach beste Ausweg . . . . . 272—278
4. Das Kreistags-Projekt der Regierung von 1849 und die Einwendungen dagegen . . . . . 278—281
5. Kritik dieser Einwendungen und Bestattungsgeschichte jenes Vorschlags . . . . . 281—184
6. Das Ausgleichsprogramm tirolischer Italiäner von 1863 verglichen und combinirt mit jenem Vorschlage . 284—288
7. Schluss . . . . . 288—295

Anhang.

Der Flächenraum der alten Gerichsbezirke im italiänischen Tirol . . . . . 297—302

Berichtigungen.

I. Ethnographisches.

1. Ihrer Abkunft nach ist die einheimische Bevölkerung Tirols ein Gemisch der mannigfaltigsten Volkselemente.

Bunt durcheinander gewürfelt wohnen da romanisirte Deutsche, Rhäto-Romanen, welche zu Deutschen geworden sind, solche, welche zu Italiänern wurden, manche, die bisher weder in dem einen noch in der anderen Kulturnation völlig aufgegangen sind, ferner italiänische Familien, die der deutschen Nationalität sich anschlossen, slavische, die vorlängst diesem Zuge folgten, endlich reine Italiäner, deren Voreltern eben schon als solche ins Land gekommen sind, und reine Deutsche, bei welchen das Gleiche der Fall.

Der vorwiegende Grundton ist, genetisch genommen, noch heutzutage der rhäto-romanische. Er drückt sich vielorts in der Gestalt und in der Physiognomie der Leute aus, wenn auch keine anderen Kennzeichen ihres echten Ursprungs mehr diesen verrathen. Anderswo verbürgen wieder geschichtliche Dokumente diesen Ursprung oder gesellt sich zu den vorerwähnten Eigenschaften auch noch die Sprache als Zeuge.

Ersteres gilt namentlich von einem Theile der bäuerlichen Einwohnerschaft des Oberinnthales zwischen Landeck und der Schweizer Grenze [1]); Letzteres von den Bewohnern des unweit Landeck ins Stanser-Thal mündenden Patznauner-

1) F(riedrich) v. H(ellwald), die Rhäto-Romanen, in der von ihm redigirten Zeitschrift „das Ausland", Jahrg. 1872, Nr. 3.

Thales [1], von den Pfarrern zwischen Ehren und Imst [2], von den Vinschgauer Bauern um Marienberg (wo die Dörfer Burgeis und Schlinig bis ins 17. Jahrhundert herauf Rhäto-Romanen zu Bewohnern hatten), um Taufers im Münster-Thale (wo die ladinische Sprache erst nach dem Jahre 1750 den Bemühungen des Pfarrers Perlinger, sie durch die deutsche zu verdrängen, wich), um Stilfs, Laatsch, Matsch und Glurns [3],

---

1) J. Bergmann, Ueber das ursprüngliche Doppelelement der Bevölkerung zu Galtür in Tirol, in den (Wiener) Jahrbüchern d. Literatur, 115. Bd. Anzeigebl. S. 45 ff. Bergmann schreibt: „Als ich am 27. Juni 1845 das enge, lawinenreiche Patznauner-Thal durchwanderte, hörte ich im Unterthale deutsche Ortsnamen; beim todten Manne aber, eine Stunde abwärts von Ischgl, fängt das Gemisch mit romanischen Namen an. Nach ihm gesellten sich hier den Alteinheimischen romanischer Abkunft Walser (Walliser) bei, welche aus Prätigau und Montavon und vom Tannberge zugewandert zu sein scheinen.“ In der Kleidertracht, besonders der weiblichen, begegneten ihm Reminiscenzen aus Graubünden. Hieran mahnten ihn auch Familiennamen, wie: Thurnes, Tschofen, Vallaster, das zur Bezeichnung einer Braut gebräuchliche Wort „Spausa“ (früher Spusa=sponsa) u. s. w.

2) L. Steub, Drei Sommer in Tirol, 1. Aufl. (München 1846), S. 27. Vgl. J. Staffler, Das deutsche Tirol und Vorarlberg, I. 281. L. Steub, dessen Verdienst es ist, zuerst die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf die Rhäto-Romanen Tirols gelenkt zu haben, behandelte diesen Gegenstand am ausführlichsten in seiner 1854 zu Stuttgart erschienenen Schrift: „Zur rhätischen Ethnologie“.

3) Alois Faller, Beantwortung einiger Fragen des Hrn. v. Dipauli über das ehemalige Verbreitungsgebiet der romaunschen Sprache im Vintschgau, Biblioth. Tir. 1019, S. 208 ff. Einen Auszug aus dieser Handschrift veröffentlichte Hormayr im 5. Bande der (Wiener) Jahrb. d. Literatur, S. 4. Derselbe erinnerte dabei an des Schweizer Chronisten Guler Ausspruch von 1616: „Matsch, so sich rhätischer Zunge gebrauchet.“ A. Faller gibt ein Verzeichniss romanischer Worte, die noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts den Bauern des oberen Vintschgaues geläufig waren, so z. B. Lafatsch für Waschkessel, Patzlung als Name einer Brodgattung, Plugger zur Bezeichnung eines Vielfrasses, Mout (Modius) für Scheffel. Neuestens hat Chr. Schneller (in der Oest. Revue, Jahrg. 1867. 2. Hft. S. 77) geäussert: „Die Vintschgauer sind ein Gemisch von Romanen und Deutschen besonders schwäbischen Stammes; die Gegensätze der nationalen Typen liegen oft unvermittelt hart neben einander.“

sowie von den meisten Bauern Südtirols, welche heutzutage auf Grund ihrer Sprache und ihres dem italienischen Typus verwandten Wesens schlechthin den Italiänern beigezählt zu werden pflegen.

Von den Bewohnern der Thäler Gardena (Gröden), Badia (Enneberg), Livinallungo (Buchenstein) und Fassa (Evas), dann des Thalkessels von Ampezzo (Haiden) lassen wohl auch italiänische Publizisten gelten, dass sie keine eigentlichen Italiäner, sondern „Romanici" (Romaunsche) sind. Die Ursache dieses Zugeständnisses ist der von der italiänischen Schriftsprache stark abweichende Dialekt, in welchem diese Thalbewohner unter sich verkehren.

Allein Ascoli, der hervorragendste unter den lebenden italiänischen Sprachforschern seit Biondelli der Alterthumskunde sich zugewendet hat, hat in seinem „Archivio glottologico italiano" jüngst [1]) mit ebensoviel Gelehrsamkeit als praktischem Blicke dargethan, dass die „zona ladina" fast den ganzen Antheil von Tirol, welcher in der österreichischen Amtssprache seit langem der „italiänische" heisst, in sich begreift. Das Centrum derselben verlegt er in die Mitte des Landes, indem er als dessen Grenzen im Westen den Nonsberg, im Norden das Grödner- und Enneberger-Thal, im Osten die Thäler des Gordevole und Boite, im Süden den Flusslauf des Avisio bezeichnet. Er bringt zu seiner Rechtfertigung Dialektproben aus Pellizano, Pressone und Rumo im Sulzberge (den er sich offenbar nur als einen Ausläufer des Nonsberges denkt); aus Nano, Cles, Tassull, Fondo, Revò, Corredo, Tajo und Torra (sämmtlich Ortschaften des Nonsberges); ferner aus dem Fleimserthale so gut, als aus Fassa, Enneberg, Gröden und anderen, unbestritten ladinischen Gegenden. Nur vom Etschthale und vom westlichsten Rande des Sulzberges einer-, des Fleimserthales andererseits gibt er zu, dass dort die italiänische Sprache Eingang

1) Der erste Band dieses Werkes erschien 1873 im Verlage der zu Rom, Turin und Florenz etablirten Buchhandlungs-Firma „Ermanno Löscher". Auf ihn beziehen sich die folgenden Citate.

gefunden habe, gewissermassen im Gegensatze zur angestammten Redeweise jener Thalbewohner [1]). Den Flächeninhalt des ehedem ladinischen Sprachgebietes, welches solcher Gestalt italiänisirt (zum Theile — nach seiner Meinung — auch germanisirt) worden sei, schätzt er auf 90 Quadratmeilen. Indessen constatirt er auch für die unmittelbare Umgebung von Trient und für's Valsugan eine Vermengung des Italiänischen mit dem Ladinischen. Nur die Umgebung von Roveredo und Riva nimmt er ausdrücklich von dem Gebiete aus, wo das ladinische ü und ö herrscht oder mindestens noch nach Geltung ringt.

Vor ihm hat Perini in seiner „Statistica del Trentino“ [2]) Aehnliches in Beispielen vorgebracht, jedoch daraus Schlüsse zu ziehen sich gehütet, wie Ascoli sie zieht, der unbefangen genug ist, die nationale Einheit der italiänischen Sprache zu läugnen. Perini bemerkt unter Anderem: wer den Dialekt der Bewohner des Nons- und Sulzberges richtig zu Papier bringen will, muss die französische Orthographie kennen; denn in Aussprache und Wortsatz hätten sie gar viel mit den Franzosen gemein. [3]) Er lässt es übrigens unentschieden, ob dies, wie Pinamonte [4]) annimmt, von einer fränkischen (soll wohl heissen: gallischen) Invasion oder von der rhätoromanischen Urbevölkerung herrührt.

Die Wahrnehmung, dass die Sprache der Bewohner des

---

1) Er sagt S. 317: „La parte della popolazione che cosi al ladino si sottrae, ricade alla favella italiana, cioè, generalmente parlando, a dialetti che dovranno comprendersi fra i veneti“. Und S. 332 bemerkt er: „L'elemento ladino si fa, in generale, tanto più manifesto, quanto più si risale verso le sorgenti. Nella Valle di Cembra ormai più non si avverte in maggior misura di ciò che avvenga in qualche distretto occidentale delle Val di Sole.“

2) Zwei Bände, 1851—1852 zu Trient in Perinis eigenem Verlage heftweise erschienen.

3) „Il dialetto di questo popolo si distingue per molti dizioni francesi e per la pronunzia dei dittonghi di maniera, che non può alcuno scrivere questo dialetto se non conosce la francese ortografia.“ (II. 158).

4) La Naunia descritta al viaggiatore, Milano 1829.

hinteren Fleimserthales mit dem Ladinischen, das im Fassa-Thale gesprochen wird, grosse Aehnlichkeit hat, wird in einer mit vollster Ortskenntniss geschriebenen Abhandlung über jenes Thal aus dem Anfange des laufenden Jahrhunderts [1]) als eine ausgemachte Sache hingestellt.

Den Dialekt von Buchenstein stellt Pietro Favai (geb. daselbst 1789 zu Ornella) in seinem handschriftlichen Werke „Notizie storiche topographiche e religiose di Livinalongo", dessen zweiten Theil er 1829 vollendete [2]), mit dem Ladinischen der Grödner und Enneberger in die nämliche Kategorie; nur findet er darin viele Merkmale der Einwirkung der benachbarten venetianischen Redeweise und schreibt er dies dem Grenzverkehre, dem Schulunterrichte, den Predigten, welche in diesem Idiom gehalten werden, so wie den darin amtirenden Gerichtsbeamten zu.

Es ist also durchaus keine neue Entdeckung, dass das Ladinische, selbst im engsten Sinne des Wortes genommen, in Tirol verbreiteter ist, als man insgemein annimmt.

Ascoli hat jedoch den vagen Angaben, welche hierüber bisher vorlagen, die Weihe wissenschaftlicher Zustimmung ertheilt und es darauf hin unternommen, die Zahl der nach Tirol zuständigen Ladiner ziffermässig festzustellen. Er schätzt (in der Anmerkung zu S. 317) ihre Anzahl auf 75,000, während die offizielle Ethnographie nur deren 18,000 verzeichnet, daneben aber 335,000 Italiäner als factische Bewohner Tirols aufführt. Es reduzirt sich somit letztere Zahl auf 278,000, vorausgesetzt, dass man einerseits das ladinische und das italiänische Volksthum nicht als Begriffe,

---

1) Dialetto della Valle di Fieme, Handschrift IV. d. 64 in der Bibliothek des Ferdinandeums zu Innsbruck.

2) Diese Handschrift schenkte der seither verstorbene Direktor des k. k. Hof-, Münz- und Antiken-Kabinets in Wien, R. R. Jos. Ritter v. Bergmann, im Mai 1871 dem Ferdinandeum zu Innsbruck, in dessen Bibliothek sie aber zur Zeit, wo wir sie (bald darauf) benützten, noch nicht eingereiht war.

die sich wechselseitig decken, auffasst, und dass man andererseits bei der Zutheilung der Bewohner lediglich auf die Sprache, welche sie gegenwärtig sprechen, achtet.

Allein uns dünkt dieses Vorgehen nicht genau genug.

2. Unserem Ermessen nach charakterisirt die Sprache für sich noch keineswegs den Menschen in nationaler Beziehung so zuverlässig, dass man daraus schon folgern dürfte, welcher Nationalität er angehört. Eher mag da dessen körperliche und geistige Beschaffenheit in Anschlag gebracht werden, und wenn man auf diese sieht, so vermehrt sich die Zahl der Ladiner in Tirol, d. h. Derjenigen, welche von ladinischen (rhäto-romanischen) Voreltern abstammen und noch Merkmale dieser Abstammung an sich tragen, mindestens auf 150,000, wovon beiläufig 20,000 jetzt die deutsche Sprache als ihre Muttersprache anerkennen und 55,000 unter der nach Ascoli's Rechnung in Tirol wohnhaften Menge der Italiäner begriffen sind. Diese sänke darnach, wenn man die Ladiner davon ausnimmt, auf wenig über 220,000 herab. Und selbst diese Zahl scheint uns noch zu hoch, weil ja ein grosser Theil der städtischen Bevölkerung sich aus ladinischen Volkskreisen rekrutirt und weil das untere Etschthal keineswegs so arm an ladinischen Elementen ist, wie Ascoli, auf Perini's parteiische Angaben gestützt, es darstellt [1]). Endlich dürfen die diesen Elementen beigemengten Deutschen nicht unterschätzt werden.

Sind nun aber die Ladiner, gleichviel ob sie der Sprache oder sonstigen Kriterien nach als solche ermittelt werden, dieser Eigenheiten wegen von den Italiänern zu trennen? Sind sie es namentlich in politisch-nationaler Beziehung?

---

1) Doch drängt ihn seine Gewissenhaftigkeit, Perini's Behauptung gegenüber, dass die beiden grossen Ortschaften Mezzolombardo und Mezzotedesco Italiäner zu Bewohnern haben, auf eine Notiz bei Pinamonte hinzuweisen, welche lautet: „Dermalen besteht die Bevölkerung dieser Ortschaften, namentlich die von Mezzotedesco, grossentheils aus Abkömmlingen von Nonsbergern, deren Dialekt hier auch mit sehr geringen Abweichungen gesprochen wird.“

Die Antwort hierauf fällt verschieden aus, je nachdem man an eine Identifizirung oder nur an eine ethnographische Gruppirung denkt.

Gerade in politisch-nationaler Beziehung empfiehlt es sich, die Nachkommen der Altromanen, in deren Adern überdies eine Beimischung deutschen (hie und da auch slavischen) Blutes die Reinheit der Abstammung trübt [1]), sorgfältig von den Neuromanen, deren Voreltern aus Italien eine ganz andere Blutmischung mitbrachten, zu unterscheiden.

Die Charakterverschiedenheit zwischen beiden ist so gross, dass sie nothwendig auch das politische Leben beeinflusst, den Einen Wünsche sich aufdrängen, die den Anderen nicht die geringste Versuchung bereiten, und dass somit aus dem, was die Neuromanen, zumal die Wortführer unter diesen, in politischer Hinsicht anstreben und ersehnen, kein sicherer Schluss auf das gezogen werden kann, wofür die Nachkommen der Altromanen in Tirol sich wirklich begeistern. Diese Verschiedenheit des Charakters wird selbst von Schriftstellern zugestanden, welche sie grundsätzlich läugnen. So heisst es in der 1873 zu Mailand und Rom erschienenen Schrift „L'Italia esposta agli Italiani", nachdem S. 191 das trientnische Volk als Typus der vollendetsten Italianität hingestellt worden, S. 203 von eben diesem „popolo tridentino": es sei nicht seine Sache, unter der Last des Unglücks zusammenzubrechen; vielmehr verdopple sich seine Energie in dem Masse, als der Druck zunimmt, den es erleidet. Und jeder Kenner der in Frage stehenden Volksthümlichkeiten ermisst den Gegensatz, der in ihnen zur Erscheinung gelangt.

Im Uebrigen aber besteht zwischen beiden eine unläugbare Verwandtschaft, in Manchem auch demzu-

---

1) Ueber die Slavenreste in Tirol s. unsere, also betitelte Abhandlung in den von Luksich redigirten „Slavischen Blättern", Jahrg. 1865, 1. u. 2. Heft, aus welchen dieselbe in das tirolische Wochenblatt „Die Dorflinde" Jahrg. 1866, Nr. 1—3 übergieng.

folge eine nicht zu bestreitende Uebereinstimmung des Sinnens und Trachtens.

Wir erblicken in den Ladinern (wie Ascoli sie definirt und wie sie sonst noch — richtiger — ermittelt werden können) Stammväter der heutigen Italiäner, welchen diese Vaterschaft in einem weit vorzüglicherem Grade zukommt, als jedem anderen Faktor, der bei deren allmäligen Entstehung mitwirkte.

Wenn die Ladiner Tirols nichtsdestoweniger von den Italiänern sich unterscheiden, ja ihnen als eine unebenbürtige Abart der grossen romanischen Völker-Familie gegenübergestellt werden, so ergeht es ihnen wie den Ruthenen im Verhältnisse zu den Grossrussen.

So wie die Letztgenannten durchaus keine Ursache haben, auf die Ruthenen vornehm herabzublicken und sie als abtrünnige Söhne zu reclamiren [1]), so ziemt es auch den Italiänern nicht, den ladinischen (rhäto-romanischen) Ursprung zu verläugnen und umgekehrt braucht ein Ladiner sich des Zusammengehens mit Italiänern, wie sich bei einem Kulturvolke von solchem Ansehen (hierin von den Grossrussen sehr verschieden) wohl von selbst versteht, durchaus nicht zu schämen.

Es ist hier nicht der Ort, die geschichtliche Bedeutung der Rhäto-Romanen zu erörtern und ihre einstige Verbreitung längs des ganzen Alpengürtels von dessen Verästung mit dem Balkangebirge an bis zu den Pyrenäen nachzuweisen. Es genügt, beispielsweise hier hervorzuheben, dass selbst die Entsehung der Romänen (Wallachen), also eines Volkes, das wiederholt in die Geschicke der unteren Donauländer eingriff, und das einer belangreicheren Zukunft entgegengeht, am füglichsten auf Rhäto-Romanen, welche beim Ansturme der

---

1) Der Verfasser der vorliegenden Schrift hat sich über diesen Punkt in der Einleitung zum II. Theile seines Werkes über die ungarischen Ruthenen (wovon das erste Heft 1867 zu Innsbruck bei Wagner erschienen ist) näher ausgesprochen.

Slaven im Balkangebirge eine Zufluchtsstätte fanden, zurückgeführt werden kann. [1])

Was uns hier zunächst beschäftiget, ist die Verwandtschaft, welche zwischen den als echt gepriesenen Italiänern und den nicht vollbürtig genug befundenen Ladinern (Rhäto-Romanen) besteht.

Ueber diesen Gegenstand hat ein ebenso geistreicher als vielbelesener Mann, der zu Innsbruck verstorbene Gymnasial-Professor Joseph Daum schon vor 20 Jahren eine noch heute mustergiltige Programmarbeit veröffentlicht. [2]) Darin heisst es: „Die Alten schenkten den Rätern wenig Aufmerksamkeit; mit einer gewissen vornehmen Nachlässigkeit behandeln sie die Alpenbewohner als arme Schlucker, die von ihren Bergen mit lüsternen Augen nach den Herrlichkeiten Italiens hinunter schielen und gelegentlich einen Raubzug dahin unternehmen. Sie geben sich nicht die Mühe, etwas Genaues von der früheren Geschichte dieser Stämme in Erfahrung zu bringen und die Existenz der Räter beginnt für die Römer eigentlich erst da, wo dieselben als Gegenstand der Eroberung in die Augen fallen. Bei den Neuern hingegen haben die Räter eine gewisse Berühmtheit erlangt, sie sind plötzlich interessant geworden. Man glaubt nämlich in ihnen den Rest eines uralten, vornehmen Volkes zu finden, gegen welches die Römer nur anmassende Emporkömmlinge genannt werden müssen. Die Nationalitätsfrage ist es, welche seit Niebuhr die Augen der Forscher auf die Räter gelenkt hat; denn eine stichhältige Beantwortung dieser Frage würde zum mindesten einen erheblichen Zweifel in die Urgeschichte Italiens beseitigen, im besten Falle aber sogar einen wesentlichen Fortschritt in den

---

1) Dass die Wiege der heutigen Romänen am Balkan zu suchen ist, hat Robert Rösler in seinen Romänischen Studien, Leipzig 1871, überzeugend nachgewiesen. Nur der Bildungsprozess dieser Nationalität ist auch durch ihn noch nicht genügend aufgeklärt.

2) „Zur tirolischen Alterthumskunde“ im 4. Programm des k. k. akad. Staats-Gymnasiums zu Innsbruck (1853.)

betreffenden Untersuchungen vermitteln. Es ist unsere Aufgabe, in diesen Gegenstand genauer einzugehen und die verschiedenen Ansichten der Forscher darzulegen, aus welchen wir dann ein Ergebniss suchen müssen. Die Frage über die Nationalität dieser Alpenvölker dürfte in Kürze vielleicht so gefasst werden: Waren die Räter Etrusker oder Rasener? mit andern Worten: Waren sie Söhne oder Väter der Etrusker? Eine dritte Behauptung von dem keltischen Ursprunge der Räter berücksichtigen wir hier aus dem Grunde nicht, weil selbst diejenigen, welche in Rätien Kelten finden, wie Zeuss und L. Diefenbach, daneben auch nicht-keltische Stämme bestehen lassen, und weil die Kelten jedenfalls, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, erst später hinzugekommen sein, also nicht zu den Urbewohnern gezählt werden können. Was nun die Angaben der Alten betrifft, so behaupten drei römische Schriftsteller, die Räter seien etruskischer Abkunft. Livius versichert, die Alpenvölker, besonders die Räter, seien unzweifelhaft tuskischen Ursprungs, aber eben in jenem Lande so verwildert, dass sie von dem alten Wesen nichts als den Klang der Sprache und auch diesen nicht rein bewahrt hätten. Plinius bemerkt, man halte die Räter für Söhne der Tusker, die von Rätus geführt, vor den Galliern geflohen seien. Die nämliche Erzählung findet sich auch bei Justin. Der Unterschied dieser Angaben liegt darin, dass nach Plinius und Justin die Räter aus dem Lande am Po durch die Gallier versprengte Etrusker sind, während nach Livius schon vor dem gallischen Einbruch Etrusker im Gebirge gewohnt haben können. Livius stellt seine Behauptung als unzweifelhaft hin, während Plinius die seinige mit einem „Man glaubt“ begleitet. Dieser Wiederspruch der Hauptquellen fordert zu einer genauen Prüfung der Sache auf. Wenn wir die Autoritäten abwägen, so verdient der Pataviner Livius als Zeitgenosse und Ortsnachbar mehr Glauben, als der spätere Plinius und der noch spätere Epitomator des Trogus. Der erstere, welcher oft Volkssagen und populäre Ueberlieferungen aufnimmt, erwähnt

diese gewiss bemerkenswerthen Einzelnheiten von Rätus und den Flüchtlingen nicht, während ihn doch der Gegenstand, wo er von der Verwilderung der Räter spricht, darauf führen musste. Wenn schon durch das Schweigen des Livius die Angaben der beiden andern verdächtig werden, so fallen sie gänzlich, wenn man einige andere Umstände näher betrachtet. Nicht weniger als fünf Züge gallischer Völker nach Italien werden von den Alten angegeben. . . . Niebuhr behandelt nun den ersten Zug als unbegründete Sage und K. O. Müller bemerkt, man habe Grund alle diese Einwanderungen, besonders die bojische recht nahe an die Einnahme Roms (390 v. Chr.) durch die Senonen heranzurücken. Doch um welche Zeit auch immer die gallischen Einfälle begonnen haben mögen, so viel scheint gewiss, dass die erwähnte Flucht der Etrusker nach dem ersten Einbruch unter Belloves, welcher im Mailändischen sich ausbreitete, statt gefunden haben müsste. Aber ist es wohl glaublich, dass die, welche den Galliern weder in der Feldschlacht, noch in befestigten Plätzen gewachsen waren, verzagt und flüchtig den Bergbewohnern ihr Land abrangen? Oder sollte man etwa glauben, dass die Alpenbewohner aus purem Mitleid und Erbarmen die Flüchtlinge aufnahmen? Doch, es waren vielleicht jene Gegenden noch unbewohnt und wurden also ohne Mühe in Besitz genommen? Auch diese Voraussetzung ist unmöglich. Denn es wäre geradezu ein Wunder der Fruchtbarkeit, wenn dieses Häuflein Etrusker in ganz kurzer Zeit sich so vermehrt haben sollte, dass die Alpen bald darauf schon so volkreich waren, um Einfälle in das cisalpinische Gallien zu unternehmen, wie das Polybius berichtet. Wenn aber die Berge bewohnt waren, welches alte Volk konnte sich dort festgesetzt haben, wenn nicht die Etrusker? Kelten wird man wohl kaum dahin legen; denn die Etrusker, vor einem keltischen Volke flüchtig, hätten sich gewiss gehütet, einem andern in die Hände zu laufen. Ferner ist es gegen alle historische Analogie, schwer zugängliche Alpenthäler, welche ein kleiner des Landes kundiger Haufe gegen eine grosse

Uebermacht vertheidigen kann, von verjagten und entmuthigten Leuten erobern zu lassen. Weit mehr ist das Umgekehrte in der Regel, dass Stämme, wenn sie auch durch Fremde aus der Ebene verdrängt werden, sich in den Bergen noch behaupten, dass also etruskisch redende Menschen schon vor den Ankunft der Gallier im Gebirge sassen und auch dort sich erhielten, während ihre Verwandten in der Ebene von der Galliern vertrieben wurden. Nur unter der Voraussetzung, dass sie Stammgenossen fanden, kann man die Etrusker Zuflucht in den Alpen suchen lassen. Denn was wäre sonst natürlicher gewesen, als dass die Vertriebenen, so lange sie noch ein Vaterland jenseits des Po oder des Apennin wussten, und zwar ein so herrliches, gesegnetes Land, dahin zu ihren Brüdern und nicht zu den ungastlichen Alpen sich gewendet hätten? All dieses zusammen genommen berechtigt uns, die Angabe des Justin und Plinius zu verwerfen, welche auch sonst in ihrer Form den griechischen Sagen über die Entstehung der Stämme zu ähnlich sieht, um nicht als verdächtig zu erscheinen. Wir haben vielmehr Grund zu der Annahme, dass Rätien der frühere Wohnsitz des Volkes war, das sich von dort aus bis zum Apennin nach und nach ausbreitete, mit den älteren Einwohnern des unterjochten Landes sich mischte und die Nation der Etrusker bildete."

Das Ergebniss, zu welchem Daum nach weitläufigen Untersuchungen, die wir übergehen, gelangt, fasst er gegen den Schluss seiner Abhandlung zu noch in folgende, das Vorausgeschickte bestätigende Worte: „Die Urbewohner Rätiens waren die Rasener. Dieses Volk hatte etwa im 13. Jahrhundert vor Chr. das Land von Terglou bis zum Gotthard und vom Bodensee und Inn bis zum Lagomaggiore und Gardasee inne. Allem Anschein nach aber war jenes Land nicht der Ursitz der Rasener, sondern sie waren vermuthlich in Verbindung mit verwandten Stämmen (wozu die Ligurer, Veneter und Illyrier gehört haben können), aus Asien, ihrer ursprünglichen Heimath, auf dem Landwege eingewandert. Dahin weisst der Befund der Sprach-

vergleichung, welche die rasenische (etruskische) Sprache dem indogermanischen Sprachstamme beizählen zu können glaubt. Während einer mehrhundertjährigen Lagerung in diesem Gebiete breiteten sich die Rasener immer mehr gegen den Padus hin aus, überschritten endlich denselben und drängten in einem grossen Eroberungszuge die Umbrer vorwärts, welche als der zuletzt vor den Rasenern eingewanderte Stamm ganz Norditalien inne hatten. Endlich gingen sie über den Apennin, besetzten das eigentliche Etrurien, (etwa 1000 v. Chr.) und erwuchsen in Verbindung mit den unterjochten Umbrern und unter dem Einfluss der griechischen Küstenbevölkerung zur etruskischen Nation. Durch die spätern Einbrüche der Gallier, vielleicht im 5. Jahrh. v. Chr., wurde dann jener Theil des rasenischen Volkes, welcher in den Alpen, seiner ersten Niederlassung, sitzen geblieben war, durch einen immer weiter am Po vordringenden Keil von keltischen Stämmen von den jenseits des Po wohnenden Stammverwandten getrennt. In dieser Zeit mögen allerdings Etrusker auf der Flucht vor den Galliern ihre Brüder in den Alpen aufgesucht haben, was dann zu der Meinung Veranlassung gab, die Alpenbevölkerung, welche so viel mit den Etruskern Verwandtes zeigte, sei von diesen Flüchtlingen ausgegangen. Zugleich aber erklärt sich die Angabe des Livius von der Verwilderung der Räter, welche sonst unglaublich wäre. Gebildete Etrusker hätten unmöglich so ausarten können, dass sie gleichsam auf eine frühere Stufe der Entwicklung zurücksanken. Aber im Gebirge sassen eben unvermischte Rasener, welche von der etruskischen, vorgerückten Kultur unbeleckt geblieben waren und auch die Sprache in ihrer ursprünglichen Reinheit und alpenhaften Rauheit bewahrt hatten. Der Unterschied zwischen Rasenern und Etruskern ist jetzt auch klar; indem letztere ein Mischvolk waren, in welchem wohl das rasenische Element die Oberhand behielt, aber durch umbrische und griechische Einflüsse versetzt wurde. Irrig ist es daher, wenn man die Urbewohner von Rätien für Etrusker oder die Etrusker für Rasener erklärt; die

Räter blieben Rasener, die aus Rätien nach Italien ausgewanderten Rasener wurden dort Etrusker, so wie die Angeln in Britannien Engländer."

Dass Daum's Rasener mit den Rhäto-Romanen identisch sind, bedarf keines besonderen Nachweises. Die von ihm verfochtene (und seither auch wieder viel bestrittene) Ansicht wurde in älterer Zeit von namhaften Gelehrten getheilt. Sie war namentlich den Schweizern geläufig. Wir bekennen uns dazu rückhaltslos.

Und somit entfällt in unseren Augen jeder Grund, weshalb die Ladiner Tirols, zumal insoferne sie an romanischen Dialekten festhalten, nicht so gut der italiänischen Nation beigezählt werden sollten, als Millionen Anderer, die sich einer solchen Blutsverwandtschaft mit den Anwohnern des Po und der Tiber nicht rühmen können.

Nur hüte man sich, desshalb schon dieselben für Neuromanen, wie die Bewohner der italiänischen Halbinsel mit geringer Ausnahme es sind, anzusehen und auszugeben oder etwa gar sie einfach damit zu verwechseln. Das wäre ein grober Missgriff, der grosse, politische Irrthümer nach sich ziehen müsste.

Es spricht aber freilich für die Zugehörigkeit vieler tirolischen Ladiner zur italiänischen Nation auch deren bezüglicher Wunsch und Wille, und in diesem Falle gewinnt diese Zugehörigkeit allerdings eine politische Bedeutung.

3. Mit alleiniger Ausnahme eines Theiles der Grödner [1])

---

1) Nach einem Schiedspruche vom Jahre 1418, wodurch ein zwischen dem Pfarrer von Lajen und den Gemeinden Gröden und Kollfuschk schwebender Streit beigelegt wurde (s. Vian's anonym erschienene Schrift: Zum Studium der rhäto-ladinischen Dialekte, Bozen 1864, S. 9) sollte jener Pfarrer die beiden Gemeinden wo möglich mit einem Priester versehen, der deutsch und wälsch kann. Die Hinneigung eines Theiles der Grödner zum Deutschthum ist also eine altbegründete. Anderer Seits heisst es in der vorcitirten Schrift, S. 46:

und Enneberger, sowie der bereits verdeutschten Familien huldigen die Ladiner Tirols der italiänischen Kultur, sobald nur einiger Bildungsdrang in ihnen erwacht und, vor die Wechselwahl gestellt, beim Heraustreten aus ihrer nationalen Abgeschiedenheit Deutsche oder Italiäner zu werden, wählen sie in der Regel das Letztere. Dies erscheint ihnen naturgemässer und ist es auch. Sie folgen da dem Zuge, einer Neigung, an der kein Mäckeln etwas ändert. Denn sie ist ihnen angeboren. Und wäre sie es auch nicht, so müsste ihr dennoch eine massgebende Bedeutung zugestanden werden, wo es sich um politisch-nationale Voraussetzungen handelt. Die Stimmung eines Volkes und die jederzeit stark hievon beeinflusste „öffentliche Meinung" wollen heutzutage mehr als je berücksichtiget sein. Vom Standpunkte der Staatenkunde aus besehen, zerfällt die Menschheit nicht sowohl nach äusseren Kriterien, als nach der Sinnesrichtung in Gruppen. Gesellt sich zur gemeinsamen Sinnesrichtung auch noch ein die Gleichdenkenden umschlingendes Stammes-Bewusstsein, so ist, das letztere mag noch so unentwickelt sein, eine feste Grundlage gegeben, auf welcher Das, was man die Nationalität nennt, sich ausgestaltet. Dieses Gefühl der Verwandtschaft ist einer Steigerung und Klärung fähig. Es schlummert oft nur. In Zeiten gemeinsamer Gefahr regt

---

„Der erwachsene Grödner versteht.. ganz gut die italiänische populäre Predigt und erfasst ohne grössere Mühe den Sinn eines italiänischen Buches, ohne jedoch aus Mangel an Uebung im Sprechen und im Umgang mit Italiänern seine Empfindungen in der Sprache derselben mittheilen zu können. Alle Gebete in und ausser der Kirche werden in Gröden in italiänischer Sprache verrichtet, deren Inhalt der unterrichtete Grödner wohl erfasst. Alle Kinder müssen in den Schulen deutsch und italiänisch lesen und schreiben lernen, und der italiänische Katechismus wird ihnen in der Muttersprache erklärt, das einzige Rechnen wird grödnerisch vorgetragen. Desswegen versteht der Bewohner dieses Thales meistens auch die deutsche Sprache, ohne aus demselben getreten zu sein. Zu einer vollkommenen Kenntniss und deutlich-richtigen Aussprache derselben bringt es aber der Grödner wegen seiner italiänischen Zunge sehr selten."

es sich am entschiedensten und lautesten. Dass aber die Rhäto-Romanen Tirols den ihrer Heimat aus Italien zugewanderten Romanen gegenüber es nie völlig verläugneten, dass sie diese in ihrer Mitte willkommen hiessen oder wenigstens die Ankömmlinge nie als solche anfeindeten, ist eine vielfach verbürgte geschichtliche Thatsache. Jederzeit verständigten sie sich mit denselben leicht durch den Gebrauch der eigenen Sprache und die der Zuwanderer klang ihnen sympathisch, mahnte sie an einen geistigen Zusammenhang, hob und veredelte die ihrige.

Allerdings jedoch gab es eine Zeit der Abspannung, wo die einheimischen Romanen auch deutschen Kultureinflüssen nicht widerstrebten, wo sie, gleichgiltig gegen das Schicksal, das sie zu germanisiren drohte, wirklich nahe daran waren, diesen Einflüssen zu erliegen.

Es ist richtig, dass vom 12. bis zum 16. Jahrhunderte die Rhäto-Romanen Tirols viele Deutsche zu Seelsorgern und (was in damaliger Zeit so ziemlich das Gleiche war) zu Lehrern hatten; dass deutsche Burghüter damals unter ihnen zahlreicher anzutreffen waren, als ihrer Nationalität entsprossene; dass auch deutsche Kolonisten damals unangefochten ihnen zur Seite sich ansiedelten, mit ihnen vermengt wohnten; ja wohl gar gemischte Gemeinden bildeten, ohne dass das rhäto-romanische Nationalgefühl sich dawider aufgelehnt hätte.

So erscheinen urkundlich im Jahre 1124 zu Arco Tetonici et Latini [1]); 1136 legte der deutsche Kaiser Lothar II. auf seinem Römerzuge in die Stammburg der Castelbarco, Chizzola an der Etsch, nachdem er sie erstürmt hatte, eine deutsche Besatzung und der neue Gebieter über dieses Schloss, Engilbero de Chostelwarth (wie er beim Jahre 1142 im Diplomatarium Sacrum Styriae benannt ist) präsentirt sich

---

1) Hormayr, Kritisch-diplomat. Beitr. z. Gesch. Tirols im Mittelalter, I. Bd. 2. Abth. (Codex probationum diplomaticus), S. 67.

uns in durchaus deutscher Umgebung [1]); gleichzeitig siedelte ein Herr des Schlosses Beseno Deutsche im Folgaria-Thale [2]) ein Herr des Schlosses Caldonazzo solche zu Lavarone, Pedemonte und Palù an, welcher Berggemeinden sodann im J. 1166 ausdrücklich als in der Nähe von Pergine gelegen Erwähnung geschieht. [3]) Und so mächtig war damals im südlichen Etschthale die antiromanische Kulturströmung, dass im J. 1167 sogar schon das Verbot des deutschen Kaisers, einen Lombarden oder Veroneser mit der Hut des Schlosses Riva zu betrauen, die Zustimmung des Bischofs von Trient erhielt [4]). Der nämliche Bischof, Adalbert aus Flandern, liess der Sage nach durch zwei niederdeutsche Ritter seines Gefolges, Roland und Rudolf von Eicken, den Grund zu Roveredo legen. [5]) Wenige Jahrzehnte später ergriffen deutsche Kolonisten nicht nur von den Höhen um Centa Besitz (1220) [6]), sondern hatten diese sich auch in der Niederung des Lägerthales dergestalt vermehrt, dass sie (1225) in der grossen Pfarrgemeinde Lizzana als ebenbürtige Genossen der Romanen erscheinen. [7]) Von der gleichzeitigen Anwesenheit vieler Deutschen zu Trient erzählt der Biograph des heiligen Virgil. [8])

---

1) Cl. Baroni-Cavalcabò, Idea della storia etc. della Valle Lagarina, Roveredo 1776, S. 167, 168.

2) Perini, Statistica, II. 204.

3) Hormayr, a. a. O. I. Bd. 1. Abth. S. 143. — Montebello, Notizie storiche, topographice etc. della Valsugana, Roveredo 1792, S. 377.

4) R. Kink, Codex Wangianus (Font. Rer. Austr. II. Abth. Bd. 5), S. 36.

5) Mariani, Trento con il sacro concilio, Trient 1673, S. 277, 278.

6) R. Kink, a. a. O., S. 304.

7) Nach einer Urk. v. 9. März 1225 (bei Rafaele Zotti, Storia della Valle Lagarina, Trient 1862) war es Pflicht des Prätors von Roveredo, in deutscher und ladinischer Sprache Recht zu sprechen.

8) Bartholomäus von Trient († 1245)

Dies beweist zur Genüge, dass die heutige romanische Bevölkerung Südtirols nicht durchweg reiner Abkunft ist, und dass die Raçenkreuzung, die sich auf diesem Boden vollzog, weit zurückreicht. [1])

Das erwähnte Verbot, Lombarden oder Veroneser als Burghüter aufzunehmen, gibt aber auch gleich dem bald darauf erschienenen Statute, wonach Töchter von Lehenträgern im trientner Gebiete, welche Männer aus der Gegend unterhalb der Veroneser Klause heiratheten, desshalb von der Nachfolge in den Lehen ausgeschlossen sein sollten, deutlich zu erkennen, dass damals schon romanischer Zuzug vom Süden her zu erwarten stand, dem nur durch künstlich geschaffene Hindernisse Einhalt zu thun war. Ungeachtet nun diese Abwehr wenig fruchten konnte, so hielt doch das deutsche Element in den Gegenden, welche das sogenannte „Wälschtirol“ ausmachen, lange vor.

Das ganze 14. Jahrhundert hindurch finden wir daselbst deutsche Gerichtsherrn, deutsche Priester und deutsche Bergknappen. Aber im darauffolgenden Jahrhunderte ward das Land von Italiänern überfluthet, denen die venetianische Republik durch Eroberung des südlichen Grenzsaumes die Einwanderung erleichterte. Die Republik selber berief Beamte aus der terra ferma dahin, begünstigte die Einsetzung ihrer Unterthanen in dortige geistliche Pfründen und bot gerne die Hand, wenn hinwider Bewohner dieser Thäler sich auf altvenetianischem Boden niederzulassen Lust zeigten. Die Kriege, welche Erzherzog Sigmund von Tirol und Kaiser Maximilian I. mit der Republik führten, um ihr jenen eroberten Grenzsaum zu entreissen, hatten in der That die Rückkehr seiner

---

1) Auf den Antheil, welchen die Langobarden hieran haben, wies zuerst Dr. R. Perkmann in der „Oesterr. Revue“ 1863 V. Bd. S. 224 ff. hin, Chr. Schneller sagt ebendort, Jahrg. 1867, 2. Heft S. 87: „Die Bevölkerung des rechten Etschufer-Gebietes, nämlich des Sarcathales und seiner Nebenthäler, stammt ... so muthmasslich als die Angabe einer bestimmten Abstammung dort überhaupt nur möglich ist, aus langobardischem Blute.“

Bewohner unter die österreichische Herrschaft zur Folge. Doch unter Ferdinand I. kamen neuerdings ganze Schaaren italiänischer Auswanderer ins Land; diesmal waren es Flüchtlinge, welche die Rache der Republik scheuten, weil sie in den vorausgegangenen Kriegen für Oesterreich Partei genommen hatten. Kehrte auch der grössere Theil dieser Flüchtlinge nach einigen Jahren wieder ins Gebiet der Republik zurück, so verblieben doch Viele aus ihnen in Tirol und die solcher Gestalt geknüpften Verbindungen führten weitere Uebersiedlungen aus den venetianischen Provinzen herbei. Namentlich zogen sich von dort her adelige Familien gerne nach Tirol. Mindestens die Hälfte der, italiänische Namen tragenden Aristokratie, welche dermalen in Tirol angetroffen wird, stammt von derartigen Einwanderern ab. Rechtsanwälte und Magistratspersonen, auch Aerzte wurden durch die einheimische Bevölkerung früher schon aus dem tieferen Italien berufen und hinterliessen mitunter eine zahlreiche Descendenz. Ausserdem kamen italiänische Gewerbsleute ins Land, die im Vereine mit den grösseren Grundbesitzern selbst Bauern von jenseits der Grenze anlockten, um durch sie die Seidenzucht betreiben zu lassen. Bis ins 19. Jahrhundert herauf wiederholten sich diese Auffrischungen neuromanischen Wesens. Ihnen ist es vor Allem zuzuschreiben, dass die deutsche Eigenart in Südtirol nicht nur nicht um sich griff, sondern das Feld, welches sie hier im Mittelalter occupirt hatte, mit Beginn der Neuzeit räumte.

Obige Angaben über die allmälige Verbreitung der Neuromanen unter den tirolischen Rhäto-Romanen zu belegen, ist hier nicht der Ort. [1])

Lieber gedenken wir mit eingehenden Worten nochmals der deutschen Ueberreste, welche in Mitte der neuromanischen Volksströmung sich behaupteten.

---

1) Wir werden die einschlägigen Beweise in einer Abhandlung liefern, welche wir dem Herausgeber der „Oesterr.-Ungar. Revue“ für den definitiven Beginn seines Unternehmens zugesichert haben.

4. Jede Erwähnung dieser „Ueberbleibsel“ berührt zwar die tonangebenden Kreise, in deren Mitte sie sich erhielten, unangenehm. Mit einer Empfindsamkeit, welche dem sonst so humanen und gegen fremdartige Insassen duldsamen Italiäner gar übel ansteht, sträuben sich jene Kreise, den Thatbestand anzuerkennen, von dem hier die Rede ist. Allein so wenig den Alt- und Neuromanen Tirols die nationale Berechtigung, nach der sie (und nicht blos die Wortführer, welche in Wahrheit zumeist nur neuromanische Tendenzen vertreten) ringen, — abgestritten oder auf die Dauer vorenthalten werden kann, so wenig lässt sich das Vorhandensein zahlreicher Abkömmlinge von deutschen Ansiedlern unter den Romanen Südtirols läugnen. Es gereicht auch dem Innsbrucker Gelehrtenkreise, dessen Mittelpunkt der auch in Italien hochgeschätzte Historiker Julius Ficker ist, zu hoher Ehre, dass er sich seit Jahren jener Ueberbleibsel mit einer Wärme annimmt, welche schliesslich selbst von Denjenigen, die dermalen noch darüber spotten, wird respektirt werden müssen. [1])

Oder sollte es wirklich nur eine Schrulle sein, wenn der Deutsche sich für „verlassene Brüder“ interessirt, während der Italiäner, so weit sein Blick diesfalls reicht, nach solchen Umschau hält und damit eine Pflicht zu erfüllen glaubt?

Zunächst fragt es sich freilich, ob man es da mit leibhaftigen deutschen Brüdern oder lediglich mit Gebilden einer

---

1) S. den am 23. October 1871 erstatteten (bei Wagner in Innsbruck gedruckten) „Bericht über das bisherige Wirken des Comité's zur Unterstützung der deutschen Schulen in Wälschtirol und an der Sprachgränze“, welcher von den Professoren Anton und Ignaz Zingerle, Alfons Huber und Joh. v. Kripp, dem Landesschul-Inspektor Christ. Schneller, dem Universitäts-Buchhändler Anton Schumacher und Dr. Ludwig v. Hörmann unterfertiget ist. Seither ist (1873) ein Nachtrag hiezu erschienen, welcher als neu eingetretene Mitglieder jenes Comité's die Professoren J. Billeck, Dr. Jos. Egger, Dr. Adolf Hueber, dann den Archivar Dr. David Schönherr dem Leser vorführt.

überreizten Fantasie zu thun hat? Und hierauf wollen wir antworten, indem wir italiänische Gewährsmänner sprechen lassen.

Der Priester Tommaso Bottéa sagt in seiner 1860 auf Kosten der Thalgemeinde Folgaria gedruckten Chronik dieser Gemeinde [1]): „Der hiesige Dialekt weist lauter reindeutsche Worte auf, welche blos durch die Aussprache entstellt werden... daraus erhellt bis zur Evidenz, dass die hiesige Bevölkerung deutschen Ursprunges ist.“ [2]) Er erzählt sodann an der Hand von Urkunden, die er im Gemeindearchive antraf, wie schon im Jahre 1285 die Zahl Derjenigen, welche hier deutsche Namen trugen, ansehnlich war, wie immer neue deutsche Zuwanderer aus den sieben vicentinischen Gemeinden hieher kamen, so dass die Thalbevölkerung, welche zu Anfang des 14. Jahrhunderts erst 100 Familien in sich begriff, drei Jahrhunderte später 1785, nach weiteren 130 Jahren: 2020, zu Ende des 18. Jahrhunderts 2300, im J. 1818: 2854 Köpfe stark war. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts seien zuerst hier Urkunden in italiänischer oder vielmehr ladinischer Sprache (scritti in rozzo italiano) verfasst worden. Von der Kanzel aus erklang diese Sprache nicht vor dem Jahre 1560 und ebensowenig bediente man sich ihrer früher bei den hiesigen gerichtlichen Verhandlungen. Von 1464—1476 war Johann Gehorsam aus Wien daselbst Pfarrer; ihm folgte (1476—1490) Michael Heuss aus Trient, nach dessen Tode allerdings ein Italiäner, Joh. Stressi aus Drivasto im Venetianischen, die Seelsorge des Thales übernahm, der aber wieder (1502) einen Deutschen: Johann Reitter aus Landau zum Nachfolger hatte. Daran reihen sich: ein Canonicus von Durazzo in Dalmatien (1505), ein Vicentiner (1506—1511),

1) Cronaca di Folgaria, Trient 1860 bei Monauni.

2) „Il dialetto Folgaretano non presenta che voci prettamente tedesche, storpiate nel pronunciarle, come avvienne di tutte le lingue; il che di mostra ad evidenza, che questo popolo proviene da origine tedesca.“ (S. 13.)

Joh. Scensbergher aus Augsburg (1511), Peter Strobele aus Rozzo (1547), Jacob del Canale aus Tonezza (Tolmezzo?), Clemens Frizzi aus Roveredo, Wilhelm Jusmer aus Roveredo, Jakob Benetti von Asiago (dem Hauptorte der deutschen Gemeinden im vicentinischen Gebirge), Clemens Agricola, früher Vicar an der deutschen Kirche zu Trient, Jakob Denck aus der Würzburger Diözese (1596). Von da an werden die deutschen Priester im Pfarramte von Folgaria immer seltener. Die meisten Pfarrer der späteren Zeit stammten aus dem Nons- und Sulzberge, woraus freilich auch gefolgert werden könnte, dass diese beiden Thäler damals reichlicher, als heutzutage, Gelegenheit boten in der Seelsorge das Deutsche, ohne dessen Kenntniss ein Pfarrer von Folgaria doch kaum seinem Amte gewachsen war, sich anzueignen. Im Verzeichnisse der Richter des Thales begegnen wir schier am öftesten dem Namen Scensbergher. Zwischen 1704 und 1776 bekleideten besagte Würde nicht weniger als vier Männer dieses Namens. Von deutschen Familiennamen, welche noch jetzt dort vorkommen, nennt Bottèa: Bramer, Gaigher, Pfettner, Rech, Larcher, Graser, Filz. Ueber die heutige Verkehrssprache der Thalbewohner berichtet er, vor Allem der Erscheinungen am Sitze des Pfarrers gedenkend: „Dermalen sind nur mehr bejahrte Leute des alten Dialekts mächtig; doch auch sie bedienen sich seiner selten und, Dank dem Einflusse des öffentlichen Schulunterrichts, greift immer mehr das Italiänische in der roveredanischen Dialektform um sich. In den (vom Pfarrsitze) entfernteren Thalfraktionen erhielten sich deutlichere Anklänge der ursprünglichen Sprechweise, ja im Weiler St. Sebastian ist dieselbe das allgemeine Verkehrsmedium, obschon hier Jedermann auch das Italiänische versteht und spricht.“

Don Bottèa schrieb dies im J. 1858. Wenige Jahre später erhielt er den Ruf als Pfarrer nach Pergine im Valsugan und seine neue Gemeinde glaubte seine Ankunft bei ihr nicht besser feiern zu können, als durch die Heraus-

gabe zweier Schriften, wovon die Eine (1811 von Franz Stefan dei Bartolomei verfasst) den Charakter, die Gebräuche und Gewohnheiten des Volkes um Pergine, die Andere aber (1821 von Franz dei Tecini, damaligem Pfarrer von Pergine verfasst) die deutschen Gebirgsbewohner in Südtirol und im Venetianischen zum Gegenstand hat. Aus diesen Schriften [1]) erfahren wir, dass im J. 1811 zu Vignola, einer Fraktion der Gemeinde Ischia, der von Alters her hier übliche deutsche Dialekt ungeschmälert im Munde des Volkes sich behauptete, zu Fierozzo er, wenn gleich minder rein, auch noch gesprochen ward, und dass zu Falesina, einer Fraktion von Pergine, er bis zum Ende des 17. Jahrhunderts die Umgangssprache war. Tecini zählt die Ortschaften im italiänischen Landestheile auf, wo seiner Zeit deutsch gesprochen wurde. Im damaligen Roveredaner Kreise waren das: Terragnuolo, Trembelleno, Vallarsa Folgaria, S. Sebastiano, Nosellari, Serrada, Guardia und Mezzomonte; im Trientner Kreise: Brancafora, Luserna, Casotto, Lavarone, Chiesa nuova, Roncegno, Vignola, Roveda, Frassilongo, San Francisco, San Felice und Palù. Dabei sieht er von einigen Dörfern ab, in welchen nach seiner Versicherung vor Zeiten deutsch gesprochen wurde, so von Centa, Vattaro, Falesina. Gänzlich ignorirt werden von ihm die deutschen Gemeinden des Nonsberges im Gerichtsbezirke Fondo mit Ausnahme von S. Felice. Seiner Berechnung zufolge betrug die Gesammtzahl der deutsch redenden Enclavisten im J. 1821 beiläufig 10,600. Die Menge der Abkömmlige solcher schätzt er aber weit höher. Er rechnet hieher „mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit“ die ge-

1) Sie erschienen vereint 1860 bei Marietti in Trient. Die erstgenannte führt den Titel: „Cenni intorno al carattere, ai costumi e alle Usanze del Popolo Perginese, diretti nel 1811 al Prefetto di Dipartimento dell' alto Adige dal Consigliere Franc. Stefano dei Bartolomei“; die zweitgenannte ist betitelt: „Dissertazione intorno alle Popolazioni alpine tedesche del Tirolo Meridionale e dello stato Veneto, di Francesco dei' Tecini (Parocco e Decano di Pergine.)

sammte Bevölkerung des oberen Valsugan, einschliesslich des Hochplateaus von Piné, die einiger Theile des Fleimserthales, und die „vieler anderer Gegenden in der Nähe von Trient am linken Etschufer, wo die alten Benennungen der Fluren, Gewässer, Berge u. s. w. meist deutsch klingen.“ Er erinnert beispielsweise an den „Kalisberg“ bei Trient.

Noch weiter geht Bottèa, welcher die Ansicht äussert: alle Höhen zwischen der Etsch und Brenta seien einmal von Deutschen bewohnt gewesen und deren heutige Bevölkerung stamme von diesen ab, gleich wie es bei den Folgaritanern zweifellos der Fall. Zu dem nämlichen Resultate gelangt eine Untersuchung, welche Friedrich von Attlmayr, damals Präsident des Kreisgerichts zu Roveredo, im Jahre 1865 unter dem Titel: „Die deutschen Kolonien im Gebirge zwischen Trient, Bassano und Verona“ veröffentlicht hat [1]). Darnach beliefe sich die zum Theile nun allerdings italiänisirte Bevölkerung deutschen Ursprungs in diesen Bergen auf beiläufig 15.000 Seelen. Im ganzen Bereiche der ehemaligen Kreisämter Trient und Roveredo mögen wohl an die 30,000 Menschen angetroffen werden, welche jenes Ursprunges sind. Viele darunter verläugnen ihn durch ihre Gesinnung so wenig als durch die Sprache, welche sie reden; häufiger aber gibt sich derselbe durch Erstere als durch Letztere kund, und das ist in politisch-nationaler Beziehung sehr zu beachten. Attlmayr hebt mit Recht die Thatsache hervor, dass die Gemeindevorsteher von Terragnuolo und Vallarsa (Val d'Arsa) für ihre Haltung im Jahre 1848 vom österreichischen Kaiser mit dem goldenen Verdienstkreuze ausgezeichnet wurden, und dass dieselben, weit entfernt dadurch in den Augen ihrer Gemeindegenossen diskreditirt zu werden, vielmehr fortan — bis zum Jahre 1865 — das durch deren Vertrauen ihnen übertragene Ehrenamt bekleideten. Die Ereignisse des Jahres 1866 haben die günstige Vormeinung, welche diesfalls bestand, vom Neuen bestätiget.

1) Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol u. Vorarlberg, III. Folge, 12. Heft, (Innsbr, 1865), S. 90 ff. u. 13. Hft. (Innsbr. 1867), S. 5 ff.

Allerdings sagte sich im Laufe der Jahrhunderte eine erkleckliche Anzahl Deutscher, deren Heimat die fraglichen Gebirge waren, von dem ihnen angeborenen Volksthume los. Es gibt im Etschthale italiänische Familien, welche Namen, wie Egger (Eccher), Larcher, Prunner, Staidel führen und deren Voreltern nachweisbarer Massen aus jenen Bergen nach der Sohle des Hauptthales übersiedelten. Ganze Gemeinden, mit deren Angehörigen es die gleiche Bewandtniss hat, werden in den Bergen selber angetroffen. Allein es leben hinwider unter den Deutschtirolern und diesen beigezählt nun Hunderte von Familien, mit welchen es die entgegengesetzte Bewandtniss hat. Es gilt dies nicht nur von Beamtenfamilien, wie die Trentinaglia, Angelini, Lutterotti, Dallatorre, Chizzali u. s. w. sind, sondern auch von Bürgern und Bauern, deren Namen nicht minder italiänisch klingen. Jener Abfall wird daher zum Theile durch Erwerbungen aufgewogen, die das Deutschthum bewerkstelligte. Und wer in Tirol nach dem Klange der Familiennamen eine Nationalitäten-Statistik zusammenstellen wollte, würde auf Irrwege gerathen, weil eben das romanische und das deutsche Bevölkerungselement sich hier längst vermählten. [1])

5. Nicht einmal die Bevölkerung der Stadt Trient, in der doch die meisten Italiäner Tirols ihre Hauptstadt verehren, ist frei von deutscher Beimischung, noch kann sich dieselbe dem Abglanze deutscher Ueberlieferungen entziehen. Mag auch das Municipium von Trient Alles aufbieten, um die Stadt italiänisch zu kleiden, so kann es doch aus ihrem Antlitze nicht die Züge entfernen, welche der Ausdruck besagter Ueberlieferungen sind; es kann die Entwicklung nicht zurückschrauben, deren Produkt das heutige

1) Die Literatur über die deutschen Enclaven im italiänischen Antheile von Tirol ist in dem Berichte, welchen das „Comité zur Unterstützung der deutschen Schulen in Wälschtirol und an der Sprachgrenze", zu Anfang des Jahres 1873 veröffentlicht hat und der durch die Wagner'sche Univ.-Buchhandlung zu Innsbruck bezogen werden kann, mit grosser Sorgfalt verzeichnet.

Trient ist; es kann den wichtigen Beistand nicht ungeschehen machen, welcher von Deutschen dabei geleistet wurde; es thäte somit besser daran, diese Mitwirkung loyal anzuerkennen, statt sie zu bemänteln.

Hätten die Deutschen um die Stadt kein anderes Verdienst sich erworben, als dass sie ihr wider die Bischöfe zu Hilfe kamen, deren Tyrannei dieselbe oft empfand, so wäre das allein schon einer dankbaren Erinnerung werth. [1]) Noch 20 Jahre vor dem thatsächlichen Zusammenbruche der weltlichen Regierungsgewalt, die den Trientner Bischöfen zustand, erbat sich die Stadt den Schutz des deutschen Kaisers [2]) und sah sie es gerne, dass dieser als Landesfürst von Tirol daselbst einen Stadthauptmann unterhielt, dem deutsche Exekutivorgane untergeordnet waren. Die Bürgerschaft von Trient war damals noch zu einem guten Theile deutsch. Unter den dortigen Handelshäusern befanden sich die Firmen: Auckenthaler, Oefele, Rohr, Eberle, Marter, Toller, Wenser, Stoll, Permann, Zwifelbaur, Eller u. s. w.

Am 6. Februar 1777 bestätigte der Fürstbischof Peter Vigil Graf von Thun der Zunft der deutschen Tischler zu Trient ihre Privilegien, wonach dort kein fremder Tischler-Geselle sich niederlassen durfte, der nicht zuvor drei Jahre lang bei einem des dortigen deutschen Meisters „Tischlerhandwerks“ gearbeitet hatte, ausser derselbe heirathete eine Tochter oder die Witwe eines solchen. Am 26. Februar des

1) Aus der Zeit des Bischofs Alexander von Massovien liegen in den Archiven zu Innsbruck mehrere deutsch verfasste Zuschriften der Trientner Bürgerschaft an Städte und einflussreiche Edelleute des Innthales, welche dem Vertrauen in die Hilfe dieser Ausdruck geben und des bereits genossenen Beistandes Erwähnung thun. Auch Herzog Friedrich von Tirol ward 1436 in dieser Richtung angegangen.

2) Der Fürstbischof Christof Graf Sizzo überreichte in Folge dessen dem Kaiser Josef II. eine Vertheidigungsschrift, welche unter dem Titel: Vindiciae Celsissimi Tridentinorum Principis adversus magistratum municipalem tridentinum 1774 zu Trient (bei J. B. Monauni) gedruckt wurde und wovon sich ein Exemplar in der Biblioth. Tirol. 865 befindet.

nämlichen Jahres erlangte die Zunft der dortigen deutschen Schneider die Bestätigung ihrer Privilegien, worunter auch eine die Steuerpflicht betreffende Vergünstigung (das s. g. Schätzungs-Mandat vom 26. Mai 1690) war, deren nebst den einheimischen deutschen Meistern und den Kindern derselben auch alle in Deutschland Geborenen theilhaft wurden, welche in Trient sich verehelichten. Am 6. März 1777 anerkannte der Fürstbischof die Statuten der dortigen deutschen Sattler als zu Recht bestehend. Jede dieser Bestätigungs-Urkunden [1]) ist in deutscher Sprache ausgestellt. Hierin ward auch sonst am Trientnerhofe amtirt. Ein eigener „Segretario Alemano" fertigte die meisten derartigen Aktenstücke. Derselbe erscheint noch in den letzten Jahrgängen des Trientner Almanachs (Giornale Trentino), dessen Veröffentlichung erst kurz vor der Mediatisirung des Fürstenthums eingestellt wurde. Eine vierte deutsche Bruderschaft, welche, im 13. Jahrhunderte zu Trient gegründet, bis ins 18. Jahrhundert sich unvermischt erhielt, war die der deutschen Bauleute (Zappatori Tedeschi), woraus gefolgert werden muss, dass auch der Landbau in Trients unmittelbarer Umgebung einst von deutschen Händen betrieben wurde. [2]) Um das Jahr 1770, wo diese Bruderschaft allerdings den rein deutschen Charakter bereits eingebüsst hatte, vereinigten sich damit die Reste der dortigen deutschen Bäckerzunft. [3]) Unter den damaligen Patriziern der Stadt begegnen wir den Namen:

---

1) Sie sind in einem deutsch verfassten Trientner Lehenbuche aus den Jahren 1776—1778, welches im Statth.-Archive zu Innsbruck hinterlegt ist, fol. 34, 41 und 44 abschriftlich erhalten.

2) Breve raconto dell' origine e continuazione dell' Confraternità alemana de' Zappatori nella Chiesa parrochiale delli S. Apostoli Pietro e Paolo in Trento, gedr. zu Trient bei Giambattista Parone, o. J. Ein Exemplar dieser seltenen Druckschrift verwahrt die Bibliothek des Ferdinandeums zu Innsbr. unt. IV. a 75/11.

3) Ambros Schreck, Rapporto intorno la fondazione etc. delle Cause pie soggette alle cure della Congregazione di Carità di Trento, Hdschft. der Bibl. Tirol. 1267, IV. S, 18.

Pauernfeind, Schreck und Schrattenberg. Beinahe der ganze dort wohnhafte Adel führte deutsche Prädikate; so (selbstverständlich nach eigener Wahl) die Gentilotti das Beiwort „von Engelsbrunn“, die Bortolazzi: „von Vattardorf und Prunnenberg“, die Consolati: „von Heiligenbrunn“, die Festi „von Ebenberg und Braunfeldt“, die Crivelli: „von Creutzberg“, die Triangi: „von Latsch und Madernburg“, die Manci: „von Ebenheim“, die Trentini: „von Wolgersferd“, die Pizzini: „von Tyrberg“ u. s. w. Die meisten dieser Prädikate entstanden durch Verdeutschung italiänischer Ortsnamen, welche ebensogut in ihrer naturwüchsigen Gestalt hiezu verwendbar gewesen wären. Die Leibgarde der Fürstbischöfe (Compagnia de'Bersaglieri) hatte ihre „Sitzmeisteri“ (Schützenmeister), das städtische Spital seinen Capplano tedesco, die deutsche Bevölkerung der Stadt ihre besondere Kirche (zu St. Peter) mit deutschem Gottesdienste und in Verbindung damit wohl auch eine deutsche Schule. Dass im Kloster der Ursulinerinnen zu Trient damals in der deutschen Sprache und Literatur Unterricht ertheilt wurde, steht ausser Zweifel. Die berühmte Mutter des Dichters Clemens Vanetti, Bianca Laura Saibante, holte sich dort ihre bezüglichen Kenntnisse [1]). In judizieller Beziehung erstreckte sich bis hieher (eigentlich bis an den Gardasee) die Kompetenz des Reichskammergerichts zu Wetzlar. [2]) Was aber die oberste Regierungsgewalt anbelangt, als deren Träger auch das Domkapitel in Betracht kommt, so war dieselbe vermöge der Zusammensetzung des Letzteren zum Theile gleichfalls deutsch. Denn Papst Sixtus IV. (1488—1492) hatte auf Andringen des Kaisers Friedrich IV. und des Erzherzogs Sigmund von Tirol

---

1) A. Chiusole, Noticia della Valle Lagarina, Verona 1787, S. 164.

2) Das unterm 20. November 1774 kundgemachte Statut der Stadt Riva am Gardasee ist mit der Genehmigungsklausel dieses Gerichts versehen. J. Rapp, Ueb. d. vaterl. Statutenwesen, 2. Unterabth. in den „Beitr. z Gesch. etc. v. Tirol u. Vorarlberg“, VIII. Bd. (Innsbruck 1834) S. 83.

angeordnet, dass von den 18 Trientner Domherrn stets zwei Drittheile entweder Deutsche (ex Imperatorum Romanorum Dominiis in Alemannia existentibus) oder Unterthanen des Hauses Oesterreich, mindestens dessen oder des jeweiligen Fürstbischofs Vasallen sein sollten. Papst Clemens VII. (1534—1549) erläuterte dies dahin, dass der Domdechant stets ein Deutscher von unvermischter Abstammung und der deutschen Sprache hinlänglich mächtig zu sein habe (Germanus ex utraque Parente et linguam Germanicam sufficienter loquens), so wie auch jene 2 Dritttheile der Domherrn dieser Anforderung zu entsprechen hätten (ex utraque Parente Germanicis geniti et linguam Germanicam sufficienter loquentes esse deberent.) Späterhin erfuhren diese Bestimmungen mannigfache Modificationen; doch 10 Domherrnstellen blieben auch nach dem Indulte, welches Papst Benedikt XIV. im April 1745 erliess, österreichischen Unterthanen vorbehalten, welche rein deutscher Abkunft und in der deutschen Sprache gut bewandert sein mussten.[1])

Bedarf es solchen Thatsachen gegenüber noch des Zurückgreifens in die ältere Vergangenheit? Wir meinen, es werde genügen, wenn hier ohne tieferes Eingehen in die Geschichte des Fürstenthumes Trient zum Erweise, dass nicht zufällig blos dem 18. Jahrhunderte jene deutsche Färbung eigen war, aus Mariani's Werk über Trient[2]) Einiges mitgetheilt wird. Mit Absicht wählen wir neuerdings eine italiänische Quelle, weil diese uns weiterer Erörterungen überhebt.

Mariani, dessen Buch aus dem Jahre 1673 datirt, berichtet: in Trient werde viel deutsch gesprochen, weil nicht nur zahlreiche Deutsche daselbst sich aufhalten, sondern auch

1) Decem — heisst es im § 30 des Indults — sint subditi immediate Germano-Austriaci, ac de nobili Genere ex utroque Parente Germano legitime procreati, Linguam Germanicam sufficienter loquentes etc. — Siehe den Inhalt der betreffenden Urkunden in der Biblioth. Tirol. 885.

2) Trento con il sacro concilio. Die dem Texte eingeschalteten Seitenzahlen beziehen sich auf dieses nicht gerade seltene Werk.

die Einheimischen ihre Kinder zum Erlernen dieser Sprache nach Deutschland zu senden pflegen (S. 45.) Die Mehrzahl der anwesenden 500 Studenten vindizirt er der „alemannischen Nation.“ (S. 15.) Er beschreibt die Tracht der hier lebenden deutschen Frauen (Tirolesi, che vi si trovano, S. 49), bezeichnet den hier herrschenden Umgangston als ein Gemisch von italiänischer Artigkeit und deutscher Gemüthlichkeit (S. 45), und nimmt die deutschen Einwohner der Stadt vor der schimpflichen Nachrede: Trient sei die Ablagerungsstätte deutschen Unraths (la sentina dei Tedeschi) — in Schutz. Zwar fänden hier Deutsche so gut als Italiäner, wenn ihnen anderswo Widerwärtigkeiten zustossen, bereitwillige Aufnahme; doch prüfe man das Vorleben solcher Ankömmlinge genau, ehe man ihnen längeren Aufenthalt daselbst gestattet (S. 43). Sorgsam verzeichnet Mariani alle Spuren deutscher Einwirkung, denen er begegnete; so, dass die Uhren nicht nur nach der italiänischen, sondern auch nach der deutschen Zeiteintheilung die Stunden weisen, dass deutsche und italiänische Münzen neben einander kursiren (S. 46), dass Todesurtheile nach altdeutschem Brauche vollzogen werden (S. 45), dass die Sitte des Zutrinkens, auch der Gebrauch der Oefen allgemein verbreitet sei. (S. 45, 46). Er unterlässt es ferner nicht, auf das in Trient übliche „Sternsingen“ (S. 252), auf die Weihnachtsfeier mit Anwendun gder Krippen (S. 253), auf die Nicolausbescheerung (S. 255), auf das Gänsestechen der Müllerburschen (S. 436) und auf das Scheibenschiessen (S. 429) als auf Spuren fremdartiger Kultureinflüsse hinzuweisen. Dabei vergisst er der „Zieler“ (Cilleri), welche die Festaufzüge der Scheibenschützen begleiten, und (S. 161) der Thurmwächter (Wachteri) nicht. Er gedenkt der deutschen Nationalkirche zu St. Peter, welche der Bischof Johann Hinderbach erbaut habe (S. 114) und wo verschiedene Grabsteine, darunter der des Trientner Bürgermeisters Thomas Perensteter, die Erinnerung an hervorragende Männer deutscher Abkunft wach erhielten (S. 119). Einst seien an dieser Kirche zwei Seelsorger bestellt ge-

wesen: der eine für die Italiäner und der andere für die Deutschen; nun (1673) bestehe allerdings nur mehr ein Vikar, doch müsse dieser beider Sprachen mächtig sein und wenn schon der Gottesdienst jetzt nach dem italiänischen Ritus gehalten wird, so werde doch an jedem Sonn- und Feiertage in deutscher Sprache gepredigt und erschallen sodann auch derlei Gesänge in dieser Kirche (S. 120). Das angeblich vom deutschen Orden für Kreuzfahrer gegründete Hospiz Namens Fralemano kennt er aber nur als verödet (S. 180.) Mit um so lebhafteren Farben schildert er das Treiben in der Contrada Tedesca, die ihren Namen von den vielen hier wohnenden Deutschen habe und deren Häuser schon durch ihre Erker verrathen, wessen Eigenthum und Aufenthalt sie seien (S. 176). Von der „Confreria Alemanna“ (de'Zappatori?) meldet er, dass sie jährlich am Tage des heiligen Georg prozessionsweise zu der diesem Heiligen geweihten Kirche „alla Scala“ bei Trient zu ziehen pflege, wo dann von einem vor der Kirche liegenden Steine aus eine deutsche Predigt gesprochen wird und ein grosser Zusammenfluss von Menschen stattfindet (S. 465.) Endlich verdanken wir ihm die Notiz, dass zu seiner Zeit in der Academia degli Accesi zu Trient auch Vorträge in deutscher Sprache gehalten werden durften (S. 348).

6. Wie kam es nun, dass die deutsche Bevölkerung in und um Trient zu einer Unbedeutendheit herabsank, welche den Italiänern dermalen dort gestattet, sich als die alleinigen Kulturträger zu fühlen?

Wir geben zu, dass die vornehmste Veranlassung ein freiwilliger Rückzug war, wie ja der Deutsche im Etschthale auch ausser dem Weichbilde der Stadt Trient noch jetzt wenig Widerstand leistet. Dann vollzog sich da eine Assimilirung, deren innere Berechtigung wir nicht bestreiten. Aber so lediglich passiv, wie die betheiligten Italiäner sich da verhalten haben wollen, verhielten sie sich in Wirklichkeit denn doch nicht. In einem vom Roveredaner Jacob Galvagni 1856 zu Padua herausgegebenen Sammel-

werke [1]) ist ein 1820 geschriebener Aufsatz des Johann Peter Beltrami über „das Leben und Ersterben der Sprache der Bevölkerung von Terragnuolo" abgedruckt, in dem es unter Anderem (S. 128) heisst: zur Ausrottung dieses abscheulichen Dialekts habe die göttliche Vorsehung sich des Don Leonardo Zanella bedient, eines Priesters aus dem Trientner Gebiete, dessen Andenken nie erlöschen wird, weil er zur Leitung und Besorgung eben dieses Volkes der Geeignetste war. Zwanzig Jahre lang sei dieser fromme Priester bemüht gewesen, seiner Gemeinde begreiflich zu machen, dass sie sich eine andere Sprache (un altro parlar) aneignen müsse; endlich sei ihm dies auch gelungen. Nachdem er der älteren Generation einen Eid darauf abgenommen hatte, dass sie mit der nachwachsenden nicht mehr „barbarisch" reden würde, sei die alte Sprache ausser Uebung gekommen und bald werde sie ganz verklingen. Schon höre man dort allgemein wie in Roveredo reden. [2]) So berichtet Beltrami von dem Priester Zanella, ihm Lob und Bewunderung zollend.

Dass in anderen deutschen Dörfern die Geistlichkeit dieselbe Rolle spielte und dabei von ihren Vorgesetzten unterstützt wurde, ist zwar nirgends so deutlich gesagt, wie in Beltrami's Aufsatz, aber darum nicht weniger verbürgt. Es weist darauf schon die Unterdrückung deutscher Seelsorgsposten in den betreffenden Gemeinden hin, wie solche zu Borgo und Pergine bestanden. An ersterem Orte wurde die deutsche Pfarrerstelle (pro portione Germanica) im Jahre 1514 aufgelassen, ungeachtet die Gemeinde sich dagegen

---

1) Florilegio scientifico-storico-letterario del Tirolo Italiano, gedruckt bei Angelo Sicca.

2) „Dachè i vechi di quel paese, obbligati da lui per coscienza a non dovere giammai parlare barbaramente alla nuova generazione, questa è pervenuta per buona ventura a tale età e a tal termine da darne al mondo un'altro, ignorando al tutto quella barbara lingua e parlando di continuo il nostro volgare roveretano: Di che noi veggiamo quel cotale idioma a tale stato, che in brevissimo tempo egli serà morto e sepolto."

sträubte, und spätere Versuche, diese Masregel rückgängig zu machen, hatten nur einen vorübergehenden Erfolg.[1]) Wie es den Folgaritanern erging, wurde bereits erwähnt. Allerdings mag da religiöser Fanatismus, der in den Deutschen die Ketzer verfolgte, der nationalen Gehässigkeit Vorschub geleistet haben, so wie er ja im Vinschgau hinwider zur gewaltsamen Verdeutschung der Romanen, welche Calviner waren, Anlass gab.[2]) Allein dieser Entschuldigungsgrund traf so lange zu, als es unter der Bevölkerung, welcher solcher Gestalt zugesetzt wurde, Protestanten gab. Das war bei den Bewohnern von Terragnuolo zur Zeit Priesters Zanella sicher nicht der Fall und lange bevor die Glaubensspaltung Tirol überhaupt ergriff, trug sich die italiänische Geistlichkeit hier mit Gedanken und Gefühlen, wie Don Zanella sie gehegt haben muss. Die italiänischen Mönche, welche die Etsch entlang sich ausbreiteten, waren schon im 15. Jahr-

---

1) Montebello, Notizie storiche etc. della Valsugana, S. 289.

2) Wir machen aus dieser nicht minder beklagenswerthen Erscheinung kein Hehl und theilen im Nachstehenden aus einem Tagebuche, welches die Vorstände des Benediktinerklosters Marienberg führten und das A. Faller benutzt hat, einiges Einschlägige mit. Beim 1. Mai 1614 heisst es darin: „adfuit mane ante sacrum Comunitas Schliningensis et Montana, cui aliquot puncta proposui: 1. de famulis et famulabus haereticis non retinendis; 2. de usu linguae germanicae propter parvulos et ipsosmet, cum nec instrui in rebus fidei possint, nec apti illis assignari confessarii, nec conciones fieri.“ Beim 25. Febr. 1617 heisst es: „misi P. Benedictum et Officialem, ut interessent electioni Officialium comunitatis Schliningensis et simul curavi aliquot eis puncta proponi .... 2. in conventibus publicis tantum utantur lingua Germanica, nec assumant officiales et ministros nisi qui loqui norint germanice.“ Beim 30. und 31. März 1615 heisst es: „concionatus est quidam Capucinus Burghusii (zu Burgeis) in parochia italice et grisonice.“ So auch noch 1618. Der Marienberger Abt Mathias Lang klagte schon um das Jahr 1610 dem zu Innsbruck residirenden Erzherzoge Maximilian, wie schwer es sei, die calvinischen Burgeiser zur katholischen Religion zu bekehren, da sie „sowohl im gemainen gespräch als in öffentl. Zusammenkünften und Handlungen allein der barbarischen engadinerischen Sprach sich gebrauchen.“

hunderte in den Gedanken, dass das Etschthal eine Domäne ihrer Nationalität sei, dergestalt verrannt, dass sie einem Dominikaner aus Ulm, welcher im Jahre 1483 durch dasselbe nach Palästina reiste, den Glauben beibrachten, Bozen sei bis vor Kurzem eine ausschliesslich von Italiänern bewohnte Stadt gewesen und in Trient seien die Deutschen gleichfalls nur Eindringlinge, die sich unlängst erst hier breit gemacht hätten. [1])

Im Laufe folgender Jahrhunderte hat diese Anschauung unter dem in Trient gebildeten oder von hier aus geleiteten Clerus, so weit er der italiänischen Nationalität angehörte, eher um sich gegriffen, als dass eine Ernüchterung eingetreten wäre. Wie zuvorkommend benahm sich nicht allenthalben die Geistlichkeit dieser Diözese, als es den italiänischen Ansiedlern, welche zwischen Bozen und Trient festen Fuss fassten und ersterer Stadt immer näher rückten, italiänischen Gottesdienst und Schulunterricht zu verschaffen galt! Wir machen ihr dies nicht zum Vorwurfe; allein wir staunen über das ungleiche Mass, mit dem sie misst, wir verstehen kaum den Beifall, der ihr desshalb italiänischer Seits zu Theil wird, während deutschfühlende Priester, die ihren einige Meilen südlicher ansässigen Nationsgenossen die gleiche Berücksichtigung angedeihen lassen, aus diesem Grunde Anfeindungen erfahren. Wir sind auch überzeugt, dass diese handgreifliche Parteilichkeit, diese an Verblendung grenzende Befangenheit schwinden wird, sobald die italiänische Jugend in Südtirol die vaterländische Geschichte gründlicher erlernt und der Widernatürlichkeit eines Bündnisses sich bewusst wird, das unter dem bestechenden Vorwande, die italiänische Nationalität zu kräftigen, dem Clerus nur dazu dient, die von der Reformationszeit her ihm verhasste deutsche Nationalität zu schädigen.

---

1) Fratris Felicis Fabri Evagatorium in Terrae Sanctae etc. Peregrinationem (im II. Bande der Bibl. des literar. Vereines zu Stuttgart) S. 72 u. 75.

Geistig hochbegabte Männer haben, weil sie diesen Zusammenhang nicht durchschauten, ungezählte Male die Hand zur Tödtung eines lebenskräftigen Volksgeistes geboten; sie haben einer selbstgefälligen Tendenz zu Liebe deutschen Gemeinden die nothwendige Bedingung naturwüchsigen Gedeihens entzogen, deren Verkümmerung sie an sich selber wie ein auf ihre Ehre und Entwicklungsfähigkeit unternommenes Attentat empfunden hätten; sie haben ganz die Verbrüderung aus dem Auge verloren, welche speziell auf dem Boden der Stadt Trient zwischen Italiänern und Deutschen statthatte und die in der Organisation der Bozner Märkte einen gewissermassen sinnbildlichen Ausdruck fand.

Der hiesige Merkantil-Magistrat, eine Schöpfung der Erzherzogin Claudia vom Jahre 1635, war dergestalt zusammengesetzt, dass, sobald der einem der beiden Handelsgerichte, aus denen er bestand, vorgesetzte Consul ein Deutscher war, die bezüglichen Beisitzer Italiäner waren, und umgekehrt. Den erweiterten Merkantil-Magistrat bildeten ausser den beiden Consuln und ihren Beisitzern 10 Kaufleute, wovon die eine Hälfte aus Deutschen, die andere aus Italiänern bestand. Das Protokoll der Marktbehörde wurde in deutscher und in italiänischer Sprache geführt. Die meisten Urtheile, Bescheide und Vorladungen erliess sie in letzterer. Und diese Einrichtung erhielt sich unangefochten im Mittelpunkte des Landes bis zum Verfalle der Märkte, die an ihr eine Stütze hatten. Sie wird noch im § 5 des Kundmachungs-Patents zur allgem. (österr.) Wechselordnung vom 25. Januar 1850 als zu Recht bestehend angeführt.

7. Dieselbe Schonung und Willfährigkeit, welche die österreichische Regierung hierin an den Tag legte, brachte sie den Italiänern Tirols von jeher entgegen.

Selbst schon aus dem 15. Jahrhunderte stehen uns Belege für diese Behauptung zu Gebote. Als Erzherzog Sigmund von Tirol am 20. September 1463 den Bürgern der Stadt Trient ihre Privilegien bestätigte, gelobte er ihnen ugleich, dahin nur einen Vertrauensmann, der des Italiäni-

schen kundig wäre (qui sciat linguam italicam) als Hauptmann setzen zu wollen. [1]) Den Roveredanern verbriefte Maximilian I. durch eine aus Breisach, 3. Novbr. 1510 datirte Urkunde das Recht, bei Erledigung der Prätorsstelle zu Roveredo zu deren Wiederbesetzung ihm oder seinen Gewaltträgern drei in der italiänischen Sprache bewanderte Doktoren der Rechte (tres legum Doctores linguam italicam callentes) in Vorschlag zu bringen. [2]) Und diese Versprechungen wurden auch gehalten. Es wird kein Fall namhaft gemacht werden können, wo die Städte Trient und Roveredo Ursache hatten, über deren Nichterfüllung zu klagen. Ferdinand I. hatte kaum die unter dem Namen „das Regiment" bekannte Landesstelle zu Innsbruck organisirt, als er auch schon den Hieronymus Iheremya (Geremia) wegen seiner Kenntniss der italiänischen Sprache derselben zutheilte. [3]) Und welche Rolle spielte damals nicht am österreichischen Hofe der „Gross-Kanzler" Kardinal Bernhard von Cles, ein geborner Nonsberger! Als es im Jahre 1526 eine Regimentsrathsstelle in Innsbruck zu besetzen galt, fiel das Augenmerk der Räthe dieser Behörde vor Allen auf Dr. Hanns Vintler aus dem gleichen Grunde, der Iheremya's Berufung veranlasst hatte. [4]) Neun Jahre später kam Sigmund Botsch desshalb für eine solche Stelle in Vorschlag. [5]) Wenn die Sprachfrage unter Ferdinand I. zu Collisionen Anlass gab, so waren daran Uebergriffe schuld, welche die Italiäner sich erlaubten. Bestand doch der Kardinal Christof von Madruzz in seiner Eigenschaft als Fürst des Trientner Gebietes darauf, dass

---

1) Lichnowsky, Gesch. d. Hauses Habsburg, VII. Bd. Regest Nr. 809.

2) Cl. Baroni-Cavalcabò, Idea della storia della Valle Lagarina, Roveredo 1776, p. 215.

3) Personalstand des „Regiments" von 1527 im Innsbr. St.-A.

4) „An die fürstl. Durchlaucht"", (Cop.-Buch im Innsbr. Statth.-Arch.), Jhrg. 1526, Bl. 354.

5) „An die königl. Majestät" (Cop.-Buch im Innsbr. Statth.-Arch.), Jhrg. 1535, Bl. 467.

in einem Rechtsstreite, welchen die tirolische Gemeinde Navis mit den jenseits des Nevisbaches begüterten trientner Unterthanen führte, Erstere genöthiget werden sollte, sich ausschliesslich der italiänischen oder der lateinischen Sprache zu bedienen! Erst auf wiederholte Abmahnungen hin, durch welche der Kaiser den Fürsten von dieser Neuerung abzubringen suchte, gelangte der herkömmliche Verkehrsmodus, wonach in solchen Fällen beider Seits deutsch verhandelt wurde, wieder zur Geltung. Der Kardinal entschuldigte sich in einem Schreiben vom 19. Juni 1559. [1]) Er erklärte, für seine Person nichts dawider zu haben, dass das Herkommen in Kraft bleibe; die deutsche Sprache sei ja seine eigene Muttersprache und er verfüge über genug Leute, die ihrer mächtig sind; allein seine trientner Unterthanen drängen in ihn, da der tirolischen Gegenpartei nur die Wahl zwischen der italiänischen und lateinischen Sprache zu lassen; in ihren Augen sei das recht und billig. [2]) Dennoch, versicherte er, wolle er dem kaiserlichen Befehle nachkommen und seine Unterthanen zum Gehorsam zwingen. Es währte aber noch ein paar Jahre, bis der Prozess wirklich in deutscher Sprache weitergeführt wurde. Unterm 23. Mai 1561 berichtete das Innsbrucker Regiment an den Kaiser: endlich hätten des Fürstbischofs Hauptmann, Statthalter und Räthe „unvergriffen ihrer habenden Rechte in teutsche Procedirung eingewilligt.“ Dabei betonte es die Nothwendigkeit, darüber zu wachen, dass die italiänische Sprache, welche ohnehin „mer dann zu vil einreisst“, nicht die deutsche verdränge. [3])

1) Pest-Archiv (Abth. d. Innsbr. St.-A.), XIII. Fascikel, Stk. 216.

2) „Es sol auch dissfals an mir weder wenig noch vil erwinden, dieweil diese mein Mueter-Sprach ist, Ich auch zu hanndlen genuegsamb teutsche Leuth hab; allein was von mir beschehen, hab Ich auf meiner Triendtnischen Unterthanen embsig anrueffen zu erhaltung Irer Recht vnd Gerechtigkeit, wie Ich meiner Pflicht nach zu thuen schuldig, gethann, wie sy dann noch darauf verharren vnd schreyen, man zwing sy dissfals wider recht vnd pillighkhait.“

3) „An die r. k. Majestät“ (C.-B. i. Innsbr. St.-A.), Jahrg. 1561, Bl. 656.

Gerade damals (1560) beschwerte sich auch die Bürgerschaft von Roveredo bei der Innsbrucker Landesstelle über die Weigerung der Zollbeamten in Bozen, italiänisch geschriebene Waaren-Declarationen anzunehmen. Die Landesstelle wies jedoch diese Klage mit dem Bedeuten zurück, dass das Eingehen darauf jedenfalls der Hofkammer keine geringere Auslage verursachen würde, als die Roveredaner Bürgerschaft wird zu tragen haben, wenn sie einen deutschen Kanzlisten anzustellen sich entschlösse. [1]) Wer könnte das Zutreffende dieser Antwort verkennen? Ein arges Zerwürfniss, welches wenige Jahre später (1564) dem Erzherzoge Ferdinand von Tirol Anlass gab, den Syndiker der Stadt, Matteo dal Ben, gefangen zu setzen und Truppen dahin zu verlegen, stand mit der Sprachfrage in keinem Zusammenhange [2]), obschon der genannte Syndiker auch als Feind der deutschen Folgaritaner sich bemerkbar machte.

Der eben erwähnte tirolische Landesfürst dachte so wenig an eine Beeinträchtigung der Nationalität seiner italiänischen Unterthanen, dass er vielmehr, vielleicht unter dem Einflusse seines Kammerdieners Johann de Guarientis, selbst in Nordtirol ihnen Raum schaffte zu ungehinderter Darlebung, ja sie im Innthale einbürgerte, wie vor ihm kein Landesfürst hier es versucht hatte. Beim Bau und bei der inneren Ausschmückung der s. g. Hofkirche zu Innsbruck waren unter ihm fast nur Italiäner thätig. Die Thürstöcke aus Rattenberger Marmor meisselten Hieronymus de Longy und Anton del Bon (genannt: Darschon). Die Statue Ma-

---

1) Erlass vom 22. Nov. 1560 bei Baroni-Cavalcabò, a. a. O. S. 220. Die Motivirung des abschlägigen Bescheides lautet in dem Erlasse: „siquidem Camerae Tirolensi non minus grave esset, Officiales Vertigalium latinae linguae peritos in Bulzano tenere, quam civibus Roveretanis incommodum esset, Cancellarium tentonicum stipendio conducere.“

2) Protest der italiänischen Abgeordneten zum tiroler Landtag vom 8. Jan. 1863 im stenogr. Berichte über die damalige Landtagssession, S. 105.

ximilian's I. auf dem ihm in jener Kirche errichteten Grabdenkmale gieng aus der Hand des Sicilianers Ludwig de Duca hervor, dem Ferdinand dieses Kunstwerk, von der Bezahlung in Geld abgesehen, 1584 mit einem Wappenbriefe lohnte. Italiänische „Maurer" förderten den Ambraser Schlossbau. Am 13. August 1564 schon hielten italiänische Franciskaner unter dem Guardian Ludwig Malombra ihren Einzug in das später der Theresianischen Ritterakademie zur Unterkunft angewiesene Stiftsgebäude zu Innsbruck. Freilich mussten dieselben im Jahre 1574 das Kloster wieder räumen, weil ihre Unkenntniss der deutschen Sprache sie der Aufgabe, die ihnen da geworden war, nicht gewachsen erscheinen liess. Allein der Hof konnte sie nicht entbehren und so schrieb denn Erzherzog Ferdinand unterm 5. April 1576 (also bevor er noch mit einer Prinzessin von Mantua sich verehelicht hatte) an den Coadjutor des Brixner Bischofs: dieser möge doch einen zufällig in Innsbruck weilenden Franziskaner-Mönch italiänischer Nationalität zur Ertheilung eines Jubileumsablasses ermächtigen, da „vill Italianer an Unserm Hofe, so der teutschen Sprach ganz vnkündig, aber daneben khaine taugenliche qualifizirte und der welschen Sprach erfarene Priester, so berüerte vnnsere Italiänische Räthe, Diener und Hofgesind der nodturfft nach Beicht hörn kündten, derzeit alhie vorhanden." [1])

8. Die folgenden Regenten waren unstreitig noch wärmere Beschützer der fraglichen Nationalität, so dass die Stände Tirols in den Jahren 1596, 1601, 1619 und 1626 flehentlich um Vorkehrungen baten, damit „das teutsche Wesen in Trient nit gar in abgang komme, sondern vielmehr erhalten und erweitert werde." Namentlich fanden sie es im letztgenannten Jahre dringend nöthig, den Beistand des Landesfürsten anzurufen, um die Besetzung deutscher Seelsorgsposten mit Italiänern hintanzuhalten. [2]) Als nun gar

1) Ambraser Sammlung im Innsbr. Statth.-Arch. VI. 39.

2) Protokolle der älteren Landtage im landsch. Archive zu Innsbruck, VI. Bd. S. 24 u. 155; XII. Bd. S. 691.

die damals dem Erzherzoge Leopold angetraute Grossherzogin von Toskana, Claudia von Medicis, in Innsbruck sich mit Leuten ihrer Nationalität zu umgeben anfieng und, nachdem sie Wittwe geworden, auch die wichtigeren Beamtenstellen mit solchen besetzte, nahm deren Einfluss dergestalt überhand, das sie dass ganze Land beherrschten. Hermann Schmid hat diese Zustände in seinem „Der Kanzler von Tirol" betitelten Zeitgemälde mit lebhaften Farben geschildert und wenn er auch darin übertreibt, so ist doch die Thatsache unbestreitbar, dass unter Claudia von Medicis im Innthale Italiäner eine Rolle spielten, wie sie den Deutschen im unteren Etschthale nie beschieden war, auch nie hier von ihnen angestrebt wurde.

Lassen wir zunächst noch die handschriftlichen Annalen des Klosters Wilten sprechen, welche so nüchtern gehalten sind, dass Niemand darin den Ausdruck der Wahrheit verkennen oder vermissen kann. Diese (von Adalbert Tschaveller zu Ende geführten und redigirten) Annalen enthalten im 82. Kapitel, Abth. 12 die Bemerkung: „Es hatte die Erzherzogin Claudia ainen haufen welscher bedienten von Florenz mit sich gebracht vnd noch mehrere deren seint nachgefolgt, welche, weilen sie meistentheils miessige Leüth waren, haben sie sich auf das Jagen vnd Voglfangen begeben." Weiter wird erzählt, wie die Bauern der Umgebung von Innsbruck dies übel vermerkt und darüber bei Hof sich beklagt hätten; am 15. Dezember 1638, 14. Januar und 3. September 1639 seien in dieser Angelegenheit Konferenzen abgehalten worden u. s. w. Ein Verzeichniss der Hof-Beamten und Diener vom Jahre 1629 [1])

1) Neue Ztschft. d. Ferdinandeums, Jhrg. 1838, II. S. 20 ff. Bei einer 1655 in Innsbruck vorgenommenen Volkszählung, deren Akten im städtischen Archive liegen, wurden nicht weniger als 16 italiänische Hofmusiker conscribirt (5 aus Bologna, 2 aus Florenz, je einer aus Perugia, Siena, Lucca, Ferrara, Rom, Macrata, Verignano und Trient). Nahezu 60 Wohnparteien gehörten dieser Nationalität an.

macht uns mit 4 Kämmerern, die Italiäner waren (Franz und Paris Grafen von Lodron, Carl Caraffa und Graf Sylvester Gasoldo), dann mit einem italiänischen Sekretär, einem italiänischen Kanzlisten, einer Anna Piccolomini, welche Hofmeisterin der Edelfräulein war, und mit anderen Personen bekannt, welche ebensoviele Belege für das eben Gesagte sind. Unter den beiden Söhnen der Erzherzogin Claudia war die Atmosphäre des Innsbrucker Hoflebens eine ebenso undeutsche. [1]) Wie argwöhnisch auch die Innsbrucker und die Trientner Hofstellen sich wechselseitig beobachteten, wie gerne sie sich auch befehdeten: die Nationalität blieb damals hiebei ausser Frage. Kaiser Leopold I. neigte sich gleichfalls mehr den romanischen Aspirationen seiner Umgebung zu, als dass er deutsche Gefühle auf sich wirken liess. Unter ihm begriff (um das Jahr 1670) der „Geheime Rath" zu Innsbruck Angehörige der Grafengeschlechter Ferrari, Spaur, Lodron und Thun, dann einen Freiherrn von Bertoldi in

---

1) Fr. C. Zoller, Gesch. u. Denkwürdigkeiten der Stadt Innsbruck, I. Bd. (Innsbr. 1816), S. 377. Erst im J. 1663 scheint am Innsbrucker Hofe wieder ein Umschwung eingetreten zu sein, oder, wie Zoller (a. a. O. 383) sich ausdrückt, „deutsche Luft angefangen zu haben, zu wehen." Damals fiel der Marchese Lunati nebst anderen italiänischen Kavalieren beim Erzh. Sigmund Franz in Ungnade und wurde die Hofdienerschaft dieser Abkunft zumeist entlassen. Nichtsdestoweniger erhielt sich bei den Deutschtirolern die Meinung, der italiänische Einfluss sei dort massgebend und als der vorgenannte Erzherzog starb, wurde sein italiänischer Leibarzt als Derjenige bezeichnet, dem dieser Todfall zur Last falle. Leopold I., der sofort die Regierung Tirols übernahm, sah sich bald von italiänischen Bittstellern belagert, welche aus ihrer ehemaligen Dienstleistung am Innsbrucker Hofe Ansprüche auf Entschädigung ableiteten. So findet sich in der Sammlung kais. Resolutionen, welche einen Bestandtheil des Innsbr. Statth.-Archivs bildet, ein Hofdekret vom 2. November 1665, wodurch einem Weltpriester Namens Joh. Bapt. Trentinagia (Trentinaglia?) aus Telve im Valsugan 800 fl. als Abfindung bewilliget werden. Dieser hatte dem Erzherzoge Ferdinand Karl einige Jahre hindurch als Hofkaplan „massime per ajuto alla Segretaria Italiana" und später dem Erzh. Sigmund Franz als Secretarius Italicarum expeditionum gedient.

sich, der die Kanzlerstelle bekleidete. Präsident der „oberösterreichischen Regierung“ (der obersten Justizstelle des Landes) war damals Graf Johann Spaur. Ein Freiherr von Buffa, ein Joh. Baptist Ferrari, ein Jos. Ant. Rossi standen demselben als Räthe, Mathäus von Tavon und Albert Peter Gianetti als Sekretäre zur Seite. In der Liste der damaligen oberösterr. Hofkammerräthe sind die Namen Clary, Girardi, Coreth und Panzoldi enthalten. Der letztgenannte Name erbte sich sogar in dieser Behörde fort, indem der Kaiser unterm 26. März 1698 gestattete, dass die vom Hofkammerrathe Joh. Baptist Panzoldi resignirte Stelle auf dessen Sohn Raimund übergehe.[1]) Ersterer war vom Kaiser im Jahre 1672 nach Roveredo entsendet worden, um dort ein Notariatsarchiv nach italiänischem Muster einzurichten, verzichtete aber auf die Geltendmachung der lukrativen Befugnisse, womit er zu jenem Behufe ausgerüstet war, als die Roveredaner seine Einmischung in ihre städtischen Angelegenheiten sich verbaten und ihm eine Abfindungssumme von 3000 fl. anboten. Zehn Jahre später drang der Kaiser abermals auf die Herstellung eines Notariatsarchivs in Roveredo; der dortige Stadthauptmann Niclas Graf Lodron bediente sich aber hiezu keines schärferen Mittels, als der Ueberredung und brachte so einen Vertrag zwischen der Regierung und der Stadt zu Stande, durch welchen beide Theile sich befriedigt erklärten.[2]) Immer mehr italiänische Adelsfamilien verlegten ihren Wohnsitz ins Innthal. Im Jahre 1726 lebten in Innsbruck die geheimen Räthe Ludwig Graf Lodron, Johann Graf Gondola und Franz Freiherr von Firmian; — Johann Freiherr von Rossi war damals Hofvicekanzler, Franz Freiherr von Fedrigazzi Regimentsrath, Joh. Balthasar

1) Kais. Resolutionen von 1698 im Innsbr. Statth.-Archive.

2) Ambraser Memorabilien ebenda, IV. 45. Unter den Magistratsräthen von Roveredo, welche diesen Vertrag (vom 1. August 1683) unterzeichneten, erscheinen: Melchior Lindegg, Giacomo Gazer, Giov. Domenico Balther, Giov. Giacomo Balther, Andreas v. Mitermiller, Giov. Haim.

Freiherr von Baltheser (aus einer Familie des Fleimserthales) Vice-Präsident der obersten Justizbehörde des Landes. [1]) Wie wenig Maria Theresia das Nationalgefühl ihrer italiänischen Unterthanen kränkte, erhellt aus der 1745 von ihr getroffenen Wahl des Franz Anton Freiherrn v. Firmian zum landesfürstlichen Kommissär an der Etsch und an den wälschen Confinen [2]) und aus der Reihe der später zu Roveredo eingesetzten Kreishauptleute. — Unter Joseph II. war allerdings ein Herr von Laicharting (aus der Pfalz?) Kreishauptmann „an den Confinen", allein gleichzeitig (1788) ein Herr von Lutterotti-Gazzolis zu Bozen, ein Herr von Buol zu Dietenheim (im Pusterthale) und ein Frhr. v. Ceschi de S. Croce zu Innsbruck Kreishauptmann. [3])

Von jener Zeit an häuften sich überhaupt die Beamten italiänischer Abkunft in den deutschen Landestheilen von Tirol. Auf fünf Deutsche, welche in den italiänischen Landestheilen Verwendung fanden, trafen mindestens sechs Italiäner, welche unter Deutschen und für diese zu amtiren hatten. Dieses Verhätniss dürfte noch jetzt bestehen. Nehmen wir die neuesten Beamten-Ausweise zur Hand, so finden wir zwar zu Roveredo einen Bezirkshauptmann Ebner, zu Borgo einen solchen Namens Strele, zu Tione einen Kaiser; dafür aber in dieser einflussreichen Stellung zu Bozen einen Freiherrn v. Prato, zu Bruneck einen Strobele, zu Kitzbichl einen Frhrn. v. Sourdau (als dessen Stellvertreter ein Conte di Manzano fungirt) und zu Brixen einen Herrn v. Chizzali.

Unter den 13 Landesgerichtsräthen, welche zu Trient und Roveredo fungiren, sind nur 2, deren „Italianität" sich allenfalls bestreiten lässt, wogegen unter den 11 zu Inns-

---

1) Status des in der erzfürstl. Residenzstatt Innsprug nunmehr befindlichen hohen Adels, Handschr. der Bibliotheca Tirolensis, 455 III. (vgl. Tirolerbote von 1830 Nr. 1).

2) Bibliotheca Tirolensis, 993.

3) Landes-Schematismus von 1788.

bruck und Bozen angestellten 5 sich befinden, deren Wesen und deren bekannte Herkunft auf italiänischen Ursprung hinweisen, nämlich die Herren Graf Melchiori, Ritter v. Lutterotti, Dr. v. Eccher, Dr. Clementi und Dr. Esterle. Das Oberlandesgericht zu Innsbruck hat einen Italiäner (Alois Farfoglia) zum Präsidenten und zählt unter seinen 10 Räthen nicht weniger als 6 Richter, welche entweder unzweifelhafte Italiäner oder doch der Abkunft und Gesinnung nach keine Deutschen sind und auch italiänische Namen tragen, wie es bei dem Frhrn. Ignaz v. Giovanelli und bei Joseph v. Trentinaglia der Fall. Von italiänischen Auskultanten befinden sich in den deutschen Landestheilen (solcher, deren Väter oder Grossväter noch Italiäner waren, die aber selber, wie die Herren v. Riccabona und Boscarolli, Deutsche sind, nicht zu gedenken) dreimal so viel, als umgekehrt deutsche Auskultanten in den italiänischen Landestheilen verwendet werden. Beim Innsbrucker Landesgerichte allein dienen ihrer 3, nämlich Moses Fessner, Maximilian Somadossi und Jacob Fronza, während in Trient der einzige Dr. August Rapp in dieser Eigenschaft die deutsche Nationalität zur Erscheinung bringt.

9. Wie denkt man nun über diese Beamtenmischung in Deutschtirol? Während eines 15jährigen Aufenthalts daselbst, der uns mit allen Schichten der Bevölkerung in Berührung brachte, begegneten wir blos einzelnen ungebildeten Leuten, welche über den einen oder anderen italiänischen Beamten seiner Nationalität wegen sich beklagten oder das eigene Volksthum durch die Anwesenheit eines solchen gefährdet glaubten. Gebildete nehmen keinen Anstoss daran und erblicken darin eher eine der deutschen Nationalität bevorstehende, numerische Bereicherung, weil ja die Erfahrung lehrt, dass derlei italiänische Beamtenfamilien rasch sich germanisiren. Und wenn die Italiäner in Südtirol unbefangen um sich blicken, so werden sie gestehen müssen, dass die verhältnissmässig ohnehin geringere Anzahl von Deutschen, welche ihnen als Beamte zugeschickt wurden, weit entfernt, die italiänische Nationalität zu beeinträchtigen, vielmehr nur

durch Hingebung an dieselbe ihr Vorschub leistete. Es liegen in dieser Beziehung Fälle vor, welche ein hohes ethnographisches Interesse darbieten. Wir erinnern uns eines Bezirkshauptmannes, Namens Kathrein, welcher, obschon der Sohn deutscher Eltern und erst bei vorgerückterem Alter unter eine italiänische Bevölkerung versetzt, binnen Kurzem den italiänischen Typus dergestalt annahm, dass er selbst nach seiner Rückversetzung ins Innthal von Allen, die ihn nicht näher kannten, für einen Italiäner gehalten wurde. Und derartige Beispiele liessen sich verzehnfachen, wenn man auf das Detail der Familienbildung eingehen wollte.

Was also den Italiänern in dieser Beziehung allein Aergerniss bereiten kann, ist das insgemein kurze Uebergangsstadium, während welchem ein in ihre Mitte versetzter Beamter deutscher Nationalität noch mehr Deutscher als Italiäner ist, und ausserdem gab es allerdings Ausnahmen von jener Regel, die aber, von der Zeit des Polizeidrucks abgesehen, nie eine nennenswerthe Störung oder Beirrung hervorriefen. Es würde ihnen ein solch' missfälliges Benehmen auch nie von der Regierung gestattet worden sein, zu deren Grundsätzen es vielmehr jederzeit gehörte, den Italiänern Südtirols in nationaler Beziehung Rechnung zu tragen.

Immer galt es in deren Augen für eine ausgemachte Sache, dass diese Gruppe von Italiänern nicht verhalten werden dürfe, beim Verkehre mit den Behörden der deutschen Sprache sich zu bedienen [1]); ja nicht einmal für den

1) Um nichts zu verschweigen, was als Abweichung von dieser Regel gedeutet werden kann, bemerken wir, dass der gerichtliche Instanzenzug während der Josephinischen Zeit allerdings Parteien, welche an die oberste Gerichtsstelle des Landes oder an den obersten Gerichtshof in Wien appellirten, nöthigte, ihre bezüglichen Eingaben in deutscher Sprache zu überreichen. Auch klagten auf dem tiroler Landtage von 1790 einzelne Vertreter italiänischer Gerichte darüber, dass den Parteien Urtheile in deutscher Sprache zugestellt würden, so namentlich die Vertreter der Grafschaft Arco. Unter Leopold II. verstummten

inneren Amtsverkehr wurde diese Sprache vorgeschrieben, um für den Staatsdienst desto mehr italiänische Kandidaten zu gewinnen und diesen, nachdem sie angestellt worden, das Dienen zu erleichtern. Als die Kreisämter zu Trient und Roveredo, kaum in Folge höheren Auftrags, sondern um das Amtiren zu vereinfachen, mit den Landgerichten deutsch zu correspondiren anfiengen, rügte dies der Vertreter der Stadtgemeinden Trient und Riva auf dem ständischen Ausschuss-Kongresse von 1834 (in der 16. Sitzung) und die Stände fassten sogleich den Beschluss, an das Gubernium sich mit der Bitte um Abstellung dessen zu wenden. Nur die Finanzbeamten mussten sich diessfalls den Rücksichten fügen, welche die Natur ihres Dienstes und die dabei zu übende Kontrolle mit sich brachten. Aber über die Grenze dieser Nothwendigkeit ging auch bei der Verwaltung der Finanzen die Anwendung der deutschen Sprache nicht oder nur selten und dann mehr aus Versehen, als aus zielbewusster Absicht. Tückische Hintergedanken spielten dabei gewiss nie eine Rolle.

Als der Vice-Präsident des Innsbrucker Guberniums J. F. v. Strobl im März 1803 als Organisirungs-Hofcommissär über die Einrichtung der Verwaltung im Trientner

---

diese Klagen. Denn während Joseph II. mit Hofdekret vom 27. August 1784 angeordnet hatte, dass in Zukunft bei Dienstverleihungen blos auf Solche, welche der deutschen Sprache gut kundig wären, Bedacht genommen werden sollte; während ein weiteres Hofdekret vom 26. März 1787 verfügt hatte, dass nach Ablauf von 3 Jahren bei allen Gerichtshöfen der wälschen Confinen der Gebrauch der italiänischen Sprache gänzlich abgestellt werden sollte (welchen Termin freilich schon ein Dekret vom 4. Januar 1790 auf weitere 3 Jahre verlängerte), bezeichneten Dekrete Leopolds II. vom 29. April und 13. Juli 1790 die Kenntniss der deutschen Sprache zwar als wünschenswerth, nicht aber als Erforderniss der Anstellung von Richtern und Advokaten für die s. g. wälschen Confinen. Ein Hofdekret vom 26. Juli 1794 forderte selbst vom Landschreiber und vom Aktuar des landeshauptmannsch. Gerichts zu Bozen die Kenntniss beider Landessprachen. (Dom. Petrushevez, Neuere österr. Rechtsgeschichte, Wien 1869, S. 183, 201, 221.)

Gebiete an die Wiener Hofkanzlei berichtete, gieng er in Allem und Jedem von der Voraussetzung aus, dass der italiänischen Nationalität nicht nahe getreten werden solle. [1]) Unter den Beamten, die er vorschlug, waren nur 2 Deutsche, der Offizial Perathoner und der Kanzlist Zollenstein, welche Beide schon beim Roveredaner Kreisamte in Verwendung standen. Seine Anträge bezogen sich auch auf politisch anrüchige Trientiner, wie die ehemaligen fürstlichen Hofräthe Dr. Gaudenti und Leporini und den Magistratsrath Tossetti, denen er gleichwohl richterliche Funktionen zu übertragen rieth.

Kaiser Franz, dem ein Hofrath der Hofkanzlei von den politischen Antecedentien dieser 3 Trientiner Mittheilung gemacht hatte, wollte freilich höchstens Einen derselben, Tossetti, in seine Dienste übernehmen und auch diesen Einen nur, nachdem er sich von dem auf ihm lastenden Verdachte, einmal republikanische Gesinnungen gehegt zu haben, gereiniget haben würde. Im Uebrigen aber war auch der Kaiser fest entschlossen, den Italiänern Südtirols keinerlei Sprachzwang anzuthun. Seine Entschliessung über Strobl's Organisirungs-Anträge [2]) gibt dies zu erkennen. Da heisst es unter Anderem: „Um für die Zukunft die beste Einrichtung treffen zu können, muss man Erstens auf die geographische Lage, Zweitens auf die Sprache, Drittens auf die Seelenzahl ... Rücksicht nehmen"; „wegen Einführung und Kundmachung der politischen Gesetze genehmige Ich das Einrathen der Kommission und wird demnach das Gubernium, die z. B. im Roveredaner und Pusterthaler Kreise derzeit noch in Ausübung stehenden politischen Verordnungen im Trientner'schen Bezirke in welscher und im Brixner'schen in deutscher Sprache, die wenigen Orte ausgenommen, wo die welsche die herrschende ist, sogleich kund

1) Sein Original-Bericht befindet sich (ad 13 ex Augusto 1803) im Archive des k. k. Ministeriums des Innern, II. A. 6.

2) Ebenda, Beilage zum Sitzungsprotokolle vom 2. August 1803.

zu machen . . . haben"; „Zum Präses (des vereinigten Landrechts und Kreisamts in Trient) ernenne Ich den Grafen Welsberg, zum Vice-Präsidenten den Grafen Alberti-Poja, und zu Landräthen den Maffei, Torresani, Bettini und Tschiderer, ... wäre Tschiderer der welschen Sprache etwa nicht ganz mächtig, so verleihe Ich ihm eine wirkliche Rathsstelle beim Landrechte zu Innsbruck."

So dachte Kaiser Franz und Keiner seiner beiden Nachfolger war in diesem Punkte anderer Ansicht. Der gegenwärtig regierende Monarch willfahrte insbesondere auch dem lang gehegten Wunsche der italiänischen Bevölkerung Tirols, eine ausschliesslich in italiänischer Sprache amtirende Statthalterei-Abtheilung zugestanden zu erhalten. Diese, unter ihm in Trient errichtete Behörde ist eine Gewähr für die Unantastbarkeit des italiänischen Wesens innerhalb der Grenzmarken Tirols, ein Zugeständniss, wie die preussische Regierung es ihren weit zahlreicheren polnischen Unterthanen nimmermehr gemacht hätte, eine Anomalie, die selbst in dem vielgestaltigen Oesterreich vereinzelt dasteht.

10. „Aber des öffentlichen Unterrichts bedient sich die österreichische Regierung, um der italiänischen Nationalität rücklings beizukommen!" So lautet eine den unzufriedenen Italiänern Südtirols geläufige Beschwerde.

Wie wenig diese Anschuldigung begründet ist, mag den Thatsachen entnommen werden, die wir im Nachstehenden anführen.

Im Jahre 1817 verordnete die Regierung die Umgestaltung der städtischen Elementarschule zu Trient in eine Normalschule nach dem Muster der zu St. Anna in Wien längst bestehenden. Diese Erweiterung begriff auch schon den Unterricht in der deutschen Sprache in sich, für welchen nun ein eigener Lehrer bestellt wurde. Es scheint, dass der bisherige Direktor der Schule, P. Stephan Bellesini hiezu nicht die Hand bieten wollte und desshalb sich ins Privatleben zurükzog. Er wurde durch Simon Rohr ersetzt, der den Auftrag der Regierung durchführte. In drei Klassen der

Volksschule ward nun jener Sprachunterricht ertheilt. Allein im Jahre 1826 verzichtete die Regierung auf dessen Fortsetzung und begnügte sich, am Trientner Lyceum deutsche Sprache und Literatur lehren zu lassen.

Aergeres, als dies, wusste selbst Perini [1]) zur Rechtfertigung besagter Beschwerde nicht vorzubringen. Das Attentat beschränkt sich sonach auf den Versuch, italiänischen Kindern in einer der deutschen Sprachgrenze nahe liegenden Stadt die Kenntniss der deutschen Sprache beizubringen. Dieses Attentat wiederholte die Regierung in den 50er Jahren, wenn auch nicht an der Volksschule, so doch an den Gymnasien zu Trient und Roveredo. Das Trientner Gymnasium war inzwischen an die Stelle des früheren Lyceums getreten und da verstand es sich wohl von selbst, dass es, auch; was die Pflege der deutschen Sprache anbelangt, die Aufgabe des Lyceums übernahm. Diese Aufgabe war obendrein keine wider den Willen der italiänischen Bevölkerung demselben aufgebürdete, sondern sie entsprach vielmehr einer dringenden Bitte, welche zuerst der Vertreter der Stadt Trient auf dem landschaftlichen Kongresse von 1823 vorbrachte und Graf Alberti auf dem von 1825 erneuerte [2]).

---

1) Statistica del Trentino, II. 630.

2) Handschriftliche Kongress-Protokolle im Statth.-Archive zu Innsbruck. In der Sitzung vom 22. April 1823 beantragte der substituirte Vertreter der Stadt Trient, Abraham von Schreck (unter Prot.-Nummer 290/75) es möge, da der einzige dermalen für die Elementarschule und das Gymnasium zu Trient bestehende deutsche Sprachlehrer dem Bedürfnisse der dortigen, zahlreichen Schüler durchaus nicht genüge, auch am dortigen Lyceum eine solche Lehrkanzel errichtet werden. Der landschaftl. Referent Baron Schneeburg empfahl die Entscheidung ganz dem Kaiser anheimzustellen, nachdem in Trient die Volkssprache zum Theile ohnehin die deutsche und ausserdem dort genug Gelegenheit, deutsch zu lernen, vorhanden sei. Der Kongress beschloss aber, den Antrag dem Gubernium vorzulegen. Als Graf Alberti 1825 in der Sitzung vom 26. April diesen Antrag erneuerte, verband er allerdings damit auch den auf Errichtung einer Lehrkanzel für italiänische Sprache und Literatur.

Die Regierung besann sich mehr als zwei Jahre lang, ehe sie ihre Einwilligung hiezu gab. Und dennoch musste sie späterhin den Vorwurf hören, sie habe damit eine Germanisirungs-Tendenz an den Tag gelegt!

Nicht anders verhält es sich mit dem deutschen Sprachunterrichte am Roveredaner Gymnasium. Auch hier erfüllt die Regierung, indem sie ihn ertheilen lässt, nicht sowohl ihren eigenen Willen, als vielmehr den des Stifters des Gymnasiums, Ferdinand Orefici, dem die Roveredaner für die ihnen dadurch erwiesene Wohlthat ein so dankbares Andenken bewahrten, dass ein Bürger der Stadt, Paul Balther, im Jahre 1671 für ein ihm zu errichtendes Denkmal ein namhaftes Legat hinterliess. [1]) Orifici's Stiftbrief enthält die Bestimmung, dass die Lehrer an den unteren Klassen des Deutschen kundig sein sollen [2]). Bis zum Jahre 1806 war diese Bestimmung in Ehren gehalten und befolgt worden [3]). Später trat, unter der s. g. italiänischen Regierung, allerdings darin eine Pause ein und die österreichische Regierung beeilte sich nach ihrem Wiedereintritte wahrlich nicht mit der Reactivirung der Stiftung.

So geartet sind die Vergewaltigungen, welche der österreichischen Regierung von Leuten zur Last gelegt wurden, deren schäumendes Nationalgefühl eine ruhige, pragmatisch richtige Würdigung des Sachverhalts vereitelt.

Wir begreifen dieses Absehen von der Geschichte. In

---

1) Ad. Chiusole, Notizie della Valle Lagarina, Verona 1787, S. 195.

2) J. Probst, Beitr. z. Gesch. d. Gymnasien in Tirol, in der Zeitschr. d. Ferdinandeums f. Tirol u. Vorarlberg, III. Folge, 7. Hft. (1858), S. 124.

3) Im Jahre 1781 verordnete die Regierung: der Unterricht an den beiden unteren Klassen solle statt in italiänischer in deutscher Sprache ertheilt werden und vom Jahre 1783 an sollte kein Schüler mehr aufgenommen werden, der nicht dieser Sprache mächtig wäre; doch schon im Jahre 1788 ward auf eine Vorstellung des Stadtmagistrats hievon wieder abgegangen.

Zeiten, wo man einen Kampf für die nationale Existenz kämpfen zu müssen glaubt, fragt man wenig nach dem Inhalte geschichtlicher Urkunden, wenn auch ein solcher Rückblick den Irrthum, in dem man sich bei jener Kampfbereitschaft befindet, sogleich aufklären und den Stürmern Halt gebieten würde. Wir meinen blos, dass jetzt, wo die Aufregung der Italiäner in Südtirol sich gelegt hat und im Königreiche Italien allenthalben die deutsche Sprache als unentbehrliche Kultursprache gepflegt wird, das oben Gesagte dazu dienen kann, verhängnissvolle Vorurtheile zu bannen.

Den Roveredanern bekam die Anticipation Dessen, was nun im Königreiche Italien geschieht, vortrefflich. Weit entfernt, darüber in Gleichgiltigkeit gegen die angeborene Nationalität zu verfallen, schöpften sie vielmehr aus jener Berührung mit der deutschen die Kraft zur Weiterentwicklung der eigenen. Beda Weber[1]) berichtet von ihnen zu Ende der 30er Jahre: „Sie lieben die deutsche Sprache und Literatur mit offener Vorliebe und beweisen in Aneignung derselben eine Fertigkeit, die man bei ihren romanischen Nachbarn vergeblich sucht. Ihr Betragen ist treuherzig, zuvorkommend, uneigennützig und die vierschrötige Grandezza, die auf Reichthum, italiänische Abkunft und vornehmes Nichtsthun pocht, hat sie auch nicht einmal leise berührt. Ihr reich ausgestatteter Geist, deutsche Gründlichkeit mit toskanischer Anmuth und Lieblichkeit verbindend, ist äusserst rege, jedem menschlichen Wissen, jeder edleren Kunst geneigt und zugewendet, selbst die Frauen gründlicher Bildung theilhaft machend. Sie bilden mit ihrer Stadt eine Oase der Gelehrsamkeit in der Wüste alltäglicher Bestrebungen. Aus derselben sind die berühmten Männer Tartarotti, Klemens und Valerian Vanetti, Grasser, Gregor und Felix Fontana, Karl und Anton v. Rosmini, Serbati, Klemens Baroni, Malfatti, Chiusole, Stofella, Beltrami, Telani u. v. A. hervor-

1) Das Land Tirol, II. Bd. (Innsbr. 1838), S. 587.

gegangen, die zum Theil europäischen Ruhm erwarben. Sie setzten eine Ehre in die ursprüngliche Reinheit und Bündigkeit ihrer Muttersprache und in der That blühte die toskanische Mundart mit ihren zahllosen Feinheiten und Eigenthümlichkeiten nirgends so frisch, als in ihren Schriften, in ihrer gesellschaftlichen Unterhaltung.“ Einer Seits dies bestätigend, anderer Seits einen bedauerlichen Umschwung constatirend, bemerkte neuestens Christian Schneller [1]): „Roveredo hatte besonders im vorigen Jahrhundert durch Bildung, feine Lebensart seiner Bewohner und eine unverkennbare Originalität der Geister das Primat in Wälschtirol. ... Noch bis zum Jahre 1848 war man hier den Deutschen sehr freundlich gesinnt und es wurde in den besseren Familien die deutsche Sprache sogar bevorzugt; seit jenem Jahre aber ist alles anders geworden ...“

Was diesen Umschwung bewirkte, liegt ausser dem Bereiche ethnographischer Schilderung. Dass die Ernüchterung lange auf sich warten liess, dass sie auch gegenwärtig noch durch eine Menge schlimmer Eindrücke, die nicht weichen wollen, beeinträchtiget ist: daran sind die Nachwehen der Träume schuld, von welchen die Roveredaner so gut, als andere Italiäner Tirols im Revolutionsjahre 1848 ergriffen wurden, Nachwehen, deren Härte und Dauer unser Mitgefühl weckten.

11. Vielleicht hält man uns die Schwierigkeiten entgegen, welche der italiänische Student in Tirol zu überwinden hat, sobald er daheim nach wissenschaftlicher Fachbildung strebt.

Diese Schwierigkeiten bestehen, seit Kaiser Joseph II. am 25. November 1782 angeordnet hat, dass alle Lehrgegenstände an der Innsbrucker Universität, selbst die Hermeneutik, Moral und Pastoral nicht ausgenommen, deutsch vorgetragen werden sollen. Früher hielt der Gebrauch der lateinischen Sprache beim höheren Unterrichte Beschwerden

1) In Amthor's „Tirolerführer“, Gera 1870/1, S. 464.

italiänischer Studenten hintan. Auf dem offenen Landtage vom Jahre 1790 aber brachten mehrere Vertreter der italiänischen Landestheile jene Neuerung zur Sprache und das Gubernium zu Innsbruck zeigte sich geneigt, für deren Abschaffung sich zu verwenden. Auf des Letzteren Antrag gestattete die Hofkanzlei mit Dekret vom 11. Juni 1792, dass einige medizinische Lehrgegenstände wieder lateinisch vorgetragen werden durften. Als das Gubernium die Ausdehnung dieser Erlaubniss auf alle Fächer befürwortete und zwar der Italiäner willen, drückte die Hofkanzlei zwar ihr Staunen darüber aus, dass diese am Gebrauch der deutschen Sprache zu Innsbruck sich stossen, während sie zu Roveredo keinen Anstoss daran nehmen; doch verbot sie die Anwendung der lateinischen Sprache nicht gänzlich und da die tirolischen Stände sowohl als das Gubernium neuerdings (schon um die Verbreitung gottloser und revolutionärer Anschauungen zu erschweren) den lateinischen Vorträgen das Wort redeten, hierin also gleichen Sinnes mit den Italiänern waren, so bewilligte die Hofkanzlei im Jahre 1794 Paralellkurse über philosophische Lehrgegenstände in deutscher und lateinischer Sprache an der genannten Universität. Indessen meldete sich im folgenden Jahre nur ein einziger Italiäner zum Besuche dieser lateinischen Vorträge, wesshalb die Eröffnung solcher für die Folge von der Inscription einer bestimmten Anzahl von Italiänern abhängig gemacht und die Bekanntgabe dessen in den italiänischen Landestheilen angeordnet wurde.

Einem grossen und tief empfundenen Bedürfnisse kam also diese Rücksicht auf die Italiäner Tirols ursprünglich schon nicht entgegen. Später kehrte man sich nicht mehr daran; ja eine A. h. Entschliessung vom 17. Juli 1841 verhielt sogar die an der Innsbrucker Universität studierenden Italiäner, hier die deutsche Sprache sich anzueignen, die der Professor der italiänischen ihnen zu lehren unter Einem beauftragt wurde, und Jeder aus ihnen musste im dritten Semester, welches er an der Universität zubrachte, einer

Prüfung daraus sich unterziehen. [1]) Das nahm sich wie ein Zwang aus und war es vielleicht auch für den Einen oder Anderen. Allein Erfahrungen der neuesten Zeit machen es zweifelhaft, ob diese Deutung eine richtige wäre.

Seit einer Reihe von Jahren wird, der Lehrkanzel für italiänische Sprache und Literatur nicht zu gedenken, eine Anzahl juristischer Lehrfächer an der mehrgenannten Universität italiänisch vorgetragen. Es ist dies mit der Reichs- und Rechtsgeschichte, dem Kirchenrechte, dem römischen Rechte und den positiv-österreichischen Rechtsdisciplinen der Fall. Auch an der medizinischen Fakultät werden derlei Vorträge, insbesondere über Anatomie und Geburtshilfe, gehalten. Die Regierung duldet sie nicht nur, sondern ermuntert dazu und übernahm die viele Tausend Gulden betragende Entlohnung der bezüglichen Lehrkräfte. [2]) Und was war das Ergebniss dieser fürsorglichen Veranstaltung? Dass die Zahl der italiänischen Studenten an der Innsbrucker Universität eher ab- als zunahm, dass Einzelne demonstrativ sich wegbegaben und dass schliesslich mehr Deutsche als Italiäner für die betreffenden Vorlesungen sich einschreiben liesen, offenbar darum, weil Letztere lieber durch den Besuch deutscher Vorträge ihre Kenntniss der deutschen Sprache zu vervollständigen gedachten, mitunter auch davon son-

---

1) J. Probst, Gesch. der Universität zu Innsbruck, Innsbr. 1869, S. 228, 261, 334.

2) Der Jahresbericht des k. k. Ministeriums f. Cultus u. Unterricht für 1870 (Wien 1871) meldet darüber S. 256: „Für die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät in Innsbruck war mit A. h. Entschliessung vom 25. Sept. 1869 behufs der Ausdehnung der italiänischen Vorträge auf die Fächer der judiciellen Staatsprüfung die frühere, für italiänische Vorträge der rechtshistorischen Fächer bewilligte Dotation von 1800 fl. auf 5000 fl. erhöht worden. Im Laufe des Jahres 1870 wurde in Gemässheit dieser A. h. Entschliessung für zwei Vorträge die entsprechende Vorsorge getroffen u. z. für österr. Civilrecht, österr. Strafrecht und Strafprozess ein ordentl. Prof. mit italiänischem Vortrage bestellt, die übrigen Fächer der judiciellen Staatsprüfung aber an substitutorische Lehrer entsprechend vertheilt."

stigen Nutzen, welchen sie aus den italiänischen Vorträgen nicht schöpfen zu können glaubten, sich versprachen, und weil Erstere die Gelegenheit, bei sonstiger Belehrung im Italiänischen Fortschritte zu machen, sich nicht entgehen lassen wollten [1]).

Damit soll aber nicht gesagt sein, dass den Italiänern Tirols durch jene Einrichtung wirklich Das geboten ist, was sie im Auge haben, wenn sie über den Mangel einer eigenen, ihrer Nationalität ausschliesslich gewidmeten Hochschule klagen. Nachdem übrigens dermalen Keinem aus ihnen verwehrt ist, an einer Universität des Königreichs Italien dem Drange nachzuleben, der das Verweilen in einer seiner Nationalität zusagenden, geistigen Atmosphäre zum Ziele hat; nachdem ferner selbst der einem sogenannten Brotstudium obliegende Italiäner ein paar Jahre der Studienzeit, über die er sich beim Eintritte in bestimmte Dienste oder bei der Bewerbung um gewisse Befugnisse auszuweisen hat, auswärts zubringen kann und die Nöthigung, den Rest jener Zeit an einer Hochschule zu verleben, wo er zwar die erwähnte Atmosphäre vermisst, desto leichter aber das Deutsche erlernt, ihm doch nur bei seiner Berufsthätigkeit zu Statten kommt, so liegt in dem fraglichen Mangel doch eigentlich keine meritorische Ungerechtigkeit, keine Zurücksetzung, die als das empfunden werden müsste oder von Vielen auch nur in concreter Weise wirklich als das empfunden wird. Dem Art. 19 des österr. Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger geschieht durch das an der Innsbrucker Universität Dargebotene nicht blos äusserlich und zur Noth Genüge, sondern „zur Ausbildung in ihrer Sprache“ sind den Italiänern dort „die erforderlichen Mittel“ reichlich gewährt. Mehr aber als dies garantirt jener Gesetzartikel, so wie er nun einmal lautet, Niemandem in Oesterreich.

---

1) Der Verfasser berichtet hier blos, was ihm über die Beweggründe der betreffenden Studirenden im Allgemeinen bekannt geworden.

Wenn nicht blos die Vervollkommnung in der Muttersprache, sondern die allgemeine geistige Ausbildung mittelst derselben hätte gewährleistet werden wollen, so hätte in Ansehung des Art. 19 eine andere Wortfügung beliebt werden müssen, so dass es heissen würde: „jeder dieser Volksstämme erhält in seiner Sprache die erforderlichen Mittel zur Ausbildung“ oder richtiger: „durch Vorträge in seiner Sprache erhält jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung.“ Der Motivenbericht des Verfassungsausschusses, der die zum Gesetz erhobene Formulirung vorschlug, bezeichnet den § 19 ausdrücklich nur als eine Garantie wider den Sprachenzwang, als der Pflege der Sprachen und dem Schutze dieser Pflege geltend [1]); von der Pflege der Wissenschaften mittelst der einzelnen Sprachen ist da keine Rede. Und hätte auch derselbe hierauf abgezielt, so hätten die Grenzen der Ausbildung, zu welcher in der Muttersprache die erforderlichen Mittel dargeboten werden sollten, genauer bezeichnet werden müssen; was jedoch nicht geschah. Streng genommen, erheischt der fragliche Gesetzartikel zu seiner Ausführung an der Innsbrucker Universität blos den Bestand einer Lehrkanzel für italiänische Sprache und Literatur, wie sie dort schon seit Jahrzehenten existirt.

So viel über die Forderungen des geltenden Staatsrechts, was die nationale Gleichberechtigung beim wissenschaftlichen Unterrichte betrifft.

Dagegen können wir den Italiänern Tirols nur Recht geben, wenn sie rücksichtlich des Elementarunterrichts, der ihren Kindern an manchen Schulen des Landes in der Muttersprache vorenthalten wird, den citirten Gesetzartikel anrufen und über Verletzung eines „Grundrechts“ klagen. [2])

1) Die neue Gesetzgebung Oesterreichs, erläutert aus den Reichsraths-Verhandlungen, I. Band (Die Verfassungsgesetze), Wien (bei Manz) 1868, S. 312.

2) Freilich ist das bezügliche „Grundrecht“ in seiner Anwendung

Wir wollen die Streitfrage, ob den Gemeinden, welche bislang italiänische Volksschulen hatten, nun aber ihrem Wunsche gemäss deutsche Schulen entweder schon besitzen oder doch zu erhalten gewärtigen, solche Schulen gebühren, — hier bei Seite lassen. Es handelt sich ja in diesem Falle ohnehin nur um die Lauterkeit und Wahrhaftigkeit der einschlägigen Wünsche. Ob nun die Gemeinden Ruffrèdo am Mendelpasse, Vignola bei Pergine u. A. in der That sich zu deutschem Bewusstsein aufrafften, als sie deutsche Schulen verlangten, oder ob es ihnen dabei lediglich um Geschenke, die ihnen winkten, zu thun war? — das wollen wir hier nicht untersuchen.

Thatsache aber ist die Ausserachtlassung nationaler Gleichberechtigung an den Gemeindeschulen zu Bozen, Salurn, Leifers und Laag. Zu Buchholz, einer Fraktion der Gemeinde Salurn, bestand seit etwa 50 Jahren neben der deutschen Schule auch eine italiänische, bis ein Erlass der tirolischen Landes-Schulbehörde vom 4. Juni 1869 letztere unterdrückte, obschon mehr als 100 Kinder italiänischer Nationalität bis dahin an ihr den Elementarunterricht in der Muttersprache erhielten und damit auf sie angewiesen waren. Alle Vorstellungen der italiänischen Gemeindeglieder halfen nichts. Der Unterricht durfte nicht wieder in italiänischer Sprache ertheilt werden. Das ist eine Vernachlässigung, welche sich vom Standpunkte der Behörden aus allerdings rechtfertigen lässt, die jedoch, meritorisch genommen, weit schwerer wiegt, als das ganze übrige Sündenregister, welches die Italiäner Tirols vorzuweisen pflegen, sobald sie die Regierung beschuldigen, es auf ihre Verdeutschung abgesehen zu haben. Denn auch in Bozen ist die Zahl der Italiäner,

---

auf den Elementarunterricht noch nicht präcisirt. Der § 6 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschule) bestimmt blos: „Ueber die Unterrichtssprache und über die Unterweisung in einer zweiten Landessprache entscheidet nach Anhörung Derjenigen, welche die Schule erhalten, innerhalb der durch die Gesetze bestimmten Grenzen die Landesschulbehörde.“

welche an ihre Kinder den Elementarunterricht in deren Muttersprache ertheilt wissen möchten, nicht gering; zu Leifers und Laag aber herrscht die italiänische Sprache vor und ist es wohl nur dem Umstande, dass die meisten hier weilenden Italiäner anderswohin zuständig sind, zuzuschreiben, dass sie beim Schulunterrichte bisher keine Berücksichtigung fanden. Dennoch nimmt dieser Beschwerdepunkt in jenem Register nur eine untergeordnete Stelle ein, ja es wird seiner kaum mit ein paar Worten gedacht.

Die Erklärung dafür ist bald gefunden. Die Italiäner verkennen nicht, dass es sich hier um ein Postulat handelt, dessen Spitze auch gegen sie gekehrt werden könnte, insoferne sie deutschen Kindern in ihrer Mitte das zu versagen fortfahren, was sie für italiänische in Mitte einer deutschen Bevölkerung beanspruchen. Dazu kommt die dem Italiäner eigene Gleichgiltigkeit gegen die ausserhalb des kompakten Wohngebietes seines Stammes befindlichen Kolonien desselben, deren wir oben bereits Erwähnung thaten. [1])

Wenn aber, gleichviel aus welchem Grunde, die Italiäner selber auf Das, was ihre Nationalität wirklich gefährdet, wenig oder kein Gewicht legen; dagegen Vorkommnisse, womit eine ernsthafte Gefahr für dieselbe in der That nicht verbunden ist, als Beeinträchtigungen derselben deuten und dahinter schlimme Absichten wittern: so entkräften sie durch ein solches Verhalten sämmtliche Proteste, die sie erheben.

Wir gelangen zum Schlusse unserer ethnographischen Erörterungen. Das Resultat lässt sich in folgende Sätze zusammenfassen:

---

1) Von den italiänischen Gemeinden, welche im Mittelalter zu Gran und Grosswardein, an der Hegyalya bei Tokay, zu Wallendorf in der Zips und an anderen Orten Ungarns, dann in Mähren und Böhmen angetroffen wurden, ist dermalen ausser urkundlichen Ueberlieferungen, einzelnen Sagen und etlichen Familiennamen keine Spur mehr übrig.

Die Beeinträchtigungen der italiänischen Nationalität, über welche deren Anwälte in Tirol Klage führen, sind entweder von keinem Belange oder sie werden von der Einbusse, welche die deutsche Nationalität im nämlichen Bereiche erlitt, weit übertroffen. Was an reellen Befürchtungen sich vorbringen liesse, hält die Erkenntniss zurück, dass es zweischneidiger Natur ist, und was wirklich beklagt wird, bliebe besser unbetrauert, weil ein Grund zu gerechter Entrüstung eigentlich doch nicht vorliegt.

Dass die Bevölkerung des s. g. italiänischen Antheiles von Tirol nur zum geringsten Theile mehr eine deutsche ist, hat seine volle Richtigkeit; allein desshalb sind die daneben Wohnenden, ungeachtet sie „italiänisch" sprechen, noch keine Italiäner im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Es gibt unter ihnen Viele, auf welche diese Bezeichnung vollkommen passt, aboriginäre Italiäner und Solche, deren Voreltern und welche selber erst sich dazu gemacht haben. Die weitaus überwiegende Mehrzahl aber ist ein Gemengsel von Deutschen und Rhäto-Romanen oder stammt von Letzteren allein ab und ihre Hingebung an die moderne italiänische Nationalität ist keine unbedingte, kein Aufgehen darin.

Wer an diesen Sätzen festhält, begreift leicht das Unbehagen, das Diejenigen quält, welche ganz Südtirol oder wenigstens das s. g. „Wälschtirol" für ein italiänisches Gebiet im Sinne der Uebereinstimmung seiner Bevölkerung mit der der italiänischen Halbinsel ausgeben, um daraus Schlüsse, die ihnen taugen, zu ziehen, und dabei doch sich nicht der Erkenntniss verschliessen können, dass die Sache sich in Wahrheit anders verhält.

Politische Veränderungen werden von diesen Unzufriedenen herbeigewünscht und heraufbeschworen, nicht um für Bestehendes die rechte Form zu finden, sondern um das Bestehende mit deren Hilfe umzugestalten bis es ihren Voraussetzungen entspricht.

Beschuldigungen werden von denselben erhoben, nicht

weil wirklich gefehlt wurde, sondern weil es ihren Unmuth und ihr Drängen nach politischen Reformen zu rechtfertigen gilt, weil sie jenen an beliebigen Hindernissen ihrer Pläne zu kühlen und dadurch zugleich letztere zu fördern entschlossen sind.

Wahre Uebelstände werden von ihnen verschwiegen, weil eine Abhilfe, würde sie getroffen, doch das Unbehagen, das sie erfüllt, nicht zu heilen vermöchte, vielmehr nur dazu dienen könnte, es zu verlängern, indem sie seiner Quelle d. i. der relativen Zufriedenheit der Mehrzahl ihrer Landsleute neue Nahrung zuführen würde.

Wir können die unmittelbaren Motive eines derartigen Verhaltens nicht billigen; wir können uns an ihm nicht erbauen. Aber wir achten den Geistesschwung, der das Alles psychologisch bedingt; wir verstehen den Aerger, welchen Uebertreibungen der Gegner den ohnehin gereizten Gemüthern bereiten; wir verargen diesen daher auch nicht ihren Pessimismus und erwarten nur, dass Versuche, sich zu verständigen, eher beschwichtigend als aufregend wirken.

II. Die Territorialfrage.

1. Heuer sind es zweiundsiebenzig Jahre, dass das geistliche Fürstenthum Trient aufgehört hat, zu bestehen. Und noch immer kann der verblichene „Staat“ nicht zur Ruhe kommen. Eine ansehnliche Zahl italiänischer Publizisten gefällt sich ihm gegenüber in der Rolle von Geisterbeschwörern. Das Gespenst wird in kurzen Zwischenräumen citirt und treibt seinen Spuck ohne Unterlass. Aber so wie es überhaupt Brauch solcher Schemen ist, in verschwommener Gestalt zu erscheinen, so präsentirt sich auch das fragliche, „Il Trentino“ genannte Gespenst ohne scharfe Umrisse, damit schon andeutend, dass es in der That etwas Nebelhaftes, mehr Produkt der Einbildungskraft als Reflex geschichtlicher Gebilde ist.

Des Landes Grenzen werden bald enger, bald weiter gezogen. Die wirkliche Ausdehnung, welche das ehemalige Fürstenthum dieses Namens hatte, scheint sich jeder Präcisirung zu entziehen. Statt ihr nachzuforschen, wird — nicht aus Lügenhaftigkeit, sondern aus Bequemlichkeit — der modernen Benennung ein falscher Begriff untergeschoben. Das aus dem echten Begriffe Abzuleitende wird sodann arglos auf den erdichteten Inhalt angewendet. Wer nicht in der Geschichte Tirols gut bewandert ist, nimmt für baare Münze, was diesen Namen nicht verdient. Aber es gibt ohne Zweifel selbst unter den Urhebern dieser Irrthümer Viele, welche aus Unkenntniss des wahren Sachverhalts der blendenden

Logik, von der wir reden, sich gefangen gaben und denen jetzt nur das Widerrufen beschwerlich fällt.

Der wahre Sachverhalt ist folgender:

Bei seiner Mediatisirung umfasste das Fürstenthum Trient nominell 65 Quadrat-Meilen [1]), während das von Italiänern bewohnte Gebiet Tirols auf 106 und mit Einrechnung des (insgemein so benannten) ladinischen Sprachgebiets auf 113 österr. Q.-M. veranschlagt wird [2]), also nahezu doppelt so gross ist.

Mit Ausnahme des Nons- und Sulzberges, wo mehrere österr. Enclaven den Zusammenhang unterbrachen und das österr. Gebiet am nördlichen Rande, wie auch vom Osten her einsprang, bildete das Fürstenthum Trient ein kompaktes Ganzes, in das aber vom Süden her abermals österreichische Gebietstheile tief einschnitten.

Diese nicht von Trient aus verwalteten, sondern den tirolischen Behörden untergeordneten Gebietstheile waren:

1. Das Gebiet von Roveredo (Stadt- und Land-Bezirk). Dazu gehörten
   a. die Stadt Roveredo (derzeit 683 Häuser und 9063 Einwohner) mit den erst im Jahre 1849 zu selbständigen Gemeinden erhobenen Vororten Sacco (derzeit 166 Häuser und 2092 Bewohner) und Lizzana (derzeit 104 Häuser und 1772 Bewohner) [3]).

---

1) S. Strobl's oben (S. 47) citirten Bericht von 1803.

2) J. Hain, Handbuch der Statistik des österr. Kaiserstaates, I. Bd. (Wien 1852), S. 224.

3) Die Gemeinde Lizzana zerfällt selbst wieder in die Fraktionen Lizzana (oder Pieve sc. de Lizzana) und Lizzanella. Vor Zeiten begriff die Volksgemeinschaft von Lizzana (plebatus Lizzanae) die Quartiere Terragnuolo, Saltaria, San Hillario und Babarolla in sich. (C. Baroni-Cavalcabò, a. a. O. S. 267 nach einer Urkunde von 1362.) San Hillario ist dermalen eine Vorstadt von Roveredo; Terragnuolo eine selbständige Thalgemeinde. Saltaria gehört jetzt zur Thalgemeinde Noriglio. Vor 1849 unterschied man als Bestandtheile der Gemeinde

b. Die Thalgemeinde Vallarsa (Val d'Arsa) mit 15 Dörfern (Albaredo, Mattasson, Sta. Anna, Campo Silvano, Parrochia, Raussi, Sta. Maria dal Dosso, Valmorbia, Anghebeni, Foxi, Fopiano, Riva, Piano, Piazza, Sottoriva) und 25 Weilern (Lombardi, Pojani, Zanoi, Peruga, Nave, Sega, Staineri, Ruboli, Aste, Cumerlotti, Cuneghi, Bruni, Parmesan, Balli, Rupi, Brozzi, Cobbi, Pezzati, Bastianello, Specheri, Corte, Costa, Arlanch, Zochio, Al Maso.) Dermalen zerfällt diese Thalgemeinde in 6 Fraktionen: Chiesa (Parrochia), Mattasson, Raussi, Riva, Sta. Anna und Valmorbia mit 771 Häusern und 3396 Bewohnern. Die Grenze dieses Gemeinde-Gebiets gegen das Venetianische zu war streitig, bis ein am 7. Juni 1751 zu Roveredo publizirter Ver-

---

Lizzana die Dörfer Lizzana und Lizzanella und die Weiler: Favorita, Navicello und Cornacalda. Bei Sacco unterschied man damals das Dorf dieses Namens und die Weiler Campagnola und Fucine. Wir halten uns bei den Angaben über die ältere Eintheilung an das „Verzeichniss der zu den Landgerichten der 7 Kreise von Tirol und Vorarlberg gehörigen Gemeinden und deren Ortschaften", welches im Provinzial-Handbuche von Tirol und Vorarlberg für das Jahr 1847 (S. 329 ff.) abgedruckt ist; bei den die Gegenwart betreffenden Angaben dieser Art und rücksichtlich der hinzugefügten statistischen Daten an das von G. A. Schimmer nach den Volkszählungs-Resultaten vom letzten Dezember 1869 redigirte „Ortsrepertorium der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg". (Innsbruck, bei Wagner 1873.) Auf Grund des Gemeinde-Gesetzes vom 17. März 1849 wurden viele Gemeinden zusammengelegt, mitunter auch alte Gemeindeverbände gelöst. Die meisten derartigen Veränderungen sind jedoch in neuester Zeit rückgängig geworden, wie aus den Verhandlungen des tiroler Landtags seit 1863 erhellt. Gute Dienste leisteten uns bei Bestimmung des Gebietsumfanges der einzelnen älteren Gerichte die Protokolle über die Wahlen der Gerichtsdeputirten zum Landtage von 1790, welche sich im landschaftl. Archive zu Innsbruck befinden und deren noch im III. Abschnitte Erwähnung geschehen wird.

gleich, den die damalige Grenzregulirungs-Kommission zu Stande gebracht hatte, den Zwist mit den venet. Nachbargemeinden Recoaro und Val de' Signori behob [1]).

c. Die Thalgemeinde Terragnuolo (Terragnollo) mit 6 Dörfern (Chiesa, San Nicolò, Puecher, Pedrazzi, Baisi, Scottini) und 19 Weilern (Peltrari, Dosso, Maureri, Stadeleri, Camperi, Pintereben, Gevola, Gesteri, Incapo, Campi, Soldati, Zoreri, Zencheri, Valle, Castello, Costa, Roveri, Pornal, Potrich). Dermalen zerfällt diese Thalgemeinde in 2 Fraktionen: San Nicolò und Terragnollo mit 482 Häusern und 2208 Bewohnern.

d. Die Gemeinde Trambilleno (fälschlich Trambelino) mit 6 Dörfern (Pozzachio, Moscheri, Pozza, Boccaldo, Porte, Vanza) und 7 Weilern (Giazera, Clochi, Lessi, Dosso, San Nicolò, Spino, Toldo). Derzeit 303 Häuser und 1498 Bewohner.

e. Die Thalgemeinde Noriglio (Norili) mit 6 Dörfern (Toldi, Zaffoni, Senter, Fontana, Saltaria, Pasguai) und 11 Weilern (Sega, Bosco, Beccachè, Citerna, Gevosa, Pietra, Mojeto, Campolongo, Balteri, Costa, San Nicolò.) Derzeit 293 Häuser und 1346 Bewohner.

f. Das Dorf Volano (vor Zeiten: Avolano, Ortsgemeinde für sich), derzeit mit 234 Häusern und 1571 Bewohnern.

---

1) Bericht der österr. Grenzregulirungs-Kommission an das General-Direktorium in Wien d. d. Roveredo, 10. Juni 1751 im Archive des k. k. Minist. des Innern, II. A. 3. Tirol. Vgl. das Gutachten des Ingenieurs I. M. Gumpp von 1750 (nebst anderen Aktenstücken) im Bande 1055 der Bibl. Tirol. und die Spergs'schen „Excerpta ex tabulis in discussione controversiarum finium cum Venetis utrinque productis" im Bande 228 dieser Sammlung.

g. Das Dorf Marco (Ortsgemeinde für sich) derzeit mit 104 Häusern und 820 Bewohnern.

h. Der Weiler Nomesino (Ortsgemeinde für sich) derzeit mit 59 Häusern und 251 Bewohnern.

i. Der Weiler Manzano (Ortsgemeinde für sich) derzeit mit 54 Häusern und 264 Bewohnern.

k. Die Fraktionen Chiusole und Pomaruolo (Pomarolo) der gegenwärtigen Ortsgemeinde Pomaruolo, derzeit zusammen 207 Häuser und 1111 Bewohner.

l. Das Dorf Pedersano (Ortsgemeinde für sich), derzeit mit 121 Häuser und 653 Bewohner.

Die unter h—l angeführten Ortschaften liegen am rechten, alle übrigen am linken Ufer der Etsch, welche somit zwischen San Hillario und Serravalle den Roveredaner Distrikt vom Trientner Gebiete schied. Die trockene Grenze bildete von Serravalle seitwärts (in südöstlicher Richtung) das Gebirge, durch welches das Läger- und Ronchi-Thal vom Val d'Arsa (Vallarsa) getrennt ist. Im Norden stiess der Distrikt an die österreichischen Bezirke Calliano und Folgaria.

2. Das am rechten Etschufer gelegene Gericht Nomi, allem Anscheine nach nur das Gebiet der heutigen Ortsgemeinde dieses Namens (102 Häuser, 939 Bewohner) umfassend.

3. Der Burgfrieden von Castel Pietra di Calliano am linken Etschufer, Nomi gegenüber, ohne das Dorf Calliano, jedoch mit dem Weiler Pietra, welcher jetzt eine (9 Häuser und 80 Bew. zählende) Fraktion der mittlerweile zum Range eines Marktfleckens erhobenen Ortsgemeinde Calliano bildet.

4. Das Gericht Folgaria, mit der Thalgemeinde dieses Namens identisch. Dieselbe zerfällt dermalen in die Fraktionen: Villa di Folgaria (auch Villa oder Folgaria schlechthin genannt), Guardia, Mezzomonte, Nosellari, San Sebastiano und Serada (zus. 934 H. und 3384 Bew.) Vor 1849 unterschied man ein Mezzomonte di sotto und ein Mezzomonte

di sopra, ferner folgende den vorgenannten 6 Dörfern nicht einverleibte Häusergruppen: Buse, Spilzi, Costa, Wirti, Francolini, Mezza Selva, Carpaneda, Scandelli, Fontani, Peneri, Caimi, Molini sotto di Soglio, Porta, Cueli, Tezzeli, Perempruneri, Girardi di sopra, Girardi di sotto, Carbonare, Lanzino und Dazio di Lavarone (die Stätte des ehemaligen österreichischen Zollhauses.) Streitigkeiten der Folgaritaner mit der venetianischen Nachbargemeinde Lastarolla wurden im Jahre 1753 beigelegt. Es handelte sich dabei um das sogenannte Brunnenthal und die Almweide Laste basse. Die Grenze gegen das Trientner Gebiet lief vom vorerwähnten Zollhause den Saumweg entlang, der aus dem Astico-Thale ins Centa-Thal führt, knapp an der Ortschaft Lavarone (Lafraun) vorüber und bog an der Stelle, wo dieser Weg den Centabach erreicht, in westlicher Richtung um. Ihr weiterer Verlauf fällt mit der der Katastralgrenze von Folgaria, beziehungsweise Calliano, das dessen Vorlage gegen die Etsch zu bildet, zusammen.

Diese vier Jurisdictionsbezirke machten — von den Gemeinden Nomesino und Manzano abgesehen — die mittlere Gruppe der österreichischen Besitzungen aus, welche zwischen dem Trientner Gebiete und dem Venetianischen lagen.

5. Die Grafschaft Arco im Sarcathale (der heutige Gerichtsbezirk dieses Namens) mit der Stadt Arco und den 4 Landgemeinden Drena, Drò-Ceniga, Oltresarca und Romarzollo, zusammen derzeit 1444 Häuser und 9304 Bewohner. Oltresarca ist eine Kollektivbenennung für die Dörfer Bolognano, Massone, San Martino, Vignole und Caneve nebst den Weilern Mogno und Sai (Masi); Romarzollo umfasst die Dörfer Vigne, Varignano, Chiarano, Padaro und den Weiler Fornaci (Ceole?); zur Gemeinde Drò gehören die Dörfer Ceniga (ursprünglich

selbständig), und Pietra murata nebst dem Weiler Giare; zur Gemeinde Drena endlich gehört der (ihr nunmehr einverleibte) Weiler Luc. Die Stadt Arco begreift als Ortsgemeinde die von Alters her Mogno und San Giorgio benannten Dörfer, dann die Weiler Grotta und Moletto in sich, wozu in neuerer Zeit noch ein paar kleine Häusergruppen sich gesellt haben.

6. Das Gericht Gresta mit den 5 Dörfern Valle, Pannone, Varano, Chienis und Ronzo, zusammen 446 Häuser und 1398 Bewohner [1]). Varano und Pannone sind derzeit zu einer einzigen Ortsgemeinde vereiniget.
7. Das auf die Doppelgemeinde Nago-Torbole (derzeit 285 Häuser und 1361 Bewohner) beschränkte Gericht Penede [2])

Die Bezirke 5—7 bildeten einschliesslich der Gemeinden Nomesino und Manzano, welche ihrer geographischen Lage nach mit dem Gerichte Gresta zusammenhiengen, die westliche Gruppe der österreichischen Besitzungen, auf welchen Italiäner ihre Wohnsitze hatten. Dieselbe reichte vom Südabhange des Monte Casale bis zum Gardasee, dessen Ufer nicht nur zwischen Torbole und Valmarza, sondern auch noch eine Strecke westlich von der Gemeindegemarkung, innerhalb welcher Torbolo liegt, (jenseits des Einflusses der Sarca) österreichisch war [3]). Zwischen ihr und der

1) Die Zahl der Einwohner stimmt nicht recht zur Häuserzahl. Denn darnach träfen auf 1 Haus blos 3 Bewohner (!). Im Jahre 1806 zählte das Gericht Gresta 243 Häuser und 1439 Einwohner (Sammler für Geschichte etc. von Tirol, I. 29.)

2) Im Jahre 1806 zählte das Gericht Penede 232 Häuser und bei 1200 Einw. (Ebenda). Es galt damals nur mehr für eine Zugehör der Grafschaft Arco, deren Inhaber seit dem 16. Jahrh. auch hier die Gerichtsherrn waren. Doch hatte es sein eigenes Statut. S. Rapp, Vaterl. Statutenwesen, im 8. Bande d. „Beitr. z. Gesch. etc. v. Tirol etc.“ (Innsbr. 1834) S. 71.

3) Die Fläche des Sees nahm die Republick Venedig in Anspruch. Es

mittleren Gruppe erstreckten sich die mittelbar trientnischen (Lehens-) Herrschaften Castel corno, Castel nuovo und Castelletto, ferner die s. g. vier Vicariate, welche unter der (nominellen) Oberlehensherrlichkeit des Hochstifts Trient den Grafen von Castelbarco gehorchten. Die beiden Gruppen näherten sich durch den Vorsprung der Gemeinden Manzano und Nomesino gegen das Flussbett der Etsch und mittelst der Gemeindegemarkungen von Ronzo einer-, von Pedersano anderer Seits bis auf die Distanz einer Wegstunde.

8. Das Gericht Ivano mit dem Val Tecin (Tesin) und im Hauptthale der Brenta von der Mündung des Masobachs bis Tezze sich erstreckend. Seinem Umfange entspricht der des heutigen Bezirksgerichts-Sprengels von Strigno (3538 Häuser und 13,635 Einw.); nur ward im Jahre 1834 der bis dahin zu Venetien gehörige Weiler Frizzone in administrativer Beziehung der Ortsgemeinde Grigno und damit dem Gerichte Strigno zugetheilt. Vor Zeiten bestand für das Val Tecin einschliesslich der am Ausgange desselben gelegenen Ortsgemeinde Strigno ein besonderes Gericht mit dem Sitze zu Pieve Tecino.

---

schwebte darüber ein langwieriger Streit, der unter Maria Theresia ausgetragen werden sollte, jedoch unentschieden blieb. Die bei diesem Anlasse erschienenen Rechts-Deduktionen von Tamburini, Graf Cristiani, Miniscalchi, Ballerini u. s. w. verdienen auch gegenwärtig noch Beachtung. — Oesterreich unterhielt, um seine Rechte auf den See zu wahren, zu Torbole eine zum Kreuzen bestimmte Barke, welche im Jahre 1753 zu diesem Ende neu hergestellt wurde. Tamburini theilt indessen in seiner „Benacus“ betitelten Schrift S. 77—79 eine Urkunde von 1690 mit, aus welcher erhellt, dass die Uebergabe trientnischer Galeerensträflinge an die Republik „in luogo detto in Val Marza“ auf dem Spiegel des Sees vor sich zu gehen pflegte. Es intervenirten damals dabei die Administratoren des eben erledigten Trientner Bisthums, Gaudenz Graf von Wolkenstein und Jos. Ant. Ceschi von Sta. Croce, Regimentsrath zu Innsbruck.

9. Das Gericht Telvana mit den Ortsgemeinden Telve (di sotto), Telve di sopra, Carzano, Torcegno und Ronchi. Zu Torcegno gehörten ausser dem Dorfe (Villaggio) dieses Namens die Weiler Campestrini und Castagne; zu Ronchi ausser dem Dorfe dieses Namens die Weiler Disentini, Trentini, Rampellotto, Al Prà, Ai Marchi und Stangallini.
10. Die vereinigten Gerichter San Pietro und Castel alto mit dem Hauptorte Borgo, den Dörfern Olle (nebst dem Weiler Savaro zu Borgo gehörig), Castelnuovo (wozu die Weiler Spagolle und Mesole gehörten), Novaledo (nebst dem Weiler Marter) und Roncegno, das als Ortsgemeinde auch das Dorf Santa Brigita, so wie die Weiler Monte di Mezzo, Tesobbo und Brustoladi umfasste.

Die unter 9 und 10 angeführten Jurisdiktionsbezirke machen dermalen den Sprengel des Bezirksgerichtes Borgo (2382 Häuser und 15,840 Einwohner) aus.

11. Die Herrschaft Levico mit dem Markte dieses Namens, dem Dorfe Selva, den Weilern Barco, Campiello, Quaire und Santa Giuliana. Diese Ortschaften bilden, zu beiden Seiten der Brenta sich erstreckend, noch jetzt eine einzige Katastral-Gemeinde (mit 863 Häusern und 6250 Bew.)

Die Bezirke 8—11 stellen sich als die östliche Gruppe der fraglichen österreichischen Besitzungen dar. Dieselbe war gut abgerundet; denn sie begriff mit Ausnahme der Höhen von Luserna, Pedemonte und Casotto am rechten Ufer der Brenta, welche zur Herrschaft Caldonazzo gehörten, und abgesehen von der Herrschaft Pergine das ganze Valsugan mit seinen Verzweigungen in sich. Vor ihr lag im Osten, rings vom venetianischen Gebiete eingeschlossen, die Festung Covelo, deren Flächeninhalt im Jahre 1814 zur Provinz Belluno geschlagen und 1866 mit dieser ans Königreich Italien abgetreten wurde.

Ausser den drei Gruppen, deren Darstellung uns soeben

beschäftigte, sind noch die zerstreuten österreichischen Enclaven im Nons- und Sulzberge nebst den ins italiänische Sprachgebiet hineinragenden Ausläufern des tirolischen Kernlandes hier zu berücksichtigen.

Eigentliche Enclaven waren:

12. Die Herrschaft Altspaur (Belfort), wozu die untere Hälfte des Dorfes Molveno (das dermalen 66 Häuser mit 412 Bewohnern zählt) nebst der Hälfte des gleichnamigen Sees, beziehungsweise die Gerichtsbarkeit darüber, dann das anstossende Dorf Andalo (derzeit 124 Häuser, 637 Bew.) gehörten [1]).
13. Die Herrschaft Spaur (Spor), aus den Dörfern Spor maggiore, Spor minore, Cavedago, Torra und Segno bestehend. Das erstgenannte Dorf zerfällt derzeit in 8 Fraktionen (Spor maggiore, Canel, Fabbrica, Fratta, Maorina, Meano, Mulini und Sedviago, zusammen 205 H., 1247 Bew.); das zweitgenannte zählt 111 H., 646 Bew.; Cavedago 126 H., 585 Bew.; Torra 22 H., 143 Bew.; Segno 52 H., 398 Bew. Von den Gebäuden des

---

1) Jak. Ant. Maffei sagt in seinem schätzbaren Werke: „Periodi storici e topografia delle Valli di Non e Sole nel Tirolo meridionale“ (Roveredo 1805), S. 114: „La giurisdizione feudale austriaca di Altspaur, in italiano Belfort, forma il confine colle Giudicarie e nell' ecclesiastico le picciole Ville, che la compongono, appartengono alla parrochia di Banale ... Sembra assai probabile, che la famiglia Altspaur da questa giurisdizione abbia preso il cognome e forse ne fu anche in posesso chiamandosi Spor vecchio, che significa appunto Altspaur. Il Castello giurisdizionale è poco distante da Spor maggiore ... Ne passati tempi la giurisdizione avea il suo proprio Vicario (d. h. Richter), ma l'anno 1785 sotto Giuseppe II. fu associata alle giurisdizionî di Spor e Flavon e si convenne di alternative, e che il luogo di mezzo, cioè Spor minore, servisse di sede vicariale.“ Das Dorf Andalo begriff als Gemeinde auch die Weiler Ai Toscana, Daldoss, Casanova, Portolan, Dalmonego, Clamer, Melchiori, Perli, Ghezzi, Cadin, Pegorar und Dalfovo in sich.

Dorfes Torra standen übrigens die Pfarrkirche und der Pfarrhof unter der Jurisdiktion des Hochstifts Trient [1]) Dieses Dorf und Segno sind vom übrigen Körper der ehemaligen Herrschaft Spaur durch die Noce-Schlucht getrennt. Der am rechten Ufer der Noce liegende Theil hieng mittelst des Dorfes Cavedago mit der Herrschaft Altspaur zusammen und reichte anderer Seits, wenn auch nur mit einem stumpfen Winkel, bis an die von Cles nach Mezzolombardo führende Strasse, wo er beim Knotenpunkte, den die Zollstation Rocchetta bildete, das links von dieser Strasse liegende österreichische Gebiet, speziell die eben genannte Zollstation und einen Vorsprung der Gemeindegemarkung von Mezzotedesco berührte. Doch fehlte ein wirklicher Zusammenhang mit dem Hintergrunde dieser österr. Besitzungen, wesshalb wir die Herrschaft Spaur nichtsdestoweniger zu den Enclaven rechnen.

14. Die Herrschaft Flavon (Pflaum) mit den Gemeinden Flavon, Terres und Cunevo, zusammen derzeit 217 Häuser und 1459 Bew. zählend. Ausserdem gehörten hiezu 27 im trientnischen Antheile des Nonsberges zerstreute Höfe. [2])
15. Die Thalsperre (Zollstation) Rocchetta, ein Ableger der längst verfallenen Burg Visione (Visiaun) ober Mezzolombardo an der „strada del Caussonar".
16. Der Burgfrieden Freienthurn zu Terzolas im Sulzberge.

Theils Enclave, theils (in geographischer Beziehung) Ausläufer des alttirolischen Kernlandes war:

17. Die Herrschaft Castelfondo (nicht zu verwechseln mit dem heutigen Gerichte Fondo, dessen Amtssitz auch nicht Castelfondo, sondern der Marktflecken

1) J. A. Maffei, a. a. O. S. 114.
2) Ebenda S. 110.

Fondo ist.) Sie zerfiel in drei geschlossene Theile [1]) und begriff überdies eine Menge zerstreuter Höfe in sich. Scheinbar mit der Gemeinde Kaltern (beziehungsweise Tramin) zusammenhängend, doch von dieser durch unwegsame Felswände getrennt, breiteten sich zwischen diesem Gebirgsabhange und der Noce die Dörfer Corredo, Tavon, Don und Amblar als südliche Zugehör jener Herrschaft aus. Ein weiterer Bestandtheil derselben war die Gemeinde Ruffrèdo am Mendel-Passe, welche mittelst der hier durchführenden Strasse allerdings mit der Gemeinde Kaltern in regem Verkehre steht und dem gemäss weniger als Enclave, denn als Vorsprung des alttirolischen Kernlandes zu betrachten ist. Noch berechtigter ist diese Auffassung bei der dritten Herrschafts-Parzelle, welche aus den Gemeinden Castelfondo, Senale und San Felice bestand. Sie grenzte gegen Norden an die Gemarkung der Gemeinde Tisens, gegen Westen an das Ultner Thal; nach beiden Richtungen hin war sie durch Gebirgswege mit ihren zum Burggrafenamte gerechneten Nachbarn verbunden; die Gemeinden Senale und San Felice waren mit diesen auch gleichen Ursprungs oder gaben sich mindestens als Deutsche [2]), so wie sie noch gegenwärtig an der deutschen Nationalität festhalten. Im Urbarialverbande mit der Herrschaft Castelfondo

1) Maffei a. a. O. S. 91—96.

2) Maffei sagt von der Gemeinde Senale: „quì principia ad aver uso il linguaggio e metodo di vivere tedesco“, und von der Gemeinde San Felice: „ove prevale il metodo tedesco.“ Bei Ruffrèdo, das vor Zeiten Fandoy hiess, hebt er hervor, dass Peter Josef Kofler, unter Maria Theresia Bürgermeister von Wien, dort daheim war. Das deutsche Volkselement scheint überhaupt einst auch den westlichen Rand des Nonsberges in weiter Ausdehnung besetzt gehalten zu haben. Maffei berichtet (S. 113), dass zu seiner Zeit die Sage gieng, der Pfarrer von Spor maggiore habe in älterer Zeit auch des Deutschen kundig sein müssen (porta la voce, ch'il parrocco dovea sapere la lingua tedesca.)

standen die gleichfalls deutschen und mit dem Ultnerthale zusammenhängenden Gemeinden Lauregno (Laurein) und Proveis; doch waren sie keine förmlichen Bestandtheile derselben [1]). Die dermaligen Bevölkerungsverhältnisse der ehemals zu jener Herrschaft gehörigen Gemeinden sind aus nachstehenden Angaben ersichtlich: Corredo 117 Häuser, 854 Bew.; Tavon 32 Häuser, 267 Bew.; Don 54 Häuser, 406 Bew.; Amblar 33 Häuser, 300 Bew.; Castelfondo 104 Häuser, 1150 Bew.; Senale 64 Häuser, 346 Bew.; San Felice 61 Häuser, 346 Bew.; Ruffrèdo 76 Häuser, 681 Bew.

Völlig vereinzelt lagen 24 zur Herrschaft Castelfondo gehörige Höfe in den Dörfern Romeno (Romein), San Zeno, Smarano, Sfruz, Dambel, Cloz u. s. w. Bis in den Sulzberg hinein reichten die an solchen Höfen haftenden österreichischen Gerechtsame. Sie sind in einem Vertrage, welchen der Erzherzog Ferdinand von Tirol mit dem Hochstifte Trient schloss, verzeichnet [2]). Manche Gehöfte standen sowohl unter österreichischer als unter trientnischer Hoheit. Als Grenzmarken dieses gemischten Herrschaftsgebietes werden in dem Ver-

---

1) Maffei, a. a. O. S. 100 und 102.

2) Biblioth. Tirol., 1052 I. Leider ist die in diesem Mspt.-Bande enthaltene Abschrift obigen Vertrages unvollständig und ohne Datum. Maffei kennt den Vertrag, aber seltsamer Weise auch nur in mangelhafter Ausfertigung und bemerkt dazu (S. 93): „Questo Recesso mancha di giorno ed anno, nè altro esemplare si ritrovò nell' archivio vescovile di Trento, nè in quello dinastiale di Castelfondo per tutte le richerche fatte. Convien sapere, che l' Archiduca Ferdinando prese il possesso del Tirolo l' anno 1567 ed essendo nati de' sconcerti col Cardinale Ludovico Madruzzo per la rinunzia fattagli da suo zio Cardinale Cristoforo, questi non vennero che l' anno 1578 amichevolmente composti ed in Trento li 3 Maggio dell' anno medesimo fu pubblicato il Recesso, onde la convenzione per la dinastia di Castelfondo, che non era segnata, fu in questo tacitamente o espressamente compressa."

trage bezeichnet: der Bach Mossraby, die Kapelle an der Brücke des Weges, der nach Cävorein (Cavareno) führt, der Eingang ins Val Avera, wo der Bannwald der Bewohner von Romeno liegt, der St. Zesinberg (Monte San Sisinio) und der Romedibach.

18. Die Herrschaft d'Arsio (Arz), im 18. Jahrhunderte mit der Herrschaft Castelfondo zu einem Gerichtsbezirke vereiniget, bestehend aus den Dörfern Brez, Arsio, Salobbi und aus den Weilern Carnalez, Traversara, Mulini del Bon und Rivo. Alle diese Ortschaften bilden noch jetzt eine einzige Katastralgemeinde, welche Brez heisst, 157 Häuser und 1444 Einw. zählt. Die Gemarkung derselben schmiegt sich der von Castelfondo an und so wenig letztere als Enclave erschien, so wenig gebührt diese Bezeichnung ersterer. Das österreichische Gebiet reichte da eben aus dem Burggrafenamte herüber bis zu den Bergkuppen Ori und Osol.

Endlich im Anschlusse an die von Deutschen bewohnten österreichischen Gerichter des Etschlandes und zur Zeit der Mediatisirung des Fürstenthumes Trient selber noch zum Theile von Deutschen bewohnt:

19. Das Gericht Deutsch- oder Kronmetz (Mezzo tedesco) mit den Gemeinden Deutschmetz (jetzt 147 H. 1796 Bew.) Aichholz (Roverè della Luna, jetzt 97 H. 720 Bew.) Grumo (35 H. 233 Bew.) Nave di San Rocco (Schöffbruck, 44 H., 343 Bew.) und Unterfennberg (30 H., 164 Bew.)
20. Die Herrschaft Königsberg (Chenigsperg) nebst dem ehemals selbständigen Gerichte Grumes (Grameis) am Eingang ins Cembrathal. Hiezu gehörten die Gemeinden: Lavis-Pressano (derzeit 337 Häuser, 3221 Bew,), Giovo (295 Häuser, 2067 Bew.), S. Michele (Wälsch-Michael, 65 Häuser, 614 Bew.), Faëdo (98 Häuser, 650 Bew.), Lisig-

nago (92 Häuser, 529 Bew.), Cembra (336 Häuser, 1701 Bew.), Faver (151 Häuser, 804 Bew.), Walda (133 Häuser, 576 Bew.), Grauno (94 Häuser, 396 Bew.) und Grumes (169 Häuser, 893 Bew.) Diese Gemeinden sind dermalen theils dem erst 1838 errichteten Bezirksgerichte Cembra, theils dem von Lavis zugewiesen. Bestände die Herrschaft noch in ihrem alten Umfange, so zählte sie jetzt 1772 Häuser mit 11,451 Bewohnern.

Alle vorangeführten, nun zum Trentino gerechneten Oertlichkeiten [1]) waren, wie gesagt, im Jahre 1802 keine Zugehör des Fürstenthums, das, nun weit über Gebühr vergrössert, unter dieser Benennung im Gedächtnisse, oder richtiger in der Fantasie der lebenden Generation fortlebt.

Ebensowenig gehörten vom übrigen, italiänischen Antheile Tirols damals zum Fürstenthume Trient

der heutige Gerichtssprengel von Primör (2374 Häuser, 11,690 Bew.);

der von Ampezzo (366 Häuser, 2979 Bew.);

der von Buchenstein (Livinallungo, 334 Häuser, 2984 Bew.);

der von Fassa (815 Häuser, 4359 Bew.)

Die beiden letztgenannten Thäler wurden von Brixen aus verwaltet, da sie in dem dortigen Fürstbischofe ihren Landesherrn verehrten; die beiden erstgenannten standen

---

1) Die geographischen Hilfsmittel, deren wir uns bei obiger Zusammenstellung bedienten, sind: die Anich'sche Karte von Tirol, ferner die darnach ausgeführte, in vielen Einzelnheiten aber vervollständigte historische Karte dieses Landes, welche Prof. Julius Ficker anfertigte und dem Ferdinandeum zu Innsbruck geschenkweise übergab, wo sie, eine Zierde dieses Museums, der Aufmerksamkeit keines dasselbe besuchenden Geschichtsforschers entgehen sollte. Eine Reproduktion der Anich'schen Karte in sehr verkleinertem Masse erschien 1797 bei J. Walch in Augsburg; auf einem solchen Exemplar hat der Hofkommissär Strobl im Jahre 1803 den damaligen Trientner Territorialbestand durch Farben ersichtlich gemacht. Dieses Blatt liegt bei seinem mehrcitirten Berichte.

unter österreichischer Herrschaft, beziehungsweise unter den tirolischen Landesstellen.

Will man das ladinische Sprachgebiet (im gewöhnlichen Sinne des Wortes) hieher beziehen, so ist als im Jahre 1802 nicht trientnisch ausserdem noch der heutige Gerichtssprengel von Enneberg und das Grödnerthal zu nennen.

Das Grödnerthal, seit Jahrhunderten ein unbestritten österreichisches Territorium, stand zu Anfang des laufenden Jahrhunderts unter verschiedenen Patrimonialgerichtern. Die Gemeinden St. Christina und St. Ulrich am rechten Ufer des Grödnerbachs mit den „Riedeln" (Fraktionen) Ausser- und Inner-St. Jakob waren zur gräflich Wolkenstein'schen Herrschaft Gufidaun, die im Hintergrunde des Thales gelegenen Ansiedlungen zur Herrschaft Wolkenstein gerichtspflichtig, wohin auch die nun dem Gerichtssprengel von Enneberg zugetheilte Gemeinde Kollfuschk gehörte. Nach Abtrennung dieser Gemeinde verblieben von den Bestandtheilen jener Herrschaft nur noch die „Riedeln" Rubatsch, Lardschneid und Plan (zusammen die Gemeinde Wolkenstein bildend) beim Gericht Kastelruth, welches nunmehr die zuständige Gerichtsbehörde ist. Seinem Sprengel sind seit dem Jahre 1828 auch die Gemeinden St. Christina und St. Ulrich einverleibt. [1])

Der Gerichtssprengel von Enneberg ist aus Theilen des Sonnenburger Hofgerichts, nämlich den Gemeinden Wengen, Abtei und Corvara, so wie aus einer Anzahl von Höfen, die nun zur Gemeinde St. Martin gehören, dann aus der eben genannten Gemeinde, welche einst unter dem Namen Thurn an der Gader ein (vom Hochstifte Brixen abhängiges) Gericht für sich bildete, aus einigen Brixner'schen Maierhöfen, die zum Oberamtsgericht Bruneck gehörten, aus den 4 Schwaighöfen Crazzolara, dal Rù, dal Bosco und Gruoppa,

---

1) Jakob Staffler, Das deutsche Tirol und Vorarlberg, II. Bd. Innsbr. 1847, S. 1010-1012.

welche 1817 definitiv vom Gerichte Buchenstein ausgeschieden wurden, und aus der Gemeinde Kollfuschk — zusammengesetzt. [1]) Uebrigens stellen wir nicht in Abrede, dass vor langer Zeit die Fürstbischöfe von Trient das Nonnenkloster Sonnenburg, somit auch dessen Hofgericht, als Dependenz ihres Hochstifts behandelt haben [2]), und dass ein venetianischer Edelmann, Jakob Guadagnini von Avoscano, im 14. Jahrhunderte zum Herrn dieses Hofgerichts sich aufwarf, während er in Buchenstein erkaufte Gerechtsame ausübte. [3])

2. Wenden wir uns zu den rein österreichischen Besitzungen zurück, fassen wir die Geschichte ihres Anfalls an Oesterreich und das Alter ihrer Vereinigung mit Tirol ins Auge und beginnen wir unsere Rundschau mit dem Etschthale, so haben wir zunächst vom Gerichte Königsberg hervorzuheben, dass dasselbe, ursprünglich ein Lehengut des Hochstifts Trient, schon im 13. Jahrhunderte in den Besitz der Grafen von Eppan übergieng und so dem tirolischen Kernlande zuwuchs [4]); ebenso war das Gericht Deutsch- oder Kronmetz längsther in diesem Sinne tirolisch. [5]) Die Erwerbungen des österreichischen Herrscher-

---

1) J. Staffler, a. a. O. II. S. 273—275 und 507.

2) R. Kink, Codex Wangianus, a. a. O. S. 156 ff. Sinnacher Beitr. z. Gesch. der bischöfl. Kirche Säben und Brixen in Tirol, 5. Bd. S. 228.

3) Sinnacher, a. a. O. 5. Bd. S. 240 ff. Noch im Jahre 1521 erkundigte sich Kaiser Karl V. von Worms aus (unterm 3. Mai) bei der oberösterr. Regierung: ob dem Hochstifte Trient wirklich „in der Weltlichkeit“ die Oberherrlichkeit über das Frauenstift Sonnenburg bei Bruneck zustehe?

4) J. Durig, Ueber die staatsrechtl. Beziehungen des italiän. Landestheiles von Tirol zu Deutschland und Tirol, Innsbr. 1864. S. 17.

5) Im J. 1293 erwarb Graf Meinhard von Görz-Tirol das Schloss Metz mit Kronmetz um 150 Mark von Albrecht von Metz (Schatzarchivs-Register im Innsb. Statth.-Archive II. Bd. S. 390). Altmetz — Mezzo Lombardo — cedirte Joh. v. Luxemburg durch Vertrag vom 25. Febr. 1339 dem Hochstifte Trient (Codex Wangianus S. 425), Deutschmetz dagegen verblieb bei Tirol (Perini, Statistica, II. 328). In

hauses im Valsugan reichen bis zum Jahre 1373 zurück, wo der Dynast Franz von Carrara seinen gesammten dortigen Besitz den Herzogen Albrecht und Leopold überliess. [1]) Auf dem Schlosse Pergine sass 1376 Friedrich von Greifenstein als österreichischer Hauptmann; in einer Urkunde von 1377 erscheinen die genannten beiden Herzoge als „Plebatus Perzini Domini perpetuo generales". [2]) Doch wurde dieses Schloss sammt dem zugehörigen Jurisdictionsbezirke später wieder an Trient, dem es in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zustand, abgetreten. Mit dem Gerichte Telvana waren von der Mitte des 15. Jahrhunderts an österreichische Vasallen belehnt [3]), so 1450 Bernhard Gradner, 1452 Gotthard Firmian, 1454 Leonhard Braiteneck, 1455 Leonh. Anich u. s. w. Von 1462—1632 hatten es die Welsperg, von 1661—1796 die Giovanelli inne. Zeitweilig verwalteten dasselbe auch landesfürstliche Beamte, so z. B. 1459 Otto Honinger. Die Reihe der Inhaber des Gerichts Ivano [4]) weist seit dem Jahre 1412, wo Herzog Friedrich von Tirol es der Familie Castelnuovo abnahm, theils österreichische Beamte, theils Vasallen auf, welchen der tirolische Lehenhof das Gericht verlieh. Blos von 1487 an gehorchte es eine Zeit lang den Venetianern, die es 1516 definitiv zurückstellten. Doch anerkannte noch Herzog Sigmund die Nachwirkung dynastialer Gerechtsame, welche dem Jakob von Ivano zugestanden hatten, indem er der Witwe und den Kindern desselben 80 Mark Perner zur Entschädigung für

---

älterer Zeit existirte eine besondere Ortschaft Kronmetz mit einem Schlosse gleichen Namens, das die Italiäner Corona, die Deutschen auch Lueg nannten. Sie ist nun mit Deutschmetz verschmolzen.

1) G. B. Verci, Storia della Marca Trevigiana, Tom. XIV., Urk. 1666 und 1667.

2) Montebello, a. a. O. S. 418. Wir nehmen auf die vorösterreichische Zeit nur ausnahmsweise Bedacht, um nicht zu weitläufig zu werden.

3) Ebenda, S. 267—276.

4) Ebenda, S. 226.

das Fallenlassen ihrer Ansprüche auf das Schloss Ivano beim Meraner Kelleramte anwies [1]).

Die Festung Covelo wurde 1509 von Maximilian I. erobert und 1516 definitiv der Grafschaft Tirol als Schutzwehr gegen die Venetianer zugewiesen. Zwischen ihr und dem Gerichte Ivano liegen die Ortschaft Primolano und das nunmehr verfallene Castel della Scala, wo vor Zeiten die Republik eine Besatzung unterhielt. Covelo ward im Jahre 1783 als Festung aufgelassen. Nur zum Schutze der am Fusse der Felswand, in welche die Festungswerke einem Adlerhorste gleich eingebaut waren, befindlichen Weggeldstation verblieben dort in einer Kaserne an der Strasse einige österr. Invaliden unter einem pensionirten Hauptmanne und ein Militärkaplan versah den Gottesdienst in der dortigen Kirche. [2]) Dies genügte, die österr. Landeshoheit über diesen

---

1) Schatzarchivs-Register im Innsbr. Statth.-Archive, III. Bd. S. 989.

2) Montebello, a. a. O. S. 198—201. Die Besatzung bestand übrigens schon 1751 nur mehr aus Invaliden und war damals blos 13 Mann stark. Einige Jahre zuvor hatte noch das reguläre tirolische Landmiliz-Bataillon dahin ein Detachement abzugeben gehabt. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts war die Behütung des Platzes gegen ein s. g. Burghut-Geld an den Kommandanten sozusagen verpachtet. Für 1500 (später 1800) Gulden hatte Letzterer hier einen Kaplan, den Weggeldeinnehmer und 7—8 Wachtknechte zu unterhalten. Gelegentlich der Grenzregulirung unter Maria Theresia hatten die österr. Kommissäre auf Ueberlassung des Platzes an die Republik Venedig angetragen; doch die Kaiserin verwarf den Antrag, obschon die Kommissäre ihr vorgestellt hatten, dass die Festung, weil ohne Brunnen und von den umliegenden Höhen aus beherrschbar, im Belagerungsfalle nicht zu halten sei, selbst durch Rollsteine leicht beschädiget werden könne und sodann Gefahr laufe, aller Nachschübe an Mannschaft, Lebensmitteln und Munition beraubt zu werden, da das Aufzugsseil, mittelst welchem der Verkehr mit ihr von der Strasse aus allein bewerkstelliget wurde, sodann im Angesichte des Feindes nicht wohl auf- und abgehaspelt werden konnte. Das Militär-Direktorium in Innsbruck erklärte diese Schilderung als übertrieben, empfahl die Behauptung des Platzes als einer Specula und „sozusagen auskhünderischem Splither in deren Venediger Augen", vindizirte ihm alles Gebiet, das innerhalb der Schussweite der

Fleck Erde zu wahren. Dieselbe trat während des baierischen und französischen Interregnums (1806—1813) ausser Wirksamkeit und ward 1848 von einer Schaar italiänischer Insurgenten, die sich des Platzes bemächtigten, verletzt. Eine aus Studenten der Innsbrucker Universität gebildete Freiwilligen-Kompagnie eroberte indessen rasch den Festungsrayon und hielt ihn ein paar Tage lang besetzt. Darauf hin stellte der damalige Professor an jener Universität, Albert Jäger, in der Sitzung des tiroler Landtags vom 12. Juli 1848 den Antrag: es möge das Geeignete vorgekehrt werden, damit „der Pass Covelo mit allen zu seiner Vertheidigung nöthigen Umgebungen“ aus dem venetianischen Verwaltungsgebiete, dem er seit 1814 angehörte, wieder ausgeschieden und an Tirol, schon zur Erinnerung an jenen kühnen Handstreich der Innsbrucker Studenten, einverleibt werde. Die Versammlung erklärte sich damit einverstanden und beschloss, durch den Landesgouverneur Grafen Brandis auf dieses Auskunftsmittel aufmerksam gemacht, den Verweser des deutschen Reiches, Erzherzog Johann, desshalb anzugehen. [1]) In den Wirren jener Zeit ward jedoch dieser Wunsch überhört und gelangte so das Festungsgebiet von Covelo nicht nur nicht an Tirol zurück, sondern es gieng als Bestandtheil des venetianischen Verwaltungsgebietes in Gemässheit des Artikels 4 des am 3. Oktober 1866 mit Italien geschlossenen Wiener Friedens auch für den Gesammtstaat verloren [2]).

---

dort aufgestellten Geschütze liege, und bestimmte dadurch die Kaiserin zu besagtem Entschlusse. Wir entnehmen das Vorstehende einem Akte vom 3. Juli 1751, welcher im Archive des k. k. Ministeriums des Innern (II. A. 3 Tirol) sich befindet.

1) Verhandlungen des Provinzial-Landtags von Tirol im J. 1848, II. Bd. (gedr. bei Wagner in Innsbr.), 78. Bogen.

2) Im Artikel 4 dieses Friedensvertrags heisst es: „Die Grenze des abgetretenen Gebietes wird durch die gegenwärtigen administrativen Grenzen des lombardisch-venet. Königreiches bestimmt.“ Christ. Schneller trägt der Erinnerung an die oben erzählten Vorgänge Rechnung, indem er in dem von ihm bearbeiteten Theile des Amthor'schen Reisehandbuchs Covelo „sozusagen ein Stück Tirol“ nennt.

Zu den spätesten Erwerbungen im Valsugan, durch welche die seit der Abtretung der Herrschaft Pergine gegen Westen geschmälerte Ausdehnung des österreichischen Gebietes wieder in der Richtung auf Trient zu vorgeschoben wurde, gehören die Herrschaften San Pietro und Castelalto, welche die Erzherzogin Claudia im Jahre 1635 dem Bisthume Feltre abkaufte [1]), und die Herrschaft Levico, welche durch einen am 24. Juli 1777 abgeschlossenen Vertrag vom Hochstifte Trient an Oesterreich abgetreten wurde. Doch verzögerte sich die Ausführung dieses Vertrages, in welchen auch noch die Aquisition des Gerichtes Grumes einbezogen ward. Oesterreich ergriff daher von der Herrschaft Levico erst am 1. Mai 1779 Besitz. [2]) Grumes wurde im Jahre 1785 dem Gerichte Königsberg einverleibt und bot gleich der Herrschaft Levico einigen Ersatz für die durch jene Abmachungen an das Hochstift Trient überlassenen Gerichte Castello und Altrei (Anterivo), mittelst welcher das tirolische Territorium bis gegen Cavalese im Fleimserthale hin sich erstreckt, ja jelbst dahinter noch eine Enclave gebildet hatte. Denn das Gericht Castello begriff ausser der Gemeinde dieses Namens (auch Molina genannt) und den Gemeinden Capriana, Valfloriana und Stramentizzo auch noch einen Theil von Paneveggio in sich. [3]) Jenseits des bei Paneveggio sich erhebenden Gebirges hatte Herzog Albrecht von Oesterreich im Jahre 1386 das Gericht Primör erworben, welches ihm Sigmund von Starkenberg damals

---

1) Montebello, a. a. O. S. 258. Der Kaufpreis betrug 22,000 fl. und 300 Thlr. Leihkauf. Den Unterhändler machte der Sekretär der Erzherzogin, Dominik Gianettini, später Domherr zu Trient.

2) Sammler für Geschichte etc. von Tirol, 1. Bd. S. 251. Vgl. die Handschrift 1008 der Bibl. Tirol., 5. Stück. Die über den Austausch von Altrei gegen Grumes entscheidende Sitzung der beiderseitigen Bevollmächtigten fand am 27. Oktober 1778 statt; die Ratification des Vertrages durch die österr. Regierung erfolgte am 27. Febr. 1779.

3) Sammler für Geschichte etc. von Tirol, 1. Bd. S. 251.

cedirte. [1]) Der nördlichste Zuwachs in dieser Richtung, das grosse Gemeindegebiet von Ampezzo, auf welches die tirolischen Landesfürsten es seit Langem schon abgesehen gehabt und das sie auch zeitweilig schon in Besitz genommen hatten [2]), ward mit bleibender Nachwirkung durch die am 20. Okt. 1511 von Maximilian I. bewerkstelligte Eroberung des Schlosses Peitlstein (Podestagno) erzielt [3]).

Den Grund zu den Erwerbungen im Nonsberge legte Graf Meinhard II. von Görz-Tirol, indem er den Grafen von Flavon ihre Grafschaftsrechte und das Afterlehensgut d'Arsio, dem Jordan von Thun das Schloss Visiaun ablöste, ferner dem Gottschalk von Cagnò die Herrschaft Castelfondo abkaufte. [4]) Die Grafen von Flavon scheinen, als sie diesen Vertrag eingiengen, bereits von der Herzogsgewalt der Fürstbischöfe von Trient völlig emanzipirt gewesen zu sein. Denn so sorgfältig auch Letztere Alles, was von dem Hochstifte zu Lehen gieng, als trientner Lehen zu be-

1) Historische Abhandlung über die Vereinigung der Herrschaft Primör mit der gefürsteten Grafschaft Tirol im 2. Bändchen der Neuen Ferdinandeums-Zeitschrift (Innsbr. 1836) S. 58—89. Die Angabe bei Montebello S. 437, dass Franz von Carrara die e Herrschaft im J. 1373 den österr. Herzogen abtrat, ist falsch.

2) Genauen Aufschluss hierüber gibt das Schutzarchivs-Register, VI. Bd. S. 167—169.

3) Cypr. Gnesotti, Memorie per servire alla storia delle Giudicarie, a. O., 1786, S. 176. Vgl. Brandis, Gesch. der Landeshauptleute von Tirol, Innsbruck, 1850, S. 392 ff. Die Republik Venedig machte noch im Jahre 1517 vergebliche Anstrengungen, um das Schloss Peitelstein (wie nicht minder Covelo) zurückzuerhalten. Sam. Romanin berichtet darüber in seiner Storia documentata di Venezia (V. Bd. S. 317) bei Besprechung des Waffenstillstandes, welchen Maximilian damals mit der Republik schloss: „Approvò il Senato l'accordo, solo raccommandava a'suoi oratori: vedessero di ottenere la restituzione di Butistagno, passo per venire nel Trevigiano e appartenente al Cadore, e cosi pure il Covolo ... luoghi sterili, di niuna utilità a Massimiliano, ma strade a discendere a correrie nelle terre venete“ etc.

4) R. Kink, Akad. Vorlesungen über die Geschichte Tirols, Innsbr. 1850, S. 345 und 353 (nach den Schatzarchivs-Registern). J. Durig, a. a. O. S. 19.

wahren suchten, so unterliessen sie es doch, in ihren für die Grafen von Tirol ausgestellten Lehenbriefen des Gerichts Flavon Erwähnung zu thun. [1]) Auch das Lehensgut d'Arsio erscheint darin nicht, und ebensowenig das Schloss Visiaun, obschon dieses (Castrum Visionis vallis Anauniae) in der Restitutionsurkunde, welche Kaiser Karl IV. 1348 dem Hochstifte ausstellte, noch ausdrücklich als ein dem Hochstifte übertragenes Reichslehen bezeichnet ist. [2]) Die Herrschaft d'Arsio (Arz) wurde vielmehr als ein tiroler Lehen behandelt und im 16. Jahrhunderte ausdrücklich zu den Bestandtheilen der Grafschaft Tirol gerechnet. [3]) Gleiches gilt von der Herrschaft Spaur und vom Burgfrieden Freienthurn zu Terzolas. Beide sucht man vergebens in den Verzeichnissen der trientner Lehen, zu deren Innehabung sich zu bekennen das Hochstift immer vom Neuen den tirolischen Landesfürsten zumuthete. Die Herrschaft Castelfondo und das Gericht Belfort dagegen sind allerdings in die älteren Lehenbriefe, so noch in den vom Jahre 1757 [4]),

---

1) Es fehlt auch in dem Lehen-Reverse, welchen Herzog Friedrich von Tirol dem Bischofe Alexander von Trient im Jahre 1424 ausstellte (An die kgl. Majestät 1527—1529, Copeybuch im Innsbr. Statth.-Arch., Bl. 261.)

2) Eine Abschrift dieser Urkunde steht in dem eben citirten Copeybuche, Bl. 264. Unter den Herzogen Albrecht und Leopold von Oesterreich hütete in deren Namen Peter Arberger die Burg Visiaun. (J. Ladurner, Regesten aus tirol. Urkunden im Archiv f. Gesch. und Alterthumskunde Tirols, IV. Jhrg., Regest Nr. 959). Im Jahre 1504 verpfändete Maximilian I. die „Veste Visiaun oder Rocchetta sammt dem Zoll“ an Pangratz Khuen (Kameral-Schatzarchiv zu Innsbr., Lade, 29, Nr. 88). Es scheinen auch einzelne Höfe dazu gehört zu haben. In den s. g. Bekhennen-Büchern des Innsbr. Statth.-Archivs geschieht unterm 21. April 1648 des Weberhofs auf der Rocchetta Erwähnung. Erbaut wurde das Schloss am Ende des 12. Jahrhunderts. (R. Kink, Codex Wang. Urk 64.)

3) Maffei, a. a. O. S. 97. Es wird sich da auf eine Belehnungsurkunde vom 24. Nov. 1529 berufen.

4) Beilage T. zur „Gründlichen Ausführung des fürstl. Hochstifts Trient etc.“, Druckschrift von 1773 in der Bibl Tirol. 865.

eingetragen. Vom Gerichte Belfort wird dort gesagt: Kaiser Ferdinand I. habe dasselbe nebst anderen Besitzungen „durch gütlichen Vertrag“ als ein trientner Lehen anerkannt [1]); bei Castelfondo wird sich nicht einmal auf einen solchen Vertrag berufen, sondern jene Lehenseigenschaft als selbstverständlich vorausgesetzt, obschon gerade Ferdinand I. auch hierüber mit dem Hochstifte sich auseinandergesetzt hatte [2]). Wenn übrigens aus dem Vorbehalte der Lehensherrlichkeit gefolgert werden will, dass dem Hochstifte desshalb auch fortan die Landeshoheit zustand, so beruht dies auf einer Begriffsverwechslung, welche um so seltsamer sich ausnimmt, als sie zugleich einen Anachronismus in sich schliesst. Denn zur Zeit, wo jener Vorbehalt zuerst gemacht wurde, gab es überhaupt noch keine Landeshoheit, konnte somit auch das Hochstift Trient keine solche sich beilegen und worauf man kein Recht hat, kann man sich auch nicht vorbehalten. Die spätere Ausbildung der Landeshoheit wirkte selbstverständlich nicht zurück, am wenigsten den Fürsten aus dem Hause Oesterreich gegenüber, mit dessen Privilegien schon dies unvereinbar gewesen wäre. Dazu kommt, dass das Hochstift Trient bereits vor dem Anfalle Tirols an das eben genannte Fürstenhaus, noch zur Zeit, wo die Görzer Grafen in Tirol herrschten, mancherlei

---

1) Dasselbe erscheint da unter der Bezeichnung: „Die Lehen, welche etwan der Reiffer gewesen und durch wayland Kayser Maximilian löblichster Gedächtnus wayland Bartolomeen Conzin auf Wiederlösung verkaufft vnd durch.... Kayser Ferdinanden wiedervmb in dero Cammer gelöst: am Ersten das untere halbe Dorf zu Molvein und der halb See daselbst in Molvein, auch das Gericht des halben Dorfs und Sees mitsamt anderen Güttern, die wayland Antons von Mez gewesen seint.“ Die Belehnung der Familie Reiffer (Reiver) mit dem Gerichte und den Höfen zu Andalo und Molveno war 1349 durch den Markgrafen Ludwig von Brandenburg erfolgt, (J. Ladurner, a. a. O. III. Jhrg, Regest Nr. 711) Im Jahre 1378 waren besagte Höfe zur Burg Visiaun dienstpflichtig (Ebenda, IV. Jhrg. Regest. Nr. 1078); es darf jedoch hieraus auf keine angestammte Verbindung geschlossen werden.

2) Siehe oben S. 73.

Voraussetzungen, ohne die es zur vollen Landeshoheit nie mehr gelangen konnte, preiszugeben sich genöthiget gesehen hatte. Vom Grafen Meinhard II. bemerkt Rudolf Kink [1]): er habe durch seine Verfahrungsweise die ganze künftige Stellung des Bisthums Trient vorbereitet, indem er die Bewohner wie die Bischöfe selbst sozusagen daran gewöhnte, in dem Grafen von Tirol ihren Oberherrn zu sehen, und, obgleich dem Namen nach souverain, sei doch das Bisthum Trient nie zu einer unabhängigen Stellung gelangt, wie andere Bisthümer gleichen Ranges; vielmehr sei es in politischer Beziehung stets nur ein Appendix der Grafschaft Tirol geblieben. Dieser Abhängigkeit zufolge lief jede Belehnung eines tirolischen Landesfürsten mit Lehen des Hochstiftes selbst zur Zeit, wo der trientner Fürstbischof jenem im Range vorgieng, auf eine Abtretung der bezüglichen Territorien an die Grafschaft Tirol hinaus, welche im 14. Jahrhunderte auch schon als eine Art juristischer Persönlichkeit von den Fürsten vorgeschützt wurde, um Erwerbungen desto leichter zu vollziehen oder Angriffe hintanzuhalten. So befahl z. B. Markgraf Ludwig von Brandenburg im Jahre 1357 mehreren Gemeinden im italiänischen Tirol, das Schloss Roccabrun „pro communitate dominii Tirolensis“ d. h. zum Frommen der tirolischen Landschaft zu zerstören. [2]) Diese war zwar vor dem 15. Jahrhunderte nicht bleibend organisirt, sondern entwickelte sich erst allmälig aus den zu vorübergehenden Zwecken geschlossenen Bündnissen; doch kamen gerade bei solchen Anlässen frühzeitig schon auch die Bewohner einzelner Herrschaftsbezirke zu Wort, wie denn z. B. der tiroler Bundesbrief von 1407 auch von der „ganzen Gemainschafft des Pöfels zu Triennt vnnd allen Umbsassen“ so wie von manch' anderer com-

1) Akadem. Vorlesungen, S. 337.

2) Freiberg, Ludwig von Brandenburg, in den Abhandlungen der k. baier. Akad. d. Wissenschaft, histor. Klasse, II. Bd., I. Abth. (1837), S. 146.

munitas plebis (den Gesammtgemeinden von Fleims, Nonsberg, Pergine u. s. w.) mitunterzeichnet ist. [1]) Die Fürstbischöfe von Trient waren trotz der Herzogsgewalt, welche ihnen virtuell zustand, viel zu ohnmächtig, als dass sie den Eintritt solcher Gemeinden und den ihrer hervorragenden Ministerialen in den tirolischen Provinzialverband, beziehungsweise die Gehorsamsgelöbnisse derselben an die Grafen von Tirol hätten hintertreiben können. Schon das oftmalige Wiederaufleben kaiserlicher Gerechtsame im Bereiche jener Herzogsgewalt hinderte deren Consolidirung und es ist keine Uebertreibung, wenn wir behaupten, dass die Fürstbischöfe erst im 16. Jahrhunderte, als sie mit den tirolischen Landesfürsten aus dem Hause Oesterreich über ihre Regierungsrechte sich verglichen und in eine Beschränkung derselben willigten, halbsouveräne Landesherrn wurden. Es hängt dies freilich mit dem Entwicklungsgange der Landeshoheit überhaupt zusammen und auch im tirolischen Kernlande fand dieser Gestaltungsprozess erst im 16. Jahrhunderte seinen förmlichen Abschluss. Doch nirgends konnte die Unfertigkeit der öffentlichen Zustände, die Verschwommenheit der bezüglichen Verhältnisse, die Ungebundenheit der politischen Elemente im Mittelalter ärger sein, als sie im „Trentino“ war. [2]) Es hatte wenig zu bedeuten, dass Kaiser Karl IV. im Jahre 1348 dem Hochstifte Trient die Civil- und Krimi-

---

1) Diesen Bundesbrief theilt Brandis in der „Gesch. der Landeshauptleute von Tirol“, S. 156—158 mit. Er ist auch im Schatzarchivs-Register zu Innsbr. IV. Bd. S. 43 verzeichnet. Die Echtheit der Form, in welcher er vorliegt, muss gleichwohl bezweifelt werden, obschon wenige Jahre später (1416) bereits ein förmlicher Landtag für Tirol zusammentrat und die Theilnahme des hiesigen Bauernstandes am öffentlichen Leben hinter jene Zeit zurückreicht. Dies erhellt unter Anderem aus einer Urkunde des Markgrafen Karl von Mähren (von 1336?), womit er „die Paurschaft auf dem gew im Haller Gericht“, ihr für ihren Beistand wider die baierischen Herzoge dankend, weiterer Kriegsdienste überhebt. (Schatzarchivs-Register IV. Bd. S. 63.)

2) Eine ergötzliche Schilderung dieses wüsten Durcheinander s. bei Kink, Akad. Vorlesungen etc. S. 347. Vgl. dessen Einleitung zum

nal-Jurisdiktion über die „Plebes Bolsani et Kerle (Kellari = Gries bei Bozen), Montis Rittine et Montis de Vilanders usque ad aquam Thyne a parte septemtrionis et a parte Meridiei usque ad aquam, quae vocatur So seu Pray, et a parte occidentali usque ad flumen Athesis versus Eppianum", dann die Justizhoheit über die Plebs Eppiani und die Plebs Caldarii, ferner nebst der Justizhoheit auch das Merum et mixtum Imperium über die Plebs de Cimbria, die Comunitates Castelli, Vallis Flemmarum, das Castrum und den Comitatus Kunigsperg u. s. w. einräumte. [1]) Von all' diesen Befugnissen im mittleren Etsch- und Eisackthale behauptete das Hochstift blos das Stadtgericht zu Bozen bis zum Jahre 1531 [2]) und das Marktgericht Tramin bis 1779. [3]) Aber auch im südlichen Etschlande, gegen den Gardasee und das vicentinische Gebiet zu, so wie im Südwesten

---

Codex Wangianus und das Vorwort zur I. Abth. dieses Urkundenbuches, wo der Sachverhalt zwar weniger drastisch, aber desto gründlicher dargestellt ist. Kink vindicirt übrigens dem trientner Bischofe Friedrich von Wangen, nach welchem als nach seinem Urheber besagtes Urkundenbuch benannt ist, den Ruhm, „in eilf Jahren einer ebenso umsichtigen als energischen Verwaltung (1207—1218) das Ansehen und die Macht seines Stiftes zu einem Höhenpunkte erhoben zu haben, den es nach ihm nie mehr wieder erreichte." Klar und übersichtlich behandelt die einschlägigen Verhältnisse Dr. Josef Egger in seiner „Geschichte Tirols", I. Bd. (Innsbr. bei Wagner 1870—1871) S. 260 ff. Wir empfehlen dieses gediegene, nur in den ersten Heften allzu populär gehaltene Werk Jedem, der sich die Geschicke des Landes, die wir als ohnehin bekannt voraussetzen, gegenwärtig halten will.

1) Wir citiren aus einer Abschrift im mehrerwähnten Copeybuche des Innsbr Statth.-Archivs, Bl. 264.

2) Eigentlich nur bis 1462, wo Bischof Georg von Trient das Stadtgericht Bozen dem Erzherzoge Sigmund als dem Vogte und Schirmer seines Stifts auf die Dauer seines Lebens abtrat. Der Bischof behielt sich blos die Küchensteuer und das Recht bevor, diese durch einen zu Bozen residirenden Amtmann einzuheben, nöthigenfalls selbst mittelst Pfändung einzutreiben. (Abschrift des hierüber zu Bozen, am Samstag vor St. Katharinentag 1462 errichteten Vertrages in dem vorcitirten Copeybuche, Bl. 256.)

3) Staffler, a. a. O. II. 789.

der heutigen Grafschaft Tirol büsste das Hochstift die ihm von den deutschen Kaisern übertragene Macht ein, bevor es derselben sich klar bewusst wurde.

3. In diesen Gegenden waren es namentlich die Herren von Castelbarco, von Arco und von Lodron, welche dem Hochstifte frühzeitig schon den Gehorsam kündigten oder vielmehr verweigerten, um den Grafen von Tirol zu huldigen und an den Bündnissen theilzunehmen, aus welchen die tirolische Landschaft erwuchs.

So begaben sich die Herrn von Castelbarco durch einen 1320 mit dem Könige Heinrich von Böhmen und dessen Gemahlin Adelheid geschlossenen Vertrag in den Schutz und Schirm der tirolischen Landesfürsten gerade mit Rücksicht auf eine ihnen vom Hochstifte Trient drohende Züchtigung. Sie versprachen dafür dem Könige mit Leib und Leben zu dienen. Aehnliche Dienstreverse stellten Friedrich, Azo, Wilhelm und Marcabrun von Castelbarco 1330 dem Könige Heinrich aus. Bonifaz und Thomasin von Castelbarco öffneten 1363 den Herzogen von Oesterreich als Landesherrn in Tirol ihre Burgen Castelnuovo, Castelletto und Castelcorn im Lägerthale, gelobten auch, nimmermehr von der Grafschaft Tirol sich loszusagen, vielmehr vor deren Fürsten Recht zu nehmen und zu geben. Gleichzeitig cedirte Marcobrun von Castelbarco dem Hause Oesterreich alle Güter, die er vom Hochstifte Trient zu Lehen trug und unterwarf er sich in Ansehung derselben den Grafen von Tirol oder ihrem Hauptmanne. Weitere Gehorsambriefe, welche Glieder dieses mächtigen Geschlechts dem Hause Oesterreich ausstellten, datiren aus den Jahren 1388, 1396 und 1400. Sämmtliche vorerwähnte Urkunden überragt indessen an Wichtigkeit eine Abtretungsurkunde von 1416, durch welche Aldrighet von Castelbarco Angesichts der Fortschritte der venetianischen Waffen im Lägerthale das Schloss zu Roveredo mit den dazu gehörigen Flecken und der Vorstadt gegen Bürgschaft dem Herzoge Friedrich von Tirol überliess. Dieser verpfändete dem Aldrighet bald darauf, nachdem die Vene-

tianer auch des Schlosses Castelunc im Stadtgebiete von Roveredo, so wie der Burg Predaja sich bemächtiget hatten, — zur Entschädigung für diese Verluste das Schloss Nomi [1]). Das Roveredaner Gebiet war also zur Zeit, wo die Republik Venedig es eroberte, ein dem Schutze des tiroler Grafen anvertrautes Besitzthum des Castelbarco'schen Hauses. Das Hochstift Trient kümmerte sich darum so gut wie gar nicht. Die venetianischer Seits eröffneten Feindseligkeiten galten blos dem tiroler Grafen und dem mehrgenannten Adelsgeschlechte. So berichtet S. Romanin [2]) auf Grund der Staatspapiere, die er in den venetianischen Archiven einsah. Und in den späteren Kriegen, welche die Republik führte, um das Roveredaner Gebiet zu behaupten, hatte sie es abermals blos mit dem Grafen von Tirol, beziehungsweise der tirolischen Landschaft, zu thun. Das beweist der Friedensvertrag vom 13. November 1487. [3]) Unter Maximilian I. vermengte sich allerdings das hiebei in Mitleidenschaft gezogene tirolische Interesse mit dem des deutschen Reiches. Allein bei den Friedensverhandlungen, welche nun folgten, wurde stets das Roveredaner Gebiet als ein Tauschobjekt für Besitzungen des österreichischen Hauses in Friaul und Istrien angesehen und behandelt. [4]) Nirgends ist gesagt, dass Maximilian I. dieses Gebiet schliesslich in seiner Eigenschaft als deutscher Kaiser behielt, dass er es als „reichsunmittelbar" vom tirolischen Provinzialverbande loslöste, oder dass er

---

1) Die betreffenden Urkunden sind im Schatzarchivs-Register 5. Bd., S. 1250—1256 verzeichnet. Einzelne Regesten darüber veröffentlichte Alf. Huber in seiner „Geschichte der Vereinigung Tirols mit Oesterreich". S. Regest Nr. 344, 354.

2) Storia documentata di Venezia, IV. Band, Venedig 1855, S. 77.

3) Von Gottfr. Primisser im „Sammler für Gesch. u. Statistik von Tirol", II. Bd. S. 267 ff. mitgetheilt.

4) C. Morelli di Schönfeld, Istoria della Contea di Gorizia, I. Bd. Görz 1855, S. 53—67.

dies zu thun verpflichtet gewesen wäre. [1]) Vielmehr erwarteten die Stände Tirols, welche die Rückeroberung des Gebietes durch die von ihnen gebrachten Opfer wesentlich unterstützt hatten, mit vollem Rechte, dass dasselbe zu Tirol würde geschlagen werden. [2]) Nur gegen die Zutheilung Verona's protestirten sie. [3]) Maximilian unterstellte daher im Jahre 1511 das Roveredaner Gebiet in Ansehung der Bestätigung des Prätors dem Regimente d. h. der Landesbehörde zu Innsbruck (per Nos seu Regentes nostros in Inspruch unus confirmetur). [4]) Und schon im vorhergehenden Jahre hatte er die Roveredaner indirekt als Unterthanen der Grafschaft Tirol bezeichnet, indem er ihnen dieselben Verkehrsbegünstigungen zusicherte, welche die übrigen Unterthanen Tirols bereits geniessen (quemadmodum caeteri subditi Comitatus nostri Tyrolensis .... nec deterioris conditionis habeantur) [5]).

1) Wenn der Doge Leonhard Lauredan 1517, als die Friedensverhandlungen noch im Zuge waren, erklärte: die Republik habe Roveredo dem Kaiser als solchem überlassen (Baroni-Cavalcabò, a. a. O. S. 253), so konnte diese einseitige Auslegung des von Maximilian am 4. Dezember 1516 gutgeheissenen Traktats von Noyon nichts an dem Verfügungsrechte des Monarchen ändern, der, selbst wenn dieser Ausspruch richtig war, über seine diesfällige Disposition nur den deutschen Reichsständen Rechenschaft zu geben hatte.

2) Auf dem 1517 im Juli zu Innsbruck gehaltenen Landtage klagten die Stände: seit 9 Jahren hätten fast sie allein die Last des Krieges getragen. Dennoch bewilligten sie zur Behauptung des Eroberten neue 30,000 Gulden. Bei ihrer 1519 im Februar zu Innsbruck stattgehabten Zusammenkunft kam die Einverleibung Roveredo's, Riva's, Brentonico's u, s. w. zur Sprache und wurde dieselbe, insoferne sie nicht schon Platz gegriffen hatte, ausdrücklich gefordert. (Auszug aus den älteren Landtags-Protokollen, verfasst vom Sekretär Jakob Kajetan Krauss, im landschaftl. Archive zu Innsbruck, II. Bd. Bl. 23, 26—30.)

3) Im Dezember 1516 S. Brandis, a. a. O. S. 437.

4) Statuti della città di Rovereto 1415—1610 con una introduzione di Tommaso Gar e un discorso di Simone Cresseri (im IV. Bde. der von Ersterem herausgegeb. Bibliotheca Trentina) Trient, 1859, S. 165.

5) Ebenda, S. 160 ff. Die bezügliche Urkunde ist zu Breisach, am 3. Nov. 1510 ausgestellt und enthält die vornehmsten Privilegien der Roveredaner.

Die Bürger der Stadt Roveredo, welche im Jahre 1509 dem Kaiser Maximilian die Unterwerfung anboten, thaten dies allerdings in einem Schreiben (an den damaligen trientner Fürstbischof), worin sie ihre Bereitwilligkeit hiezu mit der Betrachtung motivirten: Gott habe die Beherrschung der Welt zweien Mächten, der geistlichen, die der Papst repräsentirt, und der weltlichen, deren höchster Repräsentant des Kaiser ist, anvertraut und sie, die Bürger von Roveredo, fänden es nunmehr gerathen, unter den Schutz des Kaisers sich zu begeben; doch gerade in diesem Schreiben [1]) ist deren Wunsch, der Kaiser möge ihnen das Regiment oder den Hofrath zu Innsbruck (Regentes seu Consilium in Ispruch) als Appellationsinstanz zugestehen, ausgedrückt und die Bitte enthalten, der Kaiser möge, wenn er schon dem Roveredaner Gebiete eine Grundobrigkeit zu geben vorhätte, die bezüglichen Herrschaftsrechte nur einem der Stadtgemeinde Roveredo genehmen Herrn, der entweder dem Verbande des deutschen Reiches oder dem der Grafschaft Tirol angehört, (in Baronem seu Principem Sacri Imperii seu Comitatus Tyrolis) übertragen. Alle Welt weis, und die Roveredaner wussten es seiner Zeit auch, dass die tirolischen Landesstellen keine Reichsgerichte waren. Ebensowenig konnten sie sich über die Wirkung täuschen, welche ihre allfällige Unterordnung unter einen tirolischen Dynasten in Ansehung des Provinzialverbandes haben musste. Und trotzdem lehnten sie weder diese Unterordnung noch jenen Gerichtsstand ab. Das heisst mit anderen Worten: sie fügten sich von Vorne herein Beidem. Wie der Kaiser in dieser Beziehung dachte, wurde bereits bemerkt [2]).

1) Ebenda, S. 151—159. Dem Schreiben liegen die Capitulationspunkte bei, welche von dem Inhalte des Schreibens in einigen Stücken (offenbar dem Bischofe zu Gefallen, dessen Ansprüchen auf Roveredo damit Rechnung getragen wurde) abweichen, in italiänischer Sprache verfasst und von 23 Bürgern der Stadt unterzeichnet sind. Der Trientner Bischof legte beide Schriftstücke dem Kaiser mit einer vom 3. Juni 1509 datirten Befürwortung vor.

2) Seine nächste Antwort d. d. Bassano, 17. Juli 1509 (a. a. O.

Die dadurch geschaffene staatsrechtliche Situation erfuhr indessen bald darauf von zwei Seiten her Anfechtungen.

Zuerst beschwerte sich der trientner Fürstbischof Bernhard von Cles über die dem Hochstifte widerfahrene Entfremdung des Roveredaner Gebietes, gleich als hätte dasselbe bei dessen Befreiung von der venetianischen Uebermacht mitgewirkt und als wäre es beim Umsichgreifen dieser Uebermacht im Besitze des Gebietes gewesen.

Ferdinand I., welcher mittler Weile Maximilians Nachfolger geworden war, sträubte sich eine Zeit lang gegen die Anerkennung der veralteten Rechte, welche das Hochstift da geltend machte; am 1. März 1532 schloss er aber zu Regensburg mit demselben einen Vergleich [1]), durch welchen er sich in Ansehung Roveredo's als dessen Lehenträger bekannte. Die Tragweite dieses Zugeständnisses war nun freilich gering. Hatten die tirolischen Landesfürsten schon im 13. Jahrhunderte die Güter, welche sie vom Hochstifte Trient zu Lehen trugen, ohne Weiteres zu Tirol gezogen, so gab Ferdinand I. dieser Maxime einen verstärkten Ausdruck, indem er sich ausbedung, dass alle Appellationen aus dem Roveredaner Gebiete an ihn (und seine Nachfolger) „uti Provinciae Principem et Comitem Tyrolis“ oder an das von ihm bestellte „Regiment“ gehen sollten. Er und seine Nachfolger übten dort auch das Gesetzgebungsrecht aus, wie denn z. B. Erzherzog Maximilian von Tirol im Jahre 1610 für das Roveredaner Gebiet ein verbessertes Statut [2]) erliess, an

---

S. 159) liess die Stellung des Roveredaner Gebietes völlig unentschieden. In einem Freiheitsbriefe, den er ihnen am 1. März 1518 von Innsbruck aus ertheilte (ebenda S. 176) betont er, wie treu sie „ab alieno jugo ad nos et domum nostram Austriae reducti“ in diesem Verbande bisher ausgeharrt hätten.

1) Bucholtz (Kaltenbäck), Gesch. d. Regierung Ferdinand des Ersten, Urkundenband, Wien 1838, S. 662—665.

2) Statuti della Città di Rovereto, a. a. O. S. 180 ff. Das fragliche Statut wurde übrigens schon im Jahre 1737 bei P. A. Berni zu Roveredo in Druck gelegt.

dessen Spitze (im Artikel 1) die Huldigungspflicht der Bewohner dieses Gebietes dahin präcisirt ist, dass dieselben (Terra et Jurisdictio Roboretana omnesque habitatores in ea) als Glieder der Grafschaft Tirol — tanquam commembra dicti Comitatus Tyrolensis — dem Grafen von Tirol den Eid nach Massgabe der 1564 eingegangenen Capitulation zu schwören hätten. Der nächstfolgende Artikel bedroht alle Roveredaner, welche gegen die Grafschaft Tirol (contra Comitatum Tyrolensem) sich verschwören würden, mit der Strafe des Hochverraths.

Die Ursache dieser strengen Bestimmung so wie der vorerwähnten Capitulation vom Jahre 1564 war die Widersetzlichkeit, deren sich die Roveredaner damals schuldig machten, indem sie, auf die Formalien ihrer Unterwerfungsurkunde vom Jahre 1509 pochend, also eine blosse Redensart für eine wohlbedachte Spitzfindigkeit ausgebend, dem Erzherzoge Ferdinand von Tirol die Huldigung verweigerten. Ein italiänischer Rechtsgelehrter, Dr. Nicolaus Massi, ermunterte sie hiezu durch ein Gutachten in ihrem Sinne. Erzherzog Ferdinand entsendete aus diesem Anlasse Truppen nach Roveredo, in deren Gegenwart die Stadt am 24. August 1564 ihm die Huldigung leistete, nachdem ihr Syndikus, Mathäus dal Ben, lieber eine mehrwöchentliche Gefangenschaft auf dem Schlosse Rattenberg ertragen, als der aufständischen Bürgerschaft den Rücken gekehrt hatte.

Dieser Zwischenfall ist nicht gerade staunenswerth. Der Regierungsantritt jenes Erzherzogs stiess in Tirol allenthalben auf Schwierigkeiten und die Auflehnung der Roveredaner kehrte ihre Spitze wahrscheinlich nicht gegen den Fortbestand ihrer Angehörigkeit zu Tirol, sondern gegen die hier überhaupt missliebige Einsetzung eines Regenten, der nicht das Haupt des regierenden Hauses, nicht zugleich Beherrscher des römisch-deutschen Reiches war.

Seltsam aber ist die tendenziöse Verwerthung, welche dieser Zwischenfall in einer dem tiroler Landtage vom Jahre 1863 zugeschickten Denkschrift fand, gleich als läge darin

ein vollgiltiger Beweis für die Berechtigung moderner Trennungsgelüste! [1])

4. In die Zeit, wo das Roveredaner Gebiet der venetianischen Herrschaft ledig wurde, fällt auch die Vereinigung des Folgaria-Thales mit Tirol. Dasselbe war eben damals ein Bestandtheil jenes Gebietes, dessen Schicksale es unter der venetianischen Herrschaft getheilt hatte, während die Burg Beseno, zu welcher die Bevölkerung des Thales von Alters her dienstpflichtig war, damit verschont blieb. Von da her schreibt sich die Zwitterstellung, welche das Thal in der Folge einnahm, und eine Reihe von Zerwürfnissen mit der gräflichen Familie Trapp, welche, nachmals im Besitze der genannten Burg, den durch die Venetianer getrennten Zusammenhang wieder herzustellen strebte. Inzwischen war auch das Schloss Beseno durch einen Vertrag, welchen Marcobrun von Castelbarco im Jahre 1443 mit dem Kaiser Friedrich als Vormunde des Herzogs Sigmund von Tirol (zunächst auf Widerruf) schloss, aus einem trientner Lehen ein tirolisches geworden. Herzog Sigmund verschaffte es 1470 dem Ritter Jakob Trapp, indem er gleichzeitig auf die Lehensherrlichkeit zu Gunsten des Hochstifts Trient verzichtete. Obgleich nun die Nachkommen dieses Lehenträgers die den Thalbewohnern von der Republik Venedig zugestandene freie Wahl eines eigenen Richters nicht als zu Recht bestehend anerkennen wollten, so behaupteten jene doch ihre diesfällige Autonomie bis zum Jahre 1783, wo

---

1) Wir kommen auf die Denkschrift, welche auch offenbare Verstösse gegen die geschichtliche Wahrheit enthält, im III. Abschnitte zurück und bemerken hier blos, dass nicht Kaiser Ferdinand I., sondern Maximilian I. oder eigentlich schon Herzog Friedrich (mit der leeren Tasche) das Roveredaner Gebiet mit Tirol vereiniget hatte, und dass die in der Denkschrift mit grosser Emphase hervorgehobene Nichtbeschickung des tiroler Landtags von 1564, zu welchem doch die Roveredaner eingeladen worden seien, sich lediglich auf den Huldigungsakt bezieht. Hinsichtlich der späteren Beziehungen Roveredo's zu Tirol verweisen wir gleichfalls auf den III. Abschnitt.

die österreichische Regierung sie verhielt, blos unter geprüften Richteramts-Kandidaten zu wählen. Gänzlich aberkannt wurde der Gemeinde die eigene Gerichtsbarkeit erst im Jahre 1806 durch die baierische Regierung. [1]) In politischen Angelegenheiten war sie dem Hauptmanne von Roveredo untergeordnet; ihr Richter aber schwor den Gehorsamseid vor dem Prätor von Roveredo, bis hier ein Kreisamt errichtet ward. Im Jahre 1520 leistete die gesammte Gemeinde ebendaselbst den Schwur der Treue an Kaiser Karl V. und an dessen Bruder Ferdinand als an den Grafen von Tirol. [2]) Bei dem Kampfe um ihre Unabhängigkeit von den Burgherrn auf Beseno kam ihr der Umstand zu Gute, dass Ferdinand I. zwar diese Burg für einen Bestandtheil des Fürstenthumes Trient gelten liess, keineswegs jedoch auch das Folgariathal dem Hochstifte abzutreten geneigt war. Die folgenden Regenten dachten hieran ebensowenig. [3]) Sie hätten auch im

---

1) Der Richter hiess Vicar und übte blos die niedere Gerichtsbarkeit aus. Wichtige Rechtssachen gehörten vor die Roveredaner Prätur. Als Richtschnur diente dem Vicar das Trientner Statut. Seine Wahl erfolgte durch alle eigenberechtigten Gemeindeglieder auf Vorschlag des Gemeinderaths, der aus fünf von den Fraktionen der Gemeinde gewählten Geschwornen und aus 7 von diesen cooptirten Vertrauensmännern bestand. Der alten Eintheilung nach zerfiel das ganze Gemeindegebiet in 6 Fraktionen (Colmelli, Columelli), welche im 18. Jahrhunderte durch Zusammenschluss auf 3 sich reduzirten. Vor Zeiten gab es neben dem Gemeinderathe auch einen Rath der Vierzig, den die einzelnen Colmelli über Antrag des Gemeinderaths constituirten. Als Gemeindevorsteher (Syndiker) fungirten Zwei von den 5 Geschwornen. Der Gemeinderath hatte einen Sekretär, der Vicar einen „Kanzler" zur Seite. So berichtet Bottèa in seiner Cronaca di Folgaria, S. 100-108.

2) „Nel 1520 — meldet Bottèa, S. 28 — i Folgaretani prestarono in Rovereto giuramento di fedeltà a Carolo V. Imperatore e a Ferdinando suo fratello qual Conte di Tirolo."

3) Erzherzog Ferdinand von Tirol gestand der Familie Trapp das Recht zu, von den Folgaritanern verschiedene Reichnisse zu verlangen, die unter der venetianischen Herrschaft aufgehört hatten. In Folge dessen und der daran sich reihenden Uebergriff steigerte sich die Erbitterung der Thalbewohner bis zu dem Grade, dass sie im Jahre 1593

entgegengesetzten Falle dem Versprechen Maximilian's I., dass die Bewohner des Roveredaner Gebietes bei ihren unter der venetianischen Herrschaft erlangten Freiheiten belassen werden sollen, zuwidergehandelt. Denn das Folgaria-Thal war in der Roveredaner Capitulation vom Jahre 1509, welche Maximilian mit dieser Zusicherung beantwortete, ausdrücklich begriffen.[1]) Dass aber seine Bewohner darum noch nicht berechtiget waren, späterhin ihre Angehörigkeit an Tirol in Frage zu stellen, haben wir bereits nachgewiesen und wir können uns in dieser Beziehung selbst auf die Autorität eines Tommaso Gar berufen, welcher in der Einleitung zu dem mehrcitirten Roveredaner Statutenbuche jene Capitulation gleichfalls so auffasst, als seien die Roveredaner (im weiteren Sinne des Wortes) dadurch Unterthanen des Hauses Oesterreich und Tiroler geworden.[2])

Das Schloss Pietra di Calliano (Stein am Callian) war ein Castelbarcoisches Besitzthum, bis Marcobrun von Castelbarco im Jahre 1446 Angesichts der Gefahr, es an die Venetianer zu verlieren, dasselbe dem Herzoge Sigmund von Tirol zunächst auf ein Jahr abtrat, welches Uebereinkommen im Jahre 1448 erneuert wurde.[3]) Dass Erzherzog Ferdinand

---

der Republik Venedig sich anzuschliessen drohten. Unter Kaiser Leopold I. erhitzte sich aus ähnlicher Veranlassung die zur Regola generale versammelte Thalgemeinde bis zu dem stürmischen Ausrufe: Viva l'Impero! non vogliamo Trappi. Alle Begütigungsversuche des Roveredaner Prätors Serrati waren damals (1692) vergebens. Der Kaiser entschied endlich zu ihren Gunsten, nachdem 3 Deputirte der Gemeinde wiederholt bei ihm Audienz genommen hatten, am 26. Februar 1693. (Bottèa, S. 34, 45, 60, 62, 63).

1) Statuti della Città di Rovereto, a. a. O. S. 152 u. 161.

2) Gar's Ausspruch lautet im Anschlusse an die Schilderung, wie die Stadt Roveredo sich dem Kaiser Maximilian unterwarf: „... J paesi circonvicini seguirono tosto l'esempio di Rovereto. Pervenuti di questo modo sotto la signoria di Casa d'Austria e aggregati alla Contea del Tirolo, i Roveretani ottennero da Massimiliano la conferma delle Domande o capitoli, che gli aveano proposti al momento della lor dedizione" etc. (S. XII. der Einleitung.)

3) Schatzarchivs-Register, V. Bd. S. 1257 und 1258.

Karl von Tirol die Herrschaft dieses Namens im Jahre 1653 dem Michael Fedrigazzi abkaufte [1]), entschied ebensowenig über deren Zugehörigkeit zu Tirol, als deren Verkauf an Joh. Andreas Giovanelli im Jahre 1662. [2]) Denn das ganze 16. Jahrhundert hindurch lag in dem Schlosse eine tirolische Besatzung [3]), so wie noch am Ende des 18. österreichisches Militär diese wichtige Strassensperre besetzt hielt. [4])

Das Schloss Nomi mit dem gleichnamigen Herrschaftsbezirke trugen im 14. Jahrhunderte die Herrn von Castelbarco vom Hochstifte Trient zu Lehen. Eine darüber errichtete Urkunde vom Jahre 1376 bezeichnet als Objekte dieses Lehens: „Dusum Castri Numii nec non omnes Jurisdictiones videlicet a cubulo de Aldeno usque ad lidum aliter Rivum de Platz.“ [5]) Vierzig Jahre später verpfändete es jedoch, wie wir oben gesehen haben, Herzog Friedrich von Tirol dem Aldrighet von Castelbarco und im Jahre 1424 bekannte derselbe, vom Hochstifte Trient damit belehnt zu sein. Von 1487 bis 1491 war es in den Händen der Venetianer. [6]) Maximilian I. löste es im Jahre 1494 von den Freiherrn Georg und Mathias von Castelbarco durch Aus-

1) Montebello, a. a. O. S. 275.

2) Kameral-Schatzarchiv zu Innsbruck, Lade 24, Nr. 352.

3) S. die Bestallungsbriefe für die Hauptleute zu Çalliano in den Bekhennenbüchern des Innsbr. Statth-Archivs, Jahrg. 1508 (150), 1521 (36), 1551 (63) u. s. w.

4) A. Chiusole, a. a. O. 84. In dem Lehenbriefe, welchen das Hochstift Trient 1757 der Kaiserin Maria Theresia zur Anerkennung vorlegte, erscheint allerdings auch die Veste „Stain unter Pisein (Beseno) gelegen“; doch ist das offenbar eine Verwechslung mit dem Schlosse Pietra piana (Ebenstein), das in älteren Lehenbriefen „Pödaplan“ heisst.

5) Wir entnehmen diese Angaben so wie alle nicht besonders belegten, hier folgenden Daten über das Schloss Nomi einer Denkschrift, welche im Innsbr. Statth.-Archive in der s. g. Dr. Wörz'schen Sammlung hinterlegt ist.

6) Gottfr. Primisser, Der venetianische Krieg, im Sammler f. Gesch. u. Statistik von Tirol, II. Bd., S. 144 und 188.

zahlung des 8000 venetianische Dukaten betragenden Pfandschillings ein, bekannte indessen bei dieser Gelegenheit, es als trientner Lehen innezuhaben. Im Jahre 1497 war Michael Westerstetten sein Pfleger daselbst. [1]) Zwei Jahre später veräusserte er es an Pellegrin Busi-Castelleti in obiger Eigenschaft und nun belehnte damit auch das Hochstift Trient denselben für sich und seine legitimen Nachkommen. Beim Aussterben dieses Geschlechts fiel es in Folge einer letztwilligen Anordnung an den Erzherzog Ferdinand Karl von Tirol, der es sammt allen damit verbundenen Gerechtsamen im Jahre 1657 um 70,000 Gulden an Michael Fedrigazzi verkaufte. Bei diesen Besitz-Veränderungen scheint die Lehenseigenschaft nicht weiter betont worden zu sein; das Hochstift Trient aber reklamirte sie fortan, so noch mittelst des Lehenbriefes von 1757. Im 14. Jahrhunderte wird als Zugehör dieser Herrschaft auch ein Dorf Grum genannt. Dasselbe existirt nun schon längst nicht mehr; man vermuthet, es sei im Jahre 1525 zur Strafe seiner Bewohner, welche sich an dem damaligen Bauernaufstande betheiligten, vom Grunde aus zerstört worden. [2])

Die Herrschaft Gresta war eine der ältesten Besitzungen des Castelbarco'schen Hauses, das im ehemaligen Umfange dieser Herrschaft noch gegenwärtig begütert ist. Friedrich von Castelbarco verzichtete im Jahre 1340 auf jede Art Gerichtsbarkeit im Burgfrieden von Gresta zu Gunsten des Hochstifts Trient [3]). Die Erlaubniss zur Erbauung des Schlosses dieses Namens aber hatte Aldrighet von Gardumo im Jahre 1225 vom Bischofe Gerhard von Trient sich erbeten. [4]) Die Einverleibung dieser Herrschaft an Tirol ist auf eine Urkunde vom 5. Dezember 1497 zurückzuführen, durch welche Maximilian I. zu Handen des

1) Tavel der bevelch Anno 1496 und 1497 (im Innsbr. Statth.-Arch.), Bl. 35.

2) A. Chiusole, a. a. O. S. 74 u. 79.

3) Codex Wangianus, S. 427 (Urk. 230).

4) Ebenda, S. 338 (Urk. 154.)

Anton von Castelbarco ihr immerwährende Steuerfreiheit zusicherte. [1])

Langwierige Verhandlungen giengen der Einverleibung der Grafschaft Arco voran; doch hatte das Hochstift Trient da wenig dreinzureden, da diese Grafschaft seit dem Jahre 1413 ein deutsches Reichslehen war. [2]) Vinciguerra von Arco hatte deren Erhebung zu einem reichsunmittelbaren Gebiete beim Kaiser Sigmund durchgesetzt und das Hochstift dazu geschwiegen, sei es, weil ihm daran lag, den mächtigen Dynasten sich zu Dank zu verpflichten oder weil seine An-

---

1) Aus dem „Votum", das der Abgeordnete des Gerichts Gresta, Joh. Bapt. Pizzini, auf dem Landtage von 1790 abgab. Bestätigt wird diese Angabe durch F. F. degli Alberti, Annali del Principato ecclesiastico di Trento im 12.—15. Hfte. der von T. Gar herausgegeb. Bibliotheca Trentina, Trient 1860, S. 398, wo es beim Jahre 1497 heisst: „In questo anno il vescovo Udalrico vide involata alla sua Chiesa la giurisdizione di Gresta per una convenzione stipulata da quel vassallo Antonio di Castelbarco di Gresta con Massimiliano, re dei Romani, Conte del Tirolo. In detto accordo fu stabilito, che in avvenire esso Antonio debba riconoscere dal Conte del Tirolo, a titolo di feudo, il castello di Gresta, e tenerlo aperto ai di lui successori; a patto che egli e i suoi sudditi di Gresta siano esente da tutti le collette e imposizioni etc." Diejenige Linie der Familie Castelbarco, welche Gresta besass, nannte sich davon lange „Herrn von Agrest". Erst durch ein landesfürstliches Dekret vom 27. März 1568 wurde angeordnet, dass diese fürderhin als Freiherrn von Castelbarco bei den Landtags-Versammlungen aufzurufen seien. S. das bis zum J. 1805 reichende Matrikelbuch im tirol. Landschafts-Archive, Bl. 79. Nicolaus von C. der sich „Domicus Grestae" nannte, hatte übrigens im Jahre 1512 und dann wieder 1519 sich mit dieser Herrschaft vom Hochstifte Trient belehnen lassen. F. F. dergl. Alberti, Annali, S. 421 u. 438. An seiner Unterthänigkeit gegenüber der Grafschaft Tirol änderte dies selbstverständlich nichts, wie wir oben (S. 86) bereits ausführten, und zwar um so weniger, als in der Belehnung auch das Merum et mixtum imperium über die Dörfer Panone, Varano, Clenis, (Chienis), Ronzo, Valle und Opoli (Loppio) begriffen war. Demgemäss bezeichnete auch Karl V. die Güter der „Herrn von Agrest" in den Jahren 1530 und 1556 als Bestandtheile der Grafschaft Tirol. (Durig, a. a. O. S. 26.)

2) Gebhardi, Genealog. Gesch. der erblichen Reichsstände, 3. Bd. S. 583 ff.

sprüche auf dessen Herrschaftsgebiet einer sicheren Grundlage entbehrten. Denn auch die Herzoge von Oesterreich machten als Grafen von Tirol, nachmals wenigstens, solche geltend und Ferdinand I. ignorirte die Reichsstandschaft der Grafen von Arco, obschon diese fortan zu den deutschen Reichstagen beschieden wurden. [1]) Er lud vielmehr dieselben trotzdem zum tiroler Landtag und sein Sohn gleichen Namens bemächtigte sich im Jahre 1579 der Burgen Arco und Penede, indem er Besatzungen in dieselben legte. [2]) Dem gegenüber suchten die Grafen beim Kaiser Rudolf II. Schutz, dessen Vermittlung auch den damaligen Regenten von Tirol zu der Erklärung veranlasste: er wolle den Grafen beide Burgen sammt dem Herrschaftsgebiete zurückstellen, daferne sie sich der tirolischen Landeshoheit unterwerfen und ihm dem gemäss huldigen würden. [3]) Der Abschluss des Vertrages hierüber verzögerte sich indessen bis zum Jahre 1614, wo am 24. März er zu Innsbruck von drei dazu erschienenen Grafen von Arco im Namen ihres ganzen Hauses unterfertigt wurde. [4]) Bei

---

1) Auch Kaiser Karl V. erklärte die Grafschaft Arco gleich der Grafschaft Lodrone (und gleich den Gütern der Herrn von Agrest) als „der fürstlichen Grafschaft Tirol eingeleibt." S. dessen Declaration vom 28. Juli 1530 bei Durig, a. a. O. S. 26 und deren Erneuerung vom 25. August 1556 bei Lünig, Codex Germ. Diplomat., II. Th. S. 810. Das Ferdinandeum zu Innsbr. verwahrt eine die Stellung der Grafschaft Arco beleuchtende Druckschrift vom Jahre 1679 in seiner Bibl. unt. IV. c. 37. Diesen Gegenstand betreffen ferner die Handschriften 226, 227, 849 und 1201 der Bibl. Tirolensis.

2) S. das Votum des Vertreters der Grafschaft Arco, Carl v. Zorno, auf dem Landtage von 1790 (unter den Akten dies. Landtags im landschaftl. Archive zu Innsbr.) und Cypr. Gnesotti's Memorie per servir alla storia delle Giudicarie, S. 192.

3) Gebhardi, a. a. O. S. 586.

4) Lünig theilt in seinem Cod. Germ. Dipl. II. Th. S. 815—827 den Wortlaut des Vertrages mit. Ebenda ist S. 841—856 ein vom „Regiments-Registrator" Georg Rudolf Beyer unt. 18. Mai 1677 vidimirter Auszug aus den Akten der o. ö. Regiments-Registratur (zu Innsbruck) abgedruckt, welcher die Jurisdiction der o. ö. Regierung über die Grafen von Arco und die Bewohner ihrer Ländereien von der Mitte

dieser Gelegenheit wurde constatirt, dass das solcher Gestalt mit Tirol vereinigte Arco'sche Herrschaftsgebiet aus drei Theilen: der Festung Arco und deren Rayon, der Grafschaft Arco im engeren Sinne und der Herrschaft Penede bestehe.[1]) Letztere d. h. das Schloss Penede und die Doppelgemeinde Torbole-Nago hielten die Venetianer über 70 Jahre lang besetzt. Maximilian I. eroberte sie und stellte sie den Grafen von Arco, wie es in einem Berichte des Innsbrucker Regiments vom 24. Juli 1529 heisst, „aus Gnaden" zurück; doch „die landesfürstliche Obrigkeit wurde aus Ursachen, dass diese Stuck aus Kaiser Max(ens) Krieg und Costen erobert vnd vor alten Zeiten dieser Grafschaft Tirol Lehen gewesen sein, zu dieser (der Innsbrucker) Regierung bisher gehannthabt, wiewol die die Graven von Arch etwovil Jahr her vnd in Zeit der Venediger Innhabung vom römischen Reich empfangen haben." Zur Zeit der venetianischen Occupation war von besagter Doppelgemeinde der Berg „Lymphan" ihrem Gebiete einbezogen worden und damit der Herrschaft Penede zugewachsen, ohne dass die Republik Einsprache erhoben hätte. Desto heftiger stritten sich um dieses Weideland die beiden Fraktionen jener Doppel-

---

des 16. Jahrhunderts her nachweist. Daraus entnehmen wir, dass besagte Grafen zum ersten Male auf Grund jenes Vertrages zum tiroler Landtage vom April 1633 sich einfanden und den Söhnen der Erzherzogin Claudia das Juramentum Subjectionis leisteten. Als Graf Gerhard von Arco im Jahre 1647 die Stadt Arco mit dem ins Italiänische übersetzten Trientner Statute bedachte, ward er desshalb von der Innsbrucker Regierung zur Rechenschaft gezogen und das Statut durch diese ausser Kraft gesetzt.

1) Es fällt auf, dass da der Umgegend von Drena keine Erwähnung geschieht. Diese bildete nun allerdings vor Zeiten einen Gerichtsbezirk für sich, so noch im Jahre 1489 (s. F. F. degli Alberti's Annali del principato ecclesiastico di Trento, S. 387.) Im J. 1553 liess Ferdinand I. das damals noch bewohnbare Schloss Drena durch von ihm abgeordnete Kommissäre sequestriren, damit es nicht in die Hände des Herzogs von Ferrara komme, welchem Graf Scipio von Arco es zuzuwenden vorhatte. (G. R. Beyer's Akten-Auszug bei Lünig II. 843.)

Gemeinde. Schliesslich appellirten sie „für die Rota“ nach Rom, erhielten aber von dort nebst einem für sie beide ungünstigen Urtheile auch noch eine Bannbulle zugeschickt. [1]) Kaiser Karl V. cassirte das Urtheil der Rota Romana, worauf die Fraktionen Nago und Torbole wenigstens unter sich über den Berg nicht weiter gestritten zu haben scheinen. Bei der Grenzregulirung gegen das Venetianische im Jahre 1752 verblieben 20 Campi Weideland, welche die venet. Gemeinde Malsessine am Gardasee der Fraktion Nago käuflich überlassen hatte, im Verbande mit Tirol. [2]) Wahrscheinlich erreichte mit jenem Kaufe der vorbezeichnete Grenzstreit sein Ende.

Die Republik Venedig verzichtete auf die Ortschaften Nago und Torbole durch die am 27. Januar 1517 nach einigem Zögern erfolgte Anerkennung des Friedens, welchen König Karl von Spanien im eigenen Namen und in dem seines Grossvaters, des Kaisers Maximilian, am 3. Dezember 1516 mit dem Könige Franz von Frankreich geschlossen hatte.

Wir sind nun am Schlusse der Rundschau angelangt, welche die Orientirung über den geschichtlichen Bildungsprozess bezweckt, dessen Ergebniss wir in Gestalt topographisch-statistischer Notizen vorausschickten.

5. Bestimmen wir sonach den Territorialbestand des Fürstenthumes Trient, wie er zur Zeit der Mediatisirung dem österreichischen Uebernahms-Kommissär sich präsentirte, so müssen wir zwischen den unmittelbaren und den mittelbaren Gerichtsbezirken, die als dazu gehörig angesehen wurden, unterscheiden.

Die mittelbaren Gerichtsbezirke waren:

1. Die sogenannten vier Vicariate: Mori, Brentonico, Ala und Avio nebst den ehemaligen Burgfrieden von Chizzola und Serravalle.

---

1) „An die kgl. Majestät 1527—29“, Bl. 473.

2) Bericht der österr. Grenzregulirungs-Kommissäre vom 19. Nov. 1753 im Arch. d. k. k, Minist. d. Innern II. A. 3. Tirol.

Dieses Gebiet begriff in sich die heutigen Catastralgemeinden:

a. Mori, bestehend aus dem Marktflecken Mori, den Dörfern Besagno und Tierno, den Weilern Ravazzone und Sano (zus. jetzt 519 Häuser u. 4267 Bew.)

b. Brentonico, bestehend aus den Dörfern Brentonico, Castione-Loppio, Crosano, Cazzano, Cornè, Prada und Saccone, dann dem Weiler Sorne (zus. jetzt 967 Häuser und 4025 Bew.) [1]) Das Dorf Brentonico zerfällt in die Fraktionen Fontana, Fontechel, Leva und Vigo. Alle vorgenannten Ortschaften bilden auch unter der Gesammtbenennung Brentonico eine einzige politische Gemeinde, von welcher sich allerdings die Dörfer Castione-Loppio und Crosano im Jahre 1864 trennen wollten, worauf jedoch der tiroler Landtag nicht eingieng. [2]) Die-

1) Maximilian Graf von Mohr rechnet in seiner handschriftl. Beschreibung der Grafschaft Tirol (III. Th.) zum „Berg und Schloss Brentonico“: Ava (Leva?), Fontana, Vigo, Frondech (Frontechel), Fan (?) Prada, Cornè, Saccon, Gazan (Cazzano), Crozan, Sorne und Pizzola (?). Da Burglechner's Werk uns nicht zur Hand ist, citiren wir Vorstehendes aus der Compilation des Grafen Mohr nach einer aus der gräflich Taxis'schen Bibliothek zu Innsbruck stammenden Handschrift. Ueber das Verhältniss dieser Compilation zum grossen Werke Burglechner's („Tiroler Adler“) s. Dr. J. Eggers Programmarbeit: „Die ältesten Geschichtschreiber, Geographen und Alterthumsforscher Tirols“ (Separatabdruck aus dem Jahresberichte der k. k. Ober-Realschule zu Innsbr., 1867 bei Wagner), S. 59—60.

2) Bei dieser Gelegenheit wurde constatirt, dass die Gesammtgemeinde Brentonico von Alters her aus 8 Ortschaften, welche in 11 Riegel (Regole) getheilt sind, besteht, und dass zum Dorfe Castione-Loppio nur der dritte Theil der Loppio genannten Ansiedlung gehört, während die übrigen Häuser theils mit der Ortschaft Mori theils mit Valle (einer Ortschaft des ehemaligen Gerichts Gresta) im Gemeindeverbande stehen. (Landtags-Verhandlungen von 1865/6, S. 163—169.) Es rührt dies allem Anscheine nach von den Besitzstreitigkeiten her, welche im 16. und 17. Jahrhunderte zwischen den Inhabern der Herrschaft Gresta und denen der 4 Vicariate schwebten, bis das Haus Castelbarco hier so gut als dort in seine alten Gerechtsame sich wieder eingesetzt sah. Vgl. Perini, Statistica, II. 338.

selben besitzen gemeinschaftlich sowohl Wälder als Weiden.

c. Serravalle, bestehend aus dem Dorfe gleichen Namens und den nun eine besondere politische Gemeinde bildenden Ortschaften S. Margherita und Masi di S. Margherita (zus. 191 H. 823 Bew.)

d. Chizzola, bestehend aus dem gleichnamigen Dorfe und dem Weiler S. Cecilia (zus. 123 H. 551 Bew.)

e. Pilcante mit den Weilern S. Lucia (125 H. und 603 Bew.)

f. Avio, best. aus den Dörfern Avio, Sabbionara, Vò a destra, Vò a sinistra; ferner den Weilern Mamma, Masi del Vò und S. Leonardo (zus. 731 Häuser, 3183 Bew.)

g. Borghetto, Ortsgemeinde für sich, (104 Häuser, 486 Bew.) Von 1850—1866 war dieses Dorf mit der Gesammtgemeinde Avio vereiniget.

h. Ala, bestehend aus der Stadt dieses Namens, den Weilern Marani primi, Marani secondi, Muravalle und Sega (Sdruzzina?) (mit 565 Häusern u. 3787 Bewohnern.)

i. Ronchi, best. aus dem Dorfe dieses Namens und dem Weiler Schincheri (mit 75 Häusern und 431 Bewohnern), nunmehr eine Fraktion der politischen oder Ortsgemeinde Ala.

Nach der heutigen administrativen Eintheilung nehmen die ehemaligen 4 Vicariate den ganzen Gerichtsbezirk Ala und fast die Hälfte des Gerichtsbezirkes Mori ein. Ihre Unterordnung unter das Hochstift Trient war eine so wenig stramme, dass es kaum angeht, sie für wirkliche Bestandtheile dieses geistlichen Fürstenthums gelten zu lassen. Sie hatten mit Ausnahme von Mori (das erst später den Herrn von Castelbarco abhanden kam) über 100 Jahre lang unter venetianischer Herrschaft gestanden, als Kaiser Maximilian I. im Jahre 1510 sie dieser mit Waffengewalt entriss. Vom August 1445 an hingen sie in allen wichtigeren Rechts-

angelegenheiten vom Roveredaner Podestà ab; 1451 wurde dieser auch Appellationsinstanz für die von den Vicarien (Richtern) der 4 Vicariate gefällten Urtheile in Civilsachen; er hatte ferner die Aufsicht über die Burgen Castelbarco und Dossmajor, übte die mit deren Besitze verbundenen herrschaftlichen Rechte aus und war überhaupt der Statthalter der Republik im ganzen Lägerthale. [1]) Nach Vertreibung der Venetianer trachteten die Bürger von Roveredo ihrem Podestà diese hervorragende Stellung wenigstens in Justizangelegenheiten zu sichern. [2]) Maximilian gieng zunächst hierauf ein (1510) und schützte die Stadt bei diesem Privilegium durch ein Befehlschreiben, das er im Juli 1511 an seinen Hauptmann im Schlosse Castelcorn richtete, so wie durch ein den Bewohnern der 4 Vicariate gleichzeitig zugeschicktes Mandat. [3]) Doch bald darauf verpfändete er sie den Grafen von Arco und im Jahre 1532 trat Ferdinand I. sie dem Hochstifte Trient mit Vorbehalt der Militärhoheit (Heerfolge) und des Besteuerungsrechtes ab. Sollten — heisst es in der Abtretungsurkunde [4]) — die Bewohner dieser ehemals Castelbarco'schen Lehengüter sich weigern, die zur Provinz Tirol schuldigen Steuern und Kriegsdienste (pro-

1) Statuti della città di Rovereto, a. a. O. S. 89, 91, 92, 123 bis 132.

2) In der Capitulations-Urkunde der Bürgerschaft von Roveredo (Statuti etc. S. 156—159) heisst es: „Item, per far una Potestaria honorata et per esser vero Capo della Valle, adimanda... che tutte le Ville et Montagne de la Val de Lagri, includendo Brentonego, le quali erano sotto la Signoria de Venezia, sian poste sotto la Potestaria de Roverè et abiano a vegnir a rason a Roverè in Civil et Criminal.“

3) Statuti etc. S. 168 und 169. Beide Schriftstücke weisen auch die „homines“ von Folgaria, von Manzano und Nomesino dem Prätor in Roveredo zu, welcher nun die Stelle des venetianischen Podestà einnahm.

4) Bei Buchholtz, a. a. O. S. 662. Die Urkunde steht, nicht ganz genau ins Deutsche übersetzt, auch in Lünigs Deutschem Reichsarchiv, Dritte Continuatio Specilegii ecclesiastici, S. 1230 ff. (Urk. CLIII).

vinciales steuras et itinera provincialia) zu entrichten, so wird der tirolische Landesfürst mit ihnen wie mit anderen ungehorsamen Unterthanen der Grafschaft Tirol verfahren. Und weil die 4 Vicariate nebst den darin gelegenen Schlössern gleichsam die Schlüssel zur Grafschaft Tirol sind, darf vom Hochstifte kein Hauptmann darüber gesetzt werden, der nicht vor Antritt seines Postens dem Grafen von Tirol Gehorsam geschworen hat; auch darf kein solcher Befehlshaber ein Italiäner sein. Fürstbischof Bernhard verpflichtete sich ferner zur Hinauszahlung des Pfandschillings von 10,478 fl. an die Grafen von Arco. [1]) Am 27. Dezember 1534 übernahmen die fürstbischöflichen Kommissäre die 4 Vicariate zu Mori aus den Händen des Grafen Franz von Arco und belehnten sie damit den Grafen Christof Lichtenstein, als dessen Bevollmächtigter der Freiherr Simon von Spaur erschien. [2]) Im 17. Jahrhunderte gelangte mittelst Belehnung wieder das Haus Castelbarco in den Besitz derselben; allein desshalb kehrten sich die Sprossen dieses Hauses so wenig, als ihre Vorfahren es im 15. Jahrhunderte gethan hatten, an die aus Trient ihnen zukommenden Weisungen. Eher nahmen sie von den aus Innsbruck ihnen zugefertigten Aufträgen Notiz. Und sie durften das auch desto unbedenklicher thun, nachdem sie zu denjenigen Adelsfamilien gehörten, rücksichtlich welcher Ferdinand I. im Jahre 1523 mit dem Hochstifte übereingekommen war, dass sie, wenn auch „unter dem Stifft Trient gesessen“, doch als schon vor Maximilian I. dem tirolischen Provinzial-Verbande eingereiht „ainem Fürsten und Grafen von Tirol, auch dem Hofgericht zu Bozen vnd einem Lanndthaubtmann wie anndere Adeliche Geschlecht des Lannts mit aller Jurisdiction, auch Raisen vnd Steurn, gepotten vnd verpotten gehorsamb vnd vndterworfen sein sollen.“ [3]) Ueberdies genossen diese Dynasten (die Grafen

1) F. F. degli Alberti, Annali S. 480.

2) Ebenda, S. 481.

3) Brandis, Gesch. der Landeshauptleute von Tirol, S. 538.

von Castelbarco) seitens des Hochstifts das Privilegium, dass der Rechtszug in den 4 Vicariaten von den 4 Richtern daselbst an den gräflichen Hauptmann (Capitanio) zu Brentonico, von diesem aber an den fürstbischöflichen Hofrath in Trient nur dann gieng, wenn der Gegenstand des Streits über 300 fl. betrug oder bleibende Folgen (tractum successivum) nach sich zog. Ausser diesen beiden Fällen stand den Parteien nur noch der Recurs an den Gerichtsherrn selber offen, der die Sache durch sein Consiglio dinastiale, das aus einigen Rechtsgelehrten der Gegend zusammengesetzt war, entscheiden zu lassen pflegte. Ueber Criminalurtheile, welche der gräfliche Hauptmann zu Brentonico schöpfte, konnte vermöge einer besonderen Vereinbarung mit dem Hochstifte (vom Jahre 1532) an den fürstbischöflichen Hofrath gar keine Beschwerde gebracht werden, da die Ansicht herrschte, hierin hätten die mehrgenannten Grafen gleiche Rechte und Vorzüge mit ihren Lehensherrn. [1]) Nur das Gesetzgebungsrecht übten die Fürstbischöfe im Bereiche der 4 Vicariate ohne alle Beschränkung. In Verwaltungssachen dagegen erlaubten sich die Innsbrucker Behörden dortselbst mancherlei Eingriffe, welche darum noch keine Uebergriffe waren. Unter Maria Theresia wurden Erhebungen über die „diessseitige Befugniss und Possession, in denen 4 Vicariaten unmittelbare Verordnungen in Publico-politicis zu erlassen", gepflogen. Es stellte sich heraus, dass derartige Verordnungen in der That ergangen waren. [2]) Was die Grenzen der 4 Vicariate gegen das Venetianische betrifft, so schwankten sie bis zum Jahre 1753. Am rechten Ufer der Etsch war das Terrain am östlichen Abhange des Monte Baldo von dem Berge Artilon bis zum s. g. Monte altissimo streitig. Die damalige Regulirungs-Kommission entschied nach dem „Possess-System" (d. h. dem Grundsatze

1) Sammler f. Gesch. und Gesch. v. Tirol. I. Bd. S. 203.

2) Bericht des Gubernial-Registrators Fr. Steinhausser an den Gubernial-Präsidenten Grafen Enzenberg vom 26. März 1766 in Beantwortung des Auftrags vom 4. März des nämlichen Jahres im Innsbr. Statth.-Archive (Dr. Wörz'sche Sammlung.)

uti possidetis), dass alle diesseits der Wasserscheide gelegenen Höhen als anerkanntes Privateigenthum der Gesammtgemeinden Arco und Brentonico bei Oesterreich, beziehungsweise bei Trient und Tirol zu verbleiben haben, mit Ausnahme des Tret di Spin und der Montanea dei Zocchi, wo noch jetzt die venetianische Grenze über die Wasserscheide einspringt. Der Anspruch der Gemeinde Borghetto auf Herabrücken der Grenze am rechten Etschufer bis zu einer mit dem Grenzlaufe am linken Ufer correspondirenden Linie (wodurch die s. g. Contrada di Mama ihr zugetheilt worden wäre) wurde zurückgewiesen. Am linken Ufer der Etsch drehte sich der Streit vornehmlich um die Memole genannte Gebirgsgegend, das von dieser auslaufende Val fredda, die s. g. Monti Lessini, die Alpe Scorteghe und das von dieser nach Ala sich hinziehende Val bona einschliesslich des Berges Castel Berto. Die Kommission sprach die genannte Alpe (nicht aber den davor liegenden Berg Castel Berto) und die Monti Lessini den Veronesern, somit der Republik Venedig zu. Alle übrigen Lokalitäten wurden bei Oesterreich, beziehungsweise bei Trient und Tirol belassen. [1])

1) Bericht der österr. Grenzregulirungs-Kommission (Graf Pius Wolkenstein und Jos. Ign. v. Hormayr) d. d. 19. Nov. 1753 im Archive des k. k. Minist. d. Innern, II. A. 3. Tirol. Die Vertreter der Vicariate Avio und Brentonico hatten ein Urtheil des Scaligers Can Grande von 1360 (?) vorgewiesen, wonach am Monto Baldo durchweg die Wasserscheide den Grenzzug markiren sollte. Doch gaben sie zu, dass um das Jahr 1400 die Pässe alla Scalette und alla Bocca di Navenna an der s. g. Via Carrara von ihren Vorfahren im Einvernehmen mit dem Grafen Azo von Castelbarco an den Herzog Galeazzo Visconti von Mailand, der damals in Verona herrschte, abgetreten worden waren. Unter der venetianischen Herrschaft verwischte sich die alte Grenze noch mehr. Indessen behaupteten die Vicare von Avio durch wiederholte Jurisdiktionsakte die weit vorgeschobene Lokalität alla fontana di Campion, wo im 18. Jahrhunderte auch die Grafen von Castelbarco ein Wirthshaus errichteten, ohne dass die Republik es beanstandete. Die Alpen Tret di Spin und Zocchi dagegen bildeten schon seit 1629 Bestandtheile des Catasters der venet. Gemeinde Malsessine. Von Seite des

So wie die Grafen von Castelbarco gewiss mehr auf den Grafen von Tirol als auf den Fürstbischof von Trient achteten und selbst Rechtsgründe dafür geltend machen konnten, so war es auch bei anderen Dynasten der Fall, welche zwar das Hochstift zu den Seinigen zählte, deren Angehörigkeit an Tirol aber eine ausgemachte Sache war. Hieher gehören: die Grafen Lodron, Thun, Spaur und Trapp, dann die Freiherrn von Prato. Die diesen Familien übertragenen Trientner Lehen, welche als mittelbare Herrschaften dem Gebiete des Hochstifts zugerechnet wurden, waren aber:

2. Das Lehengut Castel nuovo, zwischen der Grafschaft Arco und der Etsch, mit den Dörfern Nogaredo, Folas, Reviano, Villa Lagarina, Brancolino, Sasso und Noarna (derzeit zusammen 331 Häuser und 1504 Bewohner.) Die Dörfer Sasso und Noarna sind dermalen zu einer Gemeinde vereiniget, ebenso Nogaredo und Brancolino, wie auch Folas und Reviano.
3. Das Lehengut Castellano, nördlich von dem vorangeführten, gleichfalls am rechten Ufer der Etsch, mit den Dörfern Castellano (wozu die Weiler Dajano und Pradalalbi gehörten), Cimone (wozu die Weiler

---

Vicariats Ala wurden zur Begründung seiner Ansprüche auf den Monte Memole, di Monti Lessini u. s. w. Jurisdiktionsakte, die dort von ihm ausgeübt worden waren, und Zeugenaussagen, welche aus der Mitte der venetianischen Gemeinden Erbezzo und Casa nuova im J. 1751 hervorgegangen sein sollten, nebst einer Menge alter Urkunden angeführt, welche jedoch wenig zur Aufklärung der Sache beitrugen. Die Gemeinde Borghetto berief sich auf Grenzsteine, welche im J. 1710 von einer Grenzregulirungs-Kommission sollten gesetzt worden sein. — Die neuen Vereinbarungen wurden schon unterm 24. Sept. 1753 nach Wien geschickt und erhielten hier nicht nur die Zustimmung des Direktoriums sondern auch die der Staatskanzlei. Allenthalben wurden nun die Privatmarken zu Staatsmarken und war für die Zuweisung der damit bezeichneten Grundflächen an den einen oder anderen Staat die politische Nationalität ihrer Besitzer massgebend.

Costa, Preda, Cimone, Pifferi, Buzzi und Petrolli gehörten), Garniga al Lago (sammt den Weilern Alla Valle, Garniga vecchia, Piazza, Zobbio und Gatter), Piazzo und Aldeno und dem Weiler Sevignano, (zusammen derzeit 941 Häuser und 4327 Bew.) Das Dorf Piazzo und der Weiler Sevignano sind derzeit Bestandtheile der Ortsgemeinde Pomaruolo, deren Hauptbestandtheil zum Landbezirke der alten Roveredaner Prätur gehörte. Die übrigen Dörfer sind jetzt mit Einschluss der zugehörigen Weiler Ortsgemeinden für sich. —

Diese beiden Lehengüter machten einen Gerichtsbezirk aus und vererbten sich seit dem Jahre 1452 [1]) in der Grafenfamilie Lodron. Viele Höfe der Gemeinde Garniga und Cimone standen übrigens im Unterthänigkeitsverbande mit der Herrschaft Gresta. Von den 4 Vicariaten waren sie nur durch die unmittelbar trientnische Herrschaft Castelcorn geschieden.

4. Das Lehengut Beseno am linken Ufer der Etsch mit den Dörfern Calliano und Besenello, den Weilern Masera, Sotto Castello und Complet (jetzt sammt dem Weiler Pietra die Ortsgemeinden Calliano und Besenello bildend, zus. 216 Häuser und 1762 Bew.)
5. Das Lehengut Caldonazzo im Valsugan mit den Gemeinden:
   a. Centa, bestehend aus 2 Dörfern (Centa und Chiesa) und 15 Weilern (Serchier, Valle, Dosso, Camerlanti, Cioli, Sadleri, Menegoli, Frisanchi, Tiecher, Lamber, Martinelli, Huez, Tonezzer, Girardi, Conci).
   b. Lavarone, bestehend aus 3 Dörfern (Lavarone, Chiesa und Cappella nuova) und 15 Weilern (Chiesa, Capella nuova, Albertini, Stenghel, Bertoldi, Schlangenauf, Azzolini, Gionghi, Gas-

1) F. F. degli Alberti, Annali (a. a. O.), S. 321.

peri, Magrè, Rochetti, Nicolusi, Longhi, Acleri, Piccinini, Massetti und Birti.)

c. Pedemonte, best. aus 2 Dörfern (Pedemonte und Brancafora) und 4 Weilern (Carotte, Scalzeri, Longhi, Ciechi).

d. Casotto (Ortsgemeinde für sich).

e. Luserna (das gleichnamige Dorf und den Weiler Tezze in sich begreifend).

f. Caldonazzo, best. aus 2 Dörfern (Caldonazzo und Calceranica) und 5 Weilern (Strada, Campregher, Lochere, Brenta, Molini.) Dermalen ist diese Gemeinde in 2 Ortsgemeinden zerlegt, nämlich in Caldonazzo (mit den Fraktionen Brenta, Caldonazzo, Lochern und Masi) und in Calceranica. [1])

g. Palù, zuhöchst in Fersinathale, jenseits der Brenta.

Sämmtliche Gemeinden der ehemaligen Herrschaft Caldonazzo, für welche bis zum Jahre 1820 ein gräflich Trapp'sches Patrimonialgericht bestand, zählen derzeit 1464 Häuser und 7522 Bew. [2]) Die Familie Trapp besass sie seit dem Jahre 1461, wo der Herzog Sigmund von Tirol sie ihr zugewendet hat [3]), so wie er im Jahre 1470 die Lehen-Herrschaft Beseno dem Hochstifte unter der Bedingung zurükstellte, dass sein Obersthofmeister Jakob Trapp damit belehnt werde. [4]) Nachdem dies geschehen war, behauptete die Familie Trapp, stets des Ursprungs dieser Besitzthümer eingedenk, das eine so gut wie das andere bis in die neueste Zeit herauf.

---

1) Ueber die Gründe dieser Separation s. die Landtags-Verhandlungen von 1864, S. 472—475.

2) Vor Zeiten scheint unter dieses Gericht auch die Gemeinde Vigolo-Vattaro gehört zu haben. Sie bildete den dritten Theil der grossen Markgenossenschaft, welche die Höhen südlich von Caldonazzo inne hatte. Vgl. Perini, Statistica, II. 658.

3) Mantebello, a. a. O. S. 380.

4) F. F. degli Alberti, Annali, S. 344.

6. Segonzano im Cembrathale (am linken Ufer des Avisio), die dermalige Ortsgemeinde dieses Namens, welche aus den Dörfern Piazzo, Saletto, Teajo, Valcava, Gresta, Stedro und Sabbian, dann aus den Weilern Luch, Quaras, Gausaldo, Parlo, Gaggio und Mas da Prà zusammengesetzt ist, 392 Häuser und 1646 Bew. zählt. Dieses kleine Gericht, seit dem 17. Jahrhunderte ein Lehen der freiherrlichen Familie Prato, stand in uralter Verbindung mit der Grafschaft Tirol [1]), zu deren Landtagen es auch fortan berufen wurde. [2]) Der Einfluss, den das Hochstift Trient auf dasselbe übte, beschränkte sich daher wohl auf die Ausübung der Justizhoheit.
7. Fay, am südöstlichen Rande des Nonsberges, und das am Fusse des Gebirges in der Etschniederung gelegene Zambana, zwei Ortsgemeinden [3]), welche (derzeit zusammen 181 Häuser und 1015 Bew. zählend) einen besonderen Gerichtsbezirk bildeten, dessen unmittelbare Verwaltung der gräflichen Familie Spaur vom Hochstifte lehensweise übertragen war. [4])

---

1) S. J. Ladurner's Regesten a. a. O. I. Bd. Nr. 221; V. Bd. Nr. 1156 und 1175.

2) Aus dem Jahre 1620 ist (im landsch. Archive zu Innsbruck unter den copirten Akten des Landmarschalls Maxim. Grafen von Trautson) eine Rüge erhalten, welche der Landmarschall von Tirol damals dem Georg von Prato ertheilte, weil die Gerichte Segonzano und Grumes auf dem Landtage unvertreten waren. Bei Constituirung des Landtags von 1790 ward das Gericht Segonzano aus Versehen übergangen, dies getadelt und seine Vertretung sodann vom Gesandten des Trientner Fürstbischofs übernommen. Näheres im folgenden (III.) Abschnitte.

3) Von 1849—1864 war die Gemeinde Zambana mit der Gemeinde Mezzolombardo zu einer Gemeinde vereiniget, jedoch auf widernatürliche Weise. S. die tir. Landtagsverh. von 1864, S. 195. Auf den meisten Landkarten wird die Lage Zambana's falsch angegeben. Das Dorf liegt abseits von allem Verkehre und ist auch mit Fay nur durch schlechte Gebirgswege verbunden.

4) Im J. 1424 belehnte Bischof Alexander von Massovien die Edlen

8. Masi di Vigo und Tuenetto, Lehen der Grafen Thun im Nonsberge. Ersteres Gut, in der unmittelbaren Nähe der tirolischen Zollstation Rocchetta, umfasste die Bestandtheile der heutigen Ortsgemeinde dieses Namen, nämlich: das Dorf Masi di Vigo, die Weiler Al Castelletto und Ai Bastianelli; letzteres Gut begriff ausser der heutigen Ortsgemeinde Tuenetto verschiedene zerstreute Höfe in sich. [1]) Die beiden vorgenannten Gemeinden zählen derzeit 65 Häuser und 398 Bew.
9. Rabbi im Sulzberge, gleichfalls ein gräflich Thun'sches Lehen, aus den 3 Fraktionen Piazzolla, S. Bernardo und Pracorno bestehend, zusammen jetzt 481 Häuser und 2110 Bew. [2]) Die Familie Thun übte hier seit dem Jahre 1492 herrschaftliche Rechte aus [3]).
10. Die Grafschaft Lodrone (il Contado di Lodrone) mit dem Val Vestino. Es gehörten hiezu die Dörfer

---

Johann und Georg von Spaur mit der Gerichtsbarkeit und den Zehenten im Dorfe Fay, mit den Zehenten zu Ponte alle Nave, mit der hiesigen Ueberfuhr, mit den Seen und den Zehenten zu Zambana. (F. F. degl Alberti, Annali, S. 292.)

1) J. A. Maffei schreibt (a. a. O. S. 123), indem er die Umgegend der Ortschaften Prió und Molar im Nonsberge schildert: „Verso mattina su d'una eminenza si ritrova una piccola Villa detta Tuenetto; questa è composta da cinque o sei case, che comprendono dodici in tredici famiglie tutte del medesimo cognome Melchiori fuorchè una. Questa Villa con alcune case disperse nelle contigue Ville formano un feudo, e gli abitanti di essa sono uddíti peculiari de' Conti di Thun di Castel Brughiero e Caldes."

2) Im Jahre 1863 strebten die 3 Fraktionen ihre Konstituirung zu selbständigen Gemeinden an, standen jedoch im darauf folgenden Jahre wieder hievon ab, um später abermals auf diesen Wunsch zurückzukommen. S. das Referat des Dr. Onestinghel hierüber in den tirol. Landtagsverh. von 1871 (erste Session der 4. Landtagsperiode) S. 54 ff. Der Landtag gieng auf das Begehren ein; doch versagte der Kaiser mit A. h. Entschl. vom 10. März 1872 diesem Beschlusse die Genehmigung.

3) J. A. Maffei, a. a. O. S. 137.

Lodrone (mit den Weilern Riccomassimo und Caffaro), Darzo, Bondone (mit dem Weiler Beitoni), Turano (mit dem Weiler Droane), Magasa (mit den Weilern Cadria und Fornello), Armo, Moërna, Persone und Bolone. Die Katastralgemeinden Darzo und Lodrone sind dermalen zu einer Gemeinde vereiniget, welche den Namen Darzo führt. Alle genannten Dörfer (mit der eben erwähnten Ausnahme sämmtlich Ortsgemeinden für sich) zählen derzeit 724 Häuser und 3082 Bewohner. Die Familie Lodron ist im Besitze dieses ihres tirolischen Stammguts von einer Zeit her, wo die Trientner Fürstbischöfe noch lange nicht so mächtig waren, als sie, und es war wohl nur eine Folge dessen, wenn Bischof Konrad im J. 1189 mehrere seiner Getreuen aus Storo mit Schloss und Hof Lodrone belehnte [1]), damit dieselben ihm den Trotz jener Familie brechen helfen. Unterm 17. September 1363 anerkannten Albrigin und Petrocott von Lodron, dass das Val Vestin, Bolone, Cadria und Droane (vallem Vestini, Boloni, Cadrie et Derwani) Lehen der Herrschaft Tirol seien, und stellten dem Herzoge Rudolf von Oesterreich einen Revers darüber aus. [2]) In ein ähnliches Abhängigkeitsverhältniss begab sich Paris von Lodron im Jahre 1429 zu den österr. Herzogen rücksichtlich der Burg Lodrone, welche Herzog Friedrich von Tirol ihm damals zurückstellte. [3]) Mit Diplom vom 6. April 1452 wurden die Herrschaften Lodrone und Castel-Romano (letztere nach dem bei Cologna im Chiesethale gelegenen Schlosse so benannt) vom Kaiser Friedrich III. (IV.) zu einer Reichsgrafschaft erhoben [4]).

1) Codex Wangianus, S. 88—92 (Urk. 34.)

2) Alf. Huber, Gesch. d. Verein. Tirols mit Oesterr. Regest Nr. 333.

3) J, Durig a. a. O. 22.

4) Historisch-heraldisches Handbuch zum genealog. Taschenbuch der

Von da an widerstrebten die Grafen Lodron jeder Einmischung der tirolischen Landesfürsten in ihre herrschaftlichen Gerechtsame und dem engeren Anschlusse an die Grafschaft Tirol; noch weniger aber wollten sie dem Hochstifte Trient gehorchen. [1]) Und wenn ihre Widersetzlichkeit gegen die tirolischen Landesfürsten im Jahre 1648 zu einem Vergleiche, den sie mit diesen schlossen, führte, in welchem sie sich zwar diesen für die Folge unterwarfen, jedoch allerlei Begünstigungen als Preis dessen sich ausbedungen [2]), so liefert dies einen Massstab zur

---

gräfl. Häuser, Gotha (bei Justus Perthes), 1855 S. 529. Die Angabe, die Herrschaft Castel Romano sei zu einer aparten Reichsgrafschaft erhoben worden, beruht wohl nur auf einem Druckfehler.

1) Sie waren daher auch als Gegner des Hochstifts in dem Masse bekannt, dass es unter den der Herrschaft des Letzteren überdrüssigen Nonsbergern im Jahre 1477 eine Partei gab, welche das Haus Lodron auf ihren Schild erhob. F. F. degli Alberti berichtet a. a. O. S. 361 hierüber: „... alcuni uilarono: Tirolo, Tirolo! ed altri: Lodrone, Lodrone! Autori principali di questo tumulto furono Antonio Inama di Dermulo, Bommartino Guaresco, Giovanni Gentili e Bartolomeo da Cles, notaro; i quali, uniti successivamente a Federico di Malè e ad altri loro sequaci, invitarono il popolo a potarsi sotto il castello di Correde, con alabarde ed armi d'ogni maniera.“ Im 15. Jahrhunderte waren die Grafen Lodron eifrige Bundesgenossen der Republik Venedig in deren Kampfe mit dem Hochstifte, beziehungsweise mit Tirol und mit dem Mailänder Herzoge Visconti; doch zu Anfang des 16. Jahrhunderts hielten sie es mit Kaiser Maximilian. S. darüber C. Gnesotti's Memorie per servir alla storia delle Giudicarie S. 151—178. Derselbe Schriftsteller behauptet S. 198: Graf Kaspar Lodron habe im Jahre 1571 das Recht, Münzen prägen zu lassen, vom Kaiser Rudolf II. zugestanden erhalten. Mit dieser bevorzugten Stellung hängt es wohl zusammen, dass die Grafen von Lodron (so wie auch die von Arco und Lichtenstein) bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts in der tirolischen Landesmatrikel unmittelbar auf die beiden Bischöfe von Trient und Brixen und deren Kapitel folgten. Erst nach ihnen kamen die Würdenträger des Landes, die Grafen Trautson, Wolkenstein, Thun, Khuen etc. zur Verlesung. (Bibl. Tirol. 1327, VIII. Stück.)

2) Darnach hatten sie durch Einen aus ihrer Mitte dem tirolischen Landesfürsten einen Huldigungseid zu schwören, worin das

Beurtheilung ihrer Unbotmässigkeit dem Hochstifte gegenüber. Unter Maria Theresia verloren sie den Rest ihrer Selbständigkeit, jedoch nicht an das Hochstift, sondern an Tirol, in dessen Provinzialverband sie nun mit ihren Besitzungen fest eingefügt wurden. [1]) Damals gewann auch die Grenze letzterer gegen das Venetianische eine bis dahin ver-

---

Versprechen, demselben „getrey, gehorsamb und gewärthig" zu sein, begriffen war; allein der Vertrag erläuterte dies dahin, dass der von ihnen zu leistende Gehorsam nur im Sinne der kais. und landesfürstl. Privilegien, welche sie besitzen, so wie dem alten Herkommen gemäss zu deuten sei. Sie erhielten damit auch volle Steuerfreiheit in Ansehung ihrer Person und ihrer Privat-Besitzthümer zugesichert; doch ihre Unterthanen sollten in Zukunft mit Steuern, Landes-Defensions-Lasten, Einquartierungen und Musterungen belegt werden und zwar die der Herrschaften Castelnuovo und Castellano im Verhältnisse zu denen der 4 Vicariate und die der Grafschaft Lodrone nach dem für die trientner Herrschaften Condino, Pieve di Buono und Rendena geltenden Massstabe. (Von der Herrschaft Castel Romano wird gesagt, es gehörten dazu keine Unterthanen). Im Namen der Familie Lodron acceptirte diesen Vergleich am 27. Juli 1648 der Salzburger Erzbischof Paris Graf von Lodron. Graf Maxim. v. Mohr hat ihn dem IV. Th. seiner (handschr.) Beschreibung der fürstl. Grafschaft Tyrol eingeschaltet. Kaiser Karl's V. Declaration vom 25. August 1556 (bei Lünig, Cod. Germ. Dipl. II. Th. S. 809) scheint bei den Grafen von Lodron wenig gefruchtet zu haben, obschon sie an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt. Es heisst darin von ihnen, wie auch von den Grafen von Arco und den Herrn von (Castelbarco-) Agrest: sie seien „bemeldter fürstl. Grafschaft Tyrol eingeleibt vnd ainem jeden Fürsten von Oesterreich etc. als regierenden Herrn und Landsfürsten berührter fürstl. Gfsch. Tirol unterworfen, darauff sie auch (auf denen Landtägen) erscheinen, gemaines Lands Obligen berathschlagen, die Steuern bewilligen helffen und durch die regierenden Lands-Fürsten... auch die Stände derselben Landschaft gegen den Anstössern, wie andere der fürstlichen Grafschaft Tyrol incorporirte Unterthanen, geschützt und geschirmet werden."

1) Demzufolge rechnet sowohl A. F. Büsching in seiner „Erdbeschreibung", (XV. Bd. S. 344 der Brünner Ausgabe von 1786) als auch Ignaz de Luca in seinem Geogr. Handb. von dem österr. Staate (II. Bd. Wien 1790, S. 490) die Grafschaft Lodrone zu den „Wälschen Confinen", also zur Grafschaft Tirol im engeren

misste Stabilität. Ein zwischen den Grenz-Regulirungs-Kommissären am 31. August 1752 vereinbarter und von Maria Theresia am 3. November 1752 ratifizirter Vertrag anerkannte den Caffarofluss als Grenzscheide, die darüber führende Brücke als beiden Ländern gemeinschaftlich und gestand den Grafen von Lodron jenseits des genannten Flusses blos das Piano d'Oneda zwischen ihm und der an den Idrosee führenden Strasse zu. Die Gemeinden Bondone und Moërna wurden mit ihren Ansprüchen auf die seewärtigen Ausläufer der Gebirge, auf welchen sie liegen, zurückgewiesen. Der Gemeinde Bolone wurde die Nutzniessung der halben Gebirgsweide auf dem Fassaneberge eingeräumt; dieser selber aber blieb bei Venedig [1]).

Sinne des Wortes. Wenn im Jahre 1806 der Hofkommissär Strobl sie zu den „mittelbaren" Bestandtheilen des Hochstifts zählte, so war das wohl nur ein unschädlicher Akt der Courtoisie, der aber seine Angaben zu prüfen mahnt, ungeachtet sie offizielle sind.

1) Nach Akten im Archive des k. k. Ministeriums des Innern II. A. 3 Tirol. — Die Grafen von Lodron reklamirten die grosse Gemeinde Bagolino im Brescianischen als einen ihnen vom Kaiser Maximilian I. verbürgten Besitz. Angehörige derselben (s. g. Bagozzen) begiengen häufig Grenzverletzungen und störten überhaupt den öffentlichen Frieden. Die Republik willigte daher auch im Jahe 1752 in das Wiederaufleben des alten Jus praesidii, welches den österreichischen Herzogen rücksichtlich des Schlosses Caffaro zustand, schon damit jene ungeberdigen Gebirgsbewohner durch die hier einzulegende Garnison besser im Zaume gehalten würden. Doch deren Ueberantwortung an die Grafen von Lodron verweigerte sie. Beim Piano d'Oneda, das sie abtrat, handelte es sich um nicht weniger, als 1622 Jauch (zu 1000 Wr. Klftr.) In den 50er Jahren des laufenden Jahrhunderts ward viel über den Austausch des Val Vestino gegen Bagolino verhandelt, welches als Bestandtheile der damals österreichischen Lombardie unter der nämlichen Regierung stand und vom Innern Tirols aus zugänglicher ist, als das Val Vestino; allein die Gemeinden dieses Thales (deren Vorsteher sich im Jahre 1848 vom revolutionären Governo provisorio lieber hatten einkerkern lassen, als dass sie sich ihm unterworfen hätten) klammerten sich an den tirolischen Provinzialverband und so unterblieb denn die geplante Abtrennung.

So viel über die „mittelbaren“ Bestandtheile des Fürstenthumes Trient. Sie konnten mit gleichem Rechte, wo nicht richtiger, als mittelbare Bestandtheile der Grafschaft Tirol bezeichnet werden. Scheidet man sie aus dem Territorialbestande, welchen Strobl als den des fraglichen Fürstenthumes angibt, so erübrigen als dessen wirkliche Bestandtheile, um es mit Anwendung der heutigen Bezirksgerichts-Sprengel kurz zu sagen:

Die Gerichtsbezirke Trient, Civezzano, Pergine, Cavalese, Vezzano, Stenico, Tione, Val di Ledro, ohne Ausnahme; ferner der Bezirk Riva weniger der Doppelgemeinde Torbole-Nago, der Bezirk Malè mit Ausnahme des ehemaligen Burgfriedens Freienthurn zu Terzolas und der Ortsgemeinde Rabbi, der Bezirk Cles mit Ausnahme der Gemeinden Cunevo, Flavon, Tavon und Terres so wie einzelner Höfe in ein paar anderen Gemeinden; die südliche Hälfte des Bezirkes Fondo, ungefähr ein Drittel des Bezirkes Mezzolombardo, ungefähr vier Fünftel des Bezirkes Condino, vom Bezirke Lavis die Gemeinde Meano, vom Bezirke Cembra die Gemeinden Sevignano und Sover, vom Bezirke Levico die Gemeinde Bosentino, vom Bezirke Nogaredo endlich die Gemeinden Isera, Lenzima, Marano und Patone.

Auf dem hier bezeichneten Terrain wohnen dermalen 161,200 Menschen in 24,170 Häusern. Der Flächeninhalt desselben beträgt beiläufig 60 österr. Q.-M. [1])

---

1) Genauer ausgedrückt 606,777 Joch, 1486 Q.-Klftr. (nach den Resultaten der in den Jahren 1855—1860 vorgenommenen Katastral-Vermessung). Wir liefern das Detail unserer Berechnung im Anhange zu dieser Schrift und glauben damit Allen einen Dienst zu erweisen, welche für den Flächeninhalt der einzelnen Gemeinden sich interessiren, der unseres Wissens bisher noch nirgends veröffentlicht ist. Vergleicht man die heutigen Gerichtssprengel mit der älteren (trientnischen) Eintheilung, so gelangt man zu folgendem Ergebnisse:

6. Das wäre nun immerhin ein Staat, der sich, was Grösse anbelangt, mit anderen gleichzeitigen Staaten messen konnte, gewesen, wenn das fragliche Gemeinwesen sich derjenigen Selbständigkeit erfreut hätte, welche zum Begriffe eines Staates nothwendig gehört. Allein hieran fehlte es ihm und zwar schon seit dem 14. Jahrhunderte in Folge staatsrechtlicher Vorgänge, welche, man mag über ihren Ursprung wie immer denken, anfänglich schon bindende Kraft hatten und im Laufe der Zeit vermöge der Rechtsentwicklung, deren Grundlage sie abgaben, vollends convalidirten.

Die Bezirke Trient, Vezzano (jedoch ohne Margone und Ranzo) und Civezzano machten nebst einigen auswärtigen Gemeinden den Prätursbezirk von Trient aus; der Bezirk Pergine begreift die ehem. Herrschaft dieses Namens (und die dem mittelbaren Gerichte Caldonazzo untergeben gew. Gemeinde Palù) in sich; der Bezirk Cavalese entspricht genau dem trientnischen Val di Fieme; der Bezirk Riva enthält (abgesehen von der Doppelgemeinde Torbole-Nago) den gleichnamigen trientinischen Prätursbezirk und das trientnische Gericht Tenno; der Bezirk Val di Ledro deckt den trientnischen dieses Namens; der Bezirk Condino ist, so weit er nicht aus der ehemaligen Grafschaft Lodrone und dem Val Vestino besteht, aus dem Gerichte Borgo di Storo und aus dem südwestlichsten Theile von Judicarien zusammengesetzt; den Rest von Judicarien nehmen die Bezirke Stenico und Storo ein; die hieher bezogenen Theile der Bezirke Mezzolombardo, Cles, Fondo und Malè constituirten das s. g. Assessorato di Cles; die oben angeführten Gemeinden des Bezirkes Cembra machten die Gerichte Sover und Sevignano aus; die zuletzt angeführten Gemeinden der Bezks. Nogaredo endlich bildeten das Gericht Castelcorn, von welchem es jedoch zweifelhaft ist, ob es im Jahre 1802 noch ein Bestandtheil des eigentlichen Fürstenthumes Trient war, nachdem der trientner Vasall Graf Franz Ant. v. Lichtenstein durch eine Aufsendungs-Urkunde vom 8. Februar 1754 es der Kaiserin Maria Theresia abgetreten hatte. — Judicarien zerfiel in 7 Pievi d. h. Pfarrgemeinden (4 oltre e 3 di quà di Durone) u. z. Bleggio, Lomaso und Banale im äusseren, Tione im inneren Judicarien, San Vigilio im Rendenathal, sämmtlich im Flussgebiete der Sarca, — Pieve di Bono und Condino im Thale des Chiese. Der Sitz des Civilgerichts, dem ein Vicario vorstand, war zu Tione, der des Strafgerichts zu Stenico im fürstbischöflichen Schlosse. Von jenen grossen Pfarrgemeinden ist Bleggio dermalen in 2 Ortsgemeinden

Schon Herzog Rudolf IV. war mit dem Hochstifte dahin übereingekommen, dass dieses ihn und seine Nachfolger im Besitze der Grafschaft Tirol als Oberherrn anerkannte. Alle Castellane, Pfleger und Räthe des Hochstiftes sollten auf diesen Unterwerfungsvertrag beeidiget, auch nur mit Zustimmung der österreichischen Herzoge bestellt werden. Insbesondere sollte dies von dem Hauptmanne gelten, welchen der jeweilige Fürstbischof mit der Führung der weltlichen Geschäfte betrauen würde. Dieser hätte geradezu auch den österreichischen Herzogen Gehorsam zu geloben, bevor er sein Amt antritt, und nicht minder sollten die Fürstbischöfe und die Domherrn den Vertrag in Zukunft beschwören, für den Fall seiner Verletzung durch das Hochstift oder dessen Organe aber dessen Unterthanen des Gehorsams gegen dasselbe entbunden sein. [1])

Mit Recht bemerkt hiezu Alfons Huber[2]): „Der Graf von Tirol war (nun) nicht mehr des Bischofs Beamter oder dessen untergeordneter Vasall, sondern sein Herr; der Bischof kaum mehr als Statthalter des Grafen."

Diese sogenannten „Compactaten" erfuhren allerdings im Laufe der Zeit Abänderungen; aber keine, durch die der Kreis der Verpflichtungen des Hochstifts der Grafschaft Tirol

---

(B. inferiore u. B. superiore) getheilt, Lomaso bildet noch jetzt eine einzige Ortsgemeinde (deren Namen man aber vergebens auf Landkarten sucht, weil es keine einzelne Ortschaft, die diesen Namen trägt, gibt), Banale zerfällt dermalen in die Ortsgemeinden San Lorenzo (oder Sette Ville del Banale) Dorsino, Andogno, Premione, Seo, Sclemo, Villa Banale, Tavodo und Stenico. (Die drei erstgenannten Ortsgemeinden bildeten früher eine Unterabtheilung unter der Kollektivbezeichnung Comune generale di Banale verso Castello Mani; die übrigen führten den Kollektivnamen Comune generale di B. verso Castello Stenico.) Die ehemaligen Gesammtgemeinden San Vigilio, Pieve di Bono und Condino sind längst in eine Menge einzelner Ortsgemeinden zerstückt, welche sämmtlich hier anzuführen der uns zugemessene Raum verbietet.

1) Vertrag vom 18. September 1363 bei Lünig, Deutsches Reichs-Archiv, III. Continuat. Specileg. eccles. S. 1227 ff.

2) Gesch. d. Vereinigung Tirols mit Oesterreich, S. 97.

gegenüber enger gezogen ward, sondern in entgegengesetzter Richtung. [1]) Vom Beginne des 15. Jahrhunderts an residirte in Trient ein Stadthauptmann, welchen der Graf von Tirol ernannte und dessen vornehmste Aufgabe es ursprünglich war, mit den ihm beigegebenen Kriegsknechten das Besatzungsrecht des Grafen dort auszuüben. Er verwahrte die Schlüssel zu sämmtlichen Stadtthoren nicht nur, sondern auch die der fürstbischöflichen Residenz (des Schlosses di buon Consiglio); seine Knechte bewachten die Stadt und nicht minder stand es im Belieben der Grafen von Tirol, andere befestigte Orte des Fürstenthumes Trient mit Besatzungen zu belegen. Ein Vertrag vom Jahre 1468 regelte die Beziehungen des Stadthauptmannes zum Bischofe, dessen Diener fortan so gut als des tirolischen Landesfürsten Organ bei ihm er war. Diese seine eigenthümliche Stellung erschwerte die Geltendmachung der Rechte Tirols, beugte aber auch manchen Konflikten vor und war überhaupt ein Unterpfand der versöhnlichen Gesinnungen, welche am Innsbrucker Hofe immer wieder die Oberhand gewannen, wenn schon das Hochstift an den „Compactaten“ zu rütteln nicht müde wurde und die Stadthauptleute oft darben liess, um ihnen ihre Abhängigkeit von seiner Gunst vor Augen zu halten. [2])

---

1) Wir verweisen in dieser Beziehung auf J. Durig's reichhaltige Abhandlung, die wir auf S. 77 citirten.

2) Im Statth.-Archive zu Innsbruck liegen verschiedene Klagschriften aus dem 16. Jhdte., welche diese unwürdige Behandlung der trientner Stadthauptleute zum Gegenstand haben. An den deutschen Domherrn des dortigen Kapitels fanden sie keinen Rückhalt und selbst die Fürstbischöfe deutscher Abkunft, welche den Stuhl von Trient bestiegen, kehrten bei ihrer öffentlichen Wirksamkeit nicht leicht deutsche Sympathien hervor. Mit jenen „deutschen“ Domherrn hatte es eben die sonderbare Bewandtniss, dass auch viele Romanen unter ihnen wären, welche das betreffende Kanonikat als trientner Unterthanen erlangten, weil nämlich diese sämmtlich in Rom bei Auslegung der betreffenden päpstlichen Bullen als Deutsche angesehen wurden. Dies veranlasste die Innsbrucker Behörden schon im Jahre 1528, bei Hof den Antrag auf Erwirkung einer „lautern Declaration“ zu stellen,

Sich derselben zur Kräftigung des deutschen Elements in Trient zu bedienen, lag so wenig im Plane der Innsbrucker Behörden, dass diese nicht einmal die denselben von Alters her zustehende Gerichtsbarkeit über die dort lebenden Deutschen aufrecht erhielten. [1]) Doch kargten sie mit Zugeständnissen prinzipieller Natur und es geschah wohl nur auf ihre Verwendung hin, dass Kaiser Karl V. selbst zu einer Zeit, wo die drohende Einmischung der Venetianer ihm grosse Behutsamkeit zur Pflicht machte, als er nämlich im Jahre 1521 dem Hochstifte die von Maximilian I. eroberte Herrschaft Riva (am Gardasee) einverleibte, vom Fürstbischofe Bernhard von Cles sich einen Revers [2]) aushändigen liess, in

---

in welcher „die Unnderthanen des Stiffts Trient vnd annder Ennde, da man nit in der gemain (insgemein) teutsche, sunder welsche sprach braucht, lautter ausgedrückt für walchen vnd nit für teutsche erclärt werden.“ („An die kgl. Majestät, 1527—1529“, C.-B. im Innsbr. St.-A., Bl. 238.) Den Hofstellen erschien aber ein solches Auskunftsmittel noch bedenklicher als der Uebelstand, der dadurch behoben werden sollte. Hieraus erklärt es sich auch, warum in dem mehrere Jahrhunderte umfassenden Verzeichnisse der trientner Domherrn, welches im „Giornale Trentino“ für 1786 S. 63—67 abgedruckt ist, verhältnissmässig so wenig Deutsche enthalten sind.

1) Blos ein schüchterner Versuch hiezu wurde von der Innsbr. Landes-Justizstelle (der s. g. Regierung) unternommen, indem sie unterm 19. Februar 1558 an Kaiser Ferdinand über die zu Trient erfolgte Einkerkerung der dortigen deutschen Bürger, Kleber und Renner, durch die bischöfliche Gerichtsbehörde berichtete. In diesem Aktenstücke heisst es: „Wann auch ain Burger oder Inwoner zu Trient zu einem Deutschen alda was zu sprechen gehabt, so ist derselbig alwegen vor ainem Haubtmann daselbst zu Trient fürgenommen vnd die sachen vor Ime abgehandelt worden. Sollicher Jurisdiction vnd Oberkhait ain yegclicher Haubtmann in Posessione wol quasi bissher gewest vnd noch (ist), zudem das solliches in der Stat Trient vnd allenthalben in E. ku. Mjstt. fstl. Grafschaft Tirol notorie vnd Lanndtkhundig ist, ausgenomen etlicher eingrif, so gedachtem Haubtmann begegnen sollen, derwegen wir dann umb Erkhundigung derselben geschrieben“ etc. („An die r. k. Mstt. 1559.“ C.-B. im Innsbr. St.-A., Bl. 31). Eine grundsätzliche Entscheidung scheint darüber nicht erfolgt zu sein, so dass die trientner Praxis den älteren Gerichtsbrauch nach und nach verdrängte.

2) Bei Lünig, Cod. Germ. Dipl. II. Th. S. 807.

welchem es heisst: Riva sei „ain Orth, Schloss und Flöckhen Sr. Majestät Grafschafft Tyrol", des Hochstifts „Schlösser und Pflegen" seien überhaupt dieser Grafschaft „verwandt" und es möge daher die Herrschaft Riva gleich den eroberten Herrschaften Roveredo, Brentonico, Avio, Mori und Penede, die „zu der fürstl. Gfsch. Tyrol eingenommen vnd zu derselben Landschaft zugeordnet vnd eingeleibt sein . . . in Raisen vnd Steurn wie andere Flöckhen in bemelter Grafschafft Tyrol angelegt werden."

Dass auch Ferdinand I., obschon der Bischof Bernhard von Cles sein oberster Hofkanzler war, sowohl bei der Abtretung der 4 Vicariate an das Hochstift, als auch bei der tauschweisen Ueberantwortung der Herrschaft Pergine an dasselbe „Raisen und Steuern" der Grafschaft Tirol vorbehielt, wurde bereits bemerkt. Demnach war es nichts weniger, als eine Neuerung, welche überraschen musste, wenn in der 1532 publizirten tirolischen Landesordnung (9. Buch, 28. Titel) die Vicariate Brentonico und Arco und was sonst an der Etsch gegen Trient herauf liegt, ferner die Gestade des Gardasees und das Land zwischen diesem und Trient, insbesondere Riva und das Schloss Penede sammt aller Zugehör, dann ganz Judicarien, einschliesslich des Rendenathales, endlich die Herrschaften Gresta und Nomi als innerhalb der Grafschaft Tirol gelegen bezeichnet werden.

Es durfte diese feierliche Kundgebung schon darum nicht befremden, weil erst wenige Jahre früher Ferdinand I. im Einvernehmen mit der tirolischen Landschaft das s. g. Fürstenthum Trient aus Anlass des Bauernkrieges, bei dem dessen Ohnmacht offenkundig wurde, sequestrirt und von dem analogen Verfahren, das von ihm damals den salzburgischen und bambergischen Besitzungen in Steiermark und Kärnten gegenüber befolgt worden war, Anlass genommen hatte, die bezüglichen geistlichen Reichsfürsten zum ausdrücklichen Verzicht auf die Landeshoheit über jene Besitzungen zu bewegen.

Gleichwohl beschwerte sich der Trientner Fürstbischof

Bernhard über die oben mitgetheilte Stelle der tiroler Landesordnung und während der Salzburger Erzbischof Mathäus Lang im Jahre 1535 dem Ansinnen Ferdinands sich fügte [1]), das Hochstift Bamberg aber mindestens entgegenkommende Schritte that [2]), verstand sich Ferdinand I. dem Hochstifte Trient gegenüber zu einem förmlichen Widerrufe Dessen, was besagte Stelle der Landesordnung enthielt. In der darüber ausgestellten Urkunde vom 20. Juli 1536 [3]) heisst es: jene Grenzbestimmung solle dem Hochstifte zu keinerlei „Nachtheil und Abbruch“ gereichen; sie habe nur die Einbeziehung desselben in das Geltungsbereich der schwäbischen Bundeshilfe bezweckt und ihre Aufnahme in die „Tabulatur“ (d. h. in das Register des Buches) beruhe auf einem Versehen.

Zur Erklärung dieser Nachgiebigkeit Ferdinands dient nicht nur dessen persönliches Verhältniss zum damaligen Fürstbischofe von Trient, sondern auch die vermittelnde Haltung hervorragender tirolischer Ständeglieder [4]) und die im Jahre 1536 noch immer nicht ganz geschwundene Besorgniss, dass die Republik Venedig die Italiäner Südtirols

---

1) Kleinmayrn, Juvavia, Salzburg 1784, S, 393.

2) Landhandveste des Erzherzogthums Kärnthen o. O. 1610, S. 216—255.

3) „An die kgl. Majestät 1536—38“ (C.-B. im Innsbr. St.-A.) Bl. 552 ff.

4) Am 3. März 1533 beriethen sich der Landeshauptmann Georg Freiherr v. Firmian, der Ritter Franz v. Castelalt, Sigmund v. Thun und der Ritter Karl Trapp zu Trient über die Beilegung „der Irrung und des Missverstands im Newen Lanndlibell.“ Sie empfahlen dem Könige Ferdinand, das Hochstift darüber zu beruhigen „dieweil dann vnnser ettlich bey Aufrichtung dieses Libells gesessen vnd vns guet wissendt (ist), dass sollicher Vergriff dahin nicht verstanden, als sollten dieselben Orth und Fleckhen dem Stifft dardurch benomen vnd der Grafschaft Tyrol zugeaignet vnd eingeleibt, auch (es) diese Ordnung zu hallten verpunden sein.“ Mit ihren Vorschlägen schickten sie den Gaudenz von Madruzz zum König, der darüber nachzudenken und im Einvernehmen mit dem nächsten Landtage den Streit zu schlichten versprach. (Bibl. Tir. 904, Bl. 174.)

für Umsturzpläne zu gewinnen trachten würde.[1]) Das ist aber auch der einzige Fall dieser Art, welcher aus der Geschichte Tirols angeführt werden kann, und verzögerte blos den Entwicklungsprozess der tirolischen Landeshoheit, ohne ihn zu unterbrechen.

Ferdinands Nachfolger in der Regierung Tirols wachten desto eifersüchtiger über den Rechten, welche aus den Compactaten mit dem Hochstifte Trient zu Gunsten der Grafschaft und des sie umspannenden landschaftlichen Verbandes sich ableiten liessen. Der „New reformirten Lands-Ordnung“ vom J. 1573 ist daher auch wieder der weite „Begriff der fürstl. Grafschaft Tirol“ eingeschaltet, welcher den Bischof Bernhard beunruhigt hatte. Erzherzog Ferdinand II. drang in den Fürstbischof Ludwig von Madruzz und in das Dom-Kapitel, diesem „Begriffe“ gemäss die alten Verträge mit Tirol einer Revision zu unterziehen und erlangte auch vom Hochstifte bekanntlich Zusicherungen, welche über das Herkömmliche hinausgiengen.[2]) Er war von der Rechtmässigkeit seiner Forderungen so fest überzeugt, dass er kein Bedenken trug, zu den Waffen zu greifen, als die Bewohner von Judicarien, durch auswärtige (italiänische) Rechtsgelehrte in ihrem Ungehorsame bestärkt, ihm vor der Einsetzung des genannten Fürstbischofs in die Temporalien den Huldigungseid verweigerten.[3]) Und selbst der Fürstbischof stellte sich dabei auf Ferdinands Seite, indem er den irre-

1) Im Jahre 1530 glaubten die Landesstellen in Innsbruck, es stehe die gesammte Maximilian'sche Eroberung in Südtirol auf dem Spiele („An die kgl. Maj. 1530—31“ C.-B. im Innsbr. St.-A. Bl. 10.) Vier Jahre später konferirten österr. und venet. Bevollmächtigte zu Trient über Feststellung des Grenzzuges und über die Handelshindernisse, welche die Republik in Verona künstlich geschaffen hatte, um die italiänischen Südtiroler aufzustacheln und den Durchzugshandel Tirols zu schädigen. (F. F. degli Alberti, Annali, S. 481). Diese Konferenzen steigerten aber eher die obwaltende Spannung, als dass sie versöhnend wirkten.

2) Siehe dieselben bei Durig, a. a. O. S. 27 ff., wo auch die daraus entsprungenen Verwicklungen übersichtlich dargestellt sind.

3) Cypr. Gnesotti, a. a. O. S. 191.

geleiteten Aufrührern durch seinen Bevollmächtigten sagen liess: sie möchten nicht auf die Gutachten und Rathschläge italiänischer Doktoren hören, welche weder den Streitgegenstand noch die für dessen Beurtheilung massgebenden Normen genau kennen [1]).

Die tiroler Landschaft besteuerte das „Stifft Trient" im 16. Jahrhunderte bereits mit einer Entschiedenheit, welche die Annahme, es habe sich da in ihren Augen um zweifelhafte Befugnisse gehandelt, vollkommen ausschliesst.

Balthasar Pritschwitz, „der Röm. Kais. Mjstt. verordneter Steuer-Einbringer im Stifft Trienndt, auf dem Nons vnd an den welschen Confinen" hat in die „Steuer-Raittung" für das Jahr 1560, welche er säuberlich geschrieben hinterliess [2]), unter der Ueberschrift „Stifft Triennt" folgende Posten eingestellt:

„Cardinal vnnd Bischoff zw Trienndt soll ausserhalb des Kapitels, auch der Prelaten vnnd Incorporirten Pfarrn versteuern 65 Knecht. [3]) Sollche 65 Khnecht wirdt Ulrich Soyer als Steuereinbringer an der Etsch vnd Eysackh verraiten, dann sein hochfürstl. Gnad die betzalung zu Brixen verordnet hat."

„Capittl vnd Briesterschafft des Stiffts Trienndt 65 Khnecht, get in die 107,000 Steur ... 1391 fl. (davon bezalt 415 fl. 51 kr.)

1) In der Instruktion des Bischofs für seinen Kommissär Fr. Particella vom 18. März 1579 heisst es: „Non hanno da badare a' pareri e consiglj de' Dottori massime Italiani, perche questi non puonno sapere quello importino le Compattate erette in diverse volte circa questa materia, nè meno quello importino le Usanze dell' Impero, del quale questo Vescovato e Membro etc."

2) Sie ist Eigenthum des Verfassers der vorliegenden Schrift, der sie nach ihrer Scartirung käuflich an sich brachte.

3) Unter „Knechten" sind die Steuereinheiten des damaligen Katasters zu verstehen, die nach dem Verhältnisse berechnet waren, in welchem die beim Aufgebote der Landwehr Zuzugspflichtigen zur Besoldung je eines Streitknechts zu concurriren hatten u. z. in Gemässheit der durch das s. g. Landlibell von 1511 für das erste Aufgebot gegebenen Richtschnur.

„Statt Trienndt 100 Khnecht, get in die 107/m Steur 2140 fl.

Tramyn 10 Khnecht, get in die 107/m Steur 214 fl.

Levy (Levico) 15 Khnecht, get in die 107/m. Steur 321 fl.

Stinig (Stenico) 20 Khnecht, get in die 107/m Steur 428 fl.

Judicaria 60 Khnecht, get in die 107/m Steur 1284 fl.

Disen Zwayn, als Judicaria vnnd Stinig, Ist Im 45. Jar mer aufgelegt 20 Khnecht, Also das Sy hinfüron herdisshalb vnd ennhalb Tyran (d. i. des Berges Durone) mit einannder versteuern sollen 100 Khnecht, thuet also mer 20 khnecht in die 107,000 Steur 428 fl.

Thenn (Tenno) 10 Khnecht, get in die 107/m Steur 214 fl.

Fleimbs 40 Khnecht, get in die 107/m Steur 856 fl.

Nons 280 Khnecht, get in die 107/m Steur 5992 fl.

Eroberte Fleckhen, So dem Stift Trienndt gegen vorbehalt der Raisen vnd Steuern zuegestelt:

Statt Reiff 15 Khnecht, get in die 107/m Steur 321 fl.

Väll de Ledro 20 Khnecht, get in die 107/m Steur 428 fl.“

Es folgen dann noch: der Domprobst zu Trient mit einer Steuerbasis von $3\frac{1}{2}$ Knechten, ferner von den „Grafen vnd Herrn sambt derselben vnndterthanen an den welschen Confinen“ die Söhne des Grafen Ulrich von Arco (mit 6 Steuerknechten), drei andere Linien des Hauses Arco (gleichfalls mit 6 Knechten), die Unterthanen der Grafschaft Arco (mit 18 K.), das Schlossurbar zu Penede (mit 1 K.), die Unterthanen zu Nago und Torbole (10 K.), die Grafen Hektor und Alois von Lodron zu Castel Roman sammt ihren Unterthanen (7 K.), mehrere andere Grafen Lodron sammt ihren Unterthanen (7 K.), die Lodron'sche Linie auf Castelnuovo und Castellan sammt ihren Un-

terthanen (7 K.), Anton und Friedrich Gebrüder von Agrest sammt ihren Unterthanen (8 K.). Zum „Adl an den welschen Confinen“ rechnet der Steuereinnehmer die „Trappen“ zu Pisein (Beseno, 6 Knechte), den Freiherrn Nicolaus zu Madrutsch als Besitzer mehrerer Lehen zu Jaufen (Giovo im heutigen Gerichtsbezirke Lavis) und im Nonsberge, dann der 4 Herrschaften „Avi, Prenthonig, Morj vnd Alla“ (7 K.), den Nicolaus von Trautmannstorff zum Freyenthurn (Terzolas) als Erben des Franz von Castelalt und vermöge erkaufter Gülten (6 K.), die Zerren zu Persen (Zera zu Pergine, 1 K.), Jak. Oelers Erben von verschiedenen Gülten (¾ K.) „Baptistae Gyraldo de Präto Erben“ (2 K.), „Blasy vnd Babtista die Castlrutter zu Strenng“ (Castelrotto zu Strigno im Valsugan, ½ K.), die 4 Freisassen zu Pergine (½ K.); zum steuerpflichtigen „Adl auf dem Nons“ rechnet er die Thun, Spaur, Cles, Arz, Khuen von Belasy, die Erben nach Graf Leonhard von Nogarol als Besitzer der Pfandherrschaft Flavon, des Franz von Ursana Erben, und die Familie de Moris. Hieran reihen sich in der Rechnung die Gerichte des „Viertl an welschen Confinen“: Grameys (Grumes, 1 K.), Seguntzan (Segonzano, 2 K.), Prymör (17 K.), Persen (Pergine, 38 K.), Telffan, (Telvana, 32 K.) Yfan (Ivano, 32 K.), Caldinätsch (Caldonazzo 8 K.), Gallian vnd Pisinell (Calliano und Besenello, 4 K.) Numj (Nomi, 3 K.), Castlkorn (5 K.); dann die Gerichte des „Viertl auffm Nonsberge“: Castelpfundt (Castelfondo, 22 K.), Pflaum (Flavon, 11 K.), Alltspawr (4 K.), New-Spawr (Spor, 12 K.) Den Schluss machen die „Erobert Fleckhen“: „Statt Rovereit 15 Khnecht, mer von wegen den Comaunen der Statt Rovereit zuegehörig, als: Nussdorff (Volano), Sackh (Sacco), Liczana, Lizanela, Villartz (Vallarsa), Leim (Terragnuolo), Trumbleüt (Trambilleno) und Vrill (Noriglio) 15 Khnecht“; „Perg vnd Gmain Vilgreid“ (Folgaria), 3 K., die „Vier Vicariate“ 40 K., das Gericht „Haydn beim Peütlstein“ (Ampezzo) 6 K., die

„Burkhfrider zu Persen“ (2 K.) und die nicht schon früher aufgeführte Geistlichkeit.

Vorstehendes Verzeichniss illustrirt besser, als jede aus sonstigen Akten zu schöpfende Beschreibung, wie der Begriff der Grafschaft Tirol von den Ständen des Landes um die Mitte des 16. Jahrhunderts aufgefasst und wie er finanziell verwerthet wurde. Anderer Seits darf nicht verschwiegen werden, dass, wie gerade aus einer Verhandlung vom Jahre 1560 [1]) erhellt, die Unterthanen des Hochstifts Trient im Nons- und Sulzberge, im Fleimserthale, in Judicarien, in den Gerichtern Tenno und Levico zwar die von den tiroler Landtagen beschlossenen Aufgebote der Landwehr schon im Schweizer und Graubündtner Kriege und während des Kampfes Maximilian's I. mit der Republik Venedig als auch sie angehend betrachtet, jede nicht der Rettung des Landes vor Feindesgefahr geltende Belastung aber von jeher zurückgewiesen hatten. Blos die Bischöfe, das Domkapitel und die übrige Geistlichkeit, dann die Stadt Trient (und der Markt Tramin) betheiligten sich an jeder, vom tiroler Landtage ausgeschriebenen Steuerzahlung. Den meisten Anstoss erregte bei den Ständen die Renitenz der „eroberten Fleckhen“, die doch mit „Hilff vnd Darraichung einer ersamen Landschaft Guets und Pluets widerrvmb mit dem Schwert zu diesem Landt gebracht“ worden seien. Aber alle angewandten Mittel, diese säumigen Steuerzahler zur Einzahlung ihrer Rückstände zu bewegen, erwiesen sich als unzulänglich [2]), bis die österreichische Regierung der Landschaft mit Exekutionstruppen zu Hilfe kam. Dies

1) Bibl. Tirol. 1155, III. S. 111.

2) Der Meraner Chronist Lobenwein beschuldigt in seinen handschriftlichen Aufzeichnungen die Regierung: sie habe es mit den Steuerverweigerern gehalten und namentlich in den Jahren 1679 und 1681, wo selbst die Grafen von Lodron bereits Steuerfassionen eingeschickt hatten, durch unzeitige Connivenz jede Besserung vereitelt, im Jahre 1743 den vier Vicariaten „inaudita Provincia“ d. h. im Rücken der Stände Steuerfreiheit zugesichert u. s. w.

geschah in den Jahren 1765 — 1767. Der Gubernial-Präsident, Cassian Graf von Enzenberg, beglückwünschte zu dem Erfolge in einem Berichte, den er am 8. Dezember 1776 der Kaiserin Maria Theresia erstattete [1]), diese und die Landschaft, indem er hervorhob, wie rasch die Bewohner des Sulz- und Nonsberges, Judicariens, des Fleimserthales, der 4 Vicariate, der Stadt- und Landprätur Riva und des Ledrothales sich unterworfen hätten, nachdem die der Grafschaft Arco, insbesondere die Gemeinden Oltresarca und Romarzollo, den Ernst der Sachlage begriffen hatten, und die der Herrschaft Gresta durch ein Urtheil der obersten Justizstelle zu ihrer Pflicht angehalten worden waren. Es lag aber auch dem Widerstande kaum irgendwo eine politische Antipathie zu Grunde; sondern es handelte sich da, wenn auch nicht in den Augen der Stände, so doch in denen der Steuerverweigerer um die Behauptung von Privilegien, von welchen sie meinten, dass sie ihnen eine bevorzugte Stellung innerhalb des Landschaftsverbandes gewährten, und um Ersparnisse, beziehungsweise um die Abwendung einer für unerschwinglich gehaltenen Steuerlast [2]).

---

1) Bibl. Tirol. 1036, Bl. 231 ff.

2) In den Grenzdistrikten herrschte allgemein die Ansicht, deren Einwohnerschaft sei wegen der ihr drohenden Feindesgefahr steuerfrei oder doch nur ausnahmsweise ins Steuermitleiden zu ziehen. Auch die dortigen Dynasten neigten sich dieser selbstgefälligen Ansicht zu. Darum heisst es in der Declaratio Kaiser Karl's V. über die Steuerpflicht der Grafen von Arco und Lodron und der Herrn von Agrest vom 25. August 1556: ihr und ihrer Unterthanen Ungehorsam rühre vielleicht davon her, „dass ihrer in Ansehung der Kriegsläuff gegen den Venedigern, dieweilen sie .... derselben Ort an die Confinen gesessen, ein Zeit hero verschont und zu Einbringung solcher Stewern mit Ernst gegen ihnen nit gehandelt worden.“ Selbst Thalgemeinden, deren Anhänglichkeit an Tirol sprichwörtlich geworden, wie die Gemeinde Ampezzo, betheiligten sich Jahrzehnte lang an der Steuerverweigerung. (Die Ampezzaner erklärten erst am 27. Juli 1575 ihre Unterwerfung unter die Landschaftssteuer, s. Schatzarchivs-Register III. Bd. S. 1023.) Den hartnäckigsten Widerstand leisteten die Bewohner von Judicarien. Doch gerade hiebei

Was die Landwehr-Aufgebote betrifft, so waren sie durch die s. g. Zuzugsordnungen in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen geregelt, welche für die Besteuerung massgebend waren. Die Zuzugsordnung vom Jahre 1605 [1]) kennt aber kein Fürstenthum Trient, sondern nur ein auf die Stadt und „Podestarie" Trient beschränktes „Viertl". dieses Namens, ferner ein „Viertl Valsugan" (wozu Ivano, Telvana, Levico, Pergine, Caldonazzo und Primör gerechnet sind), ein „Viertl an welschen Confinen" umfassend: die Grafschaft Arco, die Herrschaft Penede, Riva mit dem Ledrothale, das Gericht Tenno, die Grafschaft Lodrone und die Herrschaft Stenico (womit offenbar ganz Judicarien gemeint ist), ein „Viertl Lägerthal" (Beseno, Folgaria, Stadt und „Podestarie" von Roveredo, Nomi, Castellano und Castelnuovo, Castelcorn, Gresta und die 4 Vicariate), endlich ein „Viertl Nons- und Sulzberg" (die Herrschaften Spaur, Belfort, Flavon, Castelfondo, Arz und „Nons- und Sulzberg, sovil ins Stifft Trient geherig"). Dem Hochstifte gereichte diese Eintheilung zu merklichem Verdrusse; doch erzielte es durch die darüber mit dem tirolischen Landesfürsten geführte Verhandlung nicht mehr [2]), als dass es die Hauptleute für die Kontingente, welche auf sein Ge-

---

waren staatsrechtliche Argumente so wenig im Spiele, dass vielmehr nur die an Verzweiflung grenzende Furcht vor der Unerschwinglichkeit der ihnen zugemutheten Abgaben in Verbindung mit aufregenden Gerüchten die Aufstände, welche dort im Jahre 1766 stattfanden, veranlasste. Zuletzt nahm die Bewegung einen socialistischen Charakter an und terrorisirte die Hefe des Volkes alle Besserdenkenden bis auf die Bitte letzterer österreichisches Militär einschritt und die Ruhe wieder herstellte. S. darüber Cypr. Gnesotti's Memorie per servir alla storia delle Giudicarie, S. 244—247.

1) Bibl. Tirol. 1121, 3. Stück. Ihr ist die Zuzugs-Ordnung vom 29. Mai 1704 nachgebildet, deren wesentlicher Inhalt in (Ant. Strele's) „Darstellung des tirol. Landesvertheidigungs-Wesens", Innsbr. 1861 (bei Wagner) S. 11—16 zu finden ist.

2) Vertrag vom 4. Juni 1613 bei Lünig, Deutsch. R. Arch. III. Cont. Specil. Eccles. S. 1284.

biet trafen, ernennen so wie in den Landesvertheidigungs-Ausschuss ein Mitglied entsenden durfte. Jene Hauptleute und dieser „Landrath" hatten aber dem tirolischen Landesfürsten, beziehungsweise seinem Feldoberst, Treue und Gehorsam zu schwören (wenn auch in Gegenwart eines fürstbischöflichen Kommissärs.) Die Musterungen und Aufgebote schrieb in Ansehung der „Stiffts-Unterthanen" der Bischof aus; allein seine bezüglichen Mandate mussten mit Ausnahme des Titels denen des Landesfürsten vollkommen gleichen. Den Musterungen durften bischöfliche Kommissäre beiwohnen, und die dazu berufenen „Stiffts-Unterthanen" durften sich einer besonderen Fahne bedienen; allein nur in Fällen, wo keine Gefahr am Verzuge war. Diese Zugeständnisse garantirte dem Hochstifte auch ein am 14. Oktober 1662 zwischen dem damaligen Landesfürsten von Tirol und dem Fürstbischofe geschlossener Vertrag. Nur behielt sich darin der Graf von Tirol die Ernennung der Miliz-Offiziere auch für die trientner Kompagnien vor. Kaiser Leopold I. verweigerte jedoch die Anerkennung dieses Vertrages (da er als Chef des habsburgischen Hauses nicht um seine Einwilligung dazu angegangen worden war) und verhängte, als das Domkapitel im Jahre 1666 sich von Tirol loszusagen Miene machte, über dasselbe eine s. g. Generalsperre rücksichtlich aller Einkünfte, die es aus Tirol bezog.

7. Unter Maria Theresia klärten sich die fraglichen Wechselbeziehungen bis zur vollsten Evidenz.

So wie das Besteuerungsrecht des tiroler Landtags damals in Südtirol durchgesetzt wurde, so schwand nun überhaupt jeder Zweifel darüber, dass das sogenannte Fürstenthum Trient als ein integrirender Bestandtheil der Provinz Tirol zu betrachten sei. Das Hochstift verhandelte über seine Stellung mit dem Wiener Hofe seit dem Jahre 1754, wo es sich bereit erklärte, alle für Tirol ergehenden landesfürstlichen Verordnungen auch in seinem Herrschaftsgebiete kundzumachen („sich den Generalien zu uniformiren"); hinwider sollte die Kaiserin den Vertrag von

1662 als Verhandlungsbasis gelten lassen. Allein so zuvorkommend auch die Kaiserin ihre Bereitwilligkeit, dem Hochstifte bei gleichzeitiger Feststellung der österreichischen Gerechtsame die sodann noch erübrigende Landeshoheit zuzuerkennen, an den Tag legte, so verzögerte sich doch die Austragung dieses Zwistes bis zum Jahre 1777 und in der Zwischenzeit erschien eine Reihe von Dekreten der böhm.-österr. Hofkanzlei, welche bald die Weigerung des Hochstifts, einem Majoritätsbeschlusse des tirolischen Stände-Kongresses beizutreten, tadelte [1]), bald ihm bedeutete: das Land-Libell von 1511 (auf das sich das Hochstift gerne als auf eine seine Souverainetät offenbarende Urkunde berief) sei, wie schon der Name Land- (nicht aber Bundes-)Libell anzeige, „keinerdingen ein gleichsam mit denen Hochstiftern abgeschlossener Allianztraktat, sondern ein blosses Regulament wegen der schon vorhin bestandenen gemeinsamen Landesbeschützung und die Stifter (Trient und Brixen) seien nicht als Bundesgenossen, sondern „für wahre, obschon mit besonderen Vorrechten begabte Glieder eines (und desselben) Landes anzusehen.“ [2]) Den Standpunkt des Innsbrucker Guberniums in dieser Angelegenheit bezeichnet nichts so deutlich, als ein vom Gubernialrathe Ignaz von Hormayr am 16. Dezember 1768 abgegebenes

1) Dekrete vom 4. Oktober 1765 und 30. August 1766 an den trientner Kanzler v. Gentilotti im Bde. 1327 der Bibl. Tir., 9. Stück.

2) (A. v. Hörmann), Tirol unter der bair. Regierung, I. Bd. (Aarau 1816) S. 151. Wir ziehen hier das s. g. Landlibell von 1511 absichtlich nicht weiter in Betracht, weil wir ihm rücksichtlich der Beziehungen des Hochstifts Trient zu Tirol durchaus nicht die Wichtigkeit zuerkennen, welche man in früherer Zeit ihm beimass. Namentlich ist es falsch, dass das Hochstift durch Mitunterzeichnung dieses Libells erst förmlich in den tirolischen Provinzialverband eintrat. Wer das Libell (bei Brandis, Gesch. der Ldshptl. in Tirol, S. 411 ff.) aufmerksam durchliest, findet in ihm selber mehrere Belegstellen für das Gegentheil und andere Beweise dessen bringen wir im III. Abschnitte der vorliegenden Schrift.

Gutachten [1]), in welchem derselbe von einem „nexus communis in commune bonum provinciae" d. h. von einer Vereinigung des Fürstenthums Trient mit dem tirolischen Kernlande zur Förderung der Wohlfahrt der ganzen Provinz spricht. In dem Votum eines anderen Gubernialrathes über die tirolischen Gerechtsame am Gardasee [2]) werden als ausgemachte Rechte der tirolischen Landesfürsten dem Hochstifte gegenüber aufgezählt: Jus praesidii, jus armorum, jus sequelae, jus aperturae, jus conducendi (das Geleitrecht), jus lustrandi (militem), endlich das (im Vereine mit den Ständen Tirols auszuübende) Recht, für das gemeine Wohl der Provinz Steuern auszuschreiben. Der Widerspruch, den das Hochstift dem einen und anderen dieser Rechte, sobald es geltend gemacht werden wollte, entgegensetzte, erlosch auf immer durch den bereits erwähnten Vertrag vom Jahre 1777 [3]), dessen wichtigste Bestimmungen wir hier folgen lassen:

---

1) Handschrift der Bibliothek des Ferdinandeums zu Innsbruck, I. h. 21. — 10. Stück.

2) Ebenda. Wahrscheinlich ist es ein Votum des Gubernial-Referenten Grafen Spaur, das in diesem Handschriften-Bande vorliegt.

3) Wir halten uns an eine Abschrift im 1008. Bd. der Bibl. Tirol. (5. Stück). Eine andere Abschrift steht im vorcitirten Mspt.-Bde. der Ferdinandeums-Bibliothek, jedoch mit dem falschen Datum: 24. Juli 1774. Weitere Abschriften enthalten der Bd. 1146 der Bibl. Tirol. und der Band II. h. 4 der Ferdinandeums-Bibliothek. Ueber die Genesis dieses Vertrages s. die in der Note 83 zu Seite 4 von uns angeführte Druckschrift, deren voller Titel lautet: „Gründliche Ausführung des fürstl. Hochstifts Trient von Ihrer Röm. kais. Majestät und dem h. Römischen Reich alleinig anerkennenden Regalien und Landes-Hoheit wieder der gefürsteten Grafschaft Tyrol zufügenden empfindlichsten Bekränkungen nebst Anzeige des harten Verfahrens und namhafter Beschwerden, insbesondere der im ganzen fürstl. Hochstift durch Tyrolische Militär- und Civil-Commissarien vorgenohmener Land-, Männer-, Weiber-, Kinder- und Vieh-, auch gesammter Einkünften-Beschreibung Und daraus erwachsenen Gravaminis Communis omnium S. R. J. Statuum. De Anno 1773." Einen Auszug aus dieser Beschwerdeschrift liefert Joh. Jacob Moser in seinen „Zusätzen zu seinem neuen Teutschen Staatsrecht", II. Bd. (Fkfrt. u. Leipzig 1782), S. 685. Der Hauptinhalt

I. Abschn. Steuerwesen. Bei der Steuerbereitung hat das Hochstift sich den allgemeinen tirolischen Steuerpatenten und Instruktionen zu fügen und die darnach zu ermittelnden Steuerbeträge unweigerlich abzuführen (§ 1). Die Ermittlung der Steuerobjekte bleibt den einzelnen Orts-Obrigkeiten überlassen; doch unterliegen deren Operate der Einsichtnahme und Revision durch die allgemeine, aus Räthen des Innsbr. Guberniums und der tiroler Landschaft zusammengesetzte Peräquations-Kommission (§ 2). Die Einhebung der Steuern steht dem Bischofe zu; doch unter eigener Haftung und gegen pünktliche Befolgung der diesfalls für Tirol bestehenden Vorschriften (§ 3). Die Einhebungskosten werden tirolischer Seits dem Bischofe vergütet und damit er auch für das Risico, das er übernimmt, schadlos gehalten werde, so wie zur Gewährung von Steuernachsichten darf er auf die trientnischen Steuerobjekte jährlich 3000 Gulden umlegen; jedoch nur als Zuschlag zur Steuer, die er abzuführen hat. (§§ 4 und 5). In Renitenzfällen schreitet der tirolische Landesfürst mit bewaffneter Macht ein, und zwar auf des Stiftes Unkosten (§ 6.)

II. Absch. Militärbeschreibung. Diese nehmen die tirolischen Kommissäre mit Beiziehung der stiftischen vor und blos militärpflichtige Personen sollen conscribirt werden. (§§ 1 und 2).

---

des Vertrags-Entwurfs vom Jahre 1765 ist in dessen Schrift „Von der Landeshoheit d. Teutsch. Rchsst. überhaupt“ (Fkfrt. u. Lpz. 1773) S. 337 ff. abgedruckt. Vgl. ferner die Bände der Bibl. Tirol. 972 (Denkschrift des Archivas R. A. v. Roschmann), 1185 und 1296. Das Hochstift Trient galt übrigens schon vor dem Abschlusse des Vertrages von 1777 allgemein für einen Bestandtheil der Grafschaft Tirol. So heisst es in Joh. Hübner's Realem Conversationslexikon, dem verbreitetsten der damaligen Zeit, auf S. 1146 der Auflage von 1769: „Trento, Trident, Trient, Episcopatus Tridentinus, Bisthum und der südliche Theil von Tyrol, in den Tridentinischen Alpen, also, dass es an das eigentliche sogenannte Tyrol und die venetianischen Länder gränzt. Es stehet unter der Landes-Hoheit des Erzhauses Oesterreich, welches auch dasselbe wegen der Reichs-Praestandorum vertritt.“

III. Absch. Mauth- und Kommerzsachen. Hierin soll „das Trientnische nunmehro mit dem übrigen Lande ein Ganzes ausmachen und es hat sich denselben Gesetzen und Tariffen zu unterwerfen." (§ 1.) Die Zollbeamten bestellt (mit Ausnahme des Gegenschreibers am Tonal) der tirolische Landesfürst; diese dürfen Schwärzer nicht selbst belangen, sondern nur durch die Ortsobrigkeiten zur Verantwortung ziehen. Das bezügliche Strafurtheil fällt aber die zuständige österr. Kameralbehörde auf Grund einer Untersuchung, bei welcher die Ortsobrigkeit die Verhöre aufnimmt. Bei Bestimmung des Ortes, wo ein Zollamt errichtet werden soll, intervenirt ein stiftischer Kommissär; doch wie viele solche Aemter errichtet werden sollen, steht im Ermessen der tirolischen Kameralbehörden. Binnenzölle werden nur noch zur Ausgleichung der Wirkungen der österr. Verzehrungssteuern auf Wein, Branntwein und Tabak zu Lavis und a. a. O. erhoben. (§§. 2—5, 13 und 15.) Für Fabriksprivilegien und sonstige Begünstigungen der Industrie gilt der Grundsatz der Reciprocität. Tirolische Einfuhrverbote erstrecken sich stets auf das trientnische Gebiet. (§§. 6—9.) Als Zollertragsantheil erhält das Stift jährlich ein Aversum von 10,000 fl. aus der tirolischen Mauthgefälls-Kasse und ausserdem gebührt ihm die Hälfte aller Kontraband-Strafen. Dafür muss es bei Erforschung und Festnehmung der Schwärzer mitwirken. (§§ 11 und 14).

VIII. Absch. Montanangelegenheiten. Das Stift verzichtet auf jede Ausbeutung etwaiger Salzfunde, solange die Haller Saline für seinen eigenen Bedarf ausreicht. Einzelne Bergbaue betreibt der tirolische Landesfürst in Gemeinschaft mit dem Stifte. In solchen paritätischen Bergsachen geht, wenn sie streitig sind, die Appellation an die Innsbr. Regierung. Im Uebrigen gelten fortan die einschlägigen Verträge aus den Jahren 1530 und 1531. (§§ 1—4.)

IX. Absch. Alles, was die Marschkonkurrenz, die Militär-Vorspann, die Landesvertheidigung und das damit zusammenhängende Steuerwesen angeht,

regeln die tirolischen Behörden, gleichviel ob es sich da um die Ausgleichung zwischen dem Stifte und der Grafschaft Tirol oder um die Repartition der Lasten auf einzelne Gemeinden handelt.

XIII. Absch. An den 1752 mit der Republik Venedig verabredeten, periodischen Grenzbegehungen nimmt kein trientnischer Kommissär mehr Theil, sondern es vertritt da Oesterreich auch das Hochstift. Doch bleibt diesem das Recht, beim Abschlusse neuer Grenzverträge durch einen besonderen Kommissär mitzuwirken, gewahrt.

XIV. Ueber alle Flüsse und Bäche verfügen in kommerzieller Beziehung so wie zum Zwecke der Landesvertheidigung die tirolischen Behörden (§ 2); doch behält das Hochstift seine Rechte in Ansehung der Schifferzunft zu Trient, dann hinsichtlich des Gardasees und der Etsch-Sperre zu St. Martin (§ 3).

XV. Die Verwaltung des Fleimserthales wird auch nach Abtretung des Gerichts Castello an das Hochstift durch ein Statut geregelt, welches der tirolische Landesfürst zu bestätigen hat, und dieser verfügt auch über die dortigen Besitzungen des tirolischen Kameral-Aerars wie über sein Eigenthum (§§ 5 und 8) [1].

---

1) Die Bestimmungen, welche wir im Texte übergehen, betreffen die Entgegennahme der trientnischen Lehen (Art. IV); die Zulassung des venetianischen Salzes im Val di Ledro und Val di Bon (Art. V); die Weineinfuhr aus dem Venetianischen (Art. VI); die Einlösbarkeit der angeblich an Tirol blos verpfändeten Herrschaft Königsberg (Art. VII); den Gerichtsstand der exemten trientnischen Unterthanen (Art. X und XI), worüber ein Mehreres in des Grafen Maxim. Mohr Beschreibung der fürstl. Grafsch. Tirol, II. Th. und (hinsichtlich der Familien Taxis, Terlago, Tabarelli und Rovereti) im Bde. 1296 der Bibl. Tirol. zu finden ist; ferner die Grenzen zwischen der Herrsch. Königsberg und dem Fürstenthume Trient (Art. XII); den Austausch des tirol. Gerichts Castello gegen das Marktgericht Tramin und die Herrschaft Levico, welcher damals schon grundsätzlich vereinbart wurde, (Art. XV. §§ 1—4) und die Waldnutzung, den Holzzoll im Fleimserthale, das Triftrecht auf dem Avisio u. s. w. Ueber die Gerechtsame des Hochstifts im Fleimser-

8. Mit also eingeschränkter Souverainetät fristete das Fürstenthum Trient das Scheinleben, zu welchem es sich durch die Unzulänglichkeit seiner Kräfte verurtheilt sah, bis zum Jahre 1802, jedoch nicht, ohne zeitweilig im Schwalle der Bewegung, deren Ausgangspunkt das revolutionäre Frankreich war, unterzutauchen. Im Sept. 1796 nöthigte Napoleon Bonaparte an der Spitze der französischen Truppen, welche über Roveredo vorrückten, den vom flüchtigen Fürstbischofe Grafen Peter Vigil von Thun eingesetzten Regentschaftsrath, der Republick zu huldigen. Nach dem Abzuge der Franzosen (im November 1796) besetzten österreichische Truppen das Fürstenthum und übernahm der Kreishauptmann von Roveredo, Philipp Freiherr von Cavalcabò, im Auftrage des österr. Ministers Grafen Lehrbach die Leitung der Verwaltungsgeschäfte. Ihm stand ein Administrationsrath zur Seite, welchen die österr. Regierung aus Männern ihres Vertrauens bildete, ohne den abwesenden Fürstbischof darüber zu vernehmen. Doch sequestrirte dieselbe blos das Fürstenthum, ohne ihm die gesonderte Fortexistenz damals schon abzusprechen. Diese Wechselfälle wiederholten sich nun in kurzen Zwischenräumen. Als der genannte Fürstbischof, ohne mehr Trient betreten zu haben, am 17. Januar 1800 auf seinem im Nonsberge gelegenen Stammschlosse starb, fuhr die österr. Regierung zwar fort, das Fürstenthum zu sequestriren und sie versagte auch dem am 2. April 1800 gewählten Nachfolger die Einsetzung in die Temporalien, ihn auf ruhigere Zeiten vertröstend; allein zur Incorporirung des Fürstenthumes schickte sie sich erst im darauffolgenden Jahre an, wo der österreichische Oberst Baltheser dem Vicekanzler des Hochstifts, Grafen Consolati, (am 23. April 1801) einen bezüglichen Befehl des Innsbrucker Guberniums vorwies. Und nochmals räumten die österreichischen Truppen das Gebiet des Hochstift, es sich selber überlassend, da diplomatische

---

thale s. einen diesen Gegenstand behandelnden Bericht des oberöster. Kammer-Prokurators von 1763 in der Bibl. Tirol 875.

Verhandlungen der förmlichen Besitzergreifung vorausgehen mussten. Diese erfolgte zunächst provisorisch am 6. Nov. 1802 durch den Gouverneur von Tirol, Grafen Ferdinand Bissingen. [1]) Denn noch war die s. g. Reichsdeputation, welche die im Lüneviller Frieden vom 9. Februar 1801 vorgesehene Entschädigung deutscher Reichsfürsten durch zu säcularisirende geistliche Fürstenthümer auszumitteln hatte, darüber, dass das Bisthum Trient an das Haus Oesterreich zu fallen habe, nicht schlüssig geworden. [2]) Wenige Wochen später beseitigte aber die s. g. Pariser-Convention (vom 26. Dezember 1802) auch die letzten Bedenken, so dass Kaiser Franz nun keinen Anstand mehr nahm, ein von ihm selbst unterfertigtes Besitzergreifungs-Patent (vom 4. Februar 1803) zu erlassen, in welchem er, auf jene Convention sich beziehend, seinen Beschluss kundgibt, die Bezirke Trient und Brixen, wo er schon früher als gefürsteter Graf von Tirol die vorzüglichsten Rechte der Landeshoheit besessen habe, „mit unbegrenzter, durchaus unmittelbarer Landeshoheit" mit dem „übrigen getreuesten Lande Tyrol vollkommen zu vereinigen." [3]) Die Stadt Trient beant-

1) Perini, Statistica I. S. 111—124 und des Conte Girolamo Graziadei, Frammento dei Ricordi Urbani e Domestici (1776—1829), Trient 1862 (bei Joh. Seiser, herausgegeb. vom Grafen Dominik Sizzo).

2) A. C. Gaspari, Der Deputationsrezess, Hamburg, 1803.

3) Aus der Zeit, in welcher über das Schicksal des Hochstifts im oben bezeichneten Sinne entschieden wurde, stammt die vom Innsbrucker Archivar Fr. Gassler verfasste „Historisch-staatsrechtl. Abhandlung über das streitige Verhältniss zwischen Oesterreich als Landesfürsten von Tirol und den Hochstiftern Trient und Brixen" in der Bibl. Tirol. 1081, 4. Stück. Sie behandelt den Gegenstand gründlich und mit ziemlicher Beherrschung des reichen urkundlichen Materials. Ihr gieng die in der Note 3 zu S. 134 erwähnte Denkschrift des Archivars Roschmann und die des o. ö. Regierungsrathes Anton Freiherrn von Buffa (Augustae Domus Austriae Specialia Jura in territorio Tridentino) voraus, von welch' letzterer in der Bibl. Tirol. mehrere Abschriften (in den Bänden 809, 906 und 1197) existiren. Als Gegenschrift erschien (jedoch nicht im Drucke, gleich wie auch die vorangeführten Rechtsdeductionen unseren Wissens nie gedruckt wurden) eine „Miscellanea" benannte Ab-

wortete dieses Patent mit einer Adresse [1]), in welchem sie erklärt: nach so vielen Kriegserlebnissen habe ihr kein besseres Schicksal zu Theil werden können, als das, mit der österreichischen Monarchie verbunden zu werden.

Zur Einrichtung des Trientner Bezirks auf österreichischem Fusse fand sich der Vice-Präsident des Innsbrucker Guberniums, von Strobl, dortselbst ein, und bei diesem Anlasse ward die Vereinigung des altösterreichischen Kreises „an den wälschen Confinen" mit jenem Bezirke bereits in Aussicht genommen. In dem Berichte, welchen Strobl hierüber nach Wien erstattete, heisst es:

„So viel es die zweyte politische Instanz, nemlich das Kreysamt betrifft, da ist vor Allem die Entwicklung der Frage von Wichtigkeit, ob in ganz Wälschtirol nur Ein Kreysamt und dieses allenfalls wo? in Triendt oder in Roveredo zu bestehen haben werde? — Die Population von Triendt (d. h. des gesammten Hochstifts) beträgt... 146.030, jene des Kreyses Roveredo 61,280, zusammen 207,310 Menschen. Folglich beträgt das wälsche Tyrol beynahe $^1/_3$ des ganzen Landes. Die übrigen $^2/_3$ werden von 5 Kreysämtern verwaltet. Triendt ist unstreitig die grösste Stadt im ganzen Lande. Sie zählet bei 14,000 Inwohner,

---

handlung des fürstbischöfl. Kanzlers Franz Anton degli Alberti di Poja, welche im Bde. 815 der Bibl. Tirol. mit der Buffa'schen Denkschrift zusammengestellt ist. Wer den reichen Schatz von einschlägigen Monographien, welchen das Ferdinandeum zu Innsbruck verwahrt, zur Gänze kennen lernen will, findet ihn in dem von Prof. J. Durig mit rühmenswerther Genauigkeit angelegten Kataloge, der in der Bibliothek dieses Museums hinterlegt ist, verzeichnet. Nicht zu übersehen sind ferner die einschlägigen Aufsätze, welche der „Bote für Tirol und Vorarlberg" besonders in den Jahren 1860—1862 veröffentlicht hat. Ausser J. Durig haben da namentlich Prof. Albert Jäger und Dr. Johann Georg Wörz ihre gediegenen Kenntnisse geoffenbart.

1) Sie gelangte unterm 17. Februar 1803 an die böhm.-österr. Hofkanzlei in Wien und liegt bei den Archivsakten des jetzigen Ministeriums des Innern (II. A. 6. ad 13 ex Aug. 1803.)

da Innsbruck deren nur höchstens 10,000 zählen mag. Sie ist dem Mittelpunkte des wälschen Tyrols näher als Roveredo gelegen; es laufen da die 3 Hauptstrassen zusammen, deren eine in das deutsche Tyrol, eine in das österr. Venetianische und eine in die italiänische Republik führet. Triendt ist also in jedem Betrachte dazu geeignet, der Hauptorth des wälschen Tyrols und der Sitz der politischen Verwaltung in zweyter Instanz um so mehr zu seyn, als das Tridentinum an die italienische Republik, mithin mit einem fremden Staat gränzet, wohingegen der Roveredaner Kreys nur von dem österr. Venetianischen umgeben ist. Wie diese Verwaltung genannt werden will, ist gleichgiltig. Die Triendtner abhorriren den Namen Kreysamt und wünschen ein ansehnlicheres Digaster (Dicasterium), eine Gattung von Giunta governativa zu haben, wie sie bey Sr. Majestät hierwegen die hier beiliegende Bittschrift übergeben haben. Unterdessen glaubte ich der Verwaltung, die ich vorschlage, wohl keine andere Funktion und keine mehrere Gewalth als einem ordentlichen Kreysamte einzuräumen, von welchem sie bloss dem Namen nach und in zufälligen Dingen, im Wesentlichen aber gar nicht unterschieden seyn würde. Graf von Bissing (der Hofkommissär, welcher den Occupationstruppen beigegeben war) hat bereits in seinem unterm 23. November (1802) erstatteten Berichte ... eine Idee zu einer solchen Verwaltung gegeben und aus guten Gründen darauf angetragen, dass das adelige Gericht und die politische Verwaltung zweyter Instanz unter Einem Praesidio vereiniget werden sollte. Ich wäre meines Orths mit diesem Antrage ganz einverstanden und würde keinen Anstand nehmen, das Kreysamt Roveredo bis auf einen Kreiskommissär, einen Kanzlisten und einen Kreisbothen (zur gemächlichen Correspondenz mit der politischen Abtheilung in Triendt) ganz aufzuheben und folglich die politische und Kameral-Verwaltung zweyter Instanz des ganzen wälschen Tyrols, dann das adeliche Landrecht für selbes, einschlüssig des Kreyses Roveredo, in Triendt ... zu formiren.“

Die Organisirungs-Hof-Kommission in Wien berieth über diese Anträge Strobl's am 13. Mai 1803. Vier Mitglieder derselben: der oberste Hofkanzler Graf Ugarte, der Hofkammer-Vicepräsident Graf Pergen, Hofrath von Erggelet und Hofrath von Roner waren für die Auflassung des Kreisamts in Roveredo, weil dessen Bezirk mit 61,000 Seelen zu klein sei, um ein solches Amt genügend zu beschäftigen, zumal dasselbe der seit 1777 geführten Aufsicht über die Zollämter nunmehr enthoben werde; weil es anderer Seits auch nicht gut angienge, diesen Kreisamtsbezirk durch Zutheilung neuer Acquisitionen zu vergrössern, ohne dass die Verwaltung letzterer darunter leiden würde; weil ferner der Geschäftsgang überhaupt durch die Concentration des Dienstes vereinfacht werden könnte, was eben jetzt in Galizien zur Anerkennung gelange. Zu Roveredo und Riva mag übrigens je ein Kreisamts-Assessor exponirt werden.

Die übrigen Mitglieder jener Kommission sprachen sich mit Ausnahme des Referenten für Belassung des Kreisamts in Roveredo und Errichtung eines neuen zu Trient aus. An diese beiden Aemter wäre sodann das ganze wälsche Tirol aufzutheilen. Dadurch würde den Beamten der Dienst, den Parteien das Zusprechen beim Amte erleichtert, der Geschäftsgang beschleunigt, vielen Bewohnern des trientner Gebietes eine unverkennbare Wohlthat erwiesen und der Stadt Roveredo ein harter Schicksalsschlag erspart.

Der Referent, Hofrath von Glanz, endlich trat für den Vorschlag Strobl's ein und erblickte mit diesem in der Errichtung einer Centralstelle für ganz Wälschtirol, welche in eine politische und eine judizielle Abtheilung zu zerfallen hätte, den besten Ausweg.

Kaiser Franz entschied sich der Hauptsache nach für den Vorschlag Strobl's, machte Trient in der That zum Sitze einer Centralstelle, der er den Titel: „Caesareo-Regio Giudizio provinciale ed unitovi Capitaneato Circolare ai Confini d'Italia“ beilegte und gestattete blos, dass für die

nächste Zeit noch zu Roveredo ein Kreisamt verbleibe, offenbar in einer gewissen Abhängigkeit von jener Centralstelle zu Trient [1]).

Indessen blieb es doch der baierischen Regierung, welche im Jahre 1806 die österreichische ablöste, vorbehalten, die von letzterer geplante Verschmelzung der „wälschen Confinen" mit dem trientner Gebiete zu einem einzigen Verwaltungskörper zu bewerkstelligen. Vorläufig wurden dem Roveredaner Kreisamte blos die 4 Vicariate, die Prätur Riva (einschliess-

1) Vorstehendes ist dem mehrcitirten Berichte Strobl's und den zu gehörigen Akten im Archive des k. k. Ministeriums des Innern entnommen. Das Kreisamt zu Roveredo war durch Hofdekret vom 1. Juni 1755 errichtet worden und wurde von der unter Joseph II. (1784) vorgenommenen Reduktion der Kreise nicht berührt (De Luca, Geograph, Handbuch vom Oesterr. Staate, II. Bd. S. 381.) Doch sah der Kaiser darauf, dass nicht mehr, wie es noch im Jahre 1768 der Fall gewesen, die Würde eines Kreishauptmannes „an den wälschen Confinen" mit der eines trientner Stadthauptmannes vereiniget wurde, und dieser zu Roveredo sich durch einen Vice-Kreishauptmann vertreten liess. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts war (nach einem handschriftlichen Schematismus für das Jahr 1704 in der Bibl. Tirol. 919) Graf Sebastian Lodron Hauptmann und Kommandant zu Roveredo; er hatte den Santo Boffari als Hauptmannschafts-Verwalter, den Dr. Andreas Tabarelli als „Schlosskanzler" und den Franz Potauner als „Schlossschergen" zur Seite. Daneben aber fungirte dort bereits ein „Kommissär an den welschen Confinen" in der Person des Dr. Hieron. Armin Ceschi (mit 200 fl. Gehalt), ferner ein Fiskal (J. Bapst. de Castrorupto, gleichfalls mit 200 fl. Gehalt) und ein Aktuar des Letzteren (Jos. Ant. Maul mit 45 fl.) Unterm 16. Juli 1745 ernannte Maria Theresia den o. ö. Geh. Rath und Kämmerer Franz Ant. Frhr. v. Firmian zu ihrem „Kommissär an der Etsch und an den wälschen Confinen". Er hatte den Stadthauptmann zu Trient, den Kommissär und den Fiskal an den wälschen Confinen, den Podestà zu Roveredo, den Oberamtspfleger zu Bozen, den hiesigen Profiskal, die Oberwaldmeister und Zollbeamten zu beaufsichtigen. Er sollte sich öfter zu Trient aufhalten, das Ansehen Oesterreichs daselbst wahren und emporbringen, die Erneuerung der „Compactaten" betreiben, an den Confinen aber die österr. Gerechtsame schirmen, die streitigen befestigen und die „negligirten" wieder in Uebung bringen etc. (Bibl. Tirol. 993.)

lich des Ledrothales) und ganz Judicarien einschliesslich der Grafschaft Lodrone zugewiesen, wogegen es die Inspicirung der Herrschaft Königsberg, der altösterr. Besitzungen im Nonsberge und im Valsugan so wie die des Gerichts Primör an die zu Trient eingesetzte Centralstelle abtrat. Der Bezirk dieser umfasste demgemäss (nach damaliger Schätzung) 78.06 Q.-M. mit 140,056 Einwohnern; der Bezirk des Roveredaner Kreisamtes 34.39 Q.-M. mit 85,436 Einwohnern.

9. Was solcher Gestalt noch in der Schwebe gehalten wurde, verwirklichte sich im Jahre 1808, wo die baierische Regierung aus den Bezirken der von ihr zu Trient und Roveredo vorgefundenen Kreisämter den Etschkreis bildete. Diese administrative Schöpfung musste der nationalen Erregtheit um so mehr Vorschub leisten, und überhaupt eine desto verhängnissvollere Vorbedeutung gewinnen, als gleichzeitig auch der uralte tirolische Provinzialverband von besagter Regierung gesprengt, selbst der Name Tirol der Vergessenheit anheimgegeben und zur Verwaltung des Etschkreises ein General-Kommissär dahin bestimmt wurde, welcher seine Weisungen unmittelbar aus München erhielt. Die im Winter von 1809 auf 1810 durch den General Baraguay d'Hilliers hier eingeschmuggelte französische Regierung liess es auch hiebei nicht bewenden, sondern stachelte die nationalen Bestrebungen durch Einsetzung sogenannter Administrativ-Kommissionen geradezu auf.

In diese Zeit fallen die ersten, unverhohlenen Versuche, die gesammte romanische Bevölkerung Tirols zu einer politischen Einheit zu erheben, ihr mindestens das Bewusstsein, als wäre sie zur Rolle einer solchen berufen, beizubringen, und durch deren Benennung dem Nationalitätsprinzipe eine staatsrechtliche Geltung zu verleihen. Diese Versuche giengen, wie gesagt, von Frankreich oder richtiger von Napoleon I. aus, dessen politischer Scharfblick die Tragweite derartiger Schachzüge vorausberechnete. Ein Befehl, den der französische Kaiser dem Vicekönige von Italien damals ertheilte, verfügte die Zusammenziehung aller unter Letzterem stehenden Truppen

im italiänischen Antheile Tirols (dans le Tirol italien). Die Unbestimmtheit dieses, zunächst nur nach der Sprachgrenze definirbaren Ausdrucks veranlasste Erhebungen über die deutsch und italiänisch sprechenden Gemeinden. Baraguay d'Hilliers, dem die Ausführung jenes Befehls übertragen war, liess auf Grund der statistischen Auskünfte, die er erhielt, den Eisackkreis bis zu einer oberhalb Bozen gezogenen Linie von den Truppen der italiänischen Armee räumen. Ein Protest des Finanzdirektors des Eisackkreises, welcher den deutschen Charakter der Bozner Gegend betonte, blieb unbeachtet. Es sollte eben nicht nur dem Nationalgefühle der Italiäner geschmeichelt, sondern zugleich eine strategisch erwünschte Abgrenzung des „italiänischen Tirol" erzielt werden. Von der Mitte des Monats Februar 1810 an wurde der noch von besagten Truppen besetzte Distrikt als vollends von Baiern an Frankreich, beziehungsweise an das Königreich Italien abgetreten behandelt und diesem so ein namhafter Zuwachs unter Anwendung des Nationalitätsprinzips eingeantwortet. Der italiänische Senat säumte auch nicht, sich für diese Verherrlichung Italiens bei Napoleon bestens zu bedanken. In einer Adresse vom 13. April drückte er seine Freude darüber aus, dass die norischen Alpen, so berühmt in der Geschichte und so wichtig für Italiens Sicherheit, nun dessen Grenzmauer (la sua barriera) bilden. Napoleon antwortete mit einem Dekrete vom 28. Mai, welches Südtirol (il Tirolo meridionale) mit dem Königreiche Italien förmlich vereinigte und es in ein „Departement der Oberetsch" (Dipartimento dell' alto Adige) umwandelte. Die Doppelzüngigkeit, mit welcher die französische Regierung da verfuhr, erhellt aus der abweichenden Textirung des Original-Vertrags, den Napoleon am 28. Februar 1810 zu Paris mit Baiern schloss, um die gedachte Abtretung herbeizuführen, und der Uebersetzung dieses Schriftstücks, die er dem italiänischen Senate zustellen liess. Hier werden „le parti del Tirolo italiano" (die Bestandtheile des italiänischen Tirol), dort „des parties du Tirol italien" (einige Theile des italiänischen Tirol)

als abzutretend bezeichnet. Und eine noch viel anmassendere Auslegung des als Köder hingestellten Begriffs „Italiänisch-Tirol“ griff bei den Verhandlungen Platz, welche durch ein am 7. Juni 1810 zwischen Frankreich und Baiern vereinbartes Uebereinkommen ihren Abschluss fanden. Baiern verzichtete dadurch auf die Hälfte des Eisackkreises. Nicht nur die sprachverwandten Bezirke von Ampezzo und Buchenstein, sondern auch ein Dritttheil des Gerichts Welsberg (nämlich die grosse Katastral-Gemeinde Toblach), Theile des Gerichts Antholz im Pusterthale, die Gerichte Tiers und Völs unweit Brixen, das Gericht Gargazon bei Meran und Bozen's, früher schon preisgegebene, Umgegend wurden nun zum Königreich Italien geschlagen. Die seltsam gewundene, allen Verkehrsrücksichten spottende Grenzlinie [1]) schien nicht einmal mehr auf die strategische Lahmlegung Baierns berechnet zu sein (wenn sie es gleich in der That war), sondern stellte sich lediglich als Auskunftsmittel dar, um den Drang Italiens, sich zu vergrössern, auf Kosten der wahren Wohlfahrt der zunächst Betheiligten zu befriedigen. Ein in diese Vorgänge Eingeweihter [2]) konnte die Vermuthung nicht unterdrücken, dass die Unnatürlichkeit des vereinbarten Grenzzuges das Vorrücken Italiens bis an den Brenner zu erleichtern bezweckte. Denn die italiänische Regierung bot Alles auf,

---

1) Oberhalb Bozen fiel sie mit der südlichen Grenze des alten Kastelruther Gerichtsbezirks zusammen und zog sie sich am Schwarzgries- und Seiserbache zum linken Eisackufer. Jenseits des Eisacks umfieng sie die alten Gerichte Wangen, Jenesien und Mölten nebst dem Weiler Niederwangen, der ein Bestandtheil des Gerichts Sarnthal war. Gegen Meran zu bildeten am linken Etschufer der Aschlerbach hinter Gargazon, am rechten Etschufer der Nalserbach die Grenze, so dass die südlich von letzterem liegende Ortschaft Sirmian noch zu Italien gehörte, während das Gericht Tisens, dessen Bestandtheil sie von Alters her war, im Uebrigen baierisch blieb. —

2) A. v. Hörmann, zur Zeit, von der hier die Rede ist, kgl. baierischer Legationssekretär und als solcher Mitunterzeichner des Vertrages vom 7. Juni 1810, Verfasser des Buchs „Tirol unter der bayerischen Regierung“, dem obige Angaben zumeist entnommen sind.

um die Bevölkerung des Eisackgebiets für diese Idee zu gewinnen und Baiern verrieth, dass es sich nicht stark genug fühle, einem kühnen Griffe Napoleons nach dem Reste des Eisackkreises zu widerstehen.

Die Bewohner der Stadt Trient feierten am 10. Juni 1810 ihre Vereinigung mit dem Königreiche Italien. Das Ober-Etsch-Departement zerfiel in 4 Vice-Präfektura-Gebiete (Distrikte) mit den Hauptorten Roveredo, Riva, Cles und Bozen; zu Trient aber hatte der Präfekt seinen Sitz, ebenso ein Gerichtshof und eine Intendantur der Finanzen. Jeder Distrikt war in Kantone getheilt. Den Kanton bildeten mehrere s. g. Municipien d. h. Gruppen von Gemeinden. Das nördlichste Municipium in jenem Departement war das von Karneid mit den Gemeinden Karneid, Cardaun und Wälschnofen (Nova italiana). [1]) Ampezzo, Buchenstein und das vom Gerichte Welsberg losgerissene Stück Land wurden zum Dipartimento della Piave geschlagen. Zu Toblach im Pusterthale befand sich sonach ein italiänisches Friedensgericht [2]).

Bis zum Mai 1815, also keine fünf Jahre, währte zunächst diese territoriale Neubildung und dennoch hat sie sich dem Gedächtnisse der Italiäner so tief eingeprägt, dass eigentlich sie es ist, welche denselben vorschwebt, wenn sie heutzutage für die Wiederherstellung eines „Il Trentino" zu benennenden, abgesonderten Verwaltungsgebietes schwärmen. Sie denken sich mitunter jene ephemere Schöpfung sogar als eine Art Provinzial-Verband, wovon jedoch in der Geschichte keine Spur zu finden ist (es wäre denn, dass man den s. g. Departemental-Rath als Merkmal gelten lassen wollte), und nehmen sich das so ausgeschmückte Ideal zum Vorbild. Einzelne runden sich das Gebilde durch weitere Zutheilungen ab, indem sie, wie z. B. der Verfasser der Schrift „L'Italia esposta agli Italiani" [3]), das Vinschgau und die politischen

1) Perini, Statistica, I., S. 134—147.

2) Jak. Staffler, Das deutsche Tirol und Vorarlberg, II. Bd. S. 308, 507 u. 526.

3) Mailand und Rom 1873. Der Verfasser nennt sich Libero Liberi.

Bezirke Brixen und Bruneck, wovon der erste auf der Brennerhöhe endet, damit in Gedanken vereinigen, auch wohl das westliche Pusterthal schlechtweg als eine ihrer Bevölkerung nach italiänische Gegend bezeichnen [1]).

Auf diese, wahrhaft paradoxe Weise gelangt das Trentino zu einer Ausdehnung von 246.85 Q.-M. mit 539,197 Einwohnern. Was hievon zu halten ist, bedarf nicht erst der Erörterung; wenigstens kann es kein Gegenstand ernsthafter Erwägungen sein. Wenden wir uns daher lieber der Schluss-Betrachtung des Thatsächlichen zu. Wir folgen damit ohnehin auch einigermassen dem Entwicklungsgange der Idee, welche selbst die bedächtigsten Italiäner Südtirols beherrscht und als deren excentrische Auswüchse jene Faseleien sich darstellen.

10. Am 15. Oktober 1813 besetzten bekanntlich österreichische Truppen wieder Trient und wenige Tage darauf begann die Rückbildung der dortigen Verwaltungszustände unter der Leituug des Hofkommissärs von Roschmann. Als an das Haus Oesterreich heimgefallen erklärte aber das trientner Gebiet erst eine kaiserl. Proclamation vom 3. Juli 1814 (auf Grund des Pariserfriedens vom 30. Mai d. J.) und zwar nicht abgesondert, sondern in Verbindung mit der gesammten Grafschaft Tirol, als deren revindicirter Bestandtheil dasselbe dadurch zugleich bezeichnet wurde.

Die provisorische Organisirung der politischen Behörden für „den italiänischen und illyrischen Antheil von Tirol", welche der Landeschef v. Roschmann unterm 1. März 1814 kundmachte, setzte zu Trient ein Kreisamt als „unmittelbare respicirende Behörde der sämmtlichen Administrativämter des italiänischen Landestheiles" ein und bedachte Bozen, Roveredo, Riva und

1) So thut es Liberi, indem er (S. 183) die österr. Regierung beschuldiget, die Gerichtsbezirke von Lienz, Windischmatrei und Sillian in früherer Zeit blos desshalb dem Brunecker Kreisamte untergeordnet zu haben, damit dieses Verwaltungsgebiet einen mehr deutschen Anstrich erhalte (!).

Cles mit Vice-Kreisämtern. Doch waren in der Kundmachung den Städten Bozen und Roveredo bereits „eigene Kreisämter“ verheissen. Vorläufig sollte das Trientner Kreisamt die Funktionen der italiänischen Präfektur ausüben. Am 1. Mai 1815 gieng jenes Versprechen in Erfüllung. Von da an bis zum August 1849, wo beide Kreise wieder zu Einem, dem Trientner, zusammengezogen wurden [1]), gab es einen Trientner und einen Roveredaner Kreis (dieser mit 36.95, jener mit 69.93 Q.-M. Flächeninhalt). Mit der Auflösung der Kreisbehörden durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 12. April 1860 [2]) schien der äussere Halt für die heissblütige Erwartung, dass zu Trient eines Tags eine Landesregierung installirt werden würde, verloren zu gehen. Die Einstellung der Wirksamkeit der tirolischen Kreisbehörden verzögerte sich jedoch noch bis in den Spätherbst und als die unmittelbare Unterordnung der neu errichteten Bezirkshauptmannschaften unter die Innsbrucker Statthalterei in den übrigen Kreisgebieten zur Wahrheit wurde, machten die mit italiänischer Bevölkerung insoferne eine Ausnahme, als ihnen (abgesehen vom politischen Bezirke Ampezzo) nun in der Person des Grafen Karl Hohenwart ein Repräsentant jener Statthalterei vorgesetzt ward. Dieser hatte vornehmlich die Staatspolizei zu handhaben [3]) und während er die Italiäner Tirols von dem Vorhaben, auf ihre politische Einigung loszusteuern, abbringen sollte, stärkte doch gerade die ihm gewordene Aufgabe, schon vermöge ihrer räumlichen Begrenzung, in jenen das Gefühl der Zusammengehörigkeit, so wie sie in ihnen die Hoffnung auf eine minder missliebige Einigung wach erhielt. Diese Hoffnung rückte ihrer Verwirklichung näher, als im Jahre

1) A. Ficker, Die Veränderungen in der Gliederung der politischen Behörden des österr. Kaiserstaats, in den Mitth. a. d. Gebiete der Statistik, IV. Jhrg. (1855), 4 Hft. S. 7 und 22.

2) Reichs-Ges.-Bl. von 1860, Nr. 92, S. 186.

3) Das bezügliche Rundschreiben an die Behörden theilt J. Baisini in seinem Buche „Il Trentino dinanzi all' Europa“ S. 275 ff. mit.

1868 an die Stelle des Regierungs-Kommissärs eine mit beliebteren Funktionen betraute Statthalterei-Expositur trat [1]), welche in Trient ihren Sitz nahm und derzeit noch dort waltet.

Die Justiz-Organisation trug mitunter gleichfalls in älterer Zeit dem vorerwähnten Gefühle Rechnung. So befand sich auch nach dem Wiedereintritte der österr. Regierung im Jahre 1814 zu Trient ein in 5 Sektionen getheilter Gerichtshof, welcher als Handelsgericht II. Instanz, als Civil- und Kriminalgericht sowohl in erster, als in zweiter Instanz thätig war und zu dessen Sprengel auch der Bezirk Buchenstein (Livinallungo) so wie die Umgegend von Bozen gehörten. [2]) Doch schon im Jahre 1816 trat eine Decentralisirung der Rechtspflege höherer Instanz im italiänischen Landestheile ein. Neben dem Stadt- und Landrechte zu Trient bestand nun ein Kollegialgericht zu Roveredo als Erkenntnissgericht, wenn schon mit minder ausgedehnter Kompetenz, und im folgenden Jahre erfuhr auch ersteres eine weitere Einschränkung seiner Befugnisse. [3]) Dafür bescheerte die Gerichtsverfassung vom Jahre 1850 dem italiänischen Landestheile einen eigenen Oberlandes-Gerichts-Senat mit dem Sitze zu Trient. [4]) Als Grund dieser Neuerung ist im Motivenberichte ausdrücklich die Rücksichtnahme auf die italiänische Bevölkerung angegeben. Unter dem Appell-Senate standen die Landesgerichte zu Trient und Roveredo. Die Gerichtsverfassung von 1854 hob den Senat

1) Reichs-Ges.-Bl. von 1868, Nr. 115, S. 333. Der § 1 dieser Minist.-Verordnung lautet: „Der Wirkungskreis des in Trient bleibend bestellten Statthalterei-Rathes I. Klasse erstreckt sich auf das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften Trient, Roveredo, Borgo, Cavalese, Cles, Primiero, Riva und Tione, dann auf jenes des Stadtmagistrats Trient."

2) Kundmachung des provis. Landes-Chefs von Roschmann vom 23. Januar 1814 (als Flugblatt gedruckt.)

3) A. v. Domin-Petrushevez, Neuere österr. Rechts.-Gesch. S. 227 ff.

4) A. Ficker, Die Veränderungen in der Gliederung der Justiz-Behörden d. österr. Kaiserstaats, in den „Mitth. a. d. Geb. d. Statistik"

wieder auf und degradirte die beiden Landesgerichte zu Kreisgerichten. [1]) Die hiedurch geschaffene Sachlage besteht noch gegenwärtig und stört in Etwas die Einheitsträume, wenngleich die alte Rivalität zwischen Trient und Roveredo in ihr nur mehr schwach sich spiegelt.

So häufig auch der inneren Politik der österreichischen Regierung der Vorwurf gemacht wird: sie habe den Grundsatz des „Divide et Impera" befolgt, so kann sie dessen doch unmöglich in Ansehung der tirolischen Romanen angeklagt werden. Sie hat da eher die gegen sie eingelegte Lanze schmieden geholfen, als dass sie Misshelligkeiten geschickt benutzte, um sich der Angriffe, die sie seit Langem gewärtigen musste, desto leichter zu erwehren. Anderer Seits hat sie aber gerade durch dieses grossmüthige Verhalten, das selbst in der Zeit allgemeinen Misstrauens nicht ins Gegentheil umschlug, Vielen, die ihr sonst feindselig begegnet wären, imponirt und Manche, deren Unmuth schon offenkundig geworden war, hat sie dadurch entwaffnet.

VI. Jhrg. 1. Hft. (Wien 1857), S. 36. Laut A. h. Entschliessung vom 19. April 1850 bildete obiger Senat allerdings nur einen integrirenden Bestandtheil des Innsbr. Oberlandesgerichts.

1) Ebenda, S. 78—81.

III. Theilnahme der Italiäner an den tiroler Landtagen.

1. Dürfte man den Versicherungen der „Trentiner", welche derzeit den tiroler Landtag perhorresziren, Glauben schenken, so wäre die Zumuthung, daselbst zu erscheinen und damit den alten Provinzialverband anzuerkennen, für sie etwas kaum Fassbares, der innersten Natur der Italiäner, welche Tirol bewohnen, Widerstrebendes. Nie — so behaupten sie — sei jener Verband von den echten Italiänern Südtirols freiwillig anerkannt, nie sei der tiroler Landtag von denselben ohne äussere Nöthigung beschickt worden.

Kann nun bewiesen werden, dass in der That vier Jahrhunderte lang das Gegentheil von Dem, was behauptet wird, stattfand, so ist entweder dieses damit widerlegt oder es liegt darin eine Bestätigung dafür, dass die Italiäner Südtirols, welche an den tiroler Landtagen theilnahmen, beziehungsweise deren Kommittenten, keine echten Italiäner waren.

Letztere Auslegung trifft allerdings, wie wir schon im I. Abschnitte zeigten, vielorts zu. Und wenn auch gegenwärtig die Zusammensetzung der Bevölkerung in Südtirol mitunter eine andere ist, wenn das eben Gesagte theilweise mehr von der Vergangenheit als von der Gegenwart gilt, so bleibt doch im Grossen und Ganzen der Erklärungsgrund, den die Anwälte der Abstinenz vom Landtage selber andeuten, unanfechtbar. Anderer Seits gibt sich in der

langwierigen Theilnahme tirolischer Romanen an den Landtagen Tirols der Zug eines Bedürfnisses kund, das mit der Mischung der Nationalitäten nichts zu schaffen hat, das den Wechsel dieser Mischung überdauerte, so wie es in den Beginn derselben zurückreicht, und dem Rechnung zu tragen auch heutzutage noch das wohlverstandene Interesse der tirolischen Romanen gebietet.

Es würde zu weit führen, lieferten wir hier das vollständige Verzeichniss der Romanen, welche, seit die tiroler Landtage den Namen solcher verdienen, sie besucht und bei deren Beschlüssen mitgewirkt haben. Wir greifen daher aus der weitläufigen Geschichte des tirolischen Ständewesens zunächst nur ein paar Beispiele heraus, welche erkennen lassen, wie gleichmässig die bezüglichen Erscheinungen auftauchten, wie continuirlich einige derselben sich wiederholten und wie wenig Gewissensbisse in früherer Zeit die italiänischen Bewerber um Sitz und Stimme im tiroler Landtag verspürten.

Die älteste Landtags-Matrikel, welche in dem bis 1805 reichenden Matrikelbuche der tirolischen Landschaft sich erhalten hat [1]), ist vom Jahre 1474. Darin erscheinen als beim damaligen Landtage anwesend: der Fürstbischof von Trient, Vertreter des dortigen Domkapitels (woraus wir übrigens hier keinerlei Folgerungen ziehen), die Grafen Franz von Arco und Peter von Lodron, die Herrn von Castelbarco, 4 Thunner (von Thun, Tuono im Nonsberge), 3 Firmianer, 6 Spaurer, Georg von Cles, Francisk von Caldes, Friedrich von Arzt (Arz, d' Arsio), Hanns und Anthoni von Non, Ulrich Thurisan (Torresani), die Stadt Trient, die Gerichte Grameys, Königsberg, Castelpfund (Castelfondo), Neuspaur, Altspaur, Segonzan, Persen (Pergine), Caldonatsch (Caldonazzo), Telfan (Telvana) und Yffan (Ivano). In dem Einberufungsschreiben zu dieser Zusammenkunft, welches der

1) Matrikelarchiv im landschaftl. Archive zu Innsbruck.

Herzog Sigmund von Tirol an den Bischof von Trient richtete, wird dieselbe als „gemeiner Landtag“ bezeichnet und der Bischof aufgefordert, in Innsbruck rechtzeitig zu erscheinen, um dort im Vereine mit Anderen, „so wir ervordert haben“ rathen zu helfen, „wie vns Hilff vnd beystand beweist vnd erzeiget werde“ [1]).

Auf dem Haller Landtage von 1483 fanden sich ausser der Mehrzahl der Vorgenannten Franzisk von Castelalt, Berchtold von Frideris de Ursana (Ossanna im Sulzberge) Christof Schrenk von Toblino (im Sarcathale), Oswald Weltsperger in Vleimbss (Fleims) und Hochprand Sandizeller ein. Den Gerichten reihte sich noch Primör an. Die Stadt Trient fehlte abermals nicht [2]).

Aus dem Jahre 1488 ist uns eine Vollmacht des Fürstbischofs Johannes von Trient (dd. Mittwoch vor dem Sonntag Oculi in der Fasten) bekannt, womit derselbe die Domherrn Georg Nothaft und Albrecht Gfeller statt seiner zum Landtag, der bevorstand, abordnete. Die Urkunde [3]) beginnt mit den Worten: „Wir sennden hinaws auf den tag, So Euer gnad ausgeschriben hat.“

Ueber die zum Landtag des Jahres 1496 Erschienenen belehrt uns ein ansehnlicher Theil der bezüglichen Wahlakten, der durch einen Zufall der Zerstörung entgieng. [4]) Darunter befindet sich auch ein lateinisch verfasstes Creditiv der „Consules et provisores Civitatis Trident“ für die beiden Abgeordneten der Stadt („ad dietam in Hyspructa proxime celebrandam“): Dr. Jacob Calapin und Nicolaus Morzan. Es scheint nicht, dass wir in diesen Deputirten und in ihren Wählern Deutsche zu erblicken haben, wenn auch damals die Stadt Trient sicher viele deutsche Bürger beherbergte.

---

1) Matr.-Arch. — Obiges Verzeichniss wurde nach dem bei Brandis, Gesch. d. Landeshauptleute in Tirol, S. 267—270 abgedruckten ergänzt.

2) Im Innsbr. Statth.-Archive, Landtagsakten, ältester Fascikel.

3) Innsbr. Statth.-Archiv, Pest.-Abth. XXV. 1.

4) Sie liegen im ältesten Fascikel der Landtagsakten des Innsbr. Statth.-Archivs.

Das Entgegengesetzte gilt jedoch allerdings von dem Abgeordneten des Gerichts Königsberg, welcher damals in Innsbruck erschien. Er hiess: Michael Körbler und war zu Lavis („am Nefes") ansässig. Ihn sandten im Auftrage der „gantzen gemain" die Rigler des „vordern Gerichts Khunigsperg": „Hanns von Conczet von Tuen ab dem Nons, sesshaft in der Burgen sanndt Michel; Cristoff Newhawser von Neves; Anthoni de Wihelm von Palù; Jansen und Marin Im Winkl von raidt." Als Siegler der Vollmacht ist „Antoni Waldecher von tahon ab dem Nons, yetz Richter des Gerichts Khünigsperg" genannt. Als Zeugen endlich sind in der Urkunde angeführt: „Anthoni Pavarin von Jaufen, Mart Wishofer, Silvester teyfel aus dem aichholz, dy baid sesshafft vnd wonhafft in der Burgen sanndt Michel vnd annder erber leut mer". Das Gericht Primör hatte mittelst der „Reguli" der einzelnen Thalgemeinden den Peter Marcoli und den Bartolom Francischinelli entsendet.

Was die Vertretung des romanischen Bauernstandes betrifft, so wurde auf dem Innsbrucker Landtage von 1517 genau festgestellt, welche Gerichte zu jedem der 5 Viertl des Landes an der Etsch gehörten. [1]) Dem Etsch-Viertl wurden nebst anderen Neu-(Kron-)Metz, Königsberg, Castello, Segonzano (Zugizan) und Grumes; dem s. g. „unteren Viertl" die Gerichte Castelfondo, Flavon (Pflaum), Neu- und Altspaur, Nomi (Nymi), Pietra di Calliano und Beseno (Gallian und Bisanell), Caldonazzo (Kaldinätsch), Pergine, Telvana, Ivano und Primör zugetheilt „zubehalten (d. h. mit Vorbehalt) der Stett und Gericht, so kais. Majestät von den Venedigischen erobert hat."

Dem „unteren Viertl" („ennhalb Trient") war bei Bildung von Landesausschüssen eine besondere Vertretung nur für den Fall gesichert, dass der Ausschuss mindestens 9 Mitglieder aus dem Stande der Gerichte zählte. Wurden

1) Das bezügliche Aktenstück (aus dem Archive der Freiherrn von Völs auf dem Schloss Presels) s. in der Bibl. Tirol., 1226, II. Abth. Bl. 6 ff. und bei Brandis, a. a. O. S. 444 ff.

einem Ausschusse blos 5—8 derartige Mitglieder beigezogen, so alternirte das „untere Viertl“ mit dem Viertl Vinschgau. Ausserdem konnte Ersteres durch freie Wahl seitens der 5 etschländischen Viertl in einem Ausschusse vertreten sein, daferne dieser blos 2 bäuerliche Repräsentanten zählte.

Als im Jahre 1519 ein „grosser Ausschuss auf die vierzig Persohnen“ gebildet wurde [1]), sassen darin die Gesandten des Fürstbischofs von Trient, ein dortiger Domherr und der Probst von St. Michael (San Michele), Bernhard von Thun, Hiltprand von Spaur, Gaudenz von Madruzz, der Bürgermeister Pernstötter von Trient und Anthoni Grăcide (Graciadei) aus Phälzigen (dem Valsugan.)

Besehen wir uns den Landtag von 1549, so gewahren wir unter den Theilnehmern den Bischof, das Domkapitel und hievon abgesondert den Domprobst von Trient, die Arco, Lodron, Spaur, Thun, Cles, Castelalt, Arz, Madruzz, Caldes, Fridericis von Ursena, Conzin und Yheremya, ferner Abgeordnete „aus der Wurgen zu Persen“ (aus Borgo di Pergine d. h. dem Markte dieses Namens), aus der Stadt Trient, aus „Thesin“ (Val Tesin), von Grim (Grigno, einem Theile der Herrschaft Ivano) und vom Gericht Segonzano.

Ziehen wir aber die alten Matrikelbücher [2]) zu Rathe, so finden wir darin schon vor dem Jahre 1549 folgende neu aufgenommene Familien verzeichnet: beim Jahre 1508: die Terlago (Trillac); beim Jahre 1511: die Cordadin (?), die Koreth (von Corredo im Nonsberge), die Conzin, die Roccabrun, die Zera (zu Pergine); beim J. 1524: die Yheremya; 1564 die Betta dal Toldo; 1565 die Partini und die Sbardellati; 1568 die Girardi, de Guarientit, Lindegg von Lizzana, Piloss und Rekordin; 1573 die Brugnoli; 1582 die Alesandrini; 1585 die Zini und die Ceschi von Borgo di Valsugan.

---

1) Brandis, a. a. O. S. 513.

2) Ausser dem bereits citirten, bis 1805 reichenden Buche wurden hier auch aus analogen Quellen geschöpfte Notizen des bekannten Heraldikers Hugo Ritter von Goldegg benutzt, in welche dieser uns vor Jahren bereits Einblick gewährte.

Auffallend ist, dass beim Jahre 1510 auch die Ortschaft Ambel auf dem Nonsberge unter den Immatrikulirten erscheint. Indessen gab es vielleicht damals auch eine Familie dieses Namens.

2. Halten wir mit der Einrichtung der älteren Umfragerollen die Akten des Landtages vom Jahre 1620 zusammen [1]), so finden wir durch sie das Meiste bestätiget; jedoch auch Ergänzungen liefern uns diese Akten, deren in den Matrikelbüchern keine Erwähnung geschieht. So erhielten darnach wegen unbefugten Wegbleibens vom Landtage förmliche Strafdekrete die Zenon von Pergine, Boni und dessen Vettern, die Zorg, von ebendort; Rügebriefe erhielten aus dem gleichen Anlasse: der Richter zu Flavon, Andreas Campo; der Richter zu Castelalt, Pompejus Crosin; Michael Simon von Cles, Balthasar von Roggenbruun (Roccabrun), 3 Welsberge u. s. w. Mehrere Spaur wurden zusammen zu einer Geldstrafe von 60 fl. verurtheilt, weil sie einen nicht in der Landtafel Stehenden, den Dr. Portner, bevollmächtiget hatten, was dem Fernbleiben an Wirkung gleichkam.

Solche Enthaltsamkeit war auch schon in älterer Zeit an Edelleuten des italiänischen Antheiles von Tirol wahrzunehmen. Wenn aber daraus gefolgert werden wollte, dass irgendwelche hochpolitische Beweggründe dahinter steckten, so wäre das ein arger Missgriff. Der Ritter Jörg von Ebenstein z. B. entschuldigte am Mittwoch vor Judica 1496 von Trient aus sein Fernbleiben beim kgl. Statthalter Balthasar von Thun mit dem Tode seines Vetters von Castelalt, der 6 Kinder hinterlassen habe, und mit der „Plödigkeit" seiner Hausfrau, von der er schreibt: „wan Sy ain gesonden Tag hat, so hat Sy zwen vngesonnt." [2]) Und aus dem Jahre 1626

1) Sie sind uns abschriftlich in einem Kopeybuche des tirol. Landmarschalls Max Grafen von Trautson erhalten, das den sonderbaren Titel führt: „Continuatio des dritten Einbunds" und im landschaftl. Archive zu Innsbruck hinterlegt ist.

2) Aelteste Landtagsakten im Innsbr. Statth.-Archive.

liegen mehrere Entschuldigungsbriefe dieser Art vor, welche ebenso unverfänglich lauten. [1]) Ferdinand Trapp bezeichnete unterm 16. Mai 1626 vom Schlosse Pisein (Beseno) aus Geldmangel als die Ursache seines Daheimbleibens; Hanns Ludwig von Salz auf Freienthurn zu Terzolas (im Sulzberge) machte in einem Schreiben an den Landmarschall vom 28. April 1626 geltend: er sei vom Landoberst Grafen Hieronymus Lodron mit dem „Wachtamt im Schloss Ursäna" (Ossanna) betraut und müsse dort täglich „die Knecht von und zu der Wacht füeren."

Wenn es dem tiroler Landtag irgend ein Leid zu klagen galt, thaten die Romanen Südtirols damals auch keineswegs spröde. So überreichte z. B. die Stadt Trient dem Landtage von 1601 ein Beschwerdelibell in Ansehung der Getreidedurchfuhr, der Zölle, der Steuerfreiheit der Adeligen, der fremden Weine u. s. w.; das Gericht Pergine wies gleichfalls auf die Beschränkung des Weinhandels hin; die Herrschaft Castelnöff (Castelnuovo) übergab eine von den Syndikern ihrer Gemeinden unterzeichnete Bittschrift in italiänischer Sprache.

Die Aufnahme von Italiänern in die Landesmatrikel, welche schon im 16. Jahrhunderte nicht selten gewesen war, wiederholte sich im nächstfolgenden noch weit öfter. — Der Reihe nach erlangten dieselbe: die Rolandin (1601), Porta (1602), Someda (1604), Manicor, Nogarol, Guaranta und Sardagna (1605), Mazza, Pilat-Pergamaschk (1613), Troylo (1613), Giovanelli (1619), Carrara (1620), Zilla (1626), Franzin (1632), Tonelli von Nago, Barbi von Castel Tavon, Buffa und Prato (1640), Malanott von Caldes, Marchese Odorigo und die Freiherrn von Castagne (1646), die Cazan (1647), Bertoldi (1663), Panzoldi und Rossi de Santa Croce (1678), die Grafen Ferrari de Ochieppo (1682), die Grafen Alberti-Poja (1686), die Grafen Zenobio, Leheninhaber der Gerichte Enn, Caldiff, Königsberg und Salurn (1693.)

In den meisten Fällen hatten die Immatrikulirten um die tirolische Landsmannschaft sich ausdrücklich beworben,

diesem ihrem Wunsche selbst materielle Opfer gebracht oder wenigstens die Verwendung des Landesfürsten zu ihren Gunsten angerufen und die pünktliche Erfüllung der Pflichten, welche die Gewährung ihrer Bitte ihnen auferlegte, gelobt. Schon auf dem Landtage vom Jahre 1646 war es daher eine lange Reihe italiänischer Familiennamen, deren Aufruf der Eröffnungsfeier folgte. [1]) Ausserdem wurden damals beim Verlesen der Matrikel [2]) von Körperschaften: „die aus der Wurgen zu Persen", die Stadt Trient, die Stadt Roveredo mit den äussern Communen, ferner die Gerichtsverbände von Neumetz, Segonzano, Castelfondo, Alt- und Neuspaur, Flavon, Telvana, Ivano, Val Tesin mit Grigno (Grimb), Castelalt, Primör und Ampezzo (Haiden) vorgeladen. Die Stadt Roveredo war sammt den äusseren Communitäten im Jahre 1640 immatrikulirt worden; das Gericht Ampezzo hatte jedoch seine förmliche Aufnahme in den Verband der tirolischen Landschaft damals noch nicht erreicht. Es wurde erst im Jahre 1691 in die Matrikel eingetragen.

Das 18. Jahrhundert brachte neuen Zuwachs. Aber die Gelegenheiten, ihn zu constatiren, wurden immer seltener. Denn sie boten sich blos anlässlich offener Landtage dar und solche d. h. unter allgemeiner Theilnahme aller zum Erscheinen Berechtigten gehaltene Tage fanden im 18. Jahrhunderte nur drei statt, nämlich in den Jahren 1711, 1720 und 1790.

Beim offenen Landtage von 1720 tauchten neu auf: die Corneli, die De Tanna, die Tanvini, die Tinti, Frizzi, Veschovi und die Rossi de Santa Juliana. Im ersten Turnus

---

1) Manche Namen erscheinen durch die deutsche Schreibweise entstellt, so die Sbardellati als „Schwardelat", die Giovanelli als „Zoanellen"; vielen sind deutsche Prädicate angehängt, so heissen dort: die Conzin „von Ritschenegg", die Girardi „von Ebenstein", die Sbardelatti „von Adlerburg", die Carrara „von Niderhaus", die Alexandrini „von Neustein."

2) Innsbr. Statth.-Archiv, Pest-Abth., XXV. 63.

wurden verlesen: der Fürstbischof und das Domkapitel von Trient, die Grafen Firmian, Thun, Arco, Lodron, Spaur, die Freiherrn von Colonna-Völs und der Domprobst von Trient; die Stadt Trient war dem 5. Turnus, die Stadt Roveredo sammt den äusseren Communen dem 11. Turnus, das Gericht (oder eigentlich die Gemeinde) Ampezzo dem 12. Turnus eingereiht. [1]) Unter der Gesammtbenennung der „wälschen Konfinen" und nun ein besonderes Landesviertl bildend, kamen 20 Gerichtsverbände zur Verlesung, nämlich: Pergine, Calian (Pietra di Calliano), Besanell (Beseno), Castelcorn, Perg und Vilgreit (Folgaria), die 4 Vicariate (Avio, Brentonico, Mori und Ala), Nomi, Telvana, Caldonazzo und Lifraun (Lavarone), Ivano, Primör, Neuspaur, Altspaur, Pflaumb (Flavon), Castelfondo, Arco (die Stadt mit 3 anderen Gemeinden), Agrest (Gresta) und die gräflich Lodron'schen Jurisdictionsbezirke Castelnuovo, Castelalto (Castellano?) und Castel Romano. Als durch das Hochstift Trient vertreten wurden angesehen (nichtsdestoweniger aber namentlich aufgezählt, gleich als wären das wirkliche Bestandtheile der Grafschaft Tirol): die Stadt und Prätur Riva, die Gerichte Stenico (Judicarien), Tenno, Val di Ledro, Nons- und Sulzberg, Levico und Fleims. [2]) Als Repräsentanten der mittelbaren Besitzungen des Hochstifts galten offenbar die betreffenden Lehenträger, welche ohnehin zahlreich zum Landtag sich eingefunden hatten.

In der Zwischenzeit von einem offenen Landtage zum anderen traten sogenannte Ausschuss-Kongresse zusammen. Zu diesen zugelassen zu werden, war ein lebhafter Wunsch der Stadtgemeinde Trient, welche namentlich im Jahre

---

1) Landtafel von 1720 in der Bibl. Tirol. 1229.

2) Von 1714—1764, also durch volle 50 Jahre, vertrat das Hochstift Trient dessen Kanzler, Johann Baptist Ant. Albertis di Poja. Anlässlich seines Todes widmete demselben der grosse ständische Ausschuss in der Kongresssitzung vom 12. Januar 1766 einen Nachruf. S. die Kongress-Akten von $176^4/_5$, Bl. 436. (im landschaftl. Archive zu Innsbruck.)

1718, als diese Einrichtung geregelt wurde, hierum petitionirte.[1]) Die Erfüllung dessen blieb jedoch ihr so gut, wie der unmittelbar österreichischen Stadt Roveredo versagt, was Letztere nicht hinderte, in die Berathungen der tiroler Landschaft zeitweilig durch Abgeordnete, welche mündliche Auskünfte ertheilten, einzugreifen. Dies geschah z. B. im Jahre 1748, wo zur Abwendung einer vermeintlichen Ueberbürdung Dr. Tabarelli und Joh. Baptist Ferrari in Innsbruck vor einer mit der Untersuchung der Sache betrauten landschaftlichen Kommission erschienen, deren Mitglied auch der Kanzler des Fürstbischofs von Trient war.[2])

3. In welch' ausgedehntem Masse die Italiäner an den Verhandlungen des offenen Landtags vom Jahre 1790 sich betheiligten, wie zahlreich sie hiezu erschienen, lehren die Akten dieser Zusammenkunft.[3]) Dass da weder ein Gesandter des Fürstbischofs von Trient noch einer des dortigen Domkapitels fehlte, versteht sich von selbst. Indessen nicht von diesen[4]) ist hier die Rede, sondern von den Vertretern des Adels, der Städte und Gerichte. Der immatrikulirte Adel benahm sich verhältnissmässig am lauesten. Aber er bevollmächtigte wenigstens, insoferne er nicht persönlich herbeikam, Einzelne aus seiner Mitte. Karl von Hippoliti wies, als man zur Prüfung der Mandate schritt, 23 Vollmachten Abwesender vor. Zwei davon hatte er von nahen Verwandten, die seinen Namen trugen, erhalten; 4 rührten von Angehörigen der Familie Someda, ebensoviele von der Familie Betta dal Toldo her; 3 waren ihm von

1) Marcus Frhr. v. Cazan, Rerum Provincialium Commentarii, Handschrift in der Ferdinandeums-Bibliothek zu Innsbr. III. h. 35.

2) Ausschusskongress-Protokoll von $174^8/_9$ (Bd. 207 der Landtags-Akten im landschaftl. Archive zu Innsbruck) Bl. 114.

3) Die einschlägigen Wahl- und sonstigen Akten verwahrt das landschaftl. Archiv zu Innsbruck.

4) Statt des Fürstbischofs erschien der Domherr Felix Graf von Arz, für das Domkapitel der Probst Karl Graf von Trapp.

Freiherrn v. Ceschi, 2 von Grafen Terlago, 2 von der Familie Zera, 7 von Sprösslingen des seither ausgestorbenen Geschlechts Castelrotto behändiget worden. Ein Bruder dieses vielfach stimmberechtigten Mannes, Joseph von Hippoliti, hatte 9 Vollmachten bei sich. Jener vertrat überdies die Gemeinde Borgo di Valsugan, das Gericht Primör und andere Gerichtsverbände. [1]) Die Stadt Trient schickte ihren Bürgermeister (Capo Console) Anton Crivelli von Kreuzberg und den Peter Anton von Consolati [2]); die Stadt Roveredo den Angelo von Rosmini und Friedrich von Tartarotti; die Stadt Arco den K. A. von Marcabruni.

Die übrigen italiänischen Abgeordneten zum tiroler Landtage von 1790 waren:

1. Für die 4 Vicariate: Innocenz Rudari.
2. Für das Gericht Penede: Julius Giuliani.
3. Für die Thalgemeinde Val d'Arsa: Joh. Baptist Stofella.
4. Für das Gericht Gresta: ursprünglich Dominik Gentili, Sottomassaro di Valle, und Franz Ant. Sterni, Giurato di Ronzo; späterhin im Wege der Substitution der Priester Joh. Baptist Pizzini von Roveredo.
5. Für die Grafschaft Arco: Karl von Zorno.
6. Für die Berggemeinden der Prätur Roveredo: Val d'Arsa (welche Gemeinde später für sich wählte), Terragnuolo, Trambilleno und Noriglio anfänglich

---

1) Von einer, wenn schon geringen, Anzahl italiänischer „Landmänner“ liegen Zuschriften an das tirol. Landesmarschallamt vor, womit sie sich um s. g. Konvokatorien zum Landtage bewarben, so z. B. von Anton und Isidor von Tonelli zu Levico und Lizzana, Vigil von Schrottenberg zu Trient, Ign. und Joh. Bapt. v. Sardagna, Cölestin Alessandrini, Bernardin Girardi etc.

2) Podestà von Trient war damals oder doch bald darauf J. D. Romagnosi, von welchem J. Baisini in seinem Buche „Il Trentino etc.“ S. 7 (Anm. 2) sagt, dass die Trientner sein Andenken noch jetzt hoch in Ehren halten.

Karl von Hippoliti und Felix Baroni-Cavalcabò. Am 24. Juli 1791 widerriefen aber die Gemeinden ihre erste Wahl.

7. Für die Thalgemeinden der Prätur Roveredo: Karl von Betta und abermals Felix Baroni-Cavalcabò.
8. Für Folgaria: Karl Spilzi.
9. Für die 8 Gemeinden des Gerichts Ivano (Strigno, Scurelle, Agnedo, Bienno, Ospedaletto, Ivano mit Fracena, Samon und Spera): neben Karl v. Hippoliti der Priester Anton Weiss von Borgo di Strigno. [1])
10. Für die 5 Gemeinden der vereinigten Gerichte S. Pietro und Castelalto (Telve di sotto, Telve di Sopra, Carzano, Torcegno und Ronchi): Joh. Jos. Vittorelli, Handelsbuchhalter zu Innsbruck.
11. Für das Gericht Grameis (Grumes) der ehemalige Gemeindesekretär von Lavis: Joh. Sandri von Faëdo.
12. Für das Gericht Königsberg: Bartolomäus Josef Dal Rio und Joh. Nepom. Gramatika, gegen deren Wahl jedoch von 7 Gemeinden Protest erhoben wurde.
13. Für das Gericht Deutsch- (oder Kron-)Metz: die Grafen Friedrich Spaur und Mathäus Thun-Hohenstein.
14. Für die Herrschaft Spor (Spaur): Franz v. Pilati, Richter zu Deutschmetz.
15. Für die Herrschaft Flavon: gleichfalls Franz von Pilati.
16. Für das Gericht Castelfondo: Peter Martini von Wasserburg und G. Biazzi.

1) Die 3 Gemeinden des Val Tesin: Castello, Pieve Tecino und Cinte wählten einschliesslich der Gemeinde Grigno abgesondert und zwar gleichfalls den Karl von Hippoliti, der zu Castello seinen Wohnsitz hatte.

17. Für das Gericht Ampezzo: Joh. Ant. Verocaj und Valentin Alberti, welche aber schon am 17. August 1790 den Innsbrucker Advokaten Dr. v. Dallatorre substituirten.

Die Wahlbewegung war damals unter den Romanen Tirols eine sehr umfassende und wohl organisirt. [1]) Aus dem

1) Wir theilen im Nachstehenden diejenigen Daten über das Zustandekommen obiger Wahlen mit, welche wir uns aus den Original-Wahl-Protokollen notirten. Die Unvollständigkeit derselben ist durch die Lückenhaftigkeit des Akten-Materials bedingt. Als unmittelbare Wähler erscheinen darnach:

ad 4 die Massari, Sotto-Massari und Giurati der 5 Gemeinden des Gerichts, im Ganzen 25 Wahlmänner.

ad 5 die 4 Syndiker der Hauptgemeinden der Grafschaft.

ad 6 je ein Abgeordneter der „quatro Comunità della Montagna"; die Vollmacht der Thalgemeinde Val d'Arsa ist vom Massaro und von 2 Giurati gefertigt, die der Hauptgemeinde Trambilleno ist von 15 Gem.-Repräsentanten „mediante l'invito fatto dai Giurati" ausgestellt auf Grund der mittelst Ballotage vollzogenen Abstimmung.

ad 7 theils die Massari und Giurati der betreffenden Hauptgemeinden, theils Deputirte derselben, im Ganzen 15 Wahlmänner.

ad 9 zwei Gruppen, die eine gebildet aus den 2 Syndikern und dem Massaro der Hauptgemeinde Castello, dem Syndiker und Massaro von Pieve Tecino, dem Syndiker und Massaro von Cinte und 2 Deputirten der Gemeinde Grigno „tutti autorizati dalle loro Communità" (wie es Felix Ant. Ballerini, Austriaca Auctoritate Notarius Castri Thecini, bezeugt); die andere gebildet aus den Aktuaren und einzelnen Repräsentanten der „otto Communità del Pievado della Giuridizione d'Ivano", im Ganzen (als zweite Gruppe) 11 Wahlmänner.

ad 10 die Syndiker der 5 Hauptgemeinden der vereinigten Gerichte.

ad 11 li radunati tutti Convicini di Grumes (citati focatim tutti dal solito saltaro), im Ganzen (laut Notariatsakt) 68 Wähler.

ad 12 der Congresso Giuridizionale, der sich jedoch in zwei Parteien spaltete, indem die Gemeinden Lavis, Pressano, S. Michele und Faëdo den übrigen 7 sich widersetzten. Die Gesammtzahl der Vicini votanti beider Parteilager betrug circa 865, wovon auf Lavis und S. Michele 65 entfielen. (Die Wahlakten sind italiänisch.)

ad 13 „Coram Tit. Sign. Vice-Regolano Maggiore Simeone de Chini, Capitaneo dinastiale, in presenza del sostituto Sign. Regolano Ant. Trepin e suoi giurati Tit. Sign. Ludw. de Vescovi e Sign.

Wahlprotokolle der Berggemeinden des Präturbezirks von Roveredo ist ersichtlich, dass alle Gemeinden des italiänischen Antheiles von Tirol (tutte le Communità di questo Tirolo Italiano) am 28. Mai 1790 zu Sacco eine Wahlbesprechung hielten. Am 29. Juli 1790 fand eine neue Zusammentretung statt, bei welcher (es ist nicht klar, ob zwischen allen Theilnehmern oder blos zwischen den Wahlmännern jener Berggemeinden) verabredet wurde, die bereits gewählten Abgeordneten dahin zu instruiren, dass sie, falls die tiroler Stände es ablehnen würden, eine verhältnissmässige Anzahl von Vertretern des fraglichen Gebietes Sitz und Stimme bei den ordentlichen Kongressen zu gewähren, diese Angelegenheit am Wiener Hoflager betreiben und so eine gerechte Ent-

---

Aloigio Lanner" die Vicini der 3 Hauptgemeinden Mezzotedesco, Roverè und Grumo. (Italiänische Wahlakten.)

ad 14 der Deputato, der Regolano, der Cassiere, 3 Giurati, 2 Saltari (Organe der Gemeinde-Polizei) und 52 Vicini „della Villa di Spor Maggiore" (zwei Drittel aller stimmberechtigten Wähler); ferner der Regolano, der Cassiere, 2 Giurati, der Vice-Regolano Maggiore, der Deputato capitaneale (offenbar ein Delegirter der herrschaftlichen Obrigkeit), 2 Saltari und 68 Vicini der Communità di Spor Maggiore.

ad 15 die beiden Regolani, der Cassiere, 2 Saltari und zwei Drittel der Vicini der Communità di Flavon, ebenso der Villa di Terres und der Villa di Cunevo; bei letzterer Gemeinde mit dem Unterschiede, dass nur 1 Saltaro erscheint und die beiden Regolani als „Magnifici Representanti" bezeichnet sind.

ad 16 sämmtliche Gemeindevertreter des Gerichts (versammelt in der Casa comunale della Vicinia di Brez). Das über die Wahl aufgenommene Notariats-Instrument ist vom Cancelliere di Castelfondo, Baldassar Tevini-Ruffini, ausgestellt.

ad 17 die 3 Syndiker der Gesammtgemeinde Ampezzo. (Akt des Notars Benedikt Constantini.)

Die Wahl für das Gericht Primör erfolgte zu Borgo di Fiera im Hause der Brüder Sartori durch die Syndiker und Deputirten der Gerichtsgemeinden, wobei die Livellarie Vicinie di Sagron e Miss mit der Gemeinde Tonadico und die Hauptgemeinde Canal S. Bovo mit der Hauptgemeinde Imer vereinigt erscheinen, mindestens in der Person ihrer Wahlmänner.

scheidung durch den Monarchen selber herbeiführen mögen (di potarsi in Vienna nel caso, che gli stati Provinciali del Tirolo ricusassero di admettere con voto et sessione alle Diete ordinarie un numero proportionato di Deputati rappresentanti li Publici di questo Tirolo Italiano Austriaco, per ivi ottenere dal Sovrano giustizia). Besagte Berggemeinden hielten bereits am 18. April eine Konferenz, bei welcher sie eine Probewahl vornahmen. Als es zur eigentlichen Wahl kam, erschienen in ihrem Namen für Val d'Arsa: Jos. Bapt. Stofella, für Terragnuolo: Kaspar Christ. Scotini, für Trambilleno: Ant. Chiesa, für Noriglio: Lorenz Giovi. Die Vollmacht des Wahlmannes von Val d'Arsa trug die Unterschrift des Gemeindevorstehers (Massaro) Dominik dal Dosso und die zweier Geschwornen (Giurati): Ant. Rossaro und Franz Stofella. Die Vollmacht Scotini's war vom Vorsteher der Gemeinde Terragnuolo: Anton Peterlini, von 4 (ungenannten) Geschwornen und deren (ungenannten) Beiräthen unterzeichnet. Die des Ant. Chiesa hatten er selber (als Vorstand der Gemeinde Trambilleno), 2 Geschworne (Valentin Bischoff, Simon Zanveter) und noch 12 andere Gemeindeglieder [1]) ausgestellt. Die grössten Theils deutsch klingenden Namen lassen erkennen, dass man es hier mit Vertretern einer Bevölkerung zu thun hat, die vor noch nicht langer Zeit deutsch gewesen. Und dennoch schlossen sich dieselben der von Italiänern veranstalteten und geschürten Wahlbewegung an. Weniger fällt dies bei den Wahlmännern des Gerichts Königsberg auf, dessen Bevölkerung, den Namen der Wahlmänner nach zu schliessen, damals vorwiegend aus Familien bestand, welche vom Nonsberge eingewandert waren. Da finden wir für Giovo einen Brugnara, für Cembra einen Bonfant, für Lisignago einen Lona, für Faver einen Nardin, für Valda einen Viceasi, für Grumes einen Eccli, für Graun einen Pedot. Die Gemeinden dieses Wahlbezirks hielten am

1) Urbani, Pedrazzi, Mosche, Trentin, Saffer, Campana, Mazzaoner, Zanveter, 2 Bischoff, Senter, Les.

24. Juni zu Lavis einen „Congresso Giuridizionale", auf dem es stürmisch hergegangen zu sein scheint. Die Proteste, welche es da absetzte, und deren Inhalt uns hier nicht weiter kümmert, sind in italiänischer Sprache verfasst und von Valentin Tauschini, kais. Notar von Grumes, in Gegenwart des Curaten Adamo de Liberi von Lisignago und des Franz di Vigili von Sevignano beglaubigt. Die Wahlcertificate der damit angefochtenen Deputirten tragen aber die Unterschrift des Regolano Maggiore des Gerichts Königsberg, Carl Josef Dallago, und des Gerichtskanzlers Peter Jos. Benami. Die acht Gemeinden des „Pievado della Giuridizione d'Ivano" hielten am 9. Mai 1790 zu Strigno ein Wahlbesprechung, bei welcher sie 37 Beschwerdepunkte zu Papier brachten, um sie nach Hof zu senden (d'innoltrare al Trono Sovrano.) Der Punkt 9 lautet: „Die hiesige italiänische Bevölkerung soll der Nothwendigkeit, Deutsch zu lernen, überhoben werden, und bei den für sie bestimmten Gerichten sollen Beamte angestellt werden, welche der italiänischen Sprache vollkommen mächtig sind. Denn jetzt widerfährt es ihr nicht selten, dass ihre Eingaben wegen Unkenntniss ihrer Sprache missverstanden werden. Gleichermassen soll den Eltern gestattet sein, wie vordem ihre Kinder in den niederen Schulen der Kollegien zu Trient und Feltre unterrichten zu lassen, was mit sehr geringen Kosten verbunden wäre." [1]) Der Punkt 27 enthält die Bitte um Anstellung eines Lehrers der lateinischen Sprache an der Gemeindeschule zu Strigno; Punkt 36 führt über die Bestimmung des unterm 27. Dezember

1) „Questi Popoli Italiani devono esser liberati dall' obligo di dover apprender la lingua tedesca ed i loro tribunali superiori dovrebbero esser proveduti di soggetti, che perfettamente possiedano la lingua Italiana, perchè di frequente accade, che le loro lagnanze non vengono intese nel vero punto di questione o suo significato per mancanza di sufficiente Instruzione e cognizione della lingua; in conseguenza anche dovrebbe esser permesso, come per l'addietro, di poter mandare li Faciulli allo studio delle basse scuole nei collegi di Trento e Feltre, che riesce di pocchissime spese a, Genitori."

1786 kundgemachten Intestaterbrechts Klage, wonach die Töchter den Söhnen gleichgehalten wurden, während im angrenzenden trientinischen und venetianischen Gebiete Erstere beinahe leer ausgiengen, was zur Folge hatte, dass nun Trientiner und Venetianer sich gerne Frauen aus dem österreichischen Valsugan holten, wogegen es den hiesigen Freiern nur selten gelang, durchs Heimführen einer halbwegs vermöglichen Braut für den Entgang des Vermögens, das ihre Schwestern auswärtigen Männern zubrachten, sich zu regressiren. Punkt 23 verlangt die Ablösbarkeit der Livellarzinse (besonders der in Getreide und Wein zu reichenden), damit die Aufregung der Unterthanen sich lege (per sollevar di gravissimo disturbio il suddito).

Niemand bezweifelt wohl, dass, diesen Proben nach zu schliessen, es eingefleischte Romanen waren, welche zu Strigno jenes Beschwerdelibell zusammentrugen, und dass, obschon das bäuerliche Element dabei überwogen haben muss, dieselben italiänischen Impulsen folgten. Nichtsdestoweniger erschienen ihre Abgeordneten auf dem offenen Landtage zu Innsbruck.

Die hier im Jahre 1790 versammelten Italiäner erschienen auch nicht etwa blos zur Abgabe einer Verwahrung gegen die Rechtsbeständigkeit des Landtags, insoferne derselbe Italiäner so gut als Deutsche zu repräsentiren sich beimass, noch erklärten sie, aus dem tirolischen Provinzialverbande ausscheiden zu wollen.

Sie bewarben sich im Gegentheile mit aller Energie um die förmliche und desto nachhaltigere Einverleibung in diesen Verband. Es genügte ihnen nicht mehr, blos von Zeit zu Zeit bei einem offenen Landtage durch ihr Erscheinen vom Bewusstsein der Zugehörigkeit und von ihrem Wunsche, als Tiroler angesehen zu werden, Zeugniss abzulegen. Sie verlangten nun in Gemässheit Dessen, was im Juli 1790 die oben erwähnte Wahlmänner-Konferenz ihnen aufgetragen hatte, eine gerechtere Berücksichtigung der Italiäner bei Reorganisirung der stän-

dischen Ausschüsse. — Bevor sie sich aber mit diesem Anliegen an die Stände selber wendeten, versuchten sie ihr Glück damit beim Kaiser Leopold II., der auch die betreffende Bittschrift entgegennahm und seinem Landtagskommissär in Tirol, Franz Grafen v. Enzenberg, zur Befürwortung beim Landtage zuschickte [1]).

4. Das Misstrauen, welches die Italiäner bewog, den vorbezeichneten Umweg einzuschlagen, war auch leider nicht unbegründet.

Denn schon in den ersten Sitzungen des offenen Landtags, als es sich um die Verifizirung der dazu Erschienenen handelte, erfuhren die Italiäner eine sehr schroffe Beurtheilung. Dem Substituten des Trientner Fürstbischofs, der den Aufruf von dem Hochstifte unterthänigen Adelsfamilien nicht gestatten wollte, ward zwar (in der Eröffnungssitzung vom 22. Juli) erwidert: ein solcher Protest sei sinn- und wirkungslos, weil ja selbst im anerkannten Auslande wohnhafte Adelige, daferne sie einer immatrikulirten Familie angehören, nicht vom Landtage weggewiesen werden dürften. Allein zwei Tage später rief die Wahrnehmung, dass der Landes-Gouverneur (zugleich Landeshauptmann), Graf Sauer, verschiedene wälschtirolische Gerichte berufen hatte, die nicht in der Matrikel standen, einen Redesturm hervor, welchen A. Dipauli durch den Antrag beschwor: es möge den zuge-

1) Nachstehende Darstellung ist vornehmlich aus drei handschriftlichen Quellen geschöpft: 1. den Originalakten des Landtags von 1790 im landschaftlichen Archive zu Innsbruck; 2. den Aufzeichnungen des Andreas v. Dipauli über diesen Landtag in der von ihm angelegten, nun im Ferdinandeum zu Innsbruck ausgestellten Bibliotheca Tirolensis Bd. 1239—42; 3. dem Tagebuche, welches Benedikt von Sardagna über die Vorkommnisse auf jenem Landtage führte, derzeit in der eigentlichen Ferdinandeums-Bibliothek unter III. h. 22. Ausserdem wurden Aufzeichnungen des Vice-Kreishauptmannes Ignaz Dominik von Sterzinger in der Bibl. Tirol. 1084 und das von Hugo R. v. Goldegg aus den Papieren seines Grossvaters Franz v. Goldegg herausgegebene „Journal des offenen Tiroler Landtages zu Innsbruck 1790“ (Bozen 1861) benutzt.

reisten Vertretern dieser Gerichte Sitz ohne Stimme und das Recht, Anträge zu stellen, eingeräumt werden. In Frage kamen da die Deputirten der Grafschaft Arco, der Gerichte Gresta, Penede und Folgaria, dann die der äusseren Communitäten von Roveredo, welche der Landtag auch blos „ad audiendum“ zuliess. Graf Sauer hatte diese Gerichte und ausserdem noch Nomi und Levico zur Beschickung des Landtages im Auftrage des Kaisers aufgefordert. Es waren übrigens auch noch andere Verstösse untergelaufen. Das Gericht Grumes war nicht abgesondert (wie von Alters her ihm gebührte), sondern im Vereine mit Königsberg berufen worden, dem es blos in administrativer Beziehung seit Kurzem zugewiesen war. Ebenso hatte das Gubernium die Gerichte Telvana und Ivano zusammen eingeladen. Segonzano und Pergine waren übergangen worden. Das Alles wurde gerügt. Der Substitut des Trientner Fürstbischofs liess obendrein auch diese Gelegenheit, zu protestiren, sich nicht entgehen. Er bestritt, wie früher den Adeligen, so nunmehr der Stadt Roveredo das Recht, am Landtage theilzunehmen, weil sie ein trientner Lehen sei. Der erregten Szene machte, wie gesagt, Dipauli's Antrag ein Ende, der auch den Italiänern den Hof-Rekurs wider die damit provozirte Entscheidung des Landtags offen liess. [1]) Wahrscheinlich geschah es in Folge dieses Fingerzeigs, dass die Italiäner sofort sich nach Wien an den Kaiser wendeten.

Der „Disput wegen Immatrikulirung der wälschen Con-

---

1) Sitzungsprotokoll vom 24. Juli 1790 unter den Originalakten. Wie Dipauli (a. a. O. Bd. 1239, S. 4) nach eigener Wahrnehmung berichtet, reichten die Stadt Arco, die Grafschaft dieses Namens, dann die Gerichte Folgaria, Penede, Belfort, Gresta, Nomi und Levico ihre Bittgesuche um Immatrikulirung in italiänischer Sprache ein. Der anwesende Substitut der Grafen von Castelbarco (Karl Pompejus von Sardagna) erklärte hiezu, diese hätten unter Vorbehalt ihrer Rechte nichts gegen das Erscheinen ihrer Unterthanen auf den tiroler Landtagen einzuwenden.

finen", wie v. Goldegg den Streit bezeichnet, drohte sich in der nächsten Sitzung, wo das Protokoll der vorhergehenden abgelesen wurde, zu wiederholen, als Anton Malanotte von Caldès (Vertreter des Gerichts Stein unter Lebenberg im Burggrafenamte) die Frage aufwarf, wem die Aufnahme von Städten und Gerichten in die Landesmatrikel zukomme, und die schon der Matrikel Einverleibten allein (mit Ausschluss des Adels) als hiezu berufen erklärte. Da schlug Graf Sauer die Einsetzung eines besonderen Matrikel-Ausschusses zur Untersuchung der Sache vor, worauf der Landtag eingieng. Jeder der 4 Stände wählte eine (übrigens ungleiche) Anzahl von Ausschussmitgliedern. In der Städtegruppe übten hiebei Trient und Roveredo unbeanstandet ihr Stimmrecht aus. [1]) Als jedoch die Vertreter der „Confinanten und wälschen Gerichte" in dieser nämlichen Sitzung um die Erlaubniss baten, ihre Anliegen in italiänischer Sprache vortragen zu dürfen, ward ihnen dies abgeschlagen und blos gestattet, dass sie einen Dolmetsch aus den Mitgliedern des Landtags sich wählen durften. Dies verletzte sie begreiflicher Weise neuerdings. Karl Pompejus von Sardagna lieh ihrer Entrüstung in der Sitzung vom 31. Juli Worte, indem er die Revision der Landschafts-Matrikel als das unumgängliche Erforderniss giltiger Landtagsschlüsse hinstellte, es „arg" nannte, dass über 50,000 Einwohner des Landes blindlings der Besteuerung sich unterwerfen müssten, und unverhohlen erklärte: die Deputirten der wälschen Confinen erwarteten die Erfüllung ihres einschlägigen Begehrens nicht sowohl von den Ständen als vielmehr vom Allerhöchsten Hofe. Dieselben liessen sich indessen hiedurch nicht abhalten, dem Landtage eine Reihe von Beschwerden vorzulegen und bedienten sich dabei fast ohne Ausnahme der vorgeschriebenen deutschen Sprache.

Karl von Hippoliti drang im Namen der Gemeinde

---

1) Sitzungsprotokoll vom 26. Juli 1790 unt. d. Orig.-Akten. Vgl. v. Goldegg's Journal, S. 19—23.

Borgo di Valsugan unter Anderem auf Einführung des Scheibenschiessens in dieser Gegend; im Namen des Gerichts Primör beantragte er die Ausserkraftsetzung der Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches, wonach der Vater am beliebigen Fruchtgenusse des Vermögens seiner Kinder gehindert war, „weil dergleichen Kinder sonst in den Familien widerspenstig werden, und wider alle Pflicht ihren Eltern im höchsten und schwachen Alter verächtlich begegnen.“ [1]) K. A. v. Marcabruni klagte im Namen der Stadt Arco über die durch das neue bürgerl. Gesetzbuch den Ehemännern auferlegte Nothwendigkeit, entweder „fremde Kinder als eigene anzuerkennen oder wider das Weib einen Kriminalprozess anzustrengen wegen einer Handlung, die durch das spätere Gesetz über Verbrechen in die Klasse der politischen Verbrechen (d. h. der Polizeiübertretungen) gekommen“; er klagte ferner darüber, dass das stillschweigende Unterpfand des ehemännlichen Vermögens für das Heirathsgut und das sonstige (in die Ehe) eingebrachte Vermögen der Frau aufgehoben worden war, wesshalb „viele Weiber und Witwen in Konkursfällen ihr Vermögen verlohren und ihren Unterhalt von den Ausschweifungen suchen müssen.“ Er stellte den Antrag, zu erwägen, „ob es nicht dem Staate erspriesslicher wäre, dass auch die Publiko-Politika nach einer festzusetzenden Ordnung mit möglichster Beseitigung aller Willkühr behandelt würden.“ Er rieth, die Galeerenstrafe einzuführen, ereiferte sich sehr über den Ausschluss der „wälschtiroler Weine“ vom Verkehr in Deutschtirol, erinnerte dabei, dass Bozen selber, wo diese Engherzigkeit eigentlich zu Hause sei, einmal ein trientner Lehen gewesen, und rügte die Ungerechtigkeit der Hintansetzung der „wälschen Confinanten“ bei den engeren Ausschusskongressen der Stände, so wie bei den s. g. Steuerkompromiss-Verhandlungen. Dieselben wären keine „stän-

1) Wir heben hier natürlich nur solche Punkte hervor, die uns in ethnographischer Beziehung bezeichnend oder sonst wichtig erscheinen. Was nicht ausdrücklich als aus anderer Quelle stammend bezeichnet ist, entnehmen wir den Original-Akten.

dischen Sclaven", sondern Unterthanen des nämlichen Landesfürsten, und wenn man sie ins Steuermitleiden zu ziehen keinen Anstand nimmt, dürfe man ihnen auch weder die Theilnahme an den Emolumenten und Vortheilen, welche die Verwendung der Steuergelder gewährt, noch das Recht, bei der Besteuerung mitzuwirken, länger noch vorenthalten. Karl v. Zorno stimmte im Namen der Grafschaft Arco Dem bei, was das Gericht Ivano bezüglich der Ausstattung der Töchter früher schon als wünschenswerth bezeichnet hatte. Er focht ferner die an den Confinen übliche Art, obrigkeitliche Kundmachungen zu verbreiten und derlei Zustellungen an Einzelne zu bewirken, als heillos und verhängnissvoll an; denn man bediene sich dazu der Sbirri, welche, weil an diesem Amte die Makel der Unehrlichkeit klebe, meist aus fremden Staaten hieher geflüchtete Verbrecher seien. Er beschwerte sich überhaupt über die Leichtfertigkeit, womit man daselbst Zuwanderer aus dem Venetianischen aufnehme. Es seien darunter „Mörder, Diebe und Lasterhafte aller Art." In Ansehung des strafgerichtlichen Verfahrens wünschte er, den Angeklagten Vertheidiger beigegeben zu sehen. Die Richter sollen durchweg Auswärtige sein, wie es die Statuten vieler Gemeinden und Gerichtsverbände ohnehin vorschreiben. Auch Erkenntnisse politischer Behörden sollen nur motivirt hinausgegeben werden. Zur Kundmachung der Gesetze und Verordnungen bediene man sich „an den wälschen Confinen" der italiänischen Sprache. Ueber die Gebarung mit dem landschaftlichen Vermögen werde von Jahr zu Jahr durch Versendung schriftlicher Ausweise an alle Ständeglieder öffentlich Rechnung gelegt. Kirchengüter, welche ohne Zustimmung der Seelsorgsgemeinden zum Nachtheile dieser von den geistlichen Pfründnern veräussert wurden, sollen revindizirt werden. Die Einfuhr venetianischer Weine und Trauben über den Gardasee werde dem Versprechen gemäss, das die tirolische Landschaft den Bewohnern der Grafschaft Arco im J. 1766 gegeben hat, untersagt. Die nämliche Beschwerde in Betreff

der venetianischen Weine brachte der Abgeordnete des Gerichts Ivano, Anton Weiss, vor, welcher die Bewohner des Gerichts Primör beschuldigte, jährlich 1000 Yhrn Wein aus dem Venetianischen zu beziehen, statt sie im Valsugan anzukaufen. J. B. Pizzini verklagte im Namen des Gerichts Gresta den Inhaber dieses Gerichts wegen Bedrückung seiner Unterthanen. [1]) Julius Giuliani theilte als Vertreter des Gerichts Penede das Verlangen der Grafschaft Arco nach öffentlicher Rechnungslegung seitens der Landschaft. Wenigstens sollten die Zeitungen derartige Ausweise bringen, und „vernünftige Bemänglungen" dieser Allen gestattet sein, die dazu sich veranlasst fänden. Gerichtliche Urtheile sollten den Gerichtsinsassen in italiänischer Sprache bekannt gegeben werden. Joh. Baptist Stofella beschuldigte im Auftrage der Thalgemeinde Val d'Arsa die „Roveredaner Tyrannen" arger Uebergriffe und urgirte die Freigebung des Verkehres mit den benachbarten Unterthanen der venetianischen Republik. Im Namen der Nons- und Sulzberger, dann der Bevölkerung der 4 Vicariate verlas der Gesandte des Fürstbischofs von Trient, Felix Graf Arz, Beschwerdeschriften geringfügigen Inhalts, offenbar nur um dadurch dem Hochstifte das Recht der Vertretung jener Bevölkerungskreise zu wahren. [2]) Eine entschieden freisinnige

1) Wenn diese Anklage nicht Uebertreibungen enthält, so war die Lage der Gerichtsbevölkerung eine sehr traurige. Der Gerichtsherr hob unbefugter Weise eine Geldsteuer ein, heischte Zehentgaben an Getreide, Wein und Lämmern, auch Robotfuhren und andere Leistungen im jährl. Werthe von 1632 fl. Er schädigte die Aecker und Wiesen bei den Jagden, die er abhielt, hinderte die Ausfuhr der Kälber, gestattete das Mähen der Wiesen selbst den Grundeigenthümern blos gegen ein Reichniss in Geld, duldete im ganzen Gerichte nur 1 Schmidte, 2 Säge mühlen und 4 Mahlmühlen, unter welch' letzteren 3 gutsherrliche waren u. s. w.

2) Die auf den Namen der 4 Vicariate lautende Schrift trug übrigens die Unterschrift des Innocenz Rudari, „Procuratore delegato da 4 Vicariati", und war, so weit wir die Akten uns gegenwärtig zu halten vermögen, die einzige Beschwerdeschrift, welche in italiänischer Sprache dem Landtage vorlag.

Tendenz verfolgten die Meinungsäusserungen des Abgeordneten Joh. Jos. v. Vittorelli (für das Gericht Castelalt) und des Karl Spilzi (für Folgaria). Dieser bemerkte unter Anderem: „Wegen der aufgehobenen Mönche hat dieses Gericht keine gegründete Beschwerde und stimmet dahero zu ihrer angetragenen Wiedereinsetzung nicht ein". [1]) Jener empfahl die Errichtung einer Pfandleihanstalt als den „untrüglichsten Beweis einer wahren christ-katholischen Religion" und spielte damit so deutlich, als die Umstände es gestatteten, auf Missbräuche an, deren Deckmantel die Religion ihm zu sein schien.

5. Auf heftigen Widerspruch stiess jedoch von all' den „Voten", welche da im Namen der Confinanten verlesen wurden, nur eines und das war die am 12. August von Angelo von Rosmini und Friedrich von Tartarotti in deutscher Sprache vorgetragene Bitte der Stadt Roveredo um Aufnahme in den engeren landschaftlichen Verband d. h. um Zulassung ihrer Vertreter zu den Ausschuss-Kongressen und Versammlungen der Steuer-Kompromiss-Kommissäre. Die beiden Anwälte der Stadt unterstützten die Bitte durch den Hinweis auf die Thatsache, dass Roveredo sammt den umliegenden Landgemeinden im Jahre 1509 sich freiwillig dem Lande Tirol „zugesellet" habe, so wie durch Berufung auf landesfürstliche Intercessionsschreiben von 1627 und 1640. Sie schlossen die Anrede mit den Worten: „Die Herren Stände Tirols mögen nicht misskennen, dass wir Roveretaner ihre Brüder und Mitbürger sind." Dennoch fühlten sich durch diese Zumuthung die Vertreter der Städte Meran und Bozen, dann die der „Viertl" Etsch, Eisack und Burggrafenamt, und die des Landgerichts Meran dergestalt verletzt, dass sie am 14. August sich die abschrift-

1) Es ist merkwürdig und konnte den Germanophagen unter der italiänischen Priesterschaft zur Rechtfertigung ihres Deutschenhasses dienen, dass gerade der Vertreter desjenigen Gerichtes „an den Confinen", dessen Bevölkerung im ausgedehntesten Masse deutscher Abstammung ist, die Wiederherstellung der Klöster ablehnte.

liche Mittheilung der bezüglichen Eingabe ausbaten, damit, wie sie sagten, „die raine Wahrheit in das ächte Licht gestellet und das bis zur lächerlichsten Ausschweifung übertriebene Begehren der Stadt Roveredo in die Schranken der Vernunft und Billigkeit zurückgewiesen werden könne.“ Vielleicht sollte es eine Abschwächung der hierin liegenden Feindseligkeiten sein, dass Angelo von Rosmini vier Tage später in das Justiz-Comité des Landtags gewählt wurde, als dessen Sprecher er am 31. August über die Einrichtung des Instanzenzugs und die Zulässigkeit des Personalarrestes bei Civilklagen Bericht erstattete. [1]) Allein derlei Zugeständnisse persönlicher Natur konnten die prinzipiellen Gegensätze nicht mildern. Diese waren ja auch schon in der Landtagssitzung vom 4. August an einander geprallt, als die „Deputirten der wälschen Confinen“ gemeinschaftlich vom Neuen auf Entscheidung der Frage: ob ihnen Sitz und Stimme gebühre, gedrungen hatten. Freilich hatten dieselben damals gedroht, im Falle der Verweigerung keine Steuern mehr an die tiroler Landschaft zu entrichten, und sich der Theilnahme an der Tilgung der Landesschulden zu entschlagen. Der Landtagskommissär Graf Enzenberg war diesem energischen Auftreten gegenüber auf das Auskunftsmittel, vorerst die s. g. Matrikeldeputation über das Anliegen der Confinanten zu vernehmen, verfallen und nannte das Petitum „billig“. Das gleiche Schicksal widerfuhr nun der speziellen Bitte der Stadt Roveredo, und wie wenig freundlich gesinnt der Landtag den Italiänern war, zeigte sich nicht minder am 6. August, wo der Abgeordnete v. Crivelli daran erinnerte, dass herkömmlicher Weise die Vertreter der Stadt Trient auf offenen Landtagen stets in der Adelsbank Platz genommen hätten, und um Anweisung dieses Platzes bat. Dagegen protestirte der gesammte Adel und der Gesandte des Fürstbischofs von Trient hielt diesen Zeitpunkt für den geeignetsten, um nachträglich die Berufung

1) Sardagna's Tagebuch, Bl. 169; v. Goldegg's Journal, S. 105.

jener Stadt so gut anzufechten, als er eine Woche früher die der Stadt Roveredo für einen Eingriff in die Rechte seines Souveräns erklärt hatte. [1]) Mit welcher Zähigkeit aber die Confinanten trotz alle Dem an ihrem fraglichen Anspruche festhielten, erhellt daraus, dass der Vertreter der Stadt Arco am 16. August, also 4 Tage nachdem die Stadt Roveredo den Unwillen einiger Ständeglieder in so hohem Grade erregt hatte, das oben (S. 175) auszugsweise mitgetheilte Votum abgab.

Während dieser Vorgänge war Felix Baroni-Cavalcabò in Wien für die günstige Erledigung der Sache thätig. Seiner Verwendung war es zuzuschreiben, dass der Kaiser das bezügliche Majestätsgesuch unterm 19. August 1790 dem Landtagskommissär (der es am 25. August erhielt) mit dem Auftrage zuschickte, für eine gütliche Beilegung des Streits auf dem Landtage selber zu sorgen. Graf Enzenberg brachte den heicklen Gegenstand in der Landtags-Sitzung vom 4. September zur Sprache, augenscheinlich gedrängt durch die Abgeordneten der Stadt Roveredo, welche damals die Aufnahme der Stadt unter die vollberechtigten Ständeglieder urgirten. Der Landtag fasste hierüber den Beschluss: die Stadt sei „mit Deme zu verbescheiden, dass das Stimmrecht nicht auf das Verhältniss und Gleichheit des Stimmenmasses festgesetzet sey, da auch Stadt und Landgericht Kitzbichl, welches doch mehr Steuer als Roveredo zahlt, doch nur zusammen eine Stimme haben; mithin habe Roveredo diesfalls den Landtag nicht mehr zu behelligen."

Kaum war dieser Beschluss zu Protokoll gebracht [2]), als Graf Enzenberg der Versammlung mittheilte: die Gesinnung des Kaisers sei in diesem Betreff eine andere; ihm liege daran, dass der Landtag minder unduldsam verfahre; es verdiene immerhin erwogen zu werden, ob nicht mindestens die grösseren und vornehmeren Gerichte an den wälschen Confinen der Aufnahme in die Matrikel gewürdiget

1) Sardagna's Tagebuch, Bl. 86 und 89.

2) Nach Sardagna's Tagebuch (Bl. 170) geschah dies durch Franz von Gummer, den Führer der s. g. „Etschländer-Partei".

werden könnten. Darauf hin erhob sich Marcabruni, um dem Lagtagskommissär für diese begütigenden Worte zu danken und der Versammlung, bei welcher er nun ein geneigteres Gehör voraussetzte, drei Fragen zur Entscheidung vorzulegen. Diese lauteten: „Was ist die Matrikel? Was ist die (tirolische) Landschaft? Sind die wälschen Confinen Theile dieser Landschaft oder nicht?“ Graf Enzenberg aber kündigte sofort die bevorstehende Vorlage eines grösseren Elaborats an, durch welches der Matrikelausschuss diese Fragen zu beantworten unternommen habe. In der folgenden Sitzung (am 6. September) forderte Graf Enzenberg den Landtag zur „constitutionsmässigen“ Wahl des grossen und kleinen Ausschusses auf, da er nächstens werde geschlossen werden. Marcabruni legte im Namen der Stadt Arco und der übrigen „wälschen Confinen“ gegen die Vornahme dieser Wahl für so lange Verwahrung ein, als nicht ihr, der Italiäner, „Hofrekurs“ erlediget wäre. Er sprach auch den dessenungeachtet ins Leben tretenden Ausschüssen die Befugniss ab, irgend Etwas mit bindender Kraft anzuordnen. Und damit das Hochstift Trient hinter dieser Protestation, welcher es sich anzuschliessen gleichwohl Bedenken trug, nicht zurückbleibe, gab es eine solche wegen der Aufnahme von Darlehen, die ohne sein Vorwissen im Namen der tirolischen Landschaft contrahirt worden waren, feierlichst zu Protokoll.

Das einzige Zugeständniss, welches die Mehrheit des Landtags den Italiänern machte, war, dass sie den Vertreter des Gerichts Grumes, Joh. Sandri von Faëdo, dem Vertreter des Etsch-Viertls im grossen Ausschusse adjungirte; jedoch nur vorübergehend und ohne besondere Stimme. Auch vollzog sie damit blos eine allgemeine Massregel, da für die nächste Zeit jedem Viertlvertreter zwei Deputirte aus dem Bauernstande auf dessen Kosten beigegeben werden sollten. Sie fand sich also karg genug mit den um stärkere Berücksichtigung petitionirenden Italiänern ab.

6. Endlich kam der Tag, wo der Matrikel-Ausschuss

das Schweigen brach, in das er sich gehüllt hatte, seit ihm die Begehren der Italiäner rücksichtlich einer Aenderung der Landesverfassung zugewiesen worden waren.

Am 9. September, nachdem Tags zuvor bereits der Schluss des Landtags durch einen Gottesdienst gefeiert worden, erstattete der Freiherr Max von Cazan im Namen jenes Ausschusses den Bericht über besagte Begehren. Der Referent schlug einen harten, über alle Erwartung abstossenden Ton an. In dem Berichte, den er verlas, werden die Begehren der Italiäner als mit der geschichtlich überlieferten Landesverfassung völlig unvereinbar bezeichnet. Nicht einmal der Stadt Roveredo, die doch seit dem 18. Juli 1640 immatrikulirt sei, gebühre desshalb auch schon Sitz und Stimme bei den Ausschusskongressen. Ebensowenig hätten die Gerichte Telvana, Ivano und Primör, wenn sie gleich von Alters her Ständeglieder sind, hierauf Anspruch. Den Gerichten Belfort (Altspaur), Levico, Gresta, Penede, Folgaria, Nomi und der Grafschaft Arco fehle sogar die vorerwähnte Eigenschaft; sie müssten vor Allem der Landesmatrikel einverleibt werden, und hiezu liege eigentlich keine Veranlassung vor. Ohnehin hätten sie sich über Zurücksetzung wahrlich nicht zu beklagen. Ereiferten sich die Confinanten auch noch so sehr über das „Weinmonopol der Etschländer", so sei es doch Thatsache, dass in den letzten 10 Jahren ihnen gestattet wurde, 113, 757 6/8 Eimer Wein und 8411 5/8 Eimer Brantwein über die Naviser Brücke einzuführen, und im Jahre 1783 habe ihnen die tirolische Landschaft, als sie Noth an Getreide litten, 84,000 Gulden „brüderlich" vorgestreckt. Das Aeusserste, was ihnen in Bezug auf politische Gerechtsame eingeräumt werden könnte, wäre: dass die Stadt und Grafschaft Arco zusammen (die Einwilligung der Grafen von Arco vorausgesetzt) auf offenen Landtagen neben anderen Städten Sitz und Stimme erhalten, und dass die genannten Gerichte ebenmässig mit einem Collectivsitze, beziehungsweise Einer Stimme auf der Bauernbank für den Fall, dass ein offener Landtag

zusammentritt, bedacht werden. An der Zusammensetzung der Ausschüsse könne und dürfe nichts geändert werden. Die Weigerung sei auch keineswegs ungerecht. „Nimmermehr“ — heisst es in dem Ausschussberichte [1]) — „kann das wälsche Tyrol jene Rechte beanspruchen, welche dem teutschen und dem eigentlichen Tyrol vorbehalten sind; das wälsche Tyrol, durch unsere Landesfürsten überwunden, kann wohl auf den mächtigen Schutz billigen Anspruch machen, und erfährt solchen Beweis seiner glücklichen Vergrösserung. Aber die Freiheiten und die Verfassung Tyrols, welches sein Geld und Blut zu solchem venetianischen Kriege ihrem Landesfürsten dargestreckt, sind derowegen keiner Schmälerung, keiner Theilnehmung fähig.“ Wollen die Confinanten mit der beantragten Neuerung sich zufrieden geben, so sei ihnen dies „bevorgelassen.“ Sind sie aber damit nicht zufrieden, glauben sie, dass ihnen mit der gänzlichen Absonderung von Tirol besser gedient wäre, so wolle man ihnen „diesen Wohlstand“ nicht missgönnen. „Sie sollen sodann“ — heisst es am Schlusse des Berichts — „aus unserem Bunde austreten, eine eigene Nation ausmachen und gleich der Lombardie angesehen werden; folglich wird zwischen Tyrol und denen wälschen Confinen eine Scheidewand gezogen, aber vorhero auch der verhältnissmässige landschaftliche Schuldenstand denselben übertragen werden müssen, welche (Schulden) hauptsächlich auch mit deren Eroberung und Beglückung erwachsen (sind) und wozu sie durch ihre Steuerrenitenz den unnachbarlichen Anlass gaben. Wir werden sie alsdann als eine abtrünnige Völkerschaft betrachten, unsere alte Landesfreiheit und unsere herkömmliche Verfassung unabbrüchig geniessen und fortsetzen, auch in Ruhe und mit biederer, teutscher Eintracht unsere Landtage und Berathschlagungen vollbringen. Die Absonderung des wälschen Tyrols gewährt

---

1) Wir halten uns an eine bei den landschaftl. Akten, die das Innsbr. Statth.-Archiv verwahrt, liegende Abschrift, welche die vollständigste ist, die uns zu Gesicht gekommen.

desselben eigene Wünsche, stimmt mit unserem Einflusse (über-) ein und machet nicht das geringste Aufsehen, da dieser wieder abgetretene Theil der Mantuanischen Regierung einverleibt werden kann."

Graf Enzenberg erläuterte den Bericht dahin, dass im Matrikel-Ausschusse allerdings der Gedanke aufgetaucht sei, den „gesammten wälschen Confinanten" auch Einen eigenen Vertreter „bei allen landschaftlichen Berathschlagungen" zuzugestehen; doch hätte dieser weder Sitz noch Stimme gehabt, sondern blos das Recht, „gegen Beschlüsse, durch die er sich (seine Kommittenten?) beschwert findet, den Rekurs ad Thronum zu ergreifen", und selbst hierüber habe man sich im Ausschusse nicht zu einigen vermocht. Es müsse also, meinte der Landtagskommissär, lediglich den Bittwerbern anheimgestellt werden, „ob und wie sie sich jener einsmaligen Schlussfassung zu fügen gedenken." Marcabruni erwiderte zunächst nichts. Blos eine Abschrift des vom Freiherrn von Cazan verlesenen Berichts erbat er sich. Das Sitzungs-Protokoll vom 9. September meldet dies mit dem lakonischen Beisatze: „Wird in alle Weg gewährt."

Eine förmliche Abstimmung über den Antrag des Matrikel-Ausschusses scheint nicht stattgefunden zu haben. Wenigstens ist sie nicht im Sitzungs-Protokolle vorgemerkt [1]), und die Vertreter der Stadt Trient, Anton von Crivelli und Peter Anton von Consolati, machten noch in der letzten Landtagssitzung, welche am 11. September gehalten wurde, einen Versuch, bei der Wahl der ständischen Ausschüsse für die Städtegruppe den Grundsatz der freien Wahl zur Geltung zu bringen. Diesen Antrag unterstützten auch alle Städte und Märkte Tirols mit Ausnahme der Städte Meran, Innsbruck, Hall, Bozen und Sterzing, welche dem Herkommen gemäss das bürger-

1) Graf Enzenberg nahm es mit dem Abstimmen überhaupt nicht sehr genau und erklärte sogar in der Sitzung vom 6. September: ein ordentliches Scrutinium sei auf einem offenen Landtage „rein unmöglich." (Dipauli, a. a. O. Bd. 1239 Bl. 93).

liche Element im engeren Ausschusse repräsentirten und nun wieder diese Rolle als ihr Privilegium beanspruchten. Die beiden Trientiner wendeten vergebens ein: es handle sich da nicht um ein förmliches Recht, sondern nur um „eine auf Wohlgefallen widerrufliche und einzig und allein auf der stillschweigenden Einwilligung des ganzen committirenden Körpers beruhende Duldung"; die Praxis widerstrebe „der Vernunft und der Gleichheit, welche unter allen einen so ansehnlichen Körper ausmachenden, mit Beschwerden gleich beladenen Theilen herrschen soll." Die beati possidentes vertheidigten ihren „althergebrachten Besitzstand"; dem sanftmüthigen Proteste der Trientiner hielten sie eine geharrnischte Erwiderung entgegen und Graf Enzenberg sah sich genöthiget, das eine wie das andere Schriftstück dem Sitzungs-Protokolle einzuschalten.

Diesem Nachspiele wohnten nur mehr wenige Italiäner: die Grafen Anton Alberti-Poja und Ludwig Arz, Jacob Edler v. Bartholdi, die Gerichtsdeputirten Sandri und v. Pilati und der Innsbrucker Advokat Dr. v. Dallatorre als substituirter Vertreter der Gemeinde Ampezzo bei.

Die Mehrzahl rüstete sich zur Austragung des Streits am Hoflager des Kaisers, auf den sie von Vorne herein das meiste Vertrauen gesetzt hatten. Eine „Riposta al Voto Cazan", welche von den Italiänern der böhm.-österr. Hofkanzlei in Wien bald nach jener denkwürdigen Landtagssitzung vom 9. September 1790 übergeben wurde, erhielt Graf Enzenberg mittelst Hofdekret vom 28. September 1790 nach Klagenfurt, seinem gewöhnlichen Wohnsitze, wohin er inzwischen zurückgekehrt war, zur Meinungsäusserung zugestellt. Das Gutachten, welches er darüber abgab [1]), beginnt mit der Klage über den „Einmengungstrieb der wälschen Nation." Den Petenten, versichert Enzenberg, sei in Ansehung des kleinen ständischen Ausschusses nicht zu helfen. Denn gewährte man ihnen da eine Stimme, so

1) Bei Dipauli, a, a. O. Bd. 1241, Bl. 224.

müsste man älteren Landestheilen, die noch weit gegründetere Ansprüche auf eine solche Gunst hätten, das Gleiche zugestehen und dadurch würde die Zahl der Mitglieder des kleinen (oder engeren) Ausschusses sich nachgerade auf 40 erhöhen, also die des grossen Ausschusses erreichen. Um das bisherige Verhältniss wieder herzustellen, müssten sodann in Letzteren 80 Mitglieder berufen werden, was zu kostspielig, zu nachtheilig für den Geschäftsgang und zu gefährlich in Bezug auf die Parteibildung wäre. Und kann man, fragt Enzenberg, ein Jus quaesitum eines Aelteren so leichthin einem Neulinge opfern? Die Confinanten hatten für das Kollegiatstift Arco Einen Sitz auf der Prälatenbank sich erbeten und dies damit begründet, dass dieses Stift ansehnlichen Grundbesitz habe, während das Kollegiatstift Bozen dessen entbehre und das Innsbrucker adelige Damenstift, das kürzlich erst Mitglied der Stände geworden war, sich ebensowenig eines solchen Rückhalts rühmen könne. Hierauf entgegnete Enzenberg: das seien nichtige Nergeleien; das genannte Damenstift habe eine Erzherzogin an der Spitze, versorge 12 adelige Fräulein, setze jährlich mehr als 1000 Dukaten in Umlauf, und das rechtfertige hinreichend die erfolgte Immatrikulirung. Die Confinanten hatten in ihrer „Riposta“ sich über die „unbrüderliche Denkungsart der Nordtiroler“ beschwert. Dem hält Enzenberg nachstehende geschichtliche Reminiscenz entgegen: „Im Jahre 1742, unterm 23. Dezember, wurde das Viertl Burggrafenamt mit eben dem Gesuche, nämlich beim engeren Ausschusse eine Stimme zu haben, und aus eben denselben Gründen platterdings abgewiesen. Die leiblichen Brüder gaben sich zufrieden und die Stiefbrüder wollen mit Nachtheil der Ersteren es durchsetzen. Welches aus Beidem ist unbrüderlicher?“ Schliesslich schlägt Enzenberg aber doch 3 Modalitäten vor, von welchen er glaubt, dass sie den Confinanten zur Beruhigung gereichen könnten: entweder man theile die Confinen einem anderen Viertl zu, das bereits in der gewünschten Weise vertreten ist; oder man setze sie im grossen Ausschusse an

die Stelle des Gerichts Landeck, das mittelst des Viertls Oberinnthal seine Anliegen vorzubringen vermag, und gestatte ihnen, beim kleinen Ausschusse durch einen beliebigen Viertls-Deputirten ihre Interessen wahrnehmen zu lassen oder man gewähre ihnen bei beiden Ausschüssen Vertreter, die blos zuhören, in die Akten Einsicht nehmen, Bitten und Beschwerden vorbringen, diese unterstützen und rechtfertigen, niemals aber an der Abstimmung sich betheiligen dürfen. Allenfalls könnten diesen Vertretern die Reisekosten aus der landschaftlichen Kassa vergütet und Diäten aus derselben angewiesen werden. Das Recht, wider Beschlüsse der landschaftlichen Vertretungskörper an Hof zu rekurriren, müsste diesen Vertretern jedenfalls zustehen [1]).

7. Die böhm.-österr. Hofkanzlei fand keinen dieser Vorschläge annehmbar und mit A. h. Entschliessung vom 1. Juli 1791 befahl Kaiser Leopold II. der tiroler Landschaft, den Confinanten unter allen Umständen Einen Sitz nebst Stimme auf der städtischen und desgleichen Einen auf der Gerichter-Bank beim grösseren Ausschusse sowohl, als beim engeren einzuräumen. Auch erkannte er ihnen neuerdings Sitz und Stimme auf allen offenen Landtagen zu. Die Auswahl der näheren Modalitäten gab er der Landschaft anheim, welcher er zu diesem Ende vier verschiedene Zusammenstellungen überantwortete.

Am 6. September 1791 richtete der engere Ausschuss-Kongress an den Kaiser eine Vorstellung, in welcher er zwar dessen Befehl, so weit er den grösseren Ausschuss betraf, als gut ausführbar bezeichnete (nur müsste auch auf der Prälaten- und auf der Adelsbank eine entsprechende Vermehrung der Sitze stattfinden); doch die Aufnahme der Confinanten in den engeren Ausschuss erschien ihm unthunlich, daferne ihnen 2 Stimmen daselbst eingeräumt werden müssten. Für Einen Sitz mit Stimme wollte er, auf der städtischen Bank nämlich, Raum schaffen. Da

1) Dipauli, Bd. 1241, Bl. 226—228.

könnten sodann die Städte Roveredo und Arco entweder alternirend oder diejenige, über deren jeweiliges Erscheinen sie unter sich einig werden, Platz nehmen. Und schlössen sich die Gerichte an den Confinen diesen Städten an, entsendeten sie mit denselben vereint Vertreter, so entfiele — meinte der Ausschuss-Kongress — die vom Kaiser betonte Nothwendigkeit, ihnen einen besonderen Sitz anzuweisen. Gänzlich unzulässig wäre übrigens die Theilnahme der Confinanten an den s. g. Steuerkompromiss-Verhandlungen; allein es stände nichts im Wege, dass ihre Vertreter die bezüglichen Rechnungen durchsehen und die Ausweise kritisiren; denn der Kongress scheue da nicht die Oeffentlichkeit, sondern nur die Vermehrung der Zwistigkeiten und Kosten.

Mit Hofdekret vom 25. Oktober 1791 drückte der Kaiser den Ständen sein Wohlgefallen an ihrer Bereitwilligkeit, diesfalls auf seine Intentionen einzugehen, aus. Er deutete ihre Anspielung auf die Erweiterung der Prälatenbank als Einwilligung, dass das Kollegiatstift Arco Zutritt zu derselben erhielte [1]), entschied sich dafür, dass die Städte Roveredo und Arco eine gemeinschaftliche Stimme auf dem engeren Ausschuss-Kongresse haben sollten [2]), und zerhieb den in Ansehung der Vertretung der Confinen-Gerichte vom Ausschusse geschützten Knoten, indem er anordnete, dass besagte Gerichte, zu einem besonderen Landes-Viertl geeinigt, auf der Gerichter- (oder Bauern-) Bank des engeren Ausschusses mit dem Burggrafenamte, dem Wippthale und den drei unterinnthaler Herrschaften (Kufstein, Kitzbichl und Rattenberg) zu alterniren hätten, folglich nach diesem Turnus jedes vierte Jahr einen Sitz nebst Stimme auf jener Bank offen finden müssten. [3]) Um

1) Dessen Immatrikulirung erfolgte kraft Weisung des Landmarschallamtes vom 10. Januar 1792.

2) Die Stadt Arco wurde im Jahre 1797 immatrikulirt.

3) Offenbar bezieht sich hierauf die beim Jahre 1791 im Matrikelbuche bewerkstelligte Eintragung der Grafschaft Arco, der Gerichte Drena (s. oben S. 101) Gresta, Nomi, Penede und Folgaria.

die Aufregung zu beschwichtigen, in welche diese Entscheidung die Widersacher zu versetzen drohte, gestattete der Kaiser dem nächsten engeren Ausschuss-Kongresse zu bestimmen, welcher Theilnehmer am festgesetzten Turnus den Anfang machen sollte [1]).

Der Kongress trat am 6. Februar 1792 abermals zusammen und vernahm gleich in der ersten Sitzung, was der Kaiser mittler Weile „wegen Aufnahme der Confinanten in Consortium Statuum" verfügt hatte. Die mit der Führung der laufenden Geschäfte und mit Vorbereitung der Kongressverhandlungen betraute „Activität" war auch schon dem Befehle des Kaisers nachgekommen. Sie hatte die Städte Roveredo und Arco zur Entsendung eines gemeinschaftlichen Vertreters aufgefordert, und dieser war in der Person des Grafen Anton v. Alberti-Poja erschienen. Zum Beginn des neuen Turnus auf der Gerichter-Bank war von der Activität das Viertl Burggrafenamt berufen worden. Diesem sollte nach ihrer Ansicht von der relativen Würdigkeit das Wippthal, diesem sollten die 3 unterinnthaler Herrschaften folgen und im vierten Jahre erst (1795) die Gerichte der Confinen an die Reihe kommen.

Der Kongress theilte diese Ansicht. Graf Alberti-Poja ersuchte aber schon am 7. Februar um Gewährung einer „beständigen" Stimme an das „Viertl der wälschen Confinen", ferner um alternative Zuziehung des Kollegiatstifts Arco für das eine Jahr zur Prälaten- für das andere Jahr zur Adelsbank des engeren Ausschusskongresses, endlich um ein Statut, wonach unter den „Stimmführern" auf der Adelsbank jederzeit ein Adeliger aus dem Landestheile unterhalb der Naviser-Brücke sich befinden sollte. Der Kongress, von welchem Anderes ohnehin nicht zu erwarten stand, verwarf diese Anträge ohne Ausnahme. Die Prälaten und der Adel, so lautete die Gegenrede, seien von jeher „in cumulo, nicht nach Cantonen" vertreten. Die bessere Regelung der Re-

1) Landschaftl. Akten von 1791 im Innsbr. Statth.-Archive.

präsentation der Gerichte an den Confinen blieb gänzlich unerörtert. Nicht einmal dem Ansinnen des Grafen Alberti, es möchten ihm, der in der deutschen Sprache wenig bewandert sei, die Deliberanda jeder Sitzung am vorhergehenden Tage schriftlich bekannt gegeben werden, wurde willfahrt. Man erwiderte ihm zur Begründung des abschlägigen Bescheides: Das könnte sonst jeder Stimmführer verlangen und dann wäre des Schreibens kein Ende [1]).

Als mit dem Jahre 1795 der Zeitpunkt eintrat, wo die Confinanten zum ersten Male im engeren Ausschuss-Kongresse zwei Vertreter zählen sollten, fiel die Wahl ihrer Landgemeinden auf Felix Baroni-Cavalcabò, die der Städte Roveredo und Arco auf Carpentara.

So peinlich unter den geschilderten Verhältnissen die Aufgabe dieser beiden Italiäner war, so schreckten sie doch nicht davor zurück. Beide nahmen an den Kongressverhandlungen Theil.

8. Das eigentliche Trentino war fortan nur durch einen Gesandten des Fürstbischofs und durch einen des Domkapitels vertreten. Weder dieser noch jener legte je eine durchgreifende Fürsprache zu Gunsten der politischen Anliegen der Confinanten ein; sei es, dass die alte Prätension, welche in Letzteren vom Hochstifte abgefallene Unterthanen desselben erblickte, sie abhielt, oder dass sie es nicht mit den Deutschtirolern desshalb verderben wollten.

Die Mediatisirung des Hochstifts änderte hieran vorerst nichts. Denn dessen Gesandte wechselten nun blos den Namen und das Mandat. Statt fürstliche Gesandte zu heissen, hiessen sie „Bezirksstimmführer“, und statt vom Fürstbischofe und vom Domkapitel entsendet zu werden, wurden sie von der österreichischen Regierung, die dabei den alten Persönlichkeiten ihr Vertrauen zuwendete, ernannt. Eine provisorische Anordnung vom 24. Juni 1803 hatte dies den Ständen zu Liebe so geregelt und zwar auf Grund des Besitzergreifungs-

1) Dipauli, Bd. 1242, Auszug aus den Kongressakten von 1792.

Patents vom 4. Februar 1803, worin gesagt ist: Kaiser Franz habe früher schon als gefürsteter Graf von Tirol die vorzüglichsten Rechte der Landeshoheit über das trientnische Gebiet besessen; nun aber nehme er dasselbe (il distretto di Trento) mit unbegrenzter, durchaus unmittelbarer Landeshoheit in Besitz und vereinige er es mit seinem übrigen getreuesten Lande Tirol.

Jene Anordnung war freilich nicht nach dem Sinne der neuerworbenen Unterthanen, mindestens nicht nach dem der damaligen Stadtrepräsentanz von Trient. Diese hatte vielmehr schon unterm 23. November 1802 dem bevollmächtigten österr. Minister und Hofkommissär Grafen Bissingen ein Promemoria überreicht, worin der Wunsch ausgedrückt ist: Trient mit dem zugehörigen flachen Lande (essa e il Paese) möge mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Interessen und der Sprache mit einer besonderen Activität d. h. einem ständigen landschaftlichen Ausschusse oder Verordneten-Kollegium, welches italiänisch amtiren würde, bedacht werden. Doch war es ihr zunächst nur um die Anerkennung des eigenen Rechtes auf Sitz und Stimme im tiroler Landtage, worunter sie auch die Ausschuss-Kongresse verstand, zu thun. [1]) Das Promemoria trägt die Unterschriften des Capo console der Stadt Trient,

---

1) Akten im Archive des k. k. Ministeriums des Innern, II. A. 6, ad 13 ex Augusto 1803. Die einschlägige Stelle lautet im Zusammenhange: „Fra le Prerogative con particolar beneficenza da' prelodati Serenissimi Arciduchi assecurate alla Città di Trento v'ha pur quella anche recentamente osservata, di essere ammessa alla Diete della Provincia Tirolese. Fù ciò nonostante exclusa dalle Diete annue particolare. Spera essa, che per giustizia di Sua Maestà Imp. Reg. le sarà ridonata la prerogativa, concessa ad altre di minor rango, di Sessione e voce in un Consesso, in cui si tratta specialmente di Steure ed altri aggravi comuni, mentr' essa e il Paese ne pagano la quinta parte. Maggiormente opportuno e disiderabile sarebbe per la diversità degl' interessi e della lingua l'istituzione d'una seperata Attività Provinciale Italiana constantemente residente in Trento."

Sigmund Freiherrn von Trentini, der Consuln Andreas de Bassetti, Joh. Franz von Bernardelli, Valentin Freiherrn von Salvadori, Jos. Tosetti und Joh. Baptist Grafen Manci.

Einige Wochen später stimmte die Stadt ihre Ansprüche und Erwartungen sehr herab. In einem Magistratsgesuche vom 17. Februar 1803 betonte sie zwar, wie wünschenswerth die Bestätigung des alten Stadtrechts und der älteren trientner Gesetze überhaupt wäre, und wie grosses Interesse sie an der Aufstellung eines Gerichtshofes zweiter Instanz für Italiänisch-Tirol habe, dessen Sitz naturgemäss Trient sein müsste [1]); allein von einer besonderen „Activität" für den italiänischen Landestheil ist da keine Rede mehr.

Die Stände Tirols waren auch weit davon entfernt, auf einen solchen Wunsch einzugehen; ja sie widersetzten sich sogar jeder Aenderung der Landesverfassung aus Anlass der Mediatisirung des Hochstifts Trient. In einer aus der Kongresssitzung vom 17. Dezember 1803 datirten Vorstellung an den Kaiser gaben sie der Befürchtung Ausdruck, dass Derartiges beabsichtiget sein könnte. Kaiser Franz beruhigte sie hierüber, indem er in einem Reskripte, das dem engeren Ausschusskongresse durch Gubernial-Eröffnung vom 18. März 1805 mitgetheilt wurde, die Zusicherung gab: „an der uralten, verfassungsmässigen Stimmengleichheit der Landschaft nichts ändern zu wollen". Gleichzeitig erhielten die Stände die Mittheilung, dass die Stadt Trient mit ihrem Gesuche um Sitz- und Stimmrecht bei den verschiedenen ständischen Versammlungen abgewiesen worden sei [2]).

Auf die Dauer gieng es aber doch nicht an, Alles beim Alten zu lassen. Der ständische Archivar Strobl erhielt daher vom Kongresse, der im Mai 1806 — also nachdem Tirol mit Baiern vereiniget worden war — zusammentrat,

1) „Trento" — heisst es in dem Gesuche — „fino da quando fu Provincia Romana, e sotto i Duchi, Conti, Marchesi Longobardi e sotto i Vescovi Principi ebbe sempre quel Tribunale e fu Capo Luogo". Das Gesuch liegt beim vorerwähnten im Archive des k. k. Ministeriums des Innern.

2) Bibl. Tirol. 1244 (Kongressakten von 1805.)

den Auftrag, zwei Fragen erschöpfend zu beantworten: „1. ob und wie die Immatrikulirung der Städte und Gerichter in den Bezirken Trient und Brixen stattfinden könnte; 2. auf welche Art sohin bei den landschaftlichen Kollegialversammlungen das Stimmenmass auf allen 4 Bänken zur allgemeinen Zufriedenheit und mit Vereinbarung der Vertretung aller Landestheile, jedoch mit möglichster Schonung der althergebrachten Rechte, eingerichtet werden könnte?“ Unterm 22. Juni 1806 legte Strobl dem Kongresse, der damals noch tagte, das Ergebniss seiner Nachforschungen vor, aus welchem klug zu werden indessen keine leichte Sache ist. Er constatirte, dass die Stadt Trient schon im Jahre 1472 (?) in die Landesmatrikel eingetragen wurde, und dass der Distrikt von Trient nun einen echten und den übrigen Landestheilen vollkommen ebenbürtigen Bestandtheil der gefürsteten Grafschaft Tirol bilde. Er fand es auch begreiflich, dass die Italiäner in diesem neu erworbenen Landestheile sich lieber durch selbstgewählte Vertrauensmänner als durch „Stimmführer“, welche die Regierung ernennt, vertreten sehen möchten; doch erklärte er die Giltigkeit einer derartigen Neuerung als durch die Zustimmung eines offenen Landtags bedingt, von dem er annahm, dass er nahe bevorstehe (während die baierische Regierung sich bereits anschickte, die Stände Tirols ganz zu beseitigen). Das beste Auskunftsmittel schien ihm die Instruirung der von der Regierung ernannten Bezirks-Stimmführer durch die fraglichen Städte und Gerichte, beziehungsweise die Erlaubniss, dass eine solche Instruirung stattfinde, zu sein. Dadurch würde ein Uebergangsstadium geschaffen, ohne dass von den Beschlüssen des letzten offenen Landtags, die sowohl den engeren als den weiteren Ausschuss binden, abgewichen zu werden brauchte. Strobl bezieht sich bei diesem, allerdings praktischen, Vorschlage auf ein „sehr scharfsinniges und willfähriges Elaborat“ des Grafen A. Tannenberg und diesem ist wahrscheinlich derselbe entnommen [1]).

1) Bibl. Tirol. 1306, IV. Bl. 39. Unsere in diesem Punkte mangelhaften Notizen schliessen nicht die Möglichkeit aus, dass das Vor-

Dem Kongresse bot sich Gegelegenheit dar, auch andere Vorschläge in Berathung zu ziehen. So wurde z. B. die Eintheilung des ganzen Landes in 6, dem Steuerfusse und der Volkszahl nach möglichst gleiche Cantone, deren Jeder aus jedem Stande Einen Deputirten für den engeren und obendrein einen Zweiten für den grossen Ausschuss sollte wählen dürfen, — in Vorschlag gebracht. Doch die Spannung zwischen Nord- und Südtirol oder vielmehr zwischen dem deutschen und italiänischen Landestheile vereitelte die Beilegung des Streits. [1]) Er war noch unausgetragen, als die baierische Regierung am 16. Mai 1808 die ständische Verfassung Tirols aufhob und dadurch den italiänischen Reclamanten neue Kränkungen ersparte.

9. Bei der sogenannten Wiederherstellung der tirolischen Verfassung durch die österreichische Regierung wurde einer Seits die Zugehörigkeit des, von der französischen als Dipartimento dell'alto Adige rückübernommenen, italiänischen Landestheiles zu Tirol, anderer Seits dessen Gleichstellung mit den übrigen Landestheilen zur Richtschnur genommen. Weder der eine noch der andere Punkt unterlag einer Discussion. So sehr galten sie für selbstverständlich. [2]) Die vom Kaiser Franz unterzeichnete Verfassungsurkunde vom 24. März 1816 enthält nachstehende Bestimmung: „Zugleich erklären Wir die vormahligen Bezirke Trient und Brixen auch in Absicht auf die ständische Verfassung als Landestheile Unserer getreuen Provinz Tyrol, konstituiren in denselben die vier Stände, wie in den übrigen Landestheilen,

angeführte überhaupt ein Votum Tannenberg's ist, welches Strobl zur Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen blos mit einer Einleitung reproduzirte.

1) (A. v. Hörmann) Tirol unt. d. baier. Regierung, I. 209—213.

2) Wer da meint, unter den Vorarbeiten müssten sich hierauf bezügliche befinden, sähe sich bei deren Durchsicht bitter enttäuscht. Unseren Erinnerns hat nicht einmal der Hofkommissär Roschmann, dessen Anträge den Berathungen über die Restauration des Ständewesens in Tirol zu Grunde gelegt wurden, über diesen Gegenstand sich verbreitet.

und befehlen zu dem Ende deren Einverleibung in die tyrolische Landes-Matrikel dergestalt, dass dieselben für die Zukunft an den Rechten der Landstandschaft gleichen Antheil, wie die übrigen Landestheile und Viertl zu nehmen haben." Demgemäss trägt auch die Instruktion für das Landmarschallamt von 1816 diesem auf, nicht nur die beiden „zeitlichen Bischöfe", und die beiden Domkapitel von Trient und Brixen „als Stände auf der Prälatenbank", sondern auch die Städte Trient und Brixen als neu aufgenommene „bürgerliche Stände", wie nicht minder die „neuen Landestheile Trient und Brixen mit den darin befindlichen Gerichten" zu immatrikuliren (§§ 4—7). Von der Ausführung dieses Auftrags legt das 1816 erneuerte Matrikelbuch [1]) Zeugniss ab. Darin sind beim Jahre 1816 eingetragen: die Vicariate Ala, Avio, Brentonico und Mori; die Landgerichte Beseno (Bisein) mit Calliano, Buchenstein, Castelcorn mit Castellano, Cles, Evas (Fassa), Judicarien, Levico, Lodron, Riva, Tenno und Zambana mit Fay; die Gerichte Castel Nuovo, Enneberg mit Sonnenburg, Val di Ledro, Sevignano, Sover, Stenico, Tione, Thurn am Gader und Wälschmez (Mezzolombardo).

Das italiänische Tirol zerfiel nun, als flaches Land, in zwei Viertl: das Viertl Trient und das aus den Gerichten an den (von Alters her so genannten) Wälschen Confinen gebildete. Innerhalb des Viertls Trient wechselten mit der Wahl des Vertreters das Valsugan und das Lägerthal von 4 zu 4 Jahren ab, so dass z. B. von 1825—28 Letzteres, von 1829—32 Ersteres den Landtag (Kongress) beschickte. Die Städte Roveredo und Arco lösten sich jedes zweite Jahr ab. Anderweitig combinirte Wechsel kamen in Ansehung der Italiäner nicht mehr vor. Der Probst des Kollegiatstifts Arco erschien als Substitut des Prälaten von Wälsch-Michaël (S. Michele), welches Stift aufgehoben und nicht wieder hergestellt worden war [2]).

1) Im landschaftl. Archive zu Innsbruck.

2) Durchführungs-Verordnungen zum tirolischen Verfassungs-Patente in der Bibliothek des Ferdinandeums zu Innsbruck, III. g. 4.

Den Italiänern waren hiedurch von den 52 Sitzen des Ausschuss-Kongresses — ohne die Vertreter des Adelsstandes — 7 gesichert und zwar 3 auf der Prälaten-, 2 auf der Städte- und 2 auf der Gerichter-Bank.

Haben sie aber auch die ihnen reservirten Sitze wirklich eingenommen? Oder konnten sie die Rückkehr in den alten Provinzialverband nicht verwinden? Legten sie etwa durch beharrliches Fernebleiben wider diese Rückeinverleibung Verwahrung ein? Oder wagten sie es nur nicht, ihre diesfällige Gesinnung zu offenbaren?

Vor uns liegt das Verzeichniss der Italiäner, welche in der Zeit von 1817 bis 1848 Mitglieder des tirolischen Stände-Kongresses waren. Wir theilen daraus nachstehende Namenliste mit, wobei wir die Jahrgänge anmerken, in welchen die Träger dieser Namen am Landtage persönlich erschienen sind.

I. Prälatenbank: der Domprobst von Trient, Franz Jos. Battisti 1836 und 1838 als Stellvertreter des dortigen Fürstbischofs; der Trientner Domherr Graf Josef Arz als Stellvertreter des Fürstbischofs. von Trient sowohl, als des hiesigen Domkapitels 1817—19, 1823, 1825, 1827—29, 1830—32; die Pröbste von Arco: Alois Pisoni 1819—1823, 1830; Josef Angeli 1831—33, 1835—1841; Johann Dall'Armi 1842—1847; der Erzpriester von Roveredo, Joh. v. Locatelli, 1829; der Dechant von Mezzolombardo, Michael Menapace 1834; nicht zu gedenken des Trientner Domherrn Grafen Franz Khuen-Belasi u. A., deren italiänische Nationalität zweifelhaft ist.

II. Adelsbank: Graf Alois Lodron 1819; Graf Leop. Arco 1827, 1828, 1831, 1834—1836 u. s. w.; Graf Arbogast Thun-Hohenstein 1825—31, 1839, Graf Joh. Coreth 1825—1830; Graf Emanuel Arz 1830—1847; Graf Josef Fedrigotti 1832 und 1833; Josef Freiherr von Hippoliti 1841 bis 1847; Alois von Hippoliti 1838; Dr. Josef

Telani 1840—1847; zu geschweigen eines Anton v. Vilas aus Salurn, eines Dr. Michael v. Comini u. A.

III. Städtische Bank: Graf Benedikt Giovanelli (für Trient und Riva) 1817, 1819, 1826, 1830, 1833—1844 [1]); Cajetan Marcabruni von Arco (für Roveredo und Arco) 1819, 1823, 1826, 1827, 1830, 1831, 1834—36, 1838 u. s. w. mit kurzen Unterbrechungen bis 1847; Graf Albert Alberti (für Trient und Riva) 1824, 1825, 1827—29, 1831, 1832; Dr. Jos. Telani (für Roveredo und Arco) 1817, 1828, 1829, 1832, 1833, 1837; Franz von Chiusole (für Roveredo und Arco) 1824; Christof Freiherr von Trentini (für Trient und Riva) 1845, 1846; Dr. Ant. Ballista von Roveredo (für Roveredo und Arco) 1844; Josef von Panizza (für Trient und Riva) 1847 [2]).

IV. Bauern-Bank: Hieronymus de Pretis aus Revò im Nonsberge (für das Viertl Trient) 1817—22;

---

1) An Giovanelli's Wahl nahmen einer Weisung gemäss, welche das Landes-Gubernium mit Präsidial-Dekret vom 24. März 1816 hinausgab, auch sämmtliche Ausschussmänner der Bürgerschaft von Trient, die s. g. Savii und Anziani Theil. Sie stimmten mittelst versiegelter Zettel. Als es am 15. Dezember 1817 einen Substituten für ihn zu wählen galt, betheiligten sich an der Wahl unter seiner (des Podestà's Leitung) die den städtischen Magistrat bildenden Savii, die Capi quartieri (Viertl-Meister der Stadt), 16 von der dem Bürgerbuche einverleibten Cittadinanza gewählte Wahlmänner und 2 Deputirte der Stadt Riva.

2) Nicht einbezogen sind dieser Zusammenstellung der städtischen Abgeordneten: Ambros Schreck, welcher 1823 statt des Grafen Benedikt Giovanelli am Kongresse theilnahm, und Kaspar v. Cobelli, welcher in den Jahren 1840 und 1841 die Städte Roveredo und Arco vertrat; Ersterer nicht, weil seine italiänische Nationalität nicht ausser Zweifel steht, Letzterer nicht, weil ihn die Regierung ernannte, er somit nicht aus der freien Wahl seiner Mitbürger als deren Vertreter hervorgieng.

Gregor von Althammer aus Arco (für das Viertl der wälschen Confinen) 1817—19, 1825—28, 1833—35, 1841; Peter Vetorazzi von Levico im Valsugan (für das V. d. w. C.) 1823, 1829—32, 1837—1840; Joh. Bapt. Benedetti von Mori (für das Viertl Trient) 1823 [1]); Franz Xaver Marchetti von Bolbeno (für das Viertl Trient) 1824, 1834, 1836—1847; Josef von Riccabona aus Cavalese (für das Viertl Trient) 1825—1833, 1835; Benedikt Dordi aus Borgo di Valsugan (für das V. d. w. C.) 1831; Augustin von Althammer (in gleicher Eigenschaft) 1843, 1843; Dr. Josef v. d'Anna von Celò in Telve (ebenso) 1845—1847 [2]).

Eine beredtere Widerlegung der Behauptung: die Italiäner Südtirols hätten sich um den Innsbrucker Landtag nie gekümmert, vielmehr widerwillig sich von ihm abgewendet und ihn gemieden, — ist kaum denkbar.

Nicht einmal beim Bekanntwerden der Landesverfassung vom 24. März 1816, welche von den Deutschtirolern sehr

---

1) Hieron. de Pretis liess sich auf dem Landtage von 1823 unpässlich melden und scheint bald darauf gestorben zu sein. Sein Substitut war Andreas Marchetti von Bolbeno, der aber vor ihm in jenem Jahre starb, wesshalb Benedetti als provisorischer Substitut eintrat.

2) Die Wahl der sogenannten Viertls-Vertreter erfolgte durch Wahlmänner, welche von den Vorstehern und Ausschüssen der einzelnen Gemeinden gewählt wurden, und die sich unter der Leitung eines vom Landeshauptmanne (d. h. vom Gouverneur) hiezu ernannten Landrichters an einem Orte, welchen gleichfalls der Landeshauptmann bestimmte, versammelten. Diese Zusammenkünfte hiessen Viertls-Konferenzen und fanden jährlich vor Eröffnung des Landtags (Ausschusscongresses) statt, auch wenn es nicht erst einen Viertls-Vertreter zu wählen, sondern ihn blos zu „instruiren" galt. Unter den oben angeführten Viertls-Vertretern befanden sich Männer von hervorragender Lebensstellung, die ihnen der Regierung gegenüber volle Unabhängigkeit verbürgte, so z. B. der reiche Holzhändler Josef v. Riccabona und der Dr. Josef d'Anna, dessen Realbesitz im Jahre 1859 mit 106,050 fl. bewerthet wurde.

kühl aufgenommen wurde, regte sich ihr gegenüber unter den Italiänern Südtirols der Widerspruchsgeist, den man bei ihnen voraussetzen müsste, hätten gewisse Enunciationen der österreichischen Regierung wirklich die Auslegung ursprünglich schon gefunden, welche denselben nachträglich untergeschoben werden will. So soll z. B. Kaiser Franz durch eine vom Erzherzoge Johann unterm 22. August 1809 an die Italiäner gerichtete Ansprache diesen sein „heiliges, unberückbares, makelloses Ehrenwort" dafür verpfändet haben, dass das von ihren Conationalen bewohnte Gebiet von Tirol nie dem Gesammtreiche, dessen Fortbestand er ihnen verhiess, entfremdet werden soll. [1]) Und der österreichische Korpskommandant Graf Nugent soll dieses Versprechen bestätiget haben, indem er durch eine Proklamation vom 10. Dezember 1813 allen Italiänern ohne Ausnahme die Zusage ertheilte, sie würden in Zukunft eine unabhängige Nation bilden. Eine weitere Bestätigung soll das fragliche Gelöbniss dadurch erhalten haben, dass der österr. General Graf Bellegarde in einer Proklamation an die Italiäner vom 5. Februar 1814 die Alpen als die künftige Grenze ihres Nationalstaats bezeichnete und eine dritte Bürgschaft wird in einem derartigen Schriftstücke vom 4. Mai 1814 erblickt, welches von der nationalen Unabhängigkeit spricht, die den Italiänern fortan gesichert sei [2]).

---

1) Die Proklamation des Erzherzogs Johann vom 22. August 1809 (also aus einer Zeit, wo Südtirol noch gar nicht zum Königreich Italien gehörte und dessen Bewohner sicherlich nicht unter den Italiänern, an welche der Erzherzog sich mit seiner Ansprache wendete, begriffen waren) lautet: „Italiani! Se Dio seconda l'Imperatore Francesco, Italia tornerà felice e rispettata in Europa. Una costituzione fondata sulla natura e sulla vera politica, renderà il suolo italiano fortunato e inaccessibile a qualsiasi forza straniera. Europa sa che la parola di Francesco è sacra, immutabile, pura!"

2) Die bezüglichen Texte s. bei Jacopo Baisini, Il Trentino dinanzi all' Europa, p. IX. u. X., wo auch die oben angeführten Folgerungen daraus gezogen werden. Dass das Dipartimento dell' alto Adige im Dezember 1813 bereits aufgehört hatte, unter diesem Namen

Unter dem frischen Eindrucke des Wortbruchs, den darnach die österreichische Regierung sich hätte zu Schulden kommen lassen, indem sie das Dipartimento dell'alto Adige wieder mit Tirol vereinigte; entrüstet ob solcher Treulosigkeit und um ihre schönsten Hoffnungen betrogen, würden — sollte man füglich meinen — die Italiäner Südtirols der Wahlen zum ersten Stände-Kongresse, der in Gemässheit der Landesverfassung von 1816 einberufen wurde, sich demonstrativ enthalten haben. In der That jedoch vollzogen sie diese Wahlen so bereitwillig als diejenigen, durch welche sie die in den Jahren 1790 und 1791 errungenen, kargen Zugeständnisse ausnutzten und sozusagen in den Landtagssaal sich eindrängten, dessen Thüre ihnen kurz zuvor durch den Freiherrn Max von Cazan im Namen des Matrikel-Ausschusses gewiesen worden war.

Sicher kostete sie der eben erwähnte Schritt grosse Selbstüberwindung. Aber sie thaten ihn, sie harrten in dem ihnen arg verleideten Provinzialverbande aus, weil sie sich davon nicht nur materielle Vortheile versprachen, sondern ihr staatsrechtliches Bewusstsein ihnen das Ausharren auch unter den peinlichsten Umständen zur Pflicht machte. Ehrliebende Männer hätten sonst jene Demüthigungen nicht ertragen. Sie konnten nur in dem Zeugnisse ihres politischen Gewissens Ersatz für das

---

einen Bestandtheil des Königreichs Italien zu bilden, dass es nach dem deutlich ausgesprochenen Willen des Kaisers Franz und seiner Organe vorher schon zur Grafschaft Tirol revindizirt worden war (s. Albert Jäger, Tirols Rückkehr unter Oesterreich, Wien 1871, S. 40 ff.) bleibt dabei so gut unbeachtet, als die Thatsache, dass es noch eine Menge anderer Italiäner gab, auf welche jene Proklamationen nicht passten, auch nie bezogen wurden (wie z. B. es mit den italiänischen Schweizern, einem Theile der Triestiner, Istrianer, Dalmatiner etc. der Fall.) Und wenn die Alpen die Grenze des italiänischen Nationalstaats bilden sollten, so gehörte die Umgegend von Roveredo und Trient naturgemäss erst recht nicht dazu, da sie in den Bergen und nicht vor den Bergen liegt.

Opfer, das sie brachten, und den nöthigen Rückhalt finden.

10. Aehnlich mag es sich mit der Bereitwilligkeit verhalten haben, mit welcher die italiänischen Wähler zum ständischen Kongresse vom Jahre 1817 ihr Wahlrecht ausübten. Trug gleich die neue Landesverfassung ihrer politischen Bedeutung besser Rechnung, als die alte, so liess sie doch viele gerechte Ansprüche unerfüllt und missmuthig versammelten sich die ständischen Vertreter schon das erste Mal, als sie auf Grund der neuen Verfassung einberufen wurden. Selbst Regierungsbeamte theilten die klägliche Stimmung der Stände und waren froh, dass mindestens die rothen Fräcke der Adelsvertreter bei der Eröffnungsfeier des Landtags einige Heiterkeit erregten. [1]) Um so weniger wäre den Italiänern das Daheimbleiben, beziehungsweise die Ablehnung der Wahlen von der öffentlichen Meinung verargt worden. Und die Regierung war damals nicht kräftig genug, um Widerstrebende, die nur einigermassen muthig auftraten, sofort einzuschüchtern. Allein nichtsdestoweniger acceptirten die Italiäner Tirols ohne Unterschied der Stände die neue Verfassung, indem sie alle ihnen im Innsbrucker Landhause offen gehaltenen Sitze besetzten, an den Landtagsverhandlungen thätigen Antheil nahmen und dabei Nichts vorbrachten, was nur entfernt einem Proteste wider die Verfassung gleichgesehen hätte. Nicht einmal der Adel unter den tirolischen Italiänern, dem doch die Enthaltung von den Wahlen selbst unter der Voraussetzung, dass die Behörden da Zwang geübt hätten, am leichtesten gefallen wäre: nicht einmal er entschlug sich damals in auffälliger Weise seines Wahlrechts. Allerdings zettelten die Wähler dieser Klasse damals eine Verschwörung an; sie betraf aber blos den Stimmentausch zwischen den „Trientnern“ und „Roveredanern“ durch welchen

1) Schreiben des Gubernialsekretärs Josef Kern (nachmaligen Gubernialrathes Ritter v. Kern) d. d. Innsbruck, 20. Jan. 1817 an den Hofrath A. Dipauli. Bibl. Tirol. 968.

alle nichtitaliänischen Kandidaten von der Berücksichtigung ausgeschlossen werden sollten.[1]) An Nationalgefühl fehlte es also den in Rede stehenden, adeligen Wählern gleichwohl nicht. Einer ihrer Kandidaten, Karl v. Hippoliti, erhielt 157 Stimmen und drang damit durch; die übrigen von ihnen aufgestellten Kandidaten unterlagen der erdrückenden Ueberzahl des deutschtirolischen Adels[2]).

Der Landtag von 1817 nahm einen wenig befriedigenden Verlauf und schloss mit einem schrillen Missklange.

---

1) Schreiben des landschaftl. Archivars Strobl an den Hofrath A. Dipauli d. d. 18. Mai 1817. Bibl. Tirol. 968. Die Trientner und Roveredaner, meldet Strobl, wären übereingekommen, sich wechselseitig die Stimmen zu geben; „Individuen oberhalb der Neviser Brücke schienen sie nicht zu kennen und wenn auch hie und da ein Votant weiter herauf reiste, so war Bozen der Welt Ende.“ Strobl übersieht da freilich, dass dem südlichen Adel besondere Sitze im Landtage (so wie anderer Seits auch dem nördlichen) zugedacht waren.

2) Seit dem Jahre 1720 waren nachstehende Italiäner mit dem Rechte der Vererbung der Landstandschaft auf ihre direkten männlichen Nachkommen in die tirolische Landes-Matrikel (natürlich nicht gegen ihren Willen) eingetragen worden: Jos. Ant. und Joh. Jos. von Hippoliti de Paradiso e Castel Monte (1725), Joh. Bpst. von Ruffin (1726), Fz. Wilh. von Triangi (1732), Jos. Frhr. v. Spergs (1765), Josef v. Bombardi zu Salurn (1766), die Brüder Carneri (1768), Dr. Jak. Ant. v. Maffei (1779), Karl Ant. Frhr. v. Martini (1783), Horatius Pizzini Frhr. v. Thürburg und die Brüder Rosmini (1790), Joh. Maria Lutterotti von Gazzolis (1804.) In der Folgezeit (von 1817 herwärts) erlangten noch die Landstandschaft: die Brüder von Lutti, der Roveredaner Magistratsrath Jos. v. Telani (1817), Karl Justus Torresani von Lanzenfeld (1818), Karl Jos. von Fedrigotti-Bossi de Belmonte zu Isera (1824), Dr. Michael Comini Edler v. Sonnenburg (1827), Eustach Ferd. von Bellat-Pergamaschg zu Borgo di Valsugan und die Brüder Valentini von Weinfeld (1834), Philipp von Maffei (1835), Leop., Simon, Mathias und Josef Frhr. v. Cresseri und Jos. Benoni Edl. von Canisberg (1836), Franz Edl. v. Spilzi zu Calliano (1839), Ernst von Riccabona (1840), Leonhard Graf Saracini (1841), Jakob Prandi von Ulmhort zu Triest und Graf Jos. Sizzo (1842), Graf Vincenz Consolati (1847). Der letzte in die Matrikel (unterm 16. Sept. 1847) Eingetragene ist der Innsbrucker Advokat Dr. Alfons v. Widmann, trotz seines deutschen Namens ein Italiäner, dessen Descendenten im Nonsberge wohnen.

Sämmtliche Vertreter des Bürger- und Bauernstandes klagten nämlich den Landes-Gouverneur, Grafen Ferdinand Bissingen, eines vexatorischen, die freie Meinungsäusserung bedrohenden Vorgehens an. Der Gouverneur hatte ihnen ausserhalb des Landtagssaales in Gegenwart des ständischen Sekretärs die Instruktionen, welche sie von ihren Kommittenten erhalten hatten, abgefordert, und die ihm überreichten Schriftstücke kurzweg konfiscirt. Beweisst dies nun auch einer Seits, dass Graf Bissingen es auf Einschüchterung der bürgerlichen und bäuerlichen Wähler abgesehen hatte, so liefert anderer Seits die Antwort der gemassregelten Vertreter den Beweis, dass die Drohung bei ihnen nicht verfieng, sie also gewiss auch den Muth gehabt hätten, vom Landtage ferne zu bleiben, wenn dies der Wunsch ihrer Kommittenten gewesen wäre. Ihre Antwort bestand in einer vom 15. Februar 1817 datirten „Vorstellung an den Kongress“ [1]), in welcher das Vorgehen des Gouverneurs scharf getadelt wird. Dasselbe sei an sich „ungeziemend“, widerstreite dem Herkommen, nähere sich einer „polizeilichen Kontrolle, welche bei einer von Sr. Majestät selbst wiederhergestellten National-Repräsentanz um so minder an ihrem Platze sein dürfte, als die Unterzeichneten, so wie auch die beiden Stände, welche sie zu vertreten die Ehre habe, hiezu durchaus keine Veranlassung gegeben zu haben sich schmeicheln können.“ Sie erklären sich als dadurch gekränkt, legen für die Folge wider eine so verletzende Behandlung „kräftige Verwahrung“ ein und bitten um baldige Rückstellung ihrer Instruktionen, die sie ohnehin nur „aus persönlicher Devotion und Hochachtung“ vor dem Gouverneur und in der Hoffnung vorgewiesen hätten, derselbe werde „die darin dargestellten Landesanliegen bei Sr. Majestät kräftigst unterstützen.“ Unterschrieben sind sämmtliche Vertreter des Bürger- und Bauernstandes, darunter: de Pretis, Gregor von Althammer, Graf

1) Kongressakt 230|47 vom Jahre 1817 im landschaftl. Archive zu Innsbruck.

Benedikt von Giovanelli (welcher damit ausdrücklich Verwahrung eingelegt wissen wollte) und Dr. Josef v. Telani.

Die Taktlosigkeit des Gouverneurs hatte übrigens schon bei Beginn des Kongresses die vorerwähnten Mitglieder desselben erbittert, so dass sie mit geringer Ausnahme an die Zurücklegung ihrer Wahlmandate dachten. [1]) Auch die übrigen „Vokalen" hatten das Sitzen im Kongresse rasch satt bekommen. Graf Benedikt Giovanelli schrieb am 9. Februar 1817 an den Hofrath Dipauli aus Innsbruck: „Ich bin seit 3 Wochen hier, für mich ein Säculum und noch eines soll es dauern. Da halten wir Sitzungen im strengsten Sinne des Wortes. Wir sitzen und nichts weiter; ad quid? Das wird wohl die Zeit entwickeln. Ich einmal sehe keinen anderen Zweck als jenen gewöhnlichen in der ganzen Monarchie, welcher nur durch ein Gesetz, nur in einer und durchaus der nämlichen Form bestehen soll" [2]).

Im folgenden Jahre (1818) wiederholten sich auf dem Landtage zu Innsbruck die stürmischen Szenen des vorhergehenden. An die Bewilligung der postulirten Steuer wurden von den Kongressmitgliedern allerlei Bedingungen geknüpft. Graf Josef Arz, Vertreter des Trientner Domkapitels, und Graf Arbogast Thun standen in den Vorderreihen der Opposition. Ersterer legte dem Landtage eine von ihm ausgearbeitete Denkschrift vor, welche den Kaiser von der Unerschwinglichkeit der postulirten Steuer überzeugen sollte. Die meisten Vertreter des Bürger- und Bauernstandes, auch mehrere Prälaten und Adelsvertreter stimmten für Vorlage dieser Denkschrift, welche eine Ablehnung der Steuerforderung involvirte, an den Landesfürsten. In der Sitzung vom 22. Januar 1818 milderten zwar einzelne Votanten ihre früher zu Protokoll gegebenen Erklärungen; doch der Hauptsache nach

1) Schreiben des Archivars Strobl an den Hofrath Dipauli vom 16. Januar 1817. Bibliotheca Tirol. 968.

2) Dieser Brief ist gleichfalls in dem vorcitirten Bande der Dipauli'schen Kollektion enthalten.

blieb der Beschluss, das Verlangte nicht vorbehaltlos zu gewähren, aufrecht. Graf Bissingen widersetzte sich der Uebereichung jener Denkschrift durch eine besondere Deputation. Darüber entbrannte ein heftiger Streit, an welchem sich insbesondere von Eirl betheiligte. [1]) Als die Stände auch andere „Vorstellungen" direkt an den Kaiser zu richten Miene machten, verweigerte Graf Bissingen die Unterschrift des bezüglichen Sitzungsprotokolls und drohte er, keine einzige zur Kenntniss des Kaisers zu bringen, bevor nicht der Kongress allen Ansinnen, welche die Regierung stellte, entsprochen haben würde. Nachdem er diese ungestüme Drohung ausgestossen hatte, verliess er den Landtagssaal, ohne die Sitzung förmlich aufzuheben.

Es geschah dies am 5. Februar 1818. Die Stände aber verloren darüber keineswegs die Fassung. Durch den Generalreferenten liessen sie dem Gouverneur (der als solcher auch die Stelle eines Landeshauptmannes bekleidete) sagen: er möge nicht glauben, dass sie sich wie Buben würden behandeln lassen. Unter grossem Getöse entfernten sie sich hierauf. Gegen Abend traten sie eigenmächtig zu einer Besprechung zusammen, deren Ergebniss ein schriftlicher Protest wider die Ausschreitungen des Gouverneurs war. Darin versicherten sie, das Landhaus nicht mehr betreten zu wollen. Erst in vorgerückter Nachtstunde vermittelten ein paar Freunde des Grafen Bissingen eine Art Waffenstillstand. Der Gouverneur unterschrieb um $10\frac{1}{2}$ Uhr das Protokoll der durch ihn unterbrochenen Sitzung und die Denkschrift, über deren Absendung an's kaiserliche Hoflager in dieser Sitzung Beschluss gefasst worden war. Gegen Mitternacht ward sodann letztere mittelst Stafette nach Wien befördert. Die Stände aber liessen es sich nicht nehmen, sowohl dem obersten Hofkanzler, Grafen Saurau, als dem Direktor des geheimen Kabinets, von Neuperg, durch besondere Zuschriften von ihrem Kummer Mittheilung zu machen [2]).

1) Kongressakten von 1818 im landschaftl. Archive zu Innsbruck.
2) Zeitgenössischer Bericht in der Bibl. Tirol. 965, III. 3.

Graf Josef Arz und der Freiherr Josef v. Eirl verläugneten auf diesem Landtage das italiänische Nationalgefühl so wenig, dass sie bei der Verhandlung über die Wiederherstellung der Universität zu Innsbruck den Antrag auf italiänische Vorlesungen, welche sodann zum Frommen der Italiäner Tirols hier eröffnet werden sollten, stellten. Trotzdem aber und bei aller Entschiedenheit ihrer politischen Haltung erschwangen sie sich nicht zu dem Entschlusse, den tiroler Landtag zu meiden.

Solche Entschlüsse zu reifen, war der Märzensonne des Jahres 1848 vorbehalten [1]).

11. Der Keim dazu ward allerdings schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts gelegt.

Eine Meldung des kaiserlichen Gesandten und Protektors der deutschen Nation beim päpstlichen Stuhle, Kardinal Alexander Albani, gab der Kaiserin Maria Theresia Anlass, unterm 13. November 1751 der tirolischen Landesstelle aufzutragen: sie möge durch den Stadthauptmann in Trient und durch den Prätor zu Roveredo über den Abfall mehrerer, zu Bologna studierenden Trientner und Roveredaner von der dortigen deutschen Nation (einer akademischen Körperschaft), zu welcher sie ihrer Heimat nach bisher gezählt worden waren, genaue Erkundigungen einziehen. Die österreichische Regierung witterte offenbar hinter dem an sich belanglosen Ereignisse eine bedenkliche Sinnesrichtung und hatte da eine zutreffende Vorahnung kommender Dinge. Sie liess sich auch von anderer Seite über den Vorfall Bericht erstatten. Graf

1) Der uns zugemessene Raum gestattet nicht, die Landtage der Zwischenzeit zu besprechen und von Jahr zu Jahr nachzuweisen, wie die daran theilnehmenden Italiäner sich in den Provinzialverband mehr und mehr einlebten, wie das Verhältniss zwischen ihnen und den deutsch-tirolischen Deputirten sich immer freundlicher gestaltete und damit gewichtige Gründe, welche ihr Fernebleiben vom Landtage anfänglich gerechtfertiget haben würden, immer mehr schwanden. Wir verweisen diesfalls auf die (seit 1837 lithographirten) Landtags-Protokolle und heben daraus in der Folge noch einige Belege für das soeben Bemerkte hervor.

Franz Firmian brachte die Namen der Abtrünnigen in Erfahrung. Ausser einem Abbate Fiumi, einem Herrn de Malfattis und zweien Studierenden, welche Pizzini hiessen (übrigens aber Unterthanen der Grafen Castelbarco waren), werden von ihm die Roveredaner Tedeschi und Gasperini der Theilnahme an jener Demonstration beschuldiget [1]).

Zur nämlichen Zeit begannen in Roveredo die wissenschaftlichen Bestrebungen, welche zur Gründung der dortigen „Accademia degli Agiati" führten und von allem Anfange her einen politisch-nationalen Beigeschmack hatten. Hervorragende italiänische Gelehrte betheiligten sich hieran, standen zum mindesten in einem lebhaften Briefwechsel mit den heimischen Akademikern und berührten dabei auch Fragen, welchen jener Beigeschmack innewohnte. Muratori z. B. drückte in einem Briefe an Hieron. Tartarotti [2]) seine Verwunderung darüber aus, dass es Leute gebe, welche Trient zu Tirol rechnen („che non pensava mai, che anche Trento fosse compreso nel Tirolo") und Clemens Baroni veröffentlichte hinwider im Dezember 1779 im „Giornale Enciclopedico di Vicenza" einen anonymen Brief, in welchem er nachzuweisen unternahm, dass Trient sammt aller Zugehör von jeher zu Italien gehört habe. („che Trento con tutte le sue pertinenze fu sempre compreso nell'Italia"). Clemens Vanotti, der Gemahl der Bianca Laura Saibante, in deren Hause die Roveredaner Akademie vor ihrer förmlichen Konstituirung ihre Sitzungen hielt und Clemens Baroni ein gerne gesehener Gast war, dichtete im Jahre 1794 ein Sonett, das mit bündigen Worten den heutzutage oft citirten Wahlspruch: „Italiani noi siam non Tirolesi" dem Gemüthe seiner Landsleute einprägte [3]).

Doch vergieng von da an noch ein halbes Jahrhundert,

---

1) Raths-Protokoll der Repräsentation und Hofkammer zu Innsbruck vom J. 1751, II. Bd. S. 688 und 829. (Innsbr. Statth.-Arch.).

2) B. Conte Giovanelli, Trento città d' Italia, Trient 1810 (bei Monauni), S. 26.

3) Jacopo Baisini, Il Trentino dinanzi all' Europa, S. 5.

bis dieser Gedanke so mächtig wurde, dass er Trennungsgelüste von praktischer Bedeutung wach rief.

Josef Frapporti, damals Professor zu Trient, gab zuerst im Jahre 1840 unter dem Titel „Della storia e delle condizione del Trentino nell'antico e nel medio evo" ein Buch heraus, das derartige Gelüste durchblicken lässt. [1]) Acht Jahre später steigerten sie sich bis zum Landesverrath und diktirten sie den Absagebrief, welcher den constituirenden tiroler Landtag von der Weigerung der Italiäner, ihn zu besuchen, in Kenntniss setzte.

Die ständische Gliederung dieses Landtags, die Beunruhigung der Gemüther und die ungerechte Vertheilung der Stimmen zwischen dem deutschen und italiänischen Tirol zum Vorwand nehmend, überdies auf die Grundrechte pochend, welche in der österr. Reichsverfassung enthalten seien und die ihnen dieser Landtag wieder zu rauben drohe, — lehnten die Wortführer der Trentino-Partei die Einladung, an einer neuen Verfassung für Tirol mitzuarbeiten, in Form eines Protestes ab, welchen sie mit 5000 Unterschriften versahen und vom 19. Mai 1848 datirten. Sie erklärten zum Schlusse, dass eine 34jährige, traurige Erfahrung ihnen jede Aussicht benommen habe, in Verbindung mit Deutschtirol ans Ziel ihrer Wünsche zu gelangen; denn die Deutschtiroler hätten kein Verständniss für ihre, der Italiäner, eigenartige Bedürfnisse, legten ihnen die Nöthigung auf, bei deren Auseinandersetzung der deutschen Sprache sich zu bedienen, und wären bei deren Würdigung jederzeit befangen. Das eben hätten sie in den vorausgegangenen 34 Jahren zur Genüge erprobt [2]).

Der Landtag aber [3]), dem sie den Rücken kehrten, that

1) S. Dr. L. Steub, Zur rhätischen Ethnologie, S. 68—70.

2) Der Protest ist (in italiänischer Sprache) bei J. Baisini, Il Trentino etc., S. 140—148 abgedruckt.

3) S. die (bei Wagner in Innsbruck gedruckten) „Verhandlungen des Provinzial-Landtags von Tirol im Jahre 1848". Ausserdem stehen dem Verfasser Privatnotizen zu Gebote, welche von hervorragenden Mitgliedern dieses Landtags herrühren.

sein Möglichstes, um sie zur Theilnahme zu bewegen. Er beschloss in der Abendsitzung vom 10. Juni (dem Tage seines Zusammentritts), zu diesem Ende an die Gemeinden der italiänischen Kreise eine Ansprache zu richten, nachdem er jenen Protest mit aller Ruhe entgegengenommen und vom Landesgouverneur, Grafen Clemens Brandis, die Versicherung erhalten hatte, ein Versuch, die italiänischen „Brüder" zum Erscheinen zu bestimmen, könne auch von ihm nur gebilligt werden. Ja, es fehlte wenig, dass eine den Italiänern missgünstige Ministerial-Entscheidung über deren Wahlrecht zum Landtage von diesem umgestossen worden wäre. Es fielen darüber harte Worte.

So hatten denn die Italiäner Tirols und die Deutschtiroler im Vergleiche mit ihrer traditionellen, beiderseitigen Haltung die Rollen gewechselt. Aus bescheidenen, fast allzu schmiegsamen Bittstellern waren trotzige Protestanten, aus unduldsamen Eiferern wider die Gleichberechtigung der Italiäner waren willfährige Bekenner milderer Ansichten geworden.

Letzterer Umschwung allein schon hätte — da kein Grund vorhanden war, in ihm eine blosse Kriegslist zu erblicken — die Italiäner beruhigen, ihr Vorurtheil wider den constituirenden Landtag ins Gegentheil verwandeln müssen, wenn da geschichtlichen Erwägungen Raum gegönnt oder auch nur überhaupt eine objektive Beurtheilung beliebt worden wäre.

Man hatte nicht nöthig, weit zurückzugehen, um die Uebertreibung inne zu werden, welche in dem Hinweise auf eine durch 34 Jahre fortgesetzte Enttäuschung lag. Vielmehr war in den unmittelbar vorhergehenden Jahren eine allmälige Versöhnung nationaler Gegensätze gerade unter den Deputirten der Stände deutlich zu Tage getreten. Loderte auch bei kleinlichen Anlässen, z. B. bei der Verleihung von Stipendien, hie und da noch die alte Scheelsucht der Deutschtiroler auf, so vertrugen sich nun beide Fraktionen des Landtags um so besser bei der Behandlung wichtiger Angelegenheiten. Auf dem Kongresse vom Jahre 1847 war das

Verhältniss der Italiäner zu den Deutschen im Eisenbahn-Ausschusse und im Strassen-Comité 6 : 10, im Brandversicherungs-Ausschusse 3 : 9, im Comité für die Reform der Findel- und Gebäranstalt zu Alle Laste 3 : 5. Die Anträge des Trientner Podestà's Jos. v. Panizza auf Wiedereinführung des Notariats in den beiden italiänischen Kreisen, auf Entlastung der Stadt Trient von der, fremden Findelkindern gegenüber ihr obgelegenen Erhaltungspflicht und auf Erleichterungen im Geldwesen zu Gunsten der Kaufleute dieser Stadt wurden beifällig aufgenommen und fast ohne jeglichen Widerspruch zum Beschluss erhoben; ebenso die Anträge des Dr. Josef d'Anna (Vertreters des Viertls der wälschen Confinen) auf Schutz des Privatwaldeigenthums vor störenden Eingriffen der Forstpolizei und auf Inappellabilität der gerichtlichen Urtheile in Bagatellsachen. Das waren sämmtlich Anliegen, bei welchen die Deutschtiroler entweder die Dringlichkeit nicht mitempfanden oder gar kein Interesse hatten. Und dennoch unterstützten sie dieselben. Der Ausbau der Strasse durchs Valsugan wurde von ihnen damals beschlossen, ungeachtet die für diese Strasse präliminirte Summe von 462,000 Gulden hiezu nicht mehr ausreichte, und die Grundeigenthümer, deren Besitzungen diesfalls expropriirt werden mussten, durch die Unverschämtheit ihrer Forderungen gerechten Unwillen erregt hatten. Wenn andere Strassenbauten, für welche die Italiäner Beiträge aus Landesmitteln sich erbaten, damals unberücksichtiget blieben, so war nicht übler Wille die Ursache, sondern das eben Bemerkte ein genügender Erklärungsgrund dafür. Von allen bezüglichen Gesuchen ward nur Eines einfach abgelehnt; die Zurückweisung der übrigen war von dem Ausdrucke des Bedauerns begleitet, dass die Unzulänglichkeit der zu Gebote stehenden Geldmittel hiezu nöthige. Einem Unternehmen, das schon mit 8000 Gulden subventionirt worden war, wurden weitere 11,848 fl. aus im Innthale gemachten Ersparnissen in Aussicht gestellt [1]).

1) Zu Anfang der 40er Jahre bewilligte der Kongress für Korrek-

Dem Abgeordneten Marchetti votirte der Landtag eine Dankesbezeigung für seine Verwendung in Sachen der wechselseitigen Brandversicherung, welche die Landschaft vermittelte und zu welcher sie die Italiäner zu ermuntern nicht müde wurde, ungeachtet diese durch ihre Unvorsichtigkeit und durch ihre den Brandlegern gegenüber geoffenbarte Passivität den Theilnehmern aus Deutschtirol schier alle Lust, da länger noch mitzuthun, benahmen, so dass nur äussere Rücksichten den Zerfall des ganzen Instituts verhinderten.[1]) Als die Ausdehnung der die Grundzerstücklung hemmenden, nordtirolischen Vorschriften auf Südtirol zur Sprache kam, vertagten die Stände die Entscheidung bis zu dem Zeitpunkte, wo die Vertreter der beiden italiänischen Kreise würden Gelegenheit gefunden haben, sich daheim durch Besprechung mit sachkundigen Männern über die Rückwirkung der beantragten Massregel zu informiren.

So viel über den Landtag, welcher der letzte vor der Märzbewegung des Jahres 1848 war und dessen Haltung die Italiäner zu Allem eher, als zur Klage, die uralte politische Gemeinschaft mit den Deutschtirolern bekomme ihnen schlecht, — berechtigte. Er war auch nicht zufällig blos der Landtag von 1847, der die besprochene Versöhnlichkeit inaugurirte. Schon in der 30er Jahren kam die

---

tionen an der Strasse zwischen Borghetto und Bozen (zu Volano, Matarello, Gardolo etc.) 70,000 fl.; bei Ravazzone sollte eine Kettenbrücke über die Etsch mit einem Aufwande von 144,119 fl. erbaut werden, deren Ausführung nur in Folge einer A. h. Weisung vom 11. November 1843 unterblieb; für die Etschregulirung war eine jährliche Subvention von 30,000 fl. ausgeworfen, mit deren Hilfe zunächst der Etschdurchstich bei Lidorno im Angriff genommen wurde, u. s. w.

1) Im Jahre 1846 waren der Versicherungs-Gesellschaft Hausbesitzer der beiden italiänischen Kreise mit einem Versicherungswerthe von 744,890 fl. beigetreten und nur Versicherungen im Gesammtwerthe von 32,940 fl. von solchen gekündiget worden, wogegen die Kündigungen aus den 4 deutschen Kreisen Tirols und aus Vorarlberg die aus diesen neu angemeldeten Werthe um 187,380 fl. überstiegen hatten.

deutsche Landtagsmajorität den Italiänern entgegen, sobald diese ihre speziellen Interessen gewahrt wissen wollten. In ein Comité zur Erörterung der Grundzerstücklungsfrage wählten sie z. B. im Jahre 1830 ausser dem Prälaten von Gries, Dal Piaz (einem Ladiner), dem Halbitaliäner von Vilas und dem zu Salurn ansässigen Vertreter des Etschviertels, Alois Kohl, lauter Italiäner: die Grafen Arco, Arz und Giovanelli, die Herren von Marcabruni und Riccabona. Wenn zeitweilig das gute Einvernehmen getrübt war, so handelte es sich dabei fast immer um Auseinandersetzungen pekuniärer Natur, so z. B. um die Vergütung der älteren Marschkonkurrenz-Schulden oder um Beiträge zu Zwecken, welche von den Italiänern nicht gebilliget wurden. Aber ernste Zerwürfnisse erwuchsen daraus nie, seit der Weinabsatz im Innern des Landes der Fesseln ledig war, welche den Italiänern die Konkurrenz mit den Weinerzeugern oberhalb der Neviser Brücke erschwerten. Die Sehnsucht der Italiäner nach einer Reform der Gemeinde-Verwaltung ward, so viel an den tiroler Ständen lag, von diesen gestillt, indem jeder diesbezügliche Antrag die Zustimmung des Landtags erhielt (so schon ein 1827 gestellter).

Es war also in der That kein Grund vorhanden, an der Aufrichtigkeit des Gesinnungswechsels, der in der Zeit von 1790—1848 sich vollzogen hatte, zu zweifeln.

Das Verhältniss zu den Deutschtirolern, in welchem die Italiäner auf dem constituirenden Landtage vertreten sein konnten, wenn sie der an sie ergangenen Einladung folgten, war 20 : 52; somit ihnen günstiger, als je zuvor. Der vom nachmaligen Universitäts-Professor Dr. Johannes Schuler ausgearbeitete Entwurf einer neuen Landes-Verfassung, in dessen Verhandlung der Landtag am 30. Juni 1848 eintrat, verhiess ihnen unter den 12 Stimmen der Prälatenbank 5, unter den 12 Stimmen der Adelsbank gleichfalls 5, unter den 22 Stimmen der Bürgerbank 9, unter den 35 der Bauernbank 14, so dass unter 81 Stimmführern in der Folge 33 Italiäner gewesen wären. Der Berichterstatter erklärte

hiezu ausdrücklich in der Sitzung vom 1. Juli: der Verfassungs-Ausschuss habe, als er jene Bestimmungen guthiess, das Zahlenverhältniss zwischen der deutsch- und italiänisch-redenden Bevölkerung, welches 7 : 5 (genauer 44 : 32) sei, vor Augen gehabt. Und der Landtag änderte hieran nichts. In der Sitzung vom 3. Juli entspann sich eine lebhafte Debatte über die Zulässigkeit der italiänischen Sprache bei den Landtags-Verhandlungen. Dr. v. Larcher stellte zum § 10 des Verfassungs-Entwurfes das Amendement: „Die Verhandlungen finden in deutscher Sprache statt; den Abgeordneten von Wälschtirol steht es jedoch frei, sich der italiänischen Sprache zu bedienen.“ Die dawider erhobenen Einwendungen betrafen im Wesentlichen nur die Frage, ob eine solche Bestimmung in das eigentliche Verfassungsstatut oder nicht vielmehr in die Geschäfts-Ordnung gehöre. Aus diesem Grunde verwarf der constituirende Landtag das Amendement; aber blos weil er es da nicht am Platze fand. [1]) Auch an sonstiger Rücksichtnahme auf die im Landtage nicht einmal Vertretenen fehlte es nicht. Als in der Sitzung vom 5. Juli die Grundzerstücklungsfrage auftauchte, beantragte sogleich der Canonicus Habtmann, hierüber erst dann zu beschliessen, nachdem man die daran so sehr interessirten Italiäner vernommen haben würde. Und in der That wurde dieser Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt. Erst die vom Landesgouverneur, Grafen Brandis, bei Beginn der nächstfolgenden Sitzung dem Landtage gemachte Mittheilung von der beharrlichen Weigerung der Italiäner, den Kongress zu beschicken, — wirkte einigermassen abkühlend, hinderte jedoch nicht, dass bei Weiterberathung des Verfassungs-Entwurfes immer vom Neuen der

1) Dass Einzelne, wie Feistenberger, Dr. Clemann und der Landrichter Schandl prinzipielle Gegner der Zulassung der italiänischen Sprache waren, soll damit nicht geläugnet werden. Aber für die Majorität des Landtags war, als sie gegen das Amendement stimmte, gewiss obiger Grund massgebend.

Grundsatz betont wurde: man müsse die Italiäner im Verhältnisse zur Volkszahl den Deutschen gleich halten.

Selbst noch im Oktober 1848, als der im Juli vertagte Landtag seine Verhandlungen wieder aufnahm, war in den Sitzungen „von dem Wege gütlicher Verständigung und Vermittlung", den man „mit Ausdauer und Umsicht" wandeln müsse, um die Italiäner für den Wiedereintritt in den tiroler Landtag zu gewinnen, — viel die Rede. Der ständige Ausschuss rieth darauf ein. Der Landtag entschied sich gleichfalls für die neuerliche Anwendung dieses Mittels (freilich in Verbindung mit drohenden Massnahmen, wie die Invasionsgefahr an der Südgrenze des Landes sie damals erheischte). Die Stimmung der Deutschtiroler war also im Jahre 1848, besonders während der sommerlichen Sitzungen, in Ansehung der Italiäner die denkbar beste. Alles, was diese fürchteten, konnte, wenn sie in den Landtag eintraten, dadurch schon vereitelt oder doch bis zur Unschädlichkeit abgeschwächt werden; das Meiste von Dem, was sie ersehnten, war sodann der Erfüllung nahe oder derselben gewiss.

Allein fremde Einflüsse nährten das Misstrauen, verscheuchten jeden Anflug von Versöhnlichkeit, der die Wortführer hätte wankend machen können, und erregten unter den Romanen Tirols eine solche Gährung, dass die besonnenen Elemente nicht mehr zur Geltung kamen. Die Lockrufe des aus Deutchtirolern zusammengesetzten Landtags verhallten daher wirkungslos oder hatten wenigstens nicht den Erfolg, auf welchen sie abzielten [1]).

1) Eine anziehende, wenn auch nicht unparteiische, Darstellung dieser Vorgänge und Zustände liefert J. Streiter in seinen „Studien eines Tirolers", I. Abth. (Leipzig 1862), S. 225—257 und in seinem (anonym zu Innsbruck 1851 als Seperat-Abdruck aus der „Innsbrucker Zeitung" erschienenen) Büchlein „Die Revolution in Tirol" S. 18—27 und 81—86. Als Gegenstück verdient J. Baisini's „Il Trentino etc." volle Beachtung; insbesondere gilt dies von dem „Appendice." Die gedruckten Landtags-Akten sind aber weder vo Baisini noch von Dr. Streiter nach Gebühr berücksichtiget worden.

Als die Aufregung nachliess, drängte sich gleichwohl vielorts die Wahrnehmung auf, dass die von ihr Ergriffenen das Gedächtniss verloren hatten. Von Dem, was früher gewesen war, sprach beinahe Niemand aus ihnen mehr. Nur Zukunftsträume wurden ausgeheckt, aprioristisch begründet und als Postulate einer unbezwingbaren Naturnothwendigkeit hingestellt. Und berief sich ausnahmsweise ein die Gelehrsamkeit liebender Schwärmer auf die Vergangenheit, so legte er sie sich zuvor nach seinem Sinne zurecht.

Einzelne gewannen indessen allmälig ihre volle Denkkraft wieder, rieben sich, gleich als hätten sie wirklich nur geträumt, beim Erwachen zu klarem Bewusstsein verwundert die Augen und das Jahr 1861 fand selbst die romanische Intelligenz in Südtirol weit geneigter, an den tirolischen Landtagsberathungen, welche nun nach einem neuen Systeme beginnen sollten, theilzunehmen, als das Jahr 1848, wo allerdings die Scheu vor dem überlebten Ständewesen einen triftigen Vorwand, sich der Theilnahme zu enthalten, abgegeben hatte.

Doch der Gedanke, dass die Italiäner Tirols ihre Angelegenheiten am fördersamsten unter sich ordnen würden, beherrschte deren Anwälte noch immer und kaum waren einige derselben in den neuorganisirten Landtag eingetreten, so liehen sie auch schon diesem Gedanken daselbst Worte. Er hatte mittler Weile auch in Bevölkerungskreise Eingang gefunden, welche ihn 12 Jahre zuvor noch gar nicht in ihrer Mitte aufkommen lassen wollten. Leute, die damals nicht nur selber sich ihm verschlossen, sondern auch Andere davor warnten, hegten ihn nun mit wahrer Herzensfreude. Desshalb ist die Zeit, wo es angieng, ihn vornehm zu ignoriren, vorbei. Es heisst dermalen, mit diesem Gedanken zu Rathe gehen, damit rechnen und den gesunden Kern, der in ihm steckt, rückhaltslos als Keim einer berechtigten Neugestaltung anerkennen.

Diese Anerkennung darf um so weniger versagt werden,

je vereinbarer sie sogar mit der Entwicklungsgeschichte der tirolischen Verfassung und Verwaltung ist, in welcher, wenngleich nur andeutungsweise, Prototypen für das zu Schaffende uns erhalten sind als ebensoviele Zeugen einer tief nistenden, von der Tagesströmung unabhängigen Triebkraft.

12. Bevor wir übrigens den Beweis für das eben Gesagte antreten und damit an die Lösung unserer eigentlichen Aufgabe gehen, wollen wir kurz Dasjenige hier noch verzeichnen, was zur Vervollständigung der vorliegenden Skizze über die Theilnahme der Italiäner an den tiroler Landtagen seit dem Jahre 1861 zu berichten ist.

Zum Landtag des Jahres 1861 erschienen von solchen: ausser dem Fürstbischofe von Trient (Benedikt von Riccabona) und dem Erzpriester Andreas Strosio von Roveredo die beiden Vertreter der Bezirke Cavalese, Fassa und Primör: Karl von Riccabona und Johann Sartori. Reservirt aber waren daselbst den Italiänern (vom Wahlkörper der adeligen Grossgrundbesitzer abgesehen) 21 Sitze von 68, so dass sie allerdings verhältnissmässig jetzt weniger Sitze zu besetzen hatten, als ihnen im Jahre 1848 zugedacht gewesen. [1]) So

1) Jene 21 Sitze vertheilten sich und vertheilen sich noch jetzt, wie folgt: auf die Geistlichkeit entfallen 2, auf die Städte und Orte 6, auf die Handels- und Gewerbekammer zu Roveredo 1, auf die Landgemeinden 12. Gelang es den mit der Adelseigenschaft ausgestatteten, italiänischen Grossgrundbesitzen die Hälfte der diesem Wahlkörper zuerkannten 10 Vertreter aus ihrer Mitte zu entsenden, so erhöhte sich die Zahl der Italiäner im Landtage auf 26, während sie nach dem 1848 zur Anwendung gekommenen Bevölkerungsmassstabe 30 hätte betragen müssen. In der Zwischenzeit waren verschiedene Verfassungs-Entwürfe zu Stande gekommen. Der Entwurf des Ministeriums des Innern, welchen der verstärkte ständische Ausschuss im Jahre 1849 begutachtete und der einen Tirol und Vorarlberg gemeinsamen Landtag zur Voraussetzung hatte, räumte der Stadt Trient 2, der Stadt Roveredo 1, den übrigen Gemeinden des italiänischen Tirol 18 und den dortigen Höchstbesteuerten 10 (zusammen also dem ganzen Landestheile 31) Abgeordnete (neben 42 deutschtirolischen) ein. Der Landesausschuss fand nichts dawider einzuwenden, obschon

sicht, dass sie sich einmal zahlreicher einfinden würden. Am nächsten Tage modifizirte der Landtag jenen Beschluss dahin, dass die Protokolle in deutscher Sprache zu führen und aus dieser ins Italiänische zu übersetzen sind, womit Sartori sich einverstanden erklärte. In der Sitzung vom 12. April brachten aber sämmtliche anwesende Landtagsmitglieder aus dem italiänischen Tirol den Antrag ein: es möge diesem Gebiete ein besonderes Landesstatut, beziehungsweise ein eigener Landtag, concedirt werden. Den Provinzial-Verband wollten die Antragsteller aufrecht erhalten wissen; ebenso behielten sie sich vor, über die künftige parlamentarische Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten ihre Ansicht zu entwickeln. Der Antrag ward einem 6gliedrigen Ausschusse zur Vorberathung überwiesen. [1]) Während nun die dem Landtage sich fern haltenden italiänischen Deputirten es für unmöglich hielten, dass ein solcher Antrag dort zur geschäftsordnungsmässigen Behandlung gelangen könne [2]), geschah dies nicht nur in der vorerwähnten Weise, sondern debattirte man dort darüber am 20. April 1861 so eingehend, dass beinahe die ganze Sitzung damit ausgefüllt wurde. Freilich waren die anwesenden Italiäner so klug, nicht auf sofortige Abänderung der Landes-Ordnung zu dringen, sondern blos auf die Anerkennung, dass ihr bezüglicher Wunsch gerecht und billig sei, hinzuwirken, und es ward auch diesem ihren Begehren nicht ohne Weiteres entsprochen, sondern die Entscheidung darüber vertagt. Aber die Motivirung dessen seitens der verschiedenen Redner, welche dafür waren, liess keinen Zweifel an dem

---

1) Den Wortlaut der Einbegleitung s. in den (gedruckten) „Verhandlungen des tirolischen Landtags während der I. Session vom 8.—23. April 1861", S. 52.

2) S. deren Zuschrift an den Landtag vom 2. April 1861 bei J. Baisini, S. 299—307. Unterzeichnet ist diese Zuschrift von Dr. Karl Dordi, Vincenz Graf Consolati, Dr. L. Baruffaldi, Dr. J. B. Rinaldi, Peter Frhr. v. Altemburgher, Dr. Jak. Marchetti, Don Peter Galletti, Philipp Chimelli und Dr. Thomas Salvadori.

redlichen Willen der Deutschtiroler, den Streit zum Austrag zu bringen, sobald nur ein concreter Vorschlag hiezu gemacht werden würde. Dr. Hasslwanter, Karl v. Zallinger und Martin Meyer vertrösteten die Italiäner mit Worten, die nicht freundschaftlicher lauten konnten. Man fasste dabei die Institution der Kreistage ins Auge, von welcher man deutscher Seits damals schon annahm, dass sie dem reellen Bedürfnisse der Italiäner genügen würde.

Zur II. Session, welche am 8. Januar 1863 eröffnet wurde, fanden sich nachstehende Italiäner ein: der Fürstbischof von Trient (von Riccabona), der Erzpriestrr Strosio, der Graf Vincenz Consolati aus Trient, der Gutsbesitzer Peter Freiherr v. Altemburgher aus Cognola, der St.-R. Joh. Sartori, der Gutsbesitzer Dr. Jakob Marchetti aus Bolbeno und (nachträglich) der Gutsbesitzer Karl v. Riccabona aus Cavalese. In der Sitzung vom 10. Januar erneuerten die erstgenannten 5 Mitglieder des Landtags den Antrag auf sachgemässige Berücksichtigung der italiänischen Sprache bei Revision der Geschäftsordnung. Diesem Wunsche kam nicht nur das betreffende Comité, dessen Berichterstatter Dr. Hasslwanter war, sondern auch die Majorität des Hauses nach, indem sie in der Sitzung vom 31. Januar die §§ 33, 34, 36, 40 und 57 der (mit geringer Ausnahme) noch jetzt geltenden Geschäftsordnung durch ihren Beschluss feststellte. [1])

1) § 33: „Die Anträge können in deutscher oder italiänischer Sprache eingebracht werden"; § 34 Alinea 2: „Wichtigere Anträge können nur dann zur Berathung kommen, wenn sie wenigstens 24 Stunden vorher den Mitgliedern der Versammlung in deutscher und italiänischer Sprache bekannt gegeben worden sind"; § 36: Nach Eröffnung der Sitzung wird das vom Vorsitzenden und einem Sekretär zu unterzeichnende Protokoll der vorhergehenden Sitzung sowohl in deutscher als italiänischer Sprache vorgelesen ...."; § 40: „Es steht jedem Abgeordneten frei, in deutscher oder italiänischer Sprache an der Erörterung sich zu betheiligen; überreicht er bei seinem Vortrage auch eine Uebersetzung in die andere Sprache, so ist selbe zu verlesen, sonst aber der gehaltene mündliche Vortrag auf Verlangen durch einen gewählten Dollmetsch nur in den

Ein deutlicherer Beweis des Wohlwollens konnte den Italiänern kaum gegeben werden. Und es hatte doch kurz vorher (am 14. Januar) im Landtage die Verlesung der Absagebriefe stattgefunden, welche von 11 italiänischen Abgeordneten an die Versammlung gerichtet worden waren! Der Eine dieser Absagebriefe, aus Trient den 6. Januar 1863 datirt, schliesst mit folgender Erklärung: „In Erwägung, dass die vollständige Trennung des Trentino von Tirol und die Wiedereinsetzung (!) des Ersteren in seine unbeschränkte nationale Autonomie für dieses ein Lebensbedürfniss ist; — in Erwägung, dass eine solche Trennung, während sie den gerechten Wünschen der italiänischen Bevölkerung Rechnung trägt, auch zum Vortheile des ganzen Reiches ausschlagen muss, dem dadurch eine gedeihliche Entfaltung seiner constitutionellen Einrichtungen in allen seinen Theilen gewährleistet wird; — in Erwägung, dass eine solche Trennung und Rückversetzung in den alten Stand (!) nur von den mächtigen Gesetzgebungsfaktoren des Staates, d. i. vom Reichsrathe und von des Kaisers Majestät bewerkstelligt werden kann; — in Erwägung, dass der Landtag nach der Meinung der Unterzeichneten nicht einmal zu dessen Berathung competent ist; — in Erwägung endlich, dass die Unterzeichneten durch hre Theilnahme an dem in Innsbruck versammelten Landtage

---

wesentlichen Punkten zu übersetzen.“ § 57 Alinea 3: „In italiänischer Sprache gehaltene Vorträge werden, wenn selbe der Abgeordnete schriftlich überreicht, auch in italiänischer Sprache in die stenographischen Berichte eingeschaltet. Ausserdem sind von stenographischen Berichten möglichst bündige, aber die Wesenheit erschöpfende Auszüge in italiänischer Sprache zu verfassen. Einem Ausschusse von 8 Mitgliedern, von denen je 2 abwechselnd für die deutsche und ebenso 2 für die italiänische Redaktion fungiren, liegt die amtliche Richtigstellung ob... Der Landtag verfügt die Drucklegung und Veröffentlichung der Protokolle und stenographischen Berichte in deutscher, sowie der Auszüge der letzteren in italiänischer Sprache. Von den Protokollen sowohl, als von den stenogr. Berichten erhält jeder Abgeordnete ein Exemplar, die Abgeordneten aus Wälschtirol ausserdem ein Exemplar der italiänischen Auszüge.“

nach ihrer innigsten Ueberzeugung den Rechten des Trentino präjudiziren würden, weil daraus gefolgert werden könnte, dass sie aus freien Stücken eine Verbindung gutheissen, welcher die Bevölkerung des Trentino sich jederzeit (!) abgeneigt zeigte und noch zeigt; — erklären die Unterzeichneten ihren Entschluss, der bevorstehenden Landtagssession ferne zu bleiben, und theilen dies dem verehrlichen Landtage durch gegenwärtiges Schreiben mit.“ Unterzeichnet sind: Dr. Karl Dordi, Peter Dall'Armi, Joh. de Pretis, Mathäus Graf Thun, Joh. Prato, Anton Panizza, Publio Colle, Dr. Anton Balista, Franz Benvenuti und L. A. Baruffaldi. [1]) Ihnen schloss sich der Priester Peter Galletti mittelst eines aus Bersone, den 9. Januar 1863 datirten Schreibens an den Landtag an. [2]) Aber auch die zum Landtag erschienenen 6 Abgeordneten (Karl v. Riccabona war noch nicht eingetroffen) überreichten in der Sitzung vom 19. Januar eine Verwahrung gegen die Auslegung ihrer Theilnahme als eines Verzichts auf die Geltendmachung der Rechte und Interessen des italiänischen Tirol so wie gegen jede Deutung der in ihrer Gegenwart von der Landtagsmajorität zu fassenden Beschlüsse, aus welcher gefolgert werden könnte, dass sie in Ansehung der Italiäner Tirols die bindende Kraft von Kompromissen hätten. [3]) Dessenungeachtet stellten aber die nämlichen Mitglieder des Landtags in der Sitzung vom 9. März Anträge, durch welche die Majorität veranlasst werden sollte, mit den Italiänern eine Art Ausgleich dahin zu treffen, dass die Zahl ihrer Repräsentanten auf 29 erhöht, der Landtag für die speziellen Angelegenheiten des deutschen und des italiänischen Tirol in zwei Abtheilungen zerlegt, auch ein besonderes Aus-

1) Verhandlungen des tirolischen Landtags während der II. Session vom 8. Januar bis 31. März 1863 (Druck und Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung), S. 37—47 (italiänisch) u. 105—109 (deutsch) Vgl. Baisini, S. 313—328.

2) Verhandlungen etc. S. 41; Baisini, S. 328.

3) Verhandlungen etc. S. 67 (italiänisch u. deutsch); Baisini, S. 329—333.

schusskollegium für das italiänische Tirol eingesetzt und daneben blos für die dem ganzen Lande gemeinsame Angelegenheiten jährlich ein Gesammtlandtag gehalten wird[1]). Es vergiengen 11 Tage, bis diese Anträge zur Vorverhandlung gelangten und nach deren kräftigen Befürwortung seitens der Abgeordneten Sartori, v. Riccabona, Dr. Marchetti und v. Zallinger einem besonderen Comité zur Vorberathung zugewiesen wurden. In der vorletzten Sitzung (vom 30. März) erklärte das Comité durch seinen Berichterstatter Dr. Hasslwanter, dass die Session zu weit vorgerückt sei, um tieferes Eingehen auf das Meritum der Anträge zu gestatten, dass jedoch das Comité darin „eine geeignete Grundlage zur so sehr wünschenswerthen Vereinbarung" erblicke. Die Versammlung nahm diesen Bericht zur Kenntniss, ohne darüber abzustimmen.

Zur III. Session der ersten Landtags-Periode, welche am 31. März 1864 eröffnet wurde, erschienen von Italiänern ausser dem Trientner Fürstbischofe (v. Riccabona) und dem Erzpriester Strosio blos Johann Sartori, Peter Fhr. v. Altemburgher und der durch das Medium der Innsbrucker Han-

1) Verhandlungen etc. S. 560—565. Der gleiche Gedanke wurde (im Wesentlichen) schon auf dem Landtage von 1861 vom Prälaten des Benediktinerklosters Gries, Adalbert Regli, vorgebracht. Derselbe sagte in der 9. Sitzung (s. die gedruckten Verhandlungen dieses Landtags, S. 175): „Vielleicht liesse sich die Sache vereinigen, wenn man anträgt: es ist nur Ein Landtag in Tirol; er besteht aus Abgeordneten, die jetzt schon bestimmt sind; dieser Landtag tagt an zwei Orten: in Innsbruck die Abgeordneten von Deutschtirol und in Trient die vom Italiänischen (Tirol). Die Deutschen mischen sich nicht in die italiänische und die Italiäner nicht in die deutsche Sache, insoweit es nicht allgemeine Sachen des ganzen Landes betrifft" u. s. w. — Ein anderer Prälat, der Probst Dall' Armi von Arco, hatte bei den Berathungen des verstärkten ständischen Ausschusses, welcher im Jahre 1859 in Innsbruck tagte, in der Sitzung vom 2. August für Südtirol einen abgesonderten Landtag oder, wenn dieser nicht zugestanden werden wollte, mindestens ebensoviele Vertreter, als Nordtirol erhält, in Anspruch genommen. Graf Leopold Wolkenstein pflichtete dem bei.

delskammer in den Landtag gekommene Oberlandesgerichtsrath Dr. Cölestin Leonardi. Vincenz Graf Consolati war am 16. Dezember 1863 in Wien gestorben, Dr. J. Marchetti hatte am 7. Dezember sein Mandat zurückgelegt; Karl von Riccabona sah sich durch Privatverhältnisse ausser Stand gesetzt, seinen Sitz im Landtage einzunehmen. Bei den Neuwahlen, welche im italiänischen Tirol stattfanden, erhielten zwar die Kandidaten der gemässigteren Partei fast allenthalben eine ansehnliche Zahl Stimmen, so z. B. der Kreisgerichtspräsident Mathias Frhr. von Cresseri im Nons- und Sulzberge einschliesslich des Gerichts-Bezirks Mezzolombardo beim ersten Wahlgange 37 und Dr. C. Leonardi ebenda 46, während die Gegenkandidaten 55 und 58 aufzuweisen hatten. Die Wahlmänner der Gerichts-Bezirke Trient (Umgebung), Lavis, Cembra, Civezzano, Pergine und Vezzano gaben dem Dr. Leonardi 50, dem Gegenkandidaten Francesco Dalmaso, Gemeindevorsteher von Lavis, 59 Stimmen, so dass Letzterer nur mit einem Mehr von 9 Stimmen siegte. Auch im Lägerthale und seitens der Wähler der Orte Mezzolombardo, Cles, Fondo, Lavis und Calvalese, dann seitens der Wähler der Orte Levico, Pergine und Borgo erhielt Dr. Leonardi 19, beziehungsweise 20 und 18 Stimmen. Von 194 Wählern der Stadt Trient stimmten 58 für den Freiherrn Math. Cresseri; dem dortigen Bürgermeisteramts-Verwalter Albert Rungg fielen von 177 Stimmen 42 zu. Dass Dr. J. Marchetti nicht in Judicarien neu gewählt wurde, vereitelten blos Wahlumtriebe, welche die Annulirung des betreffenden Wahlaktes zur Folge hatten. Er erhielt trotzdem gleich viel Stimmen, wie der Gegenkandidat Emil Alamonta (35) und daneben Dr. Leonardi hier 24.

Die damals zum Landtag erschienenen Italiäner machten wenig von sich und ihren spezifischen Wünschen reden. Sie beantragten in dieser Beziehung blos (am 19. April 1864), dass „im italiänischen Tirol eine besondere, dem k. k. Statthalterei-Präsidium unterstehende, somit als eine Abtheilung der k. k. Statthalterei selbst erscheinende politische Behörde

zweiter Instanz errichtet werde". Für diesen Antrag trat in der Sitzung vom 2. Mai auch Professor Greuter ein, indem er Versöhnung predigte und das Haus acceptirte ihn einstimmig[1]). Von der Bestimmung des § 57 der Geschäftsordnung, wonach aus den stenographischen Berichten Auszüge in italiänischer Sprache anzufertigen und in Druck zu legen waren, hatte es kraft eines am 13. Mai 1864 gefassten Beschlusses einstweilen sein Abkommen, d. h. sie wurde suspendirt, weil Dr. Leonardi derlei Auszüge für vollkommen entbehrlich erklärte[2]).

Zur IV. Session, welche vom 23. November 1865 bis zum 9. Februar 1866 dauerte, fanden sich ein: der mehrgenannte Fürstbischof, der Erzpriester Strosio, Joh. Sartori, Karl von Riccabona, Johann Zanetti (aus dem Nonsberge), Anton von Dallatorre, k. k. Oberlandesgerichtsrath (von den Landgemeinden in Judicarien gewählt), Dr. J. Marchetti (ebendaher), Peter Fhr. v. Altemburgher, Math. Fhr. von Cresseri und Dr. C. Leonardi. Damit erreichte (selbst abgesehen von Dr. Leonardi, welcher als Vertreter der Innsbrucker Handelskammer nicht den Repräsentanten des italiänischen Landestheiles beigezählt werden darf) die Frequenz der Italiäner im tirolischen Landtagssaale einen Höhepunkt, zu welchem sie sich früher nie erhoben hatte. Hohe Politik ward von den Erschienenen damals hier nicht getrieben; offenbar nicht weil ihrer zu wenige, sondern eher weil ihrer zu viele beisammen waren. Den Bekennern des Grundsatzes, dass ein Vertreter von Italiänern in Tirol sein Mandat durch dessen Nichtausübung am besten erfülle, blieb es überlassen, in einer aus Trient, den 22. November 1865 datirten Zuschrift an den Staatsminister die Trennung des italiänischen Lan-

---

1) Verhandlungen von 1864, S. 209 und 323—327.

2) Ebenda, S. 484 und 622—625. Es wurde statt derselben eine Normalien-Sammlung in deutscher und italiänischer Sprache über alle für die Folgezeit massgebenden Beschlüsse der Landtage angelegt; ebenfalls auf Dr. Leonardi's Antrag.

destheiles von Deutschtirol neuerdings anzuregen[1]). Sieben der Erschienenen erinnerten zwar in der Sitzung vom 18. Dezember 1865 an die von ihren Vorgängern unterm 9. März 1863 bezüglich einer Aenderung der Landesverfassung gestellten Anträge und urgirten deren Erledigung durch ein neu zu bestellendes Comité; doch in der Sitzung vom 9. Januar 1866 gaben sie sich mit deren Ueberweisung an den Landesausschuss zufrieden und verzichteten sie solcher Gestalt auf jede Erörterung derselben während der damaligen Session[2]). Eine am 21. Dezember 1865 an den Regierungskommissär gerichtete Interpellation in Betreff des Standpunktes, welchen die Regierung der vorerwähnten Eingabe an den Staatsminister gegenüber einnehme, entbehrte gleichfalls einer meritorischen Begründung und die Antwort, welche der Regierungskommissär darauf gab, schnitt auch jede weitere Debatte darüber ab[3]). Auf Seite der Deutschtiroler äusserte sich keine Spur von Feindseligkeit. Vielmehr wurde der Antrag der Italiäner vom 1. Februar 1866: italiänische Stenographen zu bestellen und mit deren Hilfe alle am Landtage gehaltenen italiänischen Vorträge wörtlich ins Protokoll aufzunehmen, sobald mehr als die Hälfte der italiänischen Abgeordneten anwesend ist, — ohne alle Einwendung angenommen[4]), und ebensowenig stiess die Anstellung eines dritten landschaftlichen Sekretärs, welcher die italiänischen Geschäftsstücke bearbeiten sollte (in der Person des Dr. Franz Eccheli) auf Widerspruch.

An der V. Session, die, am 19. November 1866 er-

---

1) Verhandlungen von 1865/6, S. 208—214; Baisini, S 333—347. Die Zuschrift ist unterzeichnet von A. Sforza, Johann Giuliani, Johann Grigoli, Joh. de Pretis, Fz. Ambrosi, A. Ducati, Joh. v. Maffei, Pubblio Colle und Jos. Degiampietro.

2) Verhandlungen von 1865/6, S. 286, 403.

3) Ebenda, S. 363, 421. Die Regierung anerkannte die Briefsteller nicht als berechtiget, ausserhalb des Landtags mit ihr in Verkehr zu treten, und verwies die Interpellanten auf den § 19 der Landesordnung.

4) Ebenda, S. 934.

öffnet, einen Monat später durch die Beschlussunfähigkeit der Versammlung ihr Ende erreichte, nahmen Theil: der Fürstbischof von Trient, Erzpriester Strosio, Math. Freih. von Cresseri, Joh. v. Sartori, Karl v. Riccabona, Dr. C. Leonardi und Joh. Zanetti. — Baron Altemburgher legte sein Mandat nieder; Ant. v. Dallatorre war in der Zwischenzeit gestorben und Dr. J. Marchetti leistete auf die Ausübung seines Mandats stillschweigend Verzicht. Von 7 neugewählten Abgeordneten aus dem ehemaligen Trientner Kreise erschien kein Einziger. In der Sitzung vom 24. November referirte Dr. C. Leonardi Namens des Landesausschusses über die diesem im Vorjahre zugewiesenen, jedoch schon 1863 eingebrachten Anträge der landtagstreuen Italiäner in Betreff einer Revision der Landesverfassung. Der Landesausschuss empfahl, die meritorische Verhandlung und Beschlussfassung hierüber abermals zu vertagen, nämlich bis zur nächsten Landtagsperiode, da die laufende nahe daran war, abzulaufen, somit Neuwahlen unmittelbar bevorstanden, von diesen eine stärkere Beschickung des Landtags aus den italiänischen Wahlkreisen erwartet wurde, und weil es dem Ausschusse nicht gerathen schien, für Aenderungen einzutreten, welche die tirolische Verfassung in eine Art Gegensatz zu den Verfassungen der übrigen „Kronländer" gebracht haben würden. Dem Abgeordneten Greuter behagte diese verblümte Ablehnung der Anträge nicht; er war für eine deutlichere Kundgebung der die Deutschtiroler durchglühenden Entrüstung über das hochverrätherische Treiben vieler tirolischen Italiäner, von welchem im Sommer 1866 (während des Krieges mit Italien und Preussen) mancherlei und in der That Schlimmes verlautet hatte. Dem gemäss stellte er den Gegenantrag auf „einfachen Uebergang zur Tagesordnung". Die Freiherrn Paul v. Giovanelli und Anton v. Dipauli unterstützten diesen Antrag und obschon die Abgeordneten v. Sartori, v. Riccabona und Dr. Leonardi ihn bekämpften, erhoben sich doch bei der Abstimmung darüber von 45 Stimmberechtigten 23 im Sinne der Zustimmung.

Mit dieser Mehrheit von nur Einer Stimme drang also Greuters leidenschaftliche Motion durch, gewiss zum Bedauern Aller, welche ihr beizupflichten Bedenken trugen[1]).

Scheinbar den gleichen, wo nicht noch heftigeren, Impulsen folgend, in der That aber mit schlauer Berechnung, die auch keineswegs trügte, brachte in der Sitzung vom 26. November Ignaz Freiherr v. Giovanelli den Antrag ein: „es sei ein Comité von 7 Mitgliedern aus dem ganzen Hause zu bestellen, um die Mittel zu berathen, welche im gegenwärtigen Augenblicke zweckmässig erscheinen, um die Einheit und Eigenthümlichkeit des Landes zu bewahren". Vergebens suchten in der Sitzung vom 28. November die Sprecher der italiänischen Landtagsfraktion diesem Antrage eine minder provocirende Wendung zu geben und für eine ruhigere Erwägung der Dinge zu sorgen. Die Majorität des Landtags gieng mit dem Freiherrn Ignaz v. Giovanelli, der sich grobe Verdächtigungen der italiänischen Fortschrittspartei erlaubte und fast noch ärger tobte, als Professor Greuter ein paar Tage zuvor es gethan hatte. Am 19. Dezember rückte das 7gliedrige Comité mit seinen Beschlüssen hervor. Einer sehr verfänglichen Einleitung folgten 7 concrete Anträge, sämmtlich auf die Gewinnung von Sympathien beim besonnereren Theile der italiänischen Bevölkerung, namentlich des Landvolks, und beim Klerus gemünzt. Unter Anderem beantragte das Comité „die Aufstellung zweier politischen Behörden" im italienischen Landestheile, „welchen ein möglichst umfassender und selbstständiger administrativer Wirkungskreis in zweiter Instanz zuzuweisen ist". Die übrigen Punkte betrafen materielle Verhältnisse und Erleichterungen des Militärdienstes. Zu dem vom Urheber angestrebten Erfolge fehlte nichts, als dass es gelang, die liberale Verfassungspartei in eine schiefe Stellung zu diesen Anträgen zu bringen. Aber auch dies glückte durch geschickte Heraufbeschwörung der schon er-

1) Verhandlungen von 1866 (V. Session), S. 72 und 101 ff.

wähnten Beschlussunfähigkeit[1]). Und so sahen sich die wenigen landtagstreuen Italiäner abermals um die Hoffnungen betrogen, mit welchen sie herbeigekommen waren. Zum Schaden gesellte sich der Spott der Dissidenten.

Kein Wunder daher, dass mit Beginn der zweiten Landtags-Periode, deren erste Session am 18. Februar 1867 ihren Anfang nahm, von der alten Garde der Italiäner, welche im Innsbrucker Landhause bisher Stand gehalten hatte, blos 3 ihre gewissermassen angestammten Plätze daselbst einnahmen. Es waren das: der bejahrte Fürstbischof von Riccabona, Math. Fhr. v. Cresseri und Dr. C. Leonardi, nunmehr Abgeordneter der Gerichtsbezirke Tione, Stenico und Condino. Ausserdem erschienen von Italiänern: Heliodor Degara, Probst von Arco, Don Paisolli, Pfarrer in Rendena, und der k. k. Major in Pension Napoleon Freiherr v. Prato[2]). Die Zahl der den Landtag Meidenden betrug nicht weniger als 17. In der Sitzung vom 25. Februar 1867 erschwangen sich die Herbeigekommenen, durch ein paar Abgeordnete des adeligen Grossgrund-Besitzes verstärkt, zu einer Interpellation in Betreff Dessen, was die Regierung rücksichtlich der ersehnten Autonomie des italiänischen Landestheiles und der Verwaltungsbehörden, die hiezu erforderlich wären, vorhabe? Hierauf antwortete der Statthalter, Ritter von Toggenburg: die Regierung betrachte es als ihre Aufgabe, den Interessen des italiänischen Landestheiles die sorgfältigste Pflege angedeihen zu lassen und dahin zu wirken, dass dort eine zufriedene Bevölkerung wohne, welche sich im österr. Staatsverbande und insbesondere in Tirol heimisch und glücklich fühlt. Er sprach auch die volle Zu-

1) Verhandlungen von 1866 (V. Session), S. 138 ff., 381 ff., 399 ff.

2) Wenn wir hier und vorher schon nicht auch anderer Abgeordneten, welche den Italiänern füglich beigezählt werden könnten, nämlich des Grafen Josef Melchiori, des Dr. Eugen von Ferrari und des Dr. Cäsar Onestinghel gedenken, so geschieht es nur, weil dieselben im Landtage sich nie als prononcirte Italiäner gaben und ihre Mandate nicht von solchen herrührten.

versicht aus, dass die vielbegehrte „Verwaltungsbehörde II. Instanz“ im italiänischen Landestheile demnächst werde errichtet werden[1]). Nachdem die Interpellanten dies vernommen hatten, beruhigten sie sich dabei.

In der nächsten Session, welche vom 22. August bis zum 9. Oktober 1868 dauerte, wuchsen an Italiänern zu: Vincenz Freiherr v. Prato, Bezirkshauptmann zu Bozen, der Landesgerichtsrath Dr. Wilhelm v. Bossi-Fedrigotti, der Finanzprokuratur-Adjunkt Dr. Josef v. Scari und der Statthaltereirath Joh. v. Sartori, welcher somit die kaum verlassene Arena wieder betrat. In der Sitzung vom 26. September hielt auch das Trennungsgelüste wieder seinen Einzug in den Landtagssaal und zwar diesmal in Gestalt eines nicht blos von Italiänern gestellten Antrages, welcher dahin gieng, den Wunsch dieser, dass das ganze italiänische Tirol eine einzige Mittel- (Bezirks-) Vertretung d. h. mit anderen Worten: einen Kreistag erhalte, — alsbald zur Erörterung zu bringen. Einige Tage später standen aber die Italiäner — aus Opportunitätsgründen, wie sie sagten, d. h. weil sie das Zustandekommen eines Gesetzes über die Bezirksvertretungen nicht verzögern wollten, — von jenem Plane ab und J. v. Sartori begnügte sich, zu beantragen: im italienischen Tirol sollten die Bezirksvertretungen nach der politischen Bezirkseintheilung organisirt werden. Diesem Antrage stimmte auch das ganze Haus bei. Durch Vermittlung des Abgeordneten von Goldegg wurde (am 30. Septbr.) selbst ein der Bezeichnung des italiänischen Landestheiles mit dem Worte Trentino verwandter Ausdruck ins Gesetz aufgenommen. Es heisst dort nämlich § 2, II.: „in dem ehemaligen Kreise Trient bildet der Umfang jeder Bezirkshauptmannschaft den Bezirk der Vertretung“. Ferner ermöglicht der § 3 die Vereinigung mehrerer Bezirke durch freiwilliges Uebereinkommen, so dass auf diesem Wege eigentlich ohnehin auch das Ziel, welches den Italiänern da anfänglich vorschwebte, sich er-

1) Verhandlungen von 1867, S. 47 und 48.

reichen liesse[1]). Das war der erste praktische Erfolg langjähriger Bemühungen in dieser Richtung. Aber auch er wurde wieder durch die Nichtausführung des Gesetzes über die Bezirksvertretungen vereitelt, die Nutzanwendung davon wenigstens hinausgeschoben. Eine reelere Frucht ihrer nationalen Bestrebungen erndteten die italiänischen Abgeordneten damals durch die kaiserliche Verordnung, welche dem italiänischen Landestheile eine Statthalterei-Abtheilung bescheerte.[2]) Als ein weiteres, dem Nationalitätsprinzipe gemachtes Zugeständniss ist beim Jahre 1868 die Ernennung des Dr. C. Leonardi zum Landeshauptmann-Stellvertreter zu verzeichnen.

Auf dem Landtage der zweiten Wahl-Periode, welcher am 25. September 1869 zur III. Session zusammentrat, erschienen die im vorhergehenden Jahre herbeigekommenen Italiäner; doch auch sie mit Ausnahme der beiden kirchlichen Würdenträger, des Dr. Wilhelm v. Fedrigotti und des Dr. Jos. v. Scari zum (bisher) letzten Male. Denn die Regierung löste alsbald diesen Landtag auf und bei den nun folgenden Neuwahlen wurden in Südtirol fast ausschliesslich Italiäner, welche Gegenparteien angehörten, gewählt. Demgemäss trat im Jahre 1870 zu den Vorerwähnten blos der Canonicus Bertagnolli hinzu. Doch auch diesen Landtag ereilte das Schicksal der Auflösung.

Die nächsten Wahlen lieferten ein desto stärkeres Contingent von italiänischen Abgeordneten, welche auch wirklich zu der am 14. September 1871 eröffneten I. Session der vierten Wahl-Periode sich einfanden. Ihre Anzahl übertraf selbst die der Italiäner, welche im Winter von 1865 auf 1866 dem Landtage beiwohnten. Es waren ihrer nicht weniger als 14, darunter von älteren Angehörigen dieses Vertretungs-Körpers ausser den beiden kirchlichen Würdenträgern blos Dr. v. Scari, Dr. Wilh. v. Bossi-Fedrigotti und

1) Verhandlungen von 1868, S. 459, 489, 501, 517.

2) Siehe oben S. 150.

Canonicus Bertagnolli. Das Verzeichniss der Uebrigen weist folgende Namen auf: Graf Ludwig Firmian aus Deutschmetz; Graf Heinrich Sizzo, Graf Emanuel Thun, Don J. B. Zanella, Hilfspriester, und Don Peter Zoanetti, Canonicus, sämmtlich aus Trient; Graf Friedrich Fedrigotti aus Sacco; Achilles Freih. v. Menghin, pensionirter Oberlandesgerichtsrath zu Roveredo (vom Kaiser zum Landeshauptmann-Stellvertreter ernannt), Simon Ballardini, Arzt zu Preore in Judicarien, und J. B. Christel aus Tesero im Fleimserthale. Was die Ausgebliebenen betrifft, so gelangten in der Sitzung vom 30. September zwei Schreiben aus deren Mitte zur Verlesung, des Inhalts: sie hätten sich in einer zu Trient am 13. September gehaltenen Konferenz dahin geeiniget, dem Landtage insolange ferne zu bleiben, bis die Regierung daselbst eine Vorlage einbringen würde, wonach der italiänische Landestheil einen eigenen, dem bisherigen Landtage an Befugnissen gleichkommenden Vertretungskörper erhalten sollte[1]). Diese Hoffnung gieng jedoch nicht in Erfüllung. Das Verfassungs-Comité, welches eine Adresse an den Kaiser auszuarbeiten hatte, that zu deren Verwirklichung weiter nichts, als dass es am Schlusse seines Entwurfs die Bitte aussprach: „es möge die Beruhigung im Innern des Landes mit Berücksichtigung der Wünsche der italiänischen Bevölkerung durch geeignete Regierungs-Vorlagen, insbesondere durch eine Vorlage zum Schutze der Gleichberechtigung beider Nationalitäten, gefördert werden". Damit gaben sich die Abgeordneten Ballardini, Bertagnolli, Christel, Degara, Zanella und Zoanetti, welche von der Landtagsmajorität durch weiter gehende Versprechungen hingehalten worden waren,

1) Verhandlungen von 1871, S. 84 und 85. Beide Schreiben sind an den Landeshauptmann adressirt und mit dem Datum: Trient, 23. September 1871 versehen. Das eine ist von den Abgeordneten Dr. Karl Dordi, Joh. Phr. v. Prato und Paul Oss-Mazurana; das andere vom Cavaliere Lutti unterzeichnet. Ersterem liegt eine Abschrift des Protokolls über die in der Konferenz vom 13. September gefassten Beschlüsse bei.

nicht zufrieden. Sie verweigerten daher aus diesem Grunde und weil sie sich nicht berechtiget glaubten, im Namen der tirolischen Italiäner da in irgend welche Erörterung der wahren Bedürfnisse derselben sich einzulassen, ihre Zustimmung zur Adresse. [1]) Ebensowenig erklärten sich, wenn auch zum Theile aus anderen Gründen, die Grafen Firmian und Sizzo, W. v. Fedrigotti und Jos. v. Scari damit einverstanden.

An der II. Session der vierten Landtags-Periode nahmen 10 Italiäner Theil, welche für s. g. Wahlen aus den Gruppen in eine Gruppe vereiniget wurden. Es waren das die Theilnehmer an der vorhergehenden I. Session mit Ausnahme des (schwer erkrankten) Fürstbischofs von Trient, der Grafen Fedrigotti und Emanuel Thun, des Freiherrn von Menghin, des Simon Ballardini und des Canonicus Zanella; ferner die neu eingetretenen Abgeordneten: Peregrin Merli (Dekan zu Cles im Nonsberge) und Dr. Peter Oleari. Diese Session zählte gar nur 5 Sitzungen, weil die Landtagsmajorität dem damaligen Rektor der Innsbrucker Universität, Dr. Emanuel Ullmann, die Anerkennung versagte und die Regierung sich durch deren weiteres Verhalten in dieser Angelegenheit genöthiget sah, der Landtag am 13. November 1872 zu schliesen. [2]) Während derselben traf aus Wien die Nachricht ein, der Kaiser habe statt des Freiherrn v. Menghin, welcher auf die Würde eines Landeshauptmann-Stellvertreters resignirt hatte, den Abgeordneten Dr. Wilhelm von Bossi-Fedrigotti, also abermals einen Italiäner, hiezu ernannt. Ausserdem kann von Einläufen, welche die Italiäner berührten, nur noch ein im trockensten Tone abgefasstes Schreiben des Abgeordneten Dr. Emanuel Devarda aus Mezzolombardo zur Verlesung, womit derselbe anzeigte, dass er nicht erscheinen werde, weil der Wunsch seiner Wähler ihm diese Enthaltung auferlegt [3]).

Die III. Session, welche am 26. November 1873 be-

1) Verhandlungen von 1871, S. 310—312.

2) Verhandlungen von 1872, S. 57, 58.

3) Ebenda, S. 5.

gann und am 17. Januar 1874 (abermals durch Schliessung des Landtags) ihr Ende erreichte, hatte nahezu die gleiche Zahl von italiänischen Theilnehmern aufzuweisen, wie die vom Jahre 1872. Es fehlten blos der erkrankte Abgeordnete Dr. v. Scari und der durch Berufspflichten am Erscheinen verhinderte Dr. Peter Oleari (Ogliari.) Von den 13 italiänischen Abgeordneten, welchen der Landeshauptmann, da sie stillschweigend weggeblieben waren, die Aufforderung, sich einzufinden, zugehen liess [1]), antworteten 10 gar nicht; Einer (Dr. Peter Oleari) suchte um Urlaub an; Monsignor Bertagnolli antwortete mit der Niederlegung seines Mandats [2]) und Dr. Marchetti entschuldigte, um nicht der Unhöflichkeit geziehen zu werden, sein Ausbleiben mit der Eingenommenheit der Mehrzahl der tirolischen Italiäner wider das Vertretensein am tiroler Landtage. [3]) Baron Menghin hatte sich im Voraus entschuldiget. An politischen Demonstrationen betheiligten sich von den Erschienenen blos die Priester Zoanetti, Merli und Zanella insoferne, als sie der Rechtsverwahrung der Landtags-Majorität vom 14. Januar 1874, in welcher die Einheit des Landes Tirol als etwas Unantastbares hingestellt ist, sich anschlossen [4]); ferner die Abgeordneten Wilhelm v. Bossi-Fedrigotti, Graf Firmian und Graf Sizzo, welche die Gegenerklärung der für die „Rechte des Reiches“ eintretenden Landtagsminorität mit unterzeichneten [5]).

---

13. Ueberblickt man die lange Reihe der Theilnehmer an den tiroler Landtagen, welche hier namhaft gemacht wurden, so verliert die Behauptung ihrer politischen Gegner, dass

---

1) Verhandlungen von 1873|4, S. 33.

2) Ebenda, S. 41.

3) Ebenda, S. 199. In dem Schreiben heisst es: „essendosi gia tante volte ed anche ultimamente la populazione della parte italiana della Provincia dichiarata nella sua maggioranza contraria ad un intervento alla Dieta tirolese non posso tenere l'invito tramessomi di comparire alla stessa.“

4) Ebenda, S. 291.

5) Ebenda, S. 325.

man es da durchweg mit pflichtvergessnen, den Wählern trotzenden und damit die eigene Nationalität gewissermassen preisgebenden Leuten zu thun habe, — jeglichen Halt.

Das persönliche Moment tritt da weit zurück. Die Erschienenen folgten sicher nicht sowohl individuellen Beweggründen, durch die sie sich mit den Wählern in einen inneren Widerspruch setzten, als vielmehr dem Zuge der geschichtlichen Entwicklung, welche, stetig fortschreitend, das Land Tirol, so wie wir es dermalen abgerundet vor uns sehen, auf fester Grundlage schuf. Das fühlen auch die Separatisten, wenngleich sie es einzugestehen sich weigern. Welche Ueberredungskünste haben sie nicht angewendet, um die Stimme des öffentlichen Gewissens zu betäuben! Wie haben sie der Geschichte, die ihr Beginnen verurtheilt, Gewalt angethan, um den Wählern diejenige Anschauung der Dinge beizubringen, durch die sie sich hintendrein selber gebunden erklären, gleich als wäre die Stimme der Wähler, welche Tirols Auftheilung verlangt, nicht blos das Echo ihrer eigenen!

Der Pfeiler, auf welchem der tirolische Provinzial-Verband ruht, ist eine geistige Volksgemeinschaft, deren Ausbildung der jeweiligen Ausdehnung jenes Verbandes vorausgehen musste.

Die ursprüngliche Gleichartigkeit der Bevölkerung [1]) gab anfänglich den Rahmen dafür ab. Mit der Verwilderung des Alpenklima's und mit der Zuwanderung bojoarischer und alemannischer Kolonisten wurde der Verbreitungskreis der Rhäto-Romanen in den Gebirgen, von welchen das heutige Tirol durchzogen ist, immer enger. Gewaltsames Eingreifen der Machthaber, kirchliche Einflüsse und hievon unabhängige Kulturströmungen drängten die Rhäto-Romanen noch weiter zurück. Aber lange noch hielt die, wenn auch noch so abgeschwächte und zersetzte, Stammeseinheit vor.

---

1) Siehe den Eingang des ersten Abschnitts der vorliegenden Schrift.

Aus ihr erklärt sich am einfachsten die Geringschätzung, mit welcher die durch Beimischung rhätischen Blutes theilweise entnationalisirten Bojoaren des Innthales auf die des baierischen Oberlandes herabblickten, der Grimm, mit welchem sie sich bekämpften und der den Gründern des tirolischen Gemeinwesens die Abwehr der das ganze Innthal in Anspruch nehmenden, baierischen Herzoge so sehr erleichterte. Auch die ersten Bündnisse der nachmaligen tirolischen Landschafts-Genossen mögen noch durch Nachklänge der ursprünglichen Stammeseinheit vermittelt worden sein, insoferne diese den monarchisch gesinnten Grundstock der tirolischen Bevölkerung zum Kampf mit den republikanisch gesinnten Alemannen der Schweiz ermunterten oder wenigstens den österreichischen Herzogen bei diesem Kampfe Sympathien zuwendeten, auf welche dieselben sonst vergebens gerechnet hätten.

Ein weiteres Bindemittel, dessen Wirksamkeit die Stammeseinheit überdauerte, war (und ist zum Theile noch jetzt) die gemeinsame Beschäftigung mit der Viehzucht. Nicht, als hätte dieser Erwerbszweig die Bewohner des Innthales mit denen von Judicarien und die des Valsugan mit den Pusterthalern continuirlich zusammengeführt (obschon auch derartige Berührungen ihm zufolge stattfanden) [1]), sondern weil die Denkungsart der Hirten unter ihnen gemeinsame Interessen erzeugte, zu deren Förderung sie sich dann eben inniger an einander

1) Bei den deutschen Kolonisten im Gebirge zwischen Trient, Bassano und Verona traf Fr. v. Attlmayr Anklänge an die Pusterthaler Sprache, welche die Vermuthung nahe legen, dass hiesige Hirten in alter Zeit mit ihren Heerden bis in die Umgegend von Vicenza periodische Fahrten unternahmen, wie denn überhaupt das nomadische Leben, von dem noch das „Auffahren auf die Almen“ erübrigt, in Tirol einmal sehr verbreitet war. Das Weidegebiet, welches die Fleimser benutzen durften, erstreckte sich lange bis in die Etschniederung bei Tramin und in ganz Südtirol wurden bei der Katastralvermessung Enclaven wahrgenommen, welche vom Sitze der Gemeinden, wozu sie gehören, stundenweit entfernt liegen; offenbar Abfindungsobjekte für Weiderechte, die vor Alters auch die Zwischenräume betrafen.

schlossen. [1]) Und selbst wirthschaftliche Gegensätze brachten die Bewohner der verschiedenen Landestheile einander näher. Der Weinproduzent des Etschthales bedurfte der Kundschaften im Eisack- und Innthale. Der salzarme Süden konnte die Haller Saline nicht entbehren; der durch Sämer, welche in den Seitenthälern wohnten, vermittelte Frachtenverkehr hatte regen Gedankenaustausch, wechselseitiges Bekanntwerden im Gefolge [2]).

Als mit dem Sinken der Jahrestemperatur im nördlichen Landestheile [3]) hier die rhäto-romanischen Volksreste mehr und mehr ausfroren [4]) und hinwider im Etschthale die

1) W. Roscher hebt in seiner „Nationalökonomik des Ackerbaues", obschon er dabei zunächst nur die Nomaden der Wüste vor Augen hat, die „Religionsempfänglichkeit", die Freiheitsliebe und kriegerische Stärke der Hirtenvölker hervor und bringt dies mit ihrer Lebensweise in lehrreichen Zusammenhang. Welche Ausbeute hätte nicht gerade Tirol seinem Scharfblicke geboten, wäre er mit diesem Lande genauer bekannt geworden!

2) Wir beabsichtigen, in einem, „Geschichte der Brennerstrasse" betitelten Werke diese Behauptungen zu belegen.

3) Der Jamthaler Gletscher im Hintergrunde des Patznaun-Thales dehnte sich erst vor etwa 150 Jahren so weit aus, dass er den Uebergang von Galtür ins Unter-Engadin hemmte und einen Platz bedeckte, auf welchem in früheren Jahrhunderten jährlich am 14. September stark besuchte Viehmärkte gehalten worden waren. So berichtet Dr. J. Zangerl in seinen „Histor.-tipogr. Notizen" über jenes Thal (N. Ferd.-Zeitschr. 10. Bd. S. 66) auf Grund einer Schweizer Chronik, deren Angaben er durch eigene Anschauung bestätigt fand. Derartige Beobachtungen wurden an vielen Orten Tirols gemacht. Hormayr hat schon zu Anfang des laufenden Jahrhunderts solche gesammelt und in seinem „Archiv" veröffentlicht. In neuerer Zeit lieferten Prof. Kerner in Innsbr., Prof. Simony in Wien und Forstmeister Neeb in Bozen werthvolle Nachträge; der Erstgenannte stellte namentlich über die Vegetationsgrenzen im Hochgebirge Studien an, deren Ergebnisse schwerer wiegen, als alle historischen Notizen über Fernerbildung, Abnahme des Graswuchses u. s. w.

4) L. Steub schreibt in seinem Buche „Drei Sommer in Tirol" (III. Bd. der 2. Aufl. S. 297 ff.): „Als die Deutschen in das Land drangen, setzten sie sich zunächst nur in der Thalsohle, an den Strassen fest, die ihre Verbindung mit Italien sichern mussten, und an diesen

zunehmende Versumpfung, eine nothwendige Folge der durch die Etsch selber bewirkten Versandung ihres Flussbettes [1]), die Reihen der Deutschen, die sich dort angesiedelt (und in die sich lockernden Maschen des rhäto-romanischen Volksnetzes zum Ersatz dafür kräftige Bänder geschlungen) hatten, gleichmässig lichtete [2]): da ward den Landesfürsten um die Fortdauer der landschaftlichen Vereinigung bange, welcher sie ihre Macht zumeist verdankten. Auf die tirolische Adelsgemeinde, deren Antheil an der Begründung und Ausbildung der tirolischen Landschaft allerdings nicht unterschätzt werden darf, konnten die Landesfürsten schon darum nicht füglich sich stützen, weil dieselbe weder selber vor nationalem Zwiespalte gefeit, noch dem Bürger- und Bauernstande an Kraft merklich überlegen war. Sie zogen daher am Schlusse des 15. Jahrhunderts die Zügel der Verwaltung straffer an, verlegten den Schwerpunkt derselben aus dem Etschthale ins Innthal, dem bis dahin ein eigener Hauptmann vorgestanden hatte, und übertrugen den zu Innsbruck eingesetzten Behörden [3]) viele Befugnisse, welche die alten Verwaltungsorgane an der Etsch, zuvörderst den hiesigen Landeshauptmann, nach und

---

Heerwegen war es zuverlässig, wo auch zuerst die deutsche Sprache Wurzel fasste. Was nicht auf diesem ihren Zuge lag, widerstand der Germanisirung gewiss noch lange Zeit und es sind vielleicht noch keine fünfhundert Jahre, dass in Stubai, auf den Höhen des Wippthales und an jenen, die den Eisack entlang nach Bozen zu laufen, romanisch gesprochen wurde. Auf den Halden von Gufidaun, im Thale von Lüsen und Villnöss und an der Mündung des Grödnerbachs bis hinab nach Vels geschah diess sicherlich noch später.“ Im Uebrigen verweisen wir auf den I. Abschnitt der vorliegenden Schrift.

1) A. D. Belloni, Del' Adige e de'suoi diversivi, Venedig 1774.

2) Den Nachweis, dass das deutsche Element im Etschthale seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts im Zurückweichen war und dass allem Anscheine nach die zunehmende Versumpfung der Thalsohle grossen Einfluss hierauf hatte, — werden wir bei anderer Gelegenheit liefern.

3) Der Verfasser der vorliegenden Schrift hat eine „Gesch. d. landesfürstl. Behörden in und für Tirol von 1490—1747“ im „Arch. f. Gesch. und Alterthumskunde Tirols“ (III. Jahrg.) zu veröffentlichen be-

nach in Schatten stellten. Die Aufregungen des Bauernkriegs kürzten dieses gefährliche Uebergangsstadium ab Mittler Weile hatten die verschiedenen Bewohner Tirols, die sich nach Massgabe klimatischer Lebensbedingungen immer deutlicher in Romanen und Deutsche schieden, gleichwohl neue Anlässe zur Verbrüderung gefunden und zwar um das Banner der Landesfürsten geschaart. Sie waren durch wiederholtes Beisammensein im Felde, durch gemeinsame Opfer an Gut und Blut Waffengenossen geworden [1]), welche nun auch

---

gonnen, deren Fortsetzung mit dem Eingehen dieser Zeitschrift entfiel, weshalb der hier berührte Gegenstand darin nicht erschöpfend behandelt ist. Die Einsetzung von Behörden (Dikasterien) lag allerdings im Geiste jener Zeit; doch in Tirol trug dazu ohne Zweifel auch die geo- und ethnographische Situation bei, namentlich was die Wahl des Standorts anbelangt.

1) Dass dies auch von den Romanen Tirols gilt, können wir in Kürze nicht besser darthun, als durch Mittheilung einschlägiger Daten aus C. Gnesotti's Memorie p. s. alla stor. delle Giudicarie, eines verlässlichen, aus reichem Urkundenmaterial gestalteten Werkes, daß obendrein denjenigen Theil von Tirol betrifft, wo das romanische Element verhältnissmässig am reinsten sich erhielt. Darnach fochten 1487 in der Schlacht von Calliano Bewohner von Judicarien Alttirolern zur Seite und war zu Gnesotti's Zeit in der Pfarrkirche von Lomaso noch eine damals den Venetianern abgerungene Fahne zu schauen. (S. 169). Im Juni 1509 bot dort Maximilian I. 700 Bauern zum Zuge gegen die Republik Venedig auf und fungirte Graf Fz. Paris von Lodron als dessen Kriegskommissär im Val Sabbia (S. 173). Beim Bauernaufruhr im J. 1525 führte Andrea da Burgo den zu dessen Bekämpfung aufgebotenen tirolischen Truppen einen Succurs aus dem Rendenathale zu. (S. 185). Als zu Anfang des 18. Jahrhunderts die Franzosen unter Catinat Tirol bedrohten, rückten ihnen (1701?) Milizen aus Judicarien unter Führung des Ant. Zorzi von Stenico, Gian Andr. Stefenini von Tione, Domenico Tafelli von Bono und Armand Armani von Pras entgegen. Prinz Eugen von Savoyen lobte die Bevölkerung wegen ihrer Opferwilligkeit (S. 219). Beim Einfalle der Franzosen im Jahre 1703 stellten sich ihnen abermals Milizen aus Judicarien beim Eingange ins Hauptthal entgegen. Aber auch bei Storo lagerten Judicarenser unter einheimischen Führern den aus der Brixner Gegend zugezogenen Schützen zur Seite (S. 225). Im Jahre 1735 ergiengen an dieselben 2 Aufgebote wider den Sarden-König und die Republik Venedig. Beide Male

einer militärischen Organisation nicht mehr ganz entbehrten. [1]) Dieser folgte die Einrichtung eines gemeinsamen Provinzial-Haushalts[2]). Der Aufwand, zu dessen Bestreitung sie demnach concurrirten (und auch die Romanen Südtirols widersetzten sich den bezüglichen Auflagen nie grundsätzlich) vergrösserte sich, liess keine scharfen Unterscheidungen rücksichtlich des Endzwecks zu und so wie die „wirthschaftliche Logik“[3]) anfänglich das Ihrige zur Begründung des Provinzial-Verbandes beigetragen hatte, so befestigte diesen nachmals die „finanzielle Logik“.

Aber Justiz- und Polizei-Gesetze, welche für die ganze Provinz bindende Kraft haben sollten, beriethen die alten Stände Tirols freilich fast nie; solche Gesetze erschienen überhaupt erst nach dem völligen Aufgehen der Fürstenthümer Trient und Brixen im tirolischen Provinzialverbande[4]) und auch dann selten in der Form von Landes-

---

fanden sich Einheimische bereit, Offiziersstellen dabei zu bekleiden (S. 236). — Gleichzeitig lagerten an der Grenze viele tausend Schützen aus Nordtirol, wie der betreffende Jahrgang der „Europ. Fama“ (350. Th. S. 107) berichtet.

1) Als Vorschrift dafür kommt das s. g. Landlibell von 1511 in Betracht; doch war dasselbe keineswegs das erste Statut dieser Art. Siehe hierüber Albert Jäger's Broschüre: „Die alte ständische Verfassung Tirols“, Innsbruck 1848, S. 37 ff.

2) Siehe A. Jäger's vorcitirte Schrift, S. 38 ff. und dessen (als Parteischrift leider für die Wissenschaft wenig Gewinn bietende) Broschüre: „Das Steuerbewilligungsrecht der alten Stände Tirols“, Bozen 1870.

3) Wir bedienen uns dieses Ausdrucks seiner Bündigkeit wegen. In die concrete Auseindersetzung des Sinnes, der ihm hier zukommt, einzugehen, verbietet uns der Grund seiner Anwendung. Es gäbe dies ein Buch für sich.

4) Nur im Jahre 1525, als die s. g. Bauern-Landes-Ordnung berathen wurde, tauchte das Vorhaben auf, diese auch im Fürstenthume Trient und überhaupt in ganz Tirol einzuführen. Doch der Fürstbischof und seine Unterthanen protestirten dagegen; blos die Bestimmungen „wider Aufruer vnd Empörung“ erachteten sie für annehmbar. („An die f. Durchl. 1525—1526“, Cop.-B. im Innsbr. St. A. Bl. 17). Und

gesetzen, welche Tirol allein betrafen. Gelangte ausnahmsweise ein derartiges Gesetz auf dem nach den Verfassungsnormen vom Jahre 1816 constituirten Ausschuss-Kongresse zur Berathung, so vermied die Versammlung Alles, was dem südtirolischen oder, wenn man lieber will, dem romanischen Volksbewusstsein hätte nahe treten, die bezüglichen Sonderinteressen hätte verletzen können und nie bekannte man sich da zu dem Grundsatze, dass das ganze Land in Allem gleich behandelt werden müsse. So machte sich denn auch der Gegensatz zwischen Nord- und Südtirol, den man heutzutage insgemein als reine Nationalitätssache auffasst, damals weniger bemerklich. Wir widmen der Betrachtung dieses Gegensatzes den folgenden Abschnitt.

---

so ward denn auch bei der späteren Umarbeitung der tirolischen Landes-Ordnung nur das vorbezeichnete (neunte) Buch derselben als alle Angehörigen der Grafschaft Tirol bindend erklärt. Von dem übrigen Inhalte heisst es im Art. 28 des 9 Buchs der „New Reformirten Lands-Ordnung“ von 1573: er sollte auf die 3 Herrschaften Rattenberg, Kufstein und Kitzbühl (wo die baierische Buchsage galt), auf die „Wälschen und die an Wälschen Confinen liegen vnd jre ordentlichen Statuten haben“, keine Anwendung finden. Reich an zutreffenden Bemerkungen ist Das, was A. v. Hörmann in seinem Buche „Tirol unter der baierischen Regierung“ (II. Abschnitt, Ueber den Charakter der Bewohner) sagt. Wenngleich in einzelnen Partieen durch die Fortschritte der Rechtsgeschichte überholt, würde es doch verdienen, hier wörtlich abgedruckt zu werden, gestattete dies der uns zugemessene Raum. Volle Beachtung verdient J. Rapp's mehrcitirte Abhandlung über das tirolische Statutenwesen im 3., 5. und 8. Bande der älteren Ferdinandeums-Zeitschrift, welcher eine Bearbeitung der Landesordnung von 1526 aus der Feder des verstorb. Innsbr. Univ.-Prof. Dr. J. Oberweis (in Fr. Haimerl's Viertljahresschrift f. Rechts- und Staatswissenschaft, XVII. Bd. 1 Heft und XVIII. Bd. 2. Heft) sich anschliesst.

IV. Der Gegensatz von Süd- zu Nordtirol in der Anwendung auf die Politik.

1. Wir haben von einem gesunden Kerne gesprochen, welchen die auf eine Theilung Tirols lossteuernde Agitation in sich schliesst. Diesen Kern bildet die Erkenntniss, dass in Südtirol Kulturverhältnisse obwalten, welche eine gesonderte Gesetzgebung und andere Verwaltungs-Einrichtungen bedingen, als in Nordtirol am Platze sind. Darin offenbart sich der natürliche Gegensatz zwischen Nord- und Südtirol, der jedoch kein absoluter ist und bei dessen Würdigung oft arge Verstösse wider die wahre Natur der Dinge mit unterlaufen. Schon der Begriff von Südtirol schwankt. Während die Einen der Haupt-Wasserscheide nach alles tirolische Land, das nicht zu den Flussgebieten des Inn und der Drau gehört, zu Südtirol rechnen, beschränken es Andere auf das mittlere Etschgebiet, die Thäler der Sarca, der Brenta und des Chiese, beziehungsweise die dazwischen liegenden Höhen. Klimatisch genommen ist das Letztere richtiger. Nimmt man jedoch die Jahres-Isotherme von 13 Grad[1]) zur genauen Richtschnur, so kommt man der Wahrheit am nächsten. Erst südlich von dieser Linie beginnt ein Kulturgebiet, das im Grossen und Ganzen, was Vegetation und Bewohner anbelangt, mit dem nördlich davon gelegenen Landestheile kontrastirt; ein Gebiet, wo

1) Wie Jos. Chavanne in seiner Schrift „Die Temperatur-Verhältnisse von Oesterreich-Ungarn", Wien 1871, sie berechnet und zur Darstellung bringt.

das Romanenthum sozusagen bodenständig ist, wenigstens bis zur Stunde gedeiht[1]). Hier verwälscht auch der Deutsche bei längerem Aufenthalte leicht[2]) und nur die vermöge der Bodenelevation dem hier herrschenden Klima entrückten deutschen Ansiedler haben, je frischere Lüfte sie athmen, desto länger dem widerstanden. Ueberhaupt bewährt die kühle, dunstfreie Atmosphäre hier an den Menschen so gut als an sonstigen organischen Wesen ihre das Mark conservirende Kraft und auch die rhäto-romanischen Bevölkerungsreste sind, vom Engadin abgesehen, nirgends vor der Zerstörung ihrer Eigenart mehr geborgen gewesen, als in den Hochthälern Südtirols.

---

1) Welchen Antheil hieran die Beschaffenheit des Bodens hat, lassen wir ausser Berechnung, weil, so geistreich die Bemerkungen sind, welche der auch durch seine Pfahlbau-Studien bekannte Naturforscher Ludwig Jeitteles vor mehreren Jahren in der österr. Realschul-Zeitschrift über die geologischen Bedingungen der Nationalitäten-Verbreitung veröffentlicht hat, doch noch besondere Studien darüber angestellt werden müssten, bevor man ihnen eine wissenschaftliche Berechtigung zugestehen könnte. Das Klima Tirols und seinen Einfluss auf die Vegetation setzen wir hier als bekannt voraus. Denn die einschlägige Literatur ist in neuester Zeit stark vermehrt und leicht zugänglich geworden. Den fraglichen Gegensatz hat übrigens schon vor mehr als 200 Jahren ein oberösterr. Regimentsrath, Christian Ulrich von Pach, treffend erfasst. In einem bereits verschollenen Buche („Kaiser Maximilian der Erste"), welches 1653 zu Innsbruck bei Wagner erschienen ist, bemerkt derselbe (S. 222): „Merkwürdig ist auch, dass die Lands-Art, sovil von Brixen und Meran gegen Italia sich wendet, des Welschen Luffts vnnd dessen Wirkung an gestalt vnd Beschaffenheit der Menschen und Früchten thailhafftig." . . . „Die Sprachen seyndt Teutsch vnd Welsch, im Aussprechen vnterschidlich nach Gestalt der benachbarten vnd daran stossenden Orth, worunter aber in Gröden, Enneberg vnd Pineidt (Piné, eine Gebirgsgegend nördlich von Trient zwischen dem Cembra-Thale und dem Valsugan) die Wort, auss frembden Sprachen gezogen, dermassen vermischt gebraucht werden, dass vermuetlich die vertriebenen Gothen, Longobarden u. a. Völcker sich in diesen Gebirgen vor Zeiten gesichert vnd solche wunderliche, vermengte Sprachen hinterlassen haben."

2) Siehe die im I. Abschnitte mitgetheilten Thatsachen.

Darum sollten aber auch die bezüglichen Gebirge vom eigentlichen Südtirol, das im Rufe steht, lediglich ein Tummelplatz neuromanischen Kulturlebens zu sein, ausgenommen und zu Nordtirol, dem sie von Natur aus verwandter sind, gerechnet werden, insoferne es sich um die statistische Würdigung des Landes handelt[1]). In den Niederungen dagegen und auf den Mittelgebirgen, hie und da selbst auf ziemlich hohen, brodelt in der That seit Jahrhunderten deutsches und romanisches Volksthum durcheinander. Dort giebt es Romanen mit deutscher und Deutsche mit romanischer Aussenseite, auch wohl beiderseits Solche, die nicht wissen, zu welcher Nationalität sie gehören. Dort lösen sich innerhalb der nämlichen Familie Generationen, welche mehr den deutschen Typus tragen, mit solchen ab, welche den italiänischen hervorkehren. Die ursprüngliche Naturanlage ist neutralisirt[2]). Am häufigsten begegnet man derartigen Erscheinungen am linken Etschufer zwischen Lavis und Bozen und auf der gegenüber liegenden, „Ueberetsch" ge-

---

1) Richtiger würde demnach der Gegensatz durch die Worte: Hoch- und Nieder-Tirol ausgedrückt; doch klingen sie so fremdartig, dass es nicht angeht, sie zu gebrauchen.

2) Die von Zeit zu Zeit auftauchende Klage über die fortschreitende Verwälschung des Etschthales ist geschichtlich nicht zu rechtfertigen. Es wechseln da mit einer gewissen Periodizität Zu- und Abnahme von Ort zu Ort, von Hof zu Hof, so dass in längeren Perioden diese schwankenden Erscheinungen sich immer wieder ausgleichen. Als Beleg wollten wir im Anhange eine aus den ältesten und neuesten Grundsteuerbüchern der Bezirke Neumarkt und Kaltern geschöpfte Zusammenstellung mittheilen, welche, so wenig verlässlich auch der Klang der Familien-Namen die Nationalität ihrer Träger bezeichnet, doch zum mindesten einige Anhaltspunkte gewährt und, Eins ins Andere gerechnet, Schlüsse gestattet, welchen relativer Werth nicht abgesprochen werden kann. Um jedoch das Erscheinen des Buches nicht zu verzögern, versparen wir uns diese Mittheilung auf eine andere Gelegenheit und bemerken hier vorläufig blos, dass wir das Material dazu der gütigen Vermittlung des Herrn Steuereinnehmers Franz Lechthaler zu Kaltern und des Herrn Gerichts-Adjunkten Johann von Fraporti zu Neumarkt verdanken.

nannten Gebirgsterrasse, dann an deren südlichen Abdachung bis gegen Deutschmetz zu[1]). Aber auch die Stadt Bozen und die etschaufwärts sich erstreckende Thalsohle sind nicht frei davon.

Unter diesen Umständen würde es nicht genügen, das Land Tirol in zwei, mit den kompakten Sprachgebieten, die man dort von Alters her unterscheidet, zusammenfallende Verwaltungsgebiete zu zerlegen. Denn die deutsch-

1) Der Statistiker Jak. Staffler schreibt (a. a. O. II. 553) von der Bevölkerung des „Kreises an der Etsch“: „Wie in dem Klima und in der Vegetation, so gibt sich auch in der Körperbildung, Kleidertracht, in der Sprache und im Charakter des Volkes dieses Kreises der Uebergang von Deutschland nach Italien kund. Den Norden des Kreises bis Bozen hinab bewohnen grösstentheils Menschen von kräftigem, nervigem Baue, meist hochgewachsen mit freundlichem, zutraulichem Blicke. Von Bozen und von Eppan abwärts begegnet man immer häufiger den schmächtigern, kleinen, gedrungenen Gestalten mit ihren scharf ausgeprägten Zügen und ihren dunkeln, leicht beweglichen Augen — unverkennbare Gränznachbarn der Italiener.“ Und weiter unten (II. 793) berichtet er vom Bezirke Kaltern: „Die Bevölkerung dieses Bezirkes ist eine Mischung deutschen und italienischen Geblüts. Hievon zeigen die vielen italienischen Geschlechtsnamen, die im Laufe der Zeit deutsche Endlaute erhalten haben. Unverkennbar tritt der italienische Typus bei vielen Bewohnern, besonders der südlichen Gegenden, hervor“. Von den „Etschländern“ schrieb schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ein Herr von Buol, der in ihrer Mitte aufgewachsen war: „sie treiben ihre Feine und Arglist so weit, als (nur) immer ein Italiäner“. (Anmerkungen von Tirol, Handschrift der Bibl. Tirol. 1243). Und Josef Rohrer äussert in seiner Schrift „Ueber die Tiroler“ (Wien 1796): „Wenn man von dem Konfinen-Kreise in den gleich climatisirten Bozner-Kreis übergeht, wird man auch häufig bei dem deutschen Tiroler noch Spiel- und Prozesssucht finden; . . . . so wie man in das kältere Gebirge steigt, findet man auch schon einfachere (einfältigere) Menschen; . . . selbst der kaufmännische Adel von Bozen sinkt, wenn er seine erstickend heisse Stadt in den Monaten Juli und August verlässt und in das Hochgebirge, den Ried (Ritten), hinaufzieht, so augenscheinlich in seinem Stolze herab, schwingt sich so intriguenlos an grössere Zirkel etc., dass man fast versucht werden möchte, ihm mit der zwiefachen Luft, die er in seinem städtischen Kessel und in seinem Hochlande athmet, auch einen zwiefachen Gemüths-Charakter anzusinnen.“ (S. 99—102.)

sprechende Bevölkerung der vorbezeichneten Gegenden hat Anspruch darauf, dass man sie so gut, als die italiänisch sprechende und zum Theile von romanischen Voreltern abstammende, dem südlichen Verwaltungsgebiete einbezieht. Napoleon I. scheint, abgesehen von seinen diesfälligen Hintergedanken, durch diese Verkettung deutschen und romanischen Wesens zu der Arrondirung des Etsch-Departements, welche wir im II. Abschnitte schilderten, bestimmt worden zu sein. Wenigstens würde er sonst kaum da die Hebel haben ansetzen mögen, um den Italiänern sich gefällig zu erzeigen[1]). Und wenn die Bürgerschaft von Bozen gegenwärtig der Wiederholung eines solchen Experiments mit vollster Gemüthsruhe entgegensieht, so erklärt sich auch dies nur aus dem eben Gesagten.

Karl von Zallinger — der Sprosse einer alten

1) In welch, gutem Einvernehmen die deutsch sprechende Bevölkerung des mittleren Etschthales unterhalb Bozen mit der italiänisch sprechenden damals lebte, lehrt unter Anderem die Abstimmung der s. g. Viertls-Deputirten gelegentlich der Wahl des ständischen Aktivitäts-Kollegiums im Jahre 1816. Damals erhielt der zu Kaltern ansässige Deputirte des Etsch-Viertls, Johann Christanell, die Stimmen seiner beiden italiänischen Kollegen, welche die Viertl Trient und Confinen vertraten, wogegen er seine Stimme dem Vertreter des Trientner Viertls, de Pretis, gab. (Akt 322 ex Juli 1816 im Arch. d. k. k. Ministerium des Innern, IV. H. 4 Tirol). Und 30 Jahre später fehlte wenig, auf dass bei der Wahl eines Deputirten des Etsch-Viertls ein Italiäner die Majorität erlangt hätte. Als nämlich die betreffenden Wahlmänner (der alten Gerichtsverbände Sarnthal, Jenesien, Bozen mit Gries, Neuhaus, Hoheneppan, Altenburg, Laimburg, Kaltern, Tramin, Kurtatsch, Deutsch-Metz, Königsberg mit Grumes, Salurn, Fennberg und Neumarkt nebst einem Repräsentanten der Goldegger Freisassen) am 17. April 1845 zur Wahl eines Substituten des Etsch-Viertl-Vertreters zusammentraten, erhielt zwar der Ganser-Bauer Josef Mayer zu Kampil (bei Bozen) 15 Stimmen; 9 aber fielen auf Tommaso Bortolotti von Lavis, was nur dadurch ermöglicht wurde, dass ausser den 6 Wahlmännern der vorwiegend italiänischen Gerichte noch 3 aus deutschen Gerichten entsendete ihre Stimme dem Italiäner gaben. (Wahl-Protokoll d. d. Neumarkt, 17. April 1845 im landschaftl. Archive zu Innsbruck).

Bozner Familie und der Achtung zufolge, welche er in ganz Tirol genoss, im Jahre 1861 zum Stellvertreter des hiesigen Landeshauptmannes ernannt — sprach in der Landtagssitzung vom 20. April 1861 die denkwürdigen Worte [1]: „Wenn man von verschiedenen Interessen von Nordtirol und Südtirol spricht, begreife ich das ganz gut; sie sind ganz verschieden in Kultur, Entwicklung u. s. w. Unsere Interessen vom deutschen Südtirol sind identisch mit denen des italiänischen Südtirols. Wir in der Nähe von Bozen, wo wir zwar noch Deutsche sind, gehören ganz zu den Italiänern; unsere Kultur, unsere Sitten und Gebräuche sind dieselben; wir gehören ganz zusammen, haben durchaus keine verschiedenen Interessen.“

Ein Brixner oder Glurnser Bürger würde diese Sprache zu führen sicher Bedenken tragen; ja, es fiele ihm kaum bei, an Derartiges auch nur zu denken.

Und doch steigert sich der Kontrast zwischen Süd- und Nordtirol noch in dem Masse, als man sich den entgegengesetzten Grenzen des Landes nähert. Vergleicht man die Vollblutitaliäner und die der sengenden Hitze ausgesetzten Ladiner mit der deutschen Bevölkerung des Oetzthaler oder Zillerthaler Alpenstocks oder mit den Bewohnern des mittleren Innthales, so wird Einem die divinirende (mittelbare und unmittelbare) Einwirkung des abgekühlten Sonnenstrahls auf den Menschen vollkommen klar.

2. Wir erlauben uns, diesen Vergleich mit den von uns nicht durchweg gebilligten und zum Theile obsoleten, immerhin aber sehr beachtenswerthen Worten zu ziehen, welche der zum tiroler Landtag von 1790 entsendete Hofkommissär, Graf Franz Enzenberg, in seiner Schlussrelation an den Kaiser Leopold II. [2] gebrauchte. Die einschlägige Stelle des Berichtes lautet: „Der deutsche Tiroler ist

1) Landtags-Verhandlungen von 1861, S. 175.

2) Datirt vom 3. Dezember 1790. Wir citiren nach dem Konzepte im landschaftlichen Archive zu Innsbruck, das, nicht von der Hand des Grafen Enzenberg (offenbar von Andreas Dipauli) angebrachte Kor-

orthodox im höchsten Grade; er hangt ganz vom Munde seines Seelenhirten ab und lange Gepflogenheit heiliget ihm, was blos Frommheit oder Andächteley eingeführt hat. Er will, dass sein Sohn so darüber denke, wie er; daher sind ihm die Schul-Neuerungen so äusserst gehässig. Der wälsche Tiroler ist über den Punkt schon aufgeklärter, und die Hoffnung eines Gewinnstes ist ihm Beweggrund, an einem abgebrachten Feiertage unbedenklich zu arbeiten. In Ansehung der Treue und Ergebenheit gegen den Landesfürsten gibt es der Tiroler keiner Nation nach und thut es vielen bevor. Nichts erschüttert ihn darin. Er erlaubt sich Bitten, Vorstellungen, im schlimmsten Falle Murren, nie aber Selbsthülfe; überzeugt will er sein, dass der ihn drückende Befehl unmittelbar aus dem Munde seines Landesfürsten und mit voller Sachkenntniss geflossen sey. Dann trägt er geduldig so viel und so lang er kann. Aber gegen subalternen Druck sträubt er sich. Der deutsche Tiroler hat Muth und Manneskraft. Mit dem Scheibengewehr ist er dem Feinde furchtbar. Beinahe unbrauchbar hingegen ist er im weissen Rocke, weil er missvergnügt und seines, der angeborenen Freyheit so entgegengesetzten, Standes kein Ende sieht. Angeworben thut er Dienste, wie jeder Andere. Der wälsche Tiroler ist unkriegerischer noch und scheut überhaupt alle Kriegsdienste. [1]) Der deutsche Tiroler hat ge-

---

rekturen enthält und mit Randglossen von der Hand des ständischen Archivars Strobl versehen ist.

1) Diese Behauptung ist, mit solcher Allgemeinheit hingestellt, falsch. Ihr widerspricht nicht nur das oben (S. 236) über die Theilnahme der Judicarenser an der Landesvertheidigung Gesagte, sondern auch die kriegsgeschichtliche Biographie. Judicarien zumal ist die Heimath von Familien, in welchen sich die militärische Tapferkeit fortzuerben scheint. Der im 30jährigen Kriege zu Ehren gekommene Feldherr Gallas (Galasso) stammte aus Campo in Judicarien, wo sein Familienname „Dulciboni“ gelautet haben soll. (C. Gnesotti, S. 205) und der Name Spagnoli ist nicht nur der eines in den letzten Kriegen Oesterreichs mit Italien durch seine Todesverachtung berühmt gewordenen Offiziers des Kaiserjäger-Regiments, dessen Wiege in einem Bauernhofe

sunden Menschenverstand, ist schlicht in seiner Denkungsart, gerade im Handeln, rauh in Sitten, hält unveränderlich sein gegebenes Wort und fordert das Nämliche. Ein Handschlag und ein Glas Wein sind ihm was dem Nachbar Zeugen, Notar und schriftliche Urkunden sind. Der wälsche Tiroler hat Witz, Erfindungsgeist, Verschlagenheit und ist im Weltumgange verfeinerter. Der Deutsche ist rastlos, sparsam, liebt Ordnung und Reinlichkeit. Der Wälsche arbeitet nur, wenn die Noth ihn drückt, thut sich einen guten Tag auf

---

Judicarien's stand, sondern ihn trug auch schon ein (Oberst-)Lieutenant, welcher im Jahre 1529 tausend, von einem Grafen Lodron in dortiger Gegend angeworbene „Archibusiere" nach Ungarn führte. („An die kgl. Majest. 1527—29", Bl. 484). Wahr aber ist, dass das Milizwesen unter den Romanen Tirols sich zu keiner Zeit grosser Beliebtheit erfreute und unter Maria Theresia sehr im Argen lag. Ein Rapport des Obersten über das Landmiliz-Regiment an den „Wälschen Confinen" aus dieser Zeit (1768—1770) klagt über Mangel an Subordination, besonders seitens der im Trientnischen sich aufhaltenden Milizioten. Der Hauptmann Baron Ceschi meldete: noch nie seien von seiner 340 Mann starken Kompagnie mehr als 40 zur Musterung erschienen. Die fürstl. trientnischen Behörden verweigerten ihren Beistand. Der Feldwebel der Kompagnie der 4 Vicariate, Stosselli, wohnte in Trient und trieb Handelschaft. Der Feldwebel der Kompagnie des Valsugan, Dicio, verstand nichts vom Dienste. Das mildert freilich auch den Vorwurf, dessen wir gedachten. Das Militär-Direktorium zu Innsbruck meinte ferner: dass im Tridentino kein Mangel an Milizioten sein würde, wenn den Einrollirten für die Dauer ihrer Dienstzeit nicht nur das regelmässige Tragen des Seitengewehrs gestattet, sondern auch von den Fürstbischöfen gewisse Abgaben und sonstige Leistungen erlassen werden wollten, wie dies in der Umgegend von Roveredo den Angehörigen der beiden Roveredaner Schloss-Kompagnien (dell' arma bianca und degli fusiglieri) gewährt wird, welche demzufolge stets überzählige Scharfschützen aufzuweisen hätten. (Im Jahre 1773 zählten Beide zusammen 206 Schützen, meist Insassen des Roveredaner Präturgebiets.) Der Bericht einer Musterungs-Kommission vom 15. Febr. 1773 (aus Roveredo) schreibt den Verfall des Miliz-Instituts an den Confinen dem Mangel an tauglichen Offizieren, der Knauserei der Kriegsverwaltung und der „Unsicherheit der Verfassung" zu. Von Feigheit oder Unanstelligkeit ist darin keine Rede. (Polit. Akt 5 der s. g. Catan'schen Registrat. im Innsbr. Statth.-Archiv.)

Kosten vieler anderen an, ist lange nicht so niedlich im Anzuge und Hausrathe und hofft durch Verstand sich Jenes leicht zu erwerben, was der Andere nur anhaltendem Fleisse verdankt. [1]) Der deutsche Tiroler lässt sich rühren, bewegen; der wälsche nur überzeugen. Das rauhe Vaterland ist jenem Alles; diesem ist jeder Ort gleich, wo es ihm nur gut geht. Der Deutsche sieht sich in der Geschichte seines Vaterlandes um, er macht sich mit der Verfassung bekannt, er politisirt gerne. Den Wälschen kümmert das Alles nicht. Der Deutsche endlich will geschätzt, der Wälsche gefürchtet sein. Dies sind die Hauptzüge einer Nation, die, politisch nur eine, (doch) zwei ganz verschiedene in Absicht (Ansehung) ihrer Erzeugnisse und des Klima, vorzüglich aber des Charakters ausmacht."

Graf Enzenberg knüpft an diese Schilderung noch folgende Bemerkungen: „Man sieht, wie verschieden beide Theile behandelt werden müssen, wenn man sie zu eben der Sache bringen will. Ein Befehl wirkt dort und ein gutes Wort da. Kaltblütigkeit vermag über den und rascheres Benehmen über diesen. Kurz, Jeder will anders behandelt sein und man muss Schuhe über allerlei Leisten im Vorrathe haben, wenn man nicht durchaus will, dass Viele baarfüssig einherlaufen und andere durch schmerzhafte Leichdornen hinken."

3. In älterer Zeit ward diese Vorsicht auch befolgt und eine kaum übersehbare Menge von Lokal-Statuten liess dem sonderheitlichen Gestaltungstriebe freien Spielraum. Als eine Art Landrecht gelangte in Südtirol das Trientner Statut,

---

1) Indem Graf Enzenberg diesen Satz niederschrieb, dachte er offenbar nur an Vollblut-Italiäner, denen es allerdings zuweilen Vergnügen bereitet, „in der Süssigkeit des Nichtsthuns zu schwelgen" und deren leichter Sinn einem üppigen Leben Vorschub leistet. Das arbeitsame, sparsüchtige und in jeder Beziehung abgehärtete Landvolk, welches den Romanismus im Etschthale immer vom Neuen auffrischt, gibt gerade durch diese seine Eigenschaften zu erkennen, dass es eine Abart ist. Damit hängt auch dessen zähe Ausdauer zusammen. Siehe oben S. 7.

schon vermöge seiner Nachbildung, und in Nordtirol die tirolische Landesordnung zu allgemeinerer Geltung. Aber auch diese beiden Rechtsquellen weichen, sowohl was das Privat- als was das Strafrecht betrifft, in vielen Punkten von einander ab. [1]) Dadurch gelangt in ihnen der fragliche Gegensatz zum Ausdruck und es ist in dieser Beziehung sehr bezeichnend, dass das Trientner Statut nicht blos im Fürstenthume Trient, sondern auch in den Gerichtsbezirken Königsberg, Castelfondo, Spor, Flavon, Belfort, ja selbst im Gerichte Kaltern (hier bis zum Jahre 1681) bindende Kraft hatte, wogegen die Gerichte Deutschmetz, Telvana, Castelnuovo und San Pietro, Ivano, Primör und Ampezzo sich nicht daran hielten.

Für den Umfang der „wälschen Confinen" erliess Maria Theresia unterm 31. Januar 1749 eine eigene Ordnung des Verfahrens in Streitsachen; unterm 31. Januar 1773 ward aber auch hier die allgemeine österreichische Taxordnung eingeführt. Das Theresianische Strafgesetzbuch hatte hier schon im Jahre 1769 Eingang gefunden und Josef II. wendete fast sämmtliche Civil- und Strafgesetze, welche unter ihm erschienen, auch auf seine italiänischen Unterthanen in Tirol an. Doch behielten die Lokal-Statuten vorläufig noch eine subsidiäre Geltung und erst die baierische Regierung räumte mit ihnen auf. [2]) Die in Südtirol folgende italiänische Re-

---

1) S. die in der Anmerkung 4 zu S. 237 genannten Schriften.

2) Der Hofkommissär Strobl trug im Jahre 1803 auf sogleiche Einführung verschiedener österreichischer Gesetze im trientner Gebiete an; doch Kaiser Franz resolvirte darüber: „Was die Organisirung im Gesetzfache betrifft, so bin Ich in der Ueberzeugung, besser daran zu thun, dort es noch eine kurze Zeit beim Alten zu lassen, als etwas Neues einzuführen, was, kaum gang und gebe gemacht, durch die dem nächst zur Reife zu bringende, neue, verbesserte Gesetzgebung wieder zurückgenommen werden würde." Indessen hatte auch Strobl manche Ausnahme für jenes Gebiet und die italiänische Bevölkerung Südtirols überhaupt beantragt, so z. B. die Aufrechterhaltung gewisser Observanzen in Erbschaftsfällen, das allgemeine Verbot des Waffentragens etc. Letzteres Verbot motivirte er mit folgenden Worten: „Raufhändel sind

gierung ersetzte die baierischen Gesetze durch von ihr ausgegangene. Diese sagten der südtirolischen Bevölkerung in dem Masse zu, dass die österreichische Regierung nach der Uebernahme Tirols im Jahre 1814 Anstand nahm, sie sämmtlich ausser Kraft zu setzen. Selbst die Einführung des allgem. bürgerlichen Gesetzbuches, das für Nordtirol am 1. Juli 1815 in Wirksamkeit trat, verzögerte sich desshalb in Südtirol um einige Monate (nämlich bis zum 1. Oktober 1815). Das französische Handelsgesetzbuch, dessen italiänische Uebersetzung unter dem Titel „Codice di Commercio" hier 1810 in Anwendung gekommen war, behielt hier seine Geltung bis zum Jahre 1863. Das Theresianische Verbot der Grundzerstücklung ward nie auf den italiänischen Landestheil ausgedehnt, ebensowenig der Zunftzwang, wenngleich das s. g. Concessionirungssystem hier allerdings Platz griff.

Der Reaktivirung der Lokal-Statuten aber widersetzte sich die österreichische Regierung und als Anton Gasperini zu Ende des Jahres 1815 im Namen sämmtlicher Gemeinden des Gerichts Pergine dem Kaiser Franz ein Gesuch hierum überreichte, hatte dies keinen anderen Erfolg, als dass das

---

bei dem gemeinen Volke, besonders wenn es vom Weine erhitzet ist, nicht ganz zu verhüten; allein der wälsche Bauer sticht um sich, wenn sich der Deutsche seiner Faust bedienet. Es bestehet daher ein allgemeines Geboth, dass Niemandem stechende Waffen, auch nur Messer mit im Hefte festgemachten und sich nicht abbiegenden Klingen, bei sich zu führen erlaubet, der nicht hierzu ein Waffen-Patent, das nur wohlerzogenen, ruhigen Leuthen ertheilet zu werden pflegt, erhalten hat. Selbst Jene, die der Messer zu ihrem Handwerke bedürfen, müssen selbe ausser der wirklichen Handwerks-Ausübung ablegen. Die Unterthanen in den 4 Castelbarcoischen Dynastien Mori, Arco, Ala, Brentonico ziehen ein Privilegium an, das jedem Hausvater Messer bei sich zu führen erlaubet. Es mag dieses Privilegium gegründet oder ungegründet sein, so verdient es doch keine Rücksicht und es dürften daher derley Privilegia durch ein Proclama für nichtig zu erklären und das Waffentragen bei Arrest-Strafe zu verbieten sein." Das ist der Ursprung des erst vor wenigen Jahren ausser Kraft gesetzten Waffenpatents vom 18. Januar 1818, welches blos in Wälschtirol und im lombard.-venet. Königreiche Geltung hatte.

Innsbrucker Gubernium in seiner Sitzung vom 11. Januar 1816 das Gesuch verwarf, ungeachtet es vom Kaiser signirt worden war. Der Referent G.-R. v. Martini begründete den Antrag auf Abweisung damit, dass im entgegengesetzten Falle endlose Reclamationen dieser Art von den meisten Gemeinden des italiänischen Landestheiles erhoben werden würden, deren Befriedigung vor der allgemeinen Organisirung des Gemeindewesens „ohne gänzliche Störung des dermaligen Ruhestandes und der Geschäftsführung sich doch nicht denken liesse.“ [1]) Inzwischen galt eben noch in Südtirol das s. g. italiänische Gemeindegesetz vom 23. August 1810. Das neue, 1816 bereits erwartete Gesetz wurde unterm 14. August 1819 kundgemacht und zwar unterschiedslos für das ganze Land. Es befriedigte die Südtiroler nicht. Sie schalten es „engherzig“ und „illiberal“. Anderer Seits dünkte es den Italiänern unzureichend, um der Gemeinde den altgewohnten Einfluss auf das Gebaren der Gemeindevorsteher, insbesondere deren Ueberwachung bei der Geldmanipulation, zu sichern. Sie wünschten, dass den Gemeindevorstehern Communalräthe und sonstige Gemeinde-Repräsentanten zur Seite gesetzt, ferner dass gut besoldete, dafür aber auch der Gemeinde verantwortliche, Gemeinde-Aktuare bestellt werden möchten. Die meisten „Landrichter“, d. h. Bezirksvorsteher im italiänischen Landestheile suchten diese Eingebungen des hier heimischen Misstrauens dadurch zu entkräften, dass sie die Gemeinderechnungen durch von ihnen erkorene Revisoren (aus der Mitte der betreffenden Gemeinden) prüfen liessen. Damit gaben sich jedoch die Italiäner nicht zufrieden. Auch die Gemeinde-Voranschläge sollten nach ihrer Meinung durchweg durch verlässliche Gemeindeglieder geprüft und nur mit deren Zustimmung festgestellt werden.

Ein weiterer Anlass zur Unzufriedenheit war für sie die Ausserachtlassung des Verhältnisses des Vicini, d. h. der altberechtigten, vielorts als Theilhaber an einer vom Gemeindeverbande

1) Dr. Wörz'sche Sammlung im Innsbr. Statth.-Archive.

gesonderten Eigenthumsgemeinschaft betrachteten, Gemeindebürger und der Nonvicini d. h. der erst in neuerer Zeit zugezogenen, von jener Gemeinschaft ausgeschlossenen Gemeindeangehörigen. Die Regierung konnte auch nicht umhin, den bezüglichen Besitzstand durch ein Hofkanzlei-Dekret vom 17. September 1831 in Schutz zu nehmen. Sie duldete ferner die s. g. Gemeinde-Appalti, d. h. einzelnen Gewerbetreibenden für den Umfang einer Gemeinde von dieser eingeräumte, ausschliessliche Erzeugungs-Befugnisse in Verbindung mit der Verpflichtung der Gemeindeglieder, ihren Bedarf an einschlägigen Produkten blos von diesen Monopolisten zu beziehen.

All' diesen exceptionellen Verfügungen und manchen anderen (so z. B. der für das italiänische Tirol bestandenen Verschärfung des Waffenverbots, der Besorgung des dortigen Sicherheitsdienstes durch Gensdarmen auch schon vor der allgemeinen Einführung dieses Instituts in Oesterreich u. s. w.) lag der fragliche Gegensatz zu Grunde, freilich zumeist in seiner Beschränkung auf das in der Amtssprache sogenannte „italiänische" Tirol. Auch bildete sich hier aus der gleichen Veranlassung frühzeitig eine von der nordtirolischen verschiedene Amtspraxis, welche mit den Eigenheiten Südtirols sehr schonend verfuhr. Sogar eine Mauthlinie schied der Weinbesteuerung willen, welche in Nordtirol nach anderen Grundsätzen gehandhabt wurde, Jahrzehnte lang diese Landeshälfte von der südlichen. Und wie oft klang nicht bei den Verhandlungen der tiroler Landtage jener Gegensatz an!, wie oft wurde er da nicht betont oder unabsichtlich zur Schau getragen! Wir erinnern an die Debatten über den Getreideaufschlag, über Lehranstalten für Landwirthe, über die Befreiung des Weinhandels von den Beschränkungen, denen er zu Gunsten der deutschen Etschländer (und zum Nachtheile der nordtirolischen Consumenten) unterworfen war, über die tirolische Brandschaden-Assekuranz, über die Wasserrechtsgesetzgebung, über die Einrichtung der Landesvertheidigung, über die Gebäranstalt, über die Unterbringung

der Findelkinder, über die der Irren, über die Organisirung der Bezirksvertretungen, über das Gemeindegesetz u. s. w. bis herab zu den scheinbar geringfügigen Erörterungen, aus welchen das Gesetz zum Schutz der Vögel hervorgieng.

4. Wir müssen es uns leider versagen, den Schatz von Beiträgen zur Völkerpsychologie, welche bei diesen Anlässen stenographisch verzeichnet wurden, zu heben. Durch deren Zusammenstellung liesse sich ein doppelseitiges Bild construiren, das belehrender wirken würde, als jede wissenschaftliche Untersuchung[1]). Uns wenigstens drängte sich, so oft wir in den stenographischen Berichten über die tirol. Landtags-Verhandlungen blätterten, die Ueberzeugung auf, dass der darin wahrzunehmende Gegensatz zwischen Nord- und Südtirol oder, wenn man lieber will, zwischen Romanen und Deutschen durch keine noch so fein ausgeklügelte Gesetzgebungskunst überbrückt werden kann. Ebenso erfolglos müht sich daran die Verwaltung ab. Und es ist auch gar nicht lange her, dass ein doppelter ständischer Ausschuss in Tirol die Agenden der Landschaft besorgte, dass die Landtage bald in Süd- bald in Nordtirol abgehalten wurden[2]), dass der Adel der südlichen Landeshälfte sein beson-

1) Beispielsweise führen wir im Nachstehenden an, was der Landtags-Abgeordnete Sartori in der Sitzung vom 26. März 1863 vorbrachte, um den Antrag auf militärische Organisirung des Schützenwesens in Tirol zu begründen. Er sagte: „Zur freiwilligen bürgerlichen Landes-Vertheidigung mangeln in Wälschtirol die natürlichen Anlagen, ja die wesentlichen Bedingungen selbst. Der Italiäner hat wenig Neigung zum Schiessstandswesen, welches die eigentliche Bildungsschule für die Landesvertheidigung ist; er zieht andere Nationalbelustigungen und gymnastische Uebungen vor. Abgesehen davon sind das Verbot des Waffentragens, die Armuth der Landbevölkerung, das Bedürfniss einer emsigen Thätigkeit und strengen Sparsamkeit für die Verbreitung und Entwicklung des Landes-Vertheidigungs- und Schiessstandswesens sehr hemmend.“ Vielen Nordtirolern klangen die Worte wie ein Vorwurf, der sie doch in der That nicht waren.

2) Sogenannte Kongresse wurden unseren Wissens zu Bozen im 18. Jahrhundert noch gehalten: 1702 (Febr.), 1703 (Jan.), 1705 (Sptbr.), 1712 (Juni), 1734 (Novbr.), 1744 (Sptbr.), 1745 (Oktbr.).

deres Gericht zu Bozen hatte[1]) und dass hier der Landeshauptmann von Tirol entweder persönlich anwesend oder durch einen Stellvertreter repräsentirt war, welcher, von gewissen ständischen Beamten umgeben, die alte Zweitheilung des Landes versinnlichte[2]).

Bis in die Zeit Maximilian's I. gab es in Tirol zwei Hauptleute, die als Statthalter des Landesfürsten anzusehen waren: den „Hauptmann an der Etsch", der auch Landeshauptmann hiess, und den „Hauptmann im Innthale"[3]).

---

1) Nach einer Information vom 27. Dezember 1545 gehörten vor das „adelige Hofrecht in Bozen": „die Adelspersonen, so innerhalb Sterzingen, darnach biss ans Pusterthal, volgendt im ganzen Vindtschgau biss geen Nauders, dergleichen im Nonns vnd vnnzt an die wälschen Confinen gesessen sind". (Innsbrucker Statth.-Arch., Pest-Abth. X. 28). Hiermit stimmt die Instruktion überein, welche Ferdinand I. auf Grund dieses Berichtes unterm 16. April 1546 dem Landeshauptmanne Hanns Jakob Freih. v. Vels ertheilte, S. Justin. Ladurner's Aufsatz: „Die Landeshauptleute von Tirol" im Arch. f. Gesch. und A.-K. Tirols. II. Jhrg., S. 1 ff. An dem Herkommen, welches solcher Gestalt geschriebenes Recht wurde, ward auch nach der Umwandlung des „Hofrechts" in eine l. f. Justiz-Administration festgehalten.

2) Der im Geleise alter Ueberlieferungen sich bewegende Entwurf einer Instruktion für den Landeshauptmann von 1739 weist (von der Voraussetzung ausgehend, dass derselbe regelmässig in Bozen sich aufhalte) sämmtliche „Obrigkeiten", die ihm näher sind, als den o. ö. Wesen (Landesstellen) in dringenden Landes-Angelegenheiten, wie z. B. bei Truppenmärschen, Empörungen, Seuchengefahr, so wie in „Polizeisachen" an ihn; er bezeichnet ihn ferner als Iudex primae instantiae bei Differenzen der Gerichtsgemeinden unter sich, überträgt ihm das Amt eines Kriminalrichters über den Adel und sonstige exemte Personen im Lande an der Etsch u. s. w. (Gebundene Akten im landschaftlichen Arch. zu Innsbr., Bd. 159 der alt. Numerirung, S. 380). Dass Maria Theresia auch den Organismus der landesfürstlichen Behörden auf diese Weise zu gliedern nicht abgeneigt war, zeigt die oben (in der Anmerkung zu Seite 143) erwähnte, im J. 1745 erfolgte Ernennung eines Kommissärs an der Etsch und an den wälschen Confinen.

3) Herzog Albrecht von Oesterreich „empfahl" im J. 1421 seinem Vetter Friedrich auf Widerruf die ihm von diesem verpfändete „Haupt-

Herzog Sigmund hielt an seinem Hofe zu Innsbruck Gerichtstage, welche für das Innthal nach und nach diejenige Bedeutung erlangten, die dem landeshauptmannschaftlichen Gerichte an der Etsch für die dortige Gegend längsther zukam und woraus unter Maximilian I. das s. g. „Regiment“ sich entwickelte[1]). Diese ständige Gerichtsbehörde that nun freilich als solche schon dann, weil sie des Landesfürsten Hof- und Kammergericht war, dem landeshauptmannschaftlichen

---

mannschaft im Innthale“ (Lichnowsky a. a. O., V. Regest 2044). Wir besinnen uns, eine Urkunde aus den letzten Regierungsjahren des Herzogs Sigmund von Tirol gesehen zu haben, auf welcher ein „Hauptmann im Innthale“ unterzeichnet war. Vgl. J. Ladurner's vorcitirten Aufsatz über die Landeshauptleute von Tirol, S. 23—25. In den tirolischen Freiheitsbriefen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wird regelmässig neben dem Lande an der Etsch auch das Land im Innthale als Bestandtheil der „Grafschaft zu Tirol“ genannt.

1) Ueberraschenden Aufschluss gewähren in dieser Hinsicht die in den Anfang des 15. Jahrhunderts zurückreichenden Kammer-Rechnungen der Stadt Hall im Innthale. In ihnen sind nämlich alle Ausgaben verzeichnet, welche der Stadt durch die Berufung einzelner Bürger aus ihrer Mitte zu jenen Gerichtssitzungen erwuchsen. Schon beim Jahre 1413 sind „expensae in Ispruka in Ius“ (betreffend eine Klage des Oswald von Wolkenstein wider die Hausmanin) eingetragen. Beim Jahre 1459 heisst in der Rubrik der Woche der Apostelscheidung: „durch Ervorderung meins Hrn. Gnaden sindt gen Insprukh geritten Matheis Getzner, Sebastian Kripp, Thomas Schäbl zu Hofrechten“. Tags darauf sind abermals 3 Haller Bürger und am dritten Tage gleichfalls 3 als Hofrechts-Beisitzer, denen die Stadt die Zehrungskosten vergütete, eingetragen. Zu Jakobi wiederholt sich diese Ausgabspost. Sie kehrt auch in den folgenden Jahrgängen oftmals wieder. Bei einer solchen Notiz vom Jahre 1461 findet sich der Zusatz: es habe sich um „aine verhörung zwischen der Nidertorin vnd der Schenkhin“ gehandelt, „vnd meins Herrn gnad (d. h. Herzog Sigmund) selbs auch da sass“. Insgemein heisst es: die Bürger seien „ervordert worden zu verhörung vnd rechten“. Es wechseln Lehenrechts-Tage mit Hofrechts-Tagen ab. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts werden diese Berufungen immer seltener. Die letzte fanden wir beim 4. Quartal des Jahres 1499 eingetragen. Es hängt dies augenfällig mit der 1498 erfolgten Einsetzung eines stabilen Gerichtshofes für die nieder- und ober-österr. Lande zu Innsbruck zusammen.

Gerichte an der Etsch manchen Eintrag[1]). Letzteres behauptete sich indessen dennoch und entgieng der Unterordnung, die ihm oftmals drohte[2]). Vom Ende des 16. Jahrhunderts an hatte daneben auch das ständische Generaleinnehmeramt in Bozen seinen Sitz[3]) und im Jahre 1704 traten dort so gut wie in Innsbruck „Landräthe" zu einem Kollegium zusammen, dessen Hauptaufgabe die Leitung der Landesvertheidigung war. Dieses Bozner Kollegium war gleichsam der Vorläufer der s. g. „südlichen Aktivität", welche im Jahre 1721 zu Bozen ins Leben trat, während Innsbruck damals

---

1) Die Stände Tirols beschwerten sich hierüber häufig. Um das Jahr 1722 klagten sie, die o. ö. Regierung „prätendire dem landeshauptmannschaftl. Gerichte gegenüber concurrentem Jurisdictionem und ordne sehr oft entweder in loco Kommissionen an oder avocire die Prozesse von dort" (wodurch dann die Parteien um die Appellationsinstanz kämen, als welche sonst die o. ö. Regierung fungirt). Die Kriminalgerichtsbarkeit über den Adel und sonstige eximirte Personen an der Etsch übe ohnehin schon seit geraumer Zeit eine landesfürstl. Fiskal-Kommission zu Bozen, von welcher die Schlussurtheile in Fällen, wo es an Haut und Haar geht, einem Banngerichte zur Bestätigung und Vollstreckung vorgelegt werden müssen etc. (Bibl. Tirol. 671).

2) Bis zum Jahre 1784 präsidirte dem Gerichte der Landeshauptmann-Stellvertreter, der den „Landschreiber an der Etsch" nebst einigen Kanzleibeamten zur Seite hatte und dem 8 Kommissionsschreiber als exponirte Organe (darunter 2 Italiäner, damals Dr. Barthol. Dussini von Glockenberg zu Kronmetz und Karl v. Concini-Ritschenegg zu Königsberg) zur Verfügung standen. Kaiser Josef II. verwandelte das Gericht in eine landesfürstl. Justizadministration, welcher er den jeweiligen Kreishauptmann an der Etsch vorsetzte, während der frühere Präses nur mehr diesem zur Seite als Justizkommissär eine untergeordnete Stellung einnahm. Leopold II. stellte die frühere Einrichtung der Wesenheit nach wieder her, gab aber dem Gerichte den Namen einer „k. k. ersten Justiz-Behörde für den Adel des südlichen Tyrols" und gestattete, dass der italiänische Adel hinfort bei der Roveredaner Prätur Recht suchte und nahm. Erst Franz II. hob im Jahre 1803 diese beiden Adelsinstanzen auf und übertrug ihren Wirkungskreis an die damals neu organisirten Kollegial-Gerichte.

3) Kaiser Josef II. verlegte diesen nach Innsbruck; doch verblieb in Bozen bis zum 17. Juni 1807 eine ständische Filialkassa.

Sitz der „nördlichen“ wurde [1]). Beide theilten sich in die Geschäfte, welche in anderen Provinzen von einem einheitlichen Verordneten-Kollegium besorgt zu werden pflegten, bis zum Jahre 1774, wo Maria Theresia sie zu einer einzigen, der „perpetuirlichen“, Aktivität zusammenzog und diese anwies, in der tirolischen Landeshauptstadt ihres Amtes zu walten[2]). Durch eine A. h. Entschliessung vom 10. August 1792 wurden dieselben restaurirt und erst die baierische Regierung beseitigte sie gänzlich[3]).

Fände nun gleich deren langjähriger Bestand in der geographischen Entfernung des Etschlandes vom Innthale

---

1) Das Projekt hiezu hatte der Brixner Hofkanzler Dr. Bartl im Jahre 1716 ausgearbeitet. Die Regierung gieng darauf in der Absicht ein, die grösseren Zusammenkünfte der Stände dadurch entbehrlich zu machen und eine Handhabe zur Regulirung des Steuerwesens zu gewinnen.

2) In dem bezüglichen Patente vom 7. Januar 1774 heisst es, die Kaiserin habe diese Aenderung beschlossen, „nachdem Wir a. g. erwogen, dass durch die bisher sehr selten und das Jahr hindurch nur auf einzelne wenige Tage u. z. abgetheilter Weiss in Innsbruck und Bozen sich versammelnden Aktivitäten die Landschaftl. Agenda nicht so reiflich, schleunig und gemeinschaftlich, wie das Wohl des Landes erheischet, überleget, abgehandelt und zum Vollzug gebracht werden können.“ Uebrigens wurde die „perpetuirliche Aktivität“ unter Einem beauftragt, mit dem Landeshauptmann-Stellvertreter an der Etsch, der in Bozen verblieb, und mit dem vorerst noch hier belassenen General-Einnehmeramte in Provinzial- und Steuersachen fleissig zu correspondiren. Einige Jahre später gestattete die Kaiserin, dass zu Bozen eine landschaftl. Deputation die Geschäfte der früheren südlichen Aktivität theilweise wieder aufnahm.

3) Nach der Instruktion vom 30. Juli 1792 (§ 2) bildeten beide Aktivitäten zusammen Ein Kollegium und stimmte daher nicht jede für sich ab, sondern als Beschluss wurde nur Dasjenige angesehen, wofür die Mehrheit der Mitglieder beider Aktivitäten sich entschieden hatte. In dringenden Fällen galt, was die Innsbrucker Aktivität sodann beschloss. Sonst aber hatten sich beide ihre Sitzungs-Protokolle wechselseitig mitzutheilen, bevor das „endliche Conclusum“ festgestellt wurde. Der Auftrag der baierischen Regierung, beide Aktivitäts-Kollegien aufzulösen, wurde zu Bozen am 16. Mai 1808 ausgeführt und stiess hier auf keinerlei Widerstand.

eine ausreichende Erklärung, so ist doch in Wahrheit auch er auf den fraglichen Gegensatz und auf das Bestreben, die Interessen Südtirols zu wahren, zurückzuführen.

Die Landes-Verfassung von 1816 sah hievon ab, ungeachtet der Wirkungskreis der Landstände inzwischen in räumlicher wie in sachlicher Beziehung sich erweitert hatte. Schwerfälligkeit des Geschäftsganges, Förderung etschländischer Kirchthumpolitik und unnütze Kostspieligkeit waren die Gebrechen, welche man den alten Aktivitäten zur Last legte. Den Gegensatz aber, dem sie entsprungen waren, behob man durch Ignoriren nicht. Vielmehr gesellte sich nun zur alten Eifersucht eine früher unbekannte Verbitterung. Wenn der Abbruch der Beziehungen der Italiäner zum tiroler Landtag sich bis 1848 verzögerte und dieselben auch darüber hinaus noch mindestens Fühlung mit dem Landtage behielten; wenn die deutschen Etschländer d. h. selbstdenkende Leute unter ihnen nicht gleichfalls dem Grundsatze der Abstinenz huldigten, so hat dies in der von uns bereits hervorgehobenen Rücksichtnahme seinen Grund. [1]).

1) Jahrhunderte lang führten in den tirolischen Stände-Versammlungen die deutschen Etschländer das grosse Wort und hatten sie vermöge ihres numerischen Uebergewichts das Heft in Händen. Die Umgestaltung der Verfassung seit Karl VI. bezweckte unter Anderem auch die Befreiung Nordtirols von diesem Drucke, der sich namentlich in Allem, was den Weinverschleiss betraf, geltend machte. So oft Derartiges zur Sprache kam, dachten die deutschen Etschländer nur an sich und feindeten sie die Nordtiroler so gut als ihre italiänischen Nachbarn an, in welchen sie gefährliche Konkurrenten erkannten, die es hintanzuhalten gelte. In diesem Streben wurzelte, wie wir schon oben (S. 209) andeuteten, die Scheu vor der Gleichstellung der Wälschtiroler mit den übrigen Gliedern der ständischen Gemeinschaft, welche Jenen bittere Kränkungen eintrug, und so den nationalen Zwiespalt, den wir heutzutage in Tirol wahrnehmen, schürte. Eben deshalb und nicht weil das Gefühl einer Stammverwandtschaft sie dazu antrieb, reichten sie auch fortan lieber den Deutschen in Nordtirol als den Romanen in Südtirol die Hand. Ersterer bedurften sie, um ihre Weine abzusetzen; Letztere hinderten sie hieran nur, wenn sie mit ihnen in engere Gemeinschaft traten. Daraus wussten die Landesfürsten früh-

Die seit dem Jahre 1861 wirksame Landesvertretung gab zwar bei verschiedenen Gelegenheiten zu erkennen, dass sie die Eigenthümlichkeiten Südtirols zu beachten bereit ist;

---

zeitig Nutzen zu ziehen, indem sie schon im 14. Jahrhunderte die Etschländer der Bozner und Meraner Gegend durch Beschränkungen des Weinhandels der Sorge vor der Konkurrenz der Romanen überhoben. Allein Ferdinand I. konnte nicht umhin, ein vom 16. Febr. 1529 datirtes Uebereinkommen zwischen der Stadt Trient und „den dahin incorporirten Communen" einer Seits, den im Norden angrenzenden s. g. „weinwachsbaren" Viertln anderer Seits zu Stande zu bringen, welches jene Beschränkungen milderte, und wenngleich Leopold I. durch eine Verordnung vom 7. März 1671 den 16 Bierbrauereien, welche damals im Innthale und dessen Verzweigungen bestanden, („damit die Stände an der Etsch sich der ybermessigen Preu-Stätte vnnd Piersiedens in Tyrol nit zu beklagen haben möchten") verbot, im Jahre insgesammt mehr als höchstens 1000 Eimer Bier zu erzeugen, so entfernte sich doch die Wirthschaftspolitik der Regierung immer mehr von der Maxime: dass Nordtirol wie eine Kolonie des Etschlandes zu behandeln sei. Josef II. entfremdete sich die Herzen der deutsch sprechenden Etschländer durch Nichts so sehr, als durch die Freigebung der Einfuhr wälschtirolischer Weine (die er nur mit einem Intrinseco-Zolle von 6 kr. per Eimer belegte) über die Brücke von Lavis und Kaiser Franz bereitete denselben schweren Kummer, als er ihnen mit Dekret vom 6. Dezember 1793 auf ihr Gesuch um Schutz vor den italiänischen Konkurrenten unter Anderem erwiderte: ein solcher Schutz wäre weder mit dem Wohle der tirolischen Konsumenten noch „mit den Grundsätzen billiger Gleichheit vereinbarlich, da jetzt das ganze welsche Tyrol mit dem deutschen seit der Steuerregulierung gleiche Bürden trägt." Die nordtirolischen Politiker aber wussten der Regierung wenig Dank für den wohlfeilen Wein. Denn sie befürchteten, dass ihnen diese Erleichterung des Konsums doch eines Tags theuer zu stehen kommen könnte, wenn nämlich die deutschen Etschländer darauf hin Nordtirol sich selbst überlassen würden. Neuestens vertritt die klerikale Partei-Disciplin die Stelle jenes alten Bindemittels, ohne übrigens verhindern zu können, dass von Zeit zu Zeit der alte Gegensatz zwischen Nord- und Südtirol auch innerhalb der erwähnten Partei sich aufthut. Manchen Nord- und Südtiroler, der ihr angehört, hat es gewiss schon grosse Selbstüberwindung gekostet, wenn er da kraft eines Club-Beschlusses den Versöhnlichen spielen musste, und nicht immer gelang es. Wir erinnern an die Debatten, welche im tiroler Landtage am 12. Januar 1874 hinsichtlich der landwirthschaftl. Lehranstalt zu S. Michele stattfanden.

doch gilt ihr Nordtirol in diesem Betreff zumeist gleichbedeutend mit Deutschtirol und unter Südtirol versteht sie sodann insgemein blos das italiänische Sprachgebiet (was, wie wir zeigten, ein verhängnissvoller Irrthum ist); ferner kargt sie zuweilen ohne Noth mit Zugeständnissen an Südtirol (was schon aus dem vorerwähnten Irrthume sich erklärt, indem sie reine Nationalitäts-Politik zu treiben doch nur schwer sich entschliesst); endlich dürfte die Regierung, deren Standpunkt in dieser Angelegenheit ohnehin bisher ein exceptioneller war, sich weiterhin grosse Zurückhaltung auferlegen, bis die Theilungsfrage ihre streng nationale Bedeutung verliert.

5. Der erste Schritt, welcher demnach wird geschehen müssen, um bei Südtirols geziemender Berücksichtigung in eine minder abschüssige Bahn, als die bisher betretene ist, einzulenken, ist die Substituirung des klimatischen Begriffs von Südtirol statt des gang und gäben „Wälschtirol", an das bisher im tiroler Landtagssaale und anderswo vorzugsweise gedacht wurde, wenn von Südtirol die Rede gieng. Hat man aber diesen ersten Schritt einmal gethan, so thue man getrost auch den zweiten d. h. man bewillige den „Südtirolern" als solchen einen besonderen Vertretungskörper; stelle es indessen den einzelnen Gemeinden dieses Landestheiles anheim, ob sie sich als Süd- oder als Nord-Tiroler bekennen wollen, und den solcher Gestalt sich zusammenschaarenden Tirolern gebe man innerhalb der Schranken der Landesintegrität auch Gesetze, die ihrer eigenthümlichen Lebenslage angemessen sind.

Es hindert dies nicht, dass Angelegenheiten, welche sowohl Süd- als Nordtirol betreffen oder deren verschiedene Regelung praktische Unzukömmlichkeiten im Gefolge haben müsste, — auf einem beiden Landestheilen gemeinsamen Landtage fortan behandelt werden.

Da trete das Volk von Tirol als die Einheit auf, zu der es durch seine Geschichte geworden ist, und es

wird auch in Zukunft sich seiner Vergangenheit, auf die es bekanntlich stolz ist, freuen dürfen. Aber die Einrichtung des Schulwesens, die Ordnung der Gemeinden, die Armen- und Krankenpflege, die Agrar-Verfassung, kurz: was das eigenartige Kulturleben der Südtiroler beeinflusst, dasselbe zu heben oder zu schützen bestimmt ist, — das werde abgesondert verhandelt.

Dabei gilt es, den deutsch sprechenden Südtirolern den Gebrauch ihrer Sprache bei den bezüglichen Verhandlungen zu sichern und die zahlreichen Ladiner Südtirols in die Lage zu setzen, sich dem präpotenten Gebaren der Neuromanen zu entziehen, welche sonst darauf ausgehen würden, mittelst der Beschlüsse, die sie in ihrer Macht hätten, die Ladiner zu überwältigen, sie zu gefügigen Werkzeugen ihrer nicht immer löblichen Pläne zu machen. [1]) Dafür mag dann die Regierung durch eine nicht nur klug, sondern auch gerecht ersonnene Wahlordnung und im Nothfalle durch Nichtbestätigung anstössiger Beschlüsse sorgen.

An sich unterliegt das Nebeneinanderbestehen von zweierlei Gemeinde- und Schulgesetzen, von verschieden organisirten Humanitätsanstalten, von abweichenden Wasserrechts-Ordnungen u. dgl. keinen Schwierigkeiten; zumal wenn das Geltungsbereich derartiger Einrichtungen ein theilweise oder nahezu ganz geschlossenes Gebiet ist. Und das wird da voraussichtlich der Fall sein. Denn die Gemeinden, von welchen anzunehmen ist, dass sie sich lieber an die Nordtiroler werden anschliessen wollen, liegen entweder an der

---

1) Was sonst zu besorgen stände, hat L. Liberi (a. a. O. S. 188) mit dankenswerther Aufrichtigkeit einbekannt. Er schreibt: „Tutti gli sforzi fatti in ogni tempo dal governo di Vienna per germanizzare il Trentino (!), non valsero che a rendere più lenta la inevitabile italianizzazione dell' elemento teutonico, e giammai gioveranno ad arrestarla. Certo, se il Trentino godesse dell' autonomia che gli spetta, l' assimilazione morale e linguistica di quei 100,000 Tedeschi, che anchora rimangono, si effettuerebbe in brevissimo tempo.“ Vgl. übrigens das oben, S. 59 Gesagte.

äusseren Umfangslinie des fraglichen Gebietes oder werden nur vereinzelte Enclaven bilden.

Dass manche von diesen Gemeinden ins Gedränge gerathen werden, sobald sie sich entscheiden müssen, ob sie der süd- oder der nordtirolischen Vertretungs- und Gesetzgebungsgruppe angehören wollen, — das verkennen wir nicht. Aber es kann nur heilsam wirken, wenn Gemeinden, wie Kaltern, Tramin und Salurn vor die Wechselwahl, entweder schwerwiegende Lokal-Interessen preiszugeben oder die nordtirolischen „Rechtsfreunde“ im Stiche zu lassen, sich gestellt sehen. — Anderer Seits würden Gemeinden, wie Bozen und Neumarkt, schon um der Tyrannei dieser „Rechtsfreunde“ zu entgehen, voraussichtlich gerne als „Südtiroler“, was sie ja auch in hervorragender Weise sind, sich bekennen.

Als grundsätzliche Scheidelinie, nach welcher die Präsumtion, ob eine Gemeinde dem süd- oder dem nordtirolischen Vertretungskörper zuzuweisen ist, sich zu richten hätte, wäre die Nordgrenze des ehemaligen Oberetsch-Departements oder, wenn man die Auffrischung solcher Reminiscenzen scheut, die Nordgrenze der Bezirkshauptmannschafts-Gebiete von Cavalese, Bozen und Cles zu wählen [1]).

Von der Bezeichnung des neuen Vertretungs-Gebietes, (über das sodann auch die Wirksamkeit der Statthalterei-Abtheilung zu Trient sich erstrecken müsste) mit dem Worte „Il Trentino“ wäre abzusehen. Denn es käme dadurch eine geschichtliche Unwahrheit zur unverdienten Ehre offizieller Anwendung und es könnte den deutsch sprechenden Südtirolern, so undeutsch sie auch denken und fühlen mögen, nicht wohl zugemuthet werden, sich damit im Handumdrehen zu Italiänern stempeln zu lassen, wie es der tiefere Sinn jener Bezeichnung mit sich brächte.

---

1) Diese Linie fiele auch, was die Gegend nördlich von Bozen betrifft, so ziemlich mit der Nordgrenze des alten „Etschviertls“ zusammen, dessen Bestandtheile wir oben in der Anmerkung zu S. 243 angegeben haben.

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, wie die Ausscheidung Südtirols zu einem besonderen Vertretungs-Gebiete mit eigener Gesetzgebung und eigenartiger Administration sich bewerkstelligen lässt, ohne dass staatsrechtliche Präjudize von schlimmer Tragweite geschaffen und geltende öffentliche Rechte verletzt werden.

Mit der Untersuchung dessen schliessen wir die vorliegende Schrift.

V. Staatsrechtliche Gesichtspunkte.

1. Der Antrag auf Theilung einer Provinz zu Gunsten einer bestimmten Nationalität, wie ihn die Wortführer der tirolischen Neuromanen jetzt stellen, ist in Oesterreich nichts Unerhörtes. Die Ruthenen Galiziens haben im Jahre 1848 und dann wieder im October 1864 die Auftheilung ihres Heimatlandes begehrt. Als Grund dafür wurde von ihnen die Feindseligkeit bezeichnet, mit welcher die Polen sie von jeher verfolgen und die ein gedeihliches Zusammenleben beim Bestehen constitutioneller Einrichtungen unmöglich mache. Sie beriefen sich aber auch auf die „nationalhistorischen Rechte", die sie in Ostgalizien als im Bereiche der ehemaligen ruthenischen Fürstenthümer Halicz und Wladimir besässen, und bemerkten ausserdem, dass die „jetzige Vereinigung der heterogenen Theile zu Einem Körper weder in den geschichtlichen Erinnerungen, noch in dem Willen und den Bedürfnissen der diese Gebietstheile bewohnenden zwei verschiedenen Nationen gegründet ist". Eine Denkschrift, welche die wider die Polen vorgebrachte Beschuldigung, als unterdrückten diese die ruthenische Nationalität durch den Missbrauch öffentlicher Befugniss, ja selbst der Amtsgewalt, zu begründen sucht, liegt der Eingabe an das Staatsministerium bei, welche aus Lemberg, den 13. Oktober 1864 datirt ist[1]). Darin wird erzählt, wie arg die Polen in älterer

1) Beide Schriftstücke sind unter dem Titel: „Denkschrift in Betreff der Theilung Galiziens" im Jahre 1865 zu Lemberg gedruckt erschienen u. z. im Verlage des Stauropigianischen Instituts.

Zeit und dann wieder seit dem Jahre 1860 den Ruthenen mitgespielt, wie sie in Mitte des Stammlandes Letzterer deren Existenz geläugnet, ihnen die polnische Sprache aufgedrängt, sogar die Anwendung der ihnen eigenthümlichen Schriftzeichen verwehrt, die Nationalität der Ruthenen verspottet, deren Vertretung sich angemasst und dadurch ihnen den Genuss der constitutionellen Rechte, welche die Verfassung allen Völkern Oesterreichs verlieh, verkümmert oder doch verleidet hätten. Eine blosse Revision des galizischen Landesstatuts und der Landeswahlordnung werde, so versichern da die Ruthenen, ihnen wenig nützen, wenn auch dadurch ein gerechtes Verhältniss zwischen den Abgeordneten polnischer und ruthenischer Wahlkreise so wie in Ansehung der Abstimmungsresultate sich erzielen liesse. Denn die Anschauungen, Bestrebungen und Richtungen beider Nationalitäten giengen viel zu weit aus einander, als dass durch palliative Massregeln Uebelstände behoben werden könnten, welche in historischen Erinnerungen, veralteten Vorurtheilen und vorgefassten Meinungen wurzeln. Nur eine förmliche und gänzliche Trennung in territorialer und politischer Beziehung werde helfen. Für die Lebensfähigkeit der neu zu constituirenden ruthenischen Provinz bürge die an drei Millionen starke Nation. Habe man der Bukowina im Jahre 1861 die Ausscheidung aus dem Verwaltungsbereiche der Lemberger Statthalterei und einen eigenen Landtag zugestanden, während sie doch seit ihrer Vereinigung mit Oesterreich bis dahin fast immer nur als Anhängsel Galiziens gegolten hatte, so zieme es sich um so eher, jenem Wunsche der Ruthenen zu willfahren. Denn selbst als Bestandtheile des Königreiches Polen hätten die ruthenischen Distrikte sich einer besonderen Verwaltung und eigener Distriktuallandtage erfreut; erst unter der österreichischen Herrschaft seien sie lediglich aus Verwaltungs-Rücksichten zu Einer Provinz vereiniget worden, ungeachtet weder Gewohnheit, noch gemeinschaftliche Bedürfnisse, noch die geographische Gestalt des Gebietes dafür sprachen.

Aehnliches haben, namentlich in den Jahren 1848 und 1849, die Romänen Siebenbürgens[1]), die Slovenen der Steiermark und Kärntens[2]), die ungarischen Serben rücksichtlich der „Woiwodschaft“ [3]) angestrebt und häufig wurden auch zur Rechtfertigung solcher Wünsche Argumente vorgebracht, deren geistige Verwandtschaft mit den Anschauungen der galizischen Ruthenen in die Augen fällt. Wir ziehen jedoch blos Letztere zur Vergleichung mit dem Gedankengange der tirolischen Separatisten heran, weil wir uns kurz fassen wollen und weil wir Grund haben, zu vermuthen, dass die Neuromanen Tirols selber seiner Zeit gerade die ruthenischen Bestrebungen mit grosser Aufmerksamkeit verfolgten.

Was die Neuromanen Tirols mit ihrem Theilungsantrage bezwecken und was sie hiezu veranlasst, unterscheidet sich gleichwohl wesentlich von dem Zielpunkte und von den Motiven der scheinbar gleichartigen Bestrebungen der Ruthenen in Galizien.

Diese hegen vielbewährte Besorgnisse um ihre Nationalität[4]), vertheidigten dieselbe gegen Angriffe, die ihr in flagrantester Weise zusetzen[5]), haben wirklich uralte An-

---

1) Czörnig, Ethnographie der österreichischen Monarchie, III. Bd., S. 156—163.

2) Das Programm der „Reichstags-Linken“ von 1849 fasste „Krain, den am linken Drauufer gelegenen Theil des Klagenfurter Kreises, den slavonischen Theil von Steiermark und Görz“ in eine Provinz zusammen, welche „Slavonisch-Oesterreich“ heissen sollte. Peter Kosler hat dieses Programm in einer darnach benannten Broschüre beleuchtet.

3) Czörnig, a. a. O. III. 138.

4) Ueber die Leidensgeschichte, welche die Ruthenen unter polnischer Herrschaft durchzumachen hatten, siehe J. Chr. Engel's Geschichte der Ukraine (im 48. Theile der „Forts. d. Allgem. Welthistorie“ Halle 1796), Kaltenbäck's Oesterr. Zeitschr. f. Gesch. und Staatskunde von 1836, die von Jordan redigirten „Jahrb. d. slav. Literatur“ (1846, S. 361 ff.) und die 1850 aus der Stauropigianischen Instituts-Druckerei zu Lemberg hervorgegangene Entgegnung auf Dabczanki's „Ruthenische Frage in Galizien“.

5) Siehe die auf S. 263 citirte Denkschrift. Analoge Schriften er-

sprüche auf politische Geltung innerhalb des ostgalizischen Gebietes[1]) und stehen mit dem westlichen Landestheile in keinerlei naturwüchsiger Verbindung, sondern sind vielmehr nur durch ein Machtwort damit zu Einer Provinz vereiniget worden[2]).

Jene dagegen rüttelte lediglich das moderne Nationa-

---

schienen bereits im Jahre 1848 auf Veranlassung der „ruthenischen Haupt-Versammlung“ in Lemberg, so unterm 31. Juli 1848 die „Denkschrift der ruthenischen Nation in Galizien zur Aufklärung ihrer Verhältnisse“ (gedr. bei Mich. Poremba in Lemberg) und unterm 20. Aug. 1848 die „Darstellung der gegenwärtigen Zustände in Galizien“ (Wien, gedr. bei C. Gerold).

1) Unter Maria Theresia fehlte wenig, auf dass Galizien den Titel „Russia austriaca“ erhalten hätte in Erinnerung an seine ruthenische Vorgeschichte und an die damit verwobenen Gerechtsamen.

2) Nämlich durch das Besitzergreifungs-Patent vom 11. September 1772. Siehe dasselbe bei De Luca, Geogr. Handbuch v. d. Oest. Staate, V. Bd., S. 32. Die Zugehörigkeit des westlichsten Theiles, der Herzogthümer Auschwitz und Zator, ist auch von anderer Seite staatsrechtlich bestritten. Die schlesischen Fürsten und Stände reklamirten dieselben wiederholt. (D'Elvert, Verfass. u. Verw. v. Oest.-Schles., Brünn, 1854, S. 52—54). Die Regierung wollte aber von einer Theilung Galiziens bisher nichts wissen. Die bezügliche Bitte der Ruthenen beantwortete sie im Jahre 1850 mit der Bildung dreier Regierungsbezirke aus Galizien, für welche ebensoviele Landtags-Kurien bestehen sollten, deren eine (mit dem Sitze zu Stanislau) die Abgeordneten der am dichtesten von Ruthenen bewohnten Bezirke, die zweite (mit dem Sitze zu Lemberg) die der vorzugsweise von solchen bewohnten Bezirke in sich begriff. Der Vortrag des Gesammtministeriums an den Kaiser über das galizische Landesstatut vom 4. Septbr. 1850 begründet die Nichtbeachtung der Theilungs-Anliegen mit der Unmöglichkeit, eine entsprechende Scheidelinie auszumitteln, mit der Unzulässigkeit einer Lösung des bisherigen Verbandes, mit der Nothwendigkeit, die vollziehende Gewalt im Lande vor Zersplitterung zu bewahren u. s. w. Des nationalen Gegensatzes geschieht nur nebenher Erwähnung und ihm sollte eben durch jene administrative Eintheilung so wie durch die 3 Landtags-Kurien zur Genüge Rechnung getragen sein. (Reichs-Ges.-Bl. Jhrg. 1850, S. 311—314). Uebrigens hatte auch der Kremsierer Verfassungs-Ausschuss auf Andringen der Polen sich gegen die Theilung Galiziens ausgesprochen. S. hierüber Jordan's Slavische Central-Blätter, Jhrg. 1849, Nr. 102 ff.

litätsfieber aus der behaglichen Ruhe auf, die sie dem Verbande mit Tirol verdankten; ihrer Nationalität droht von keiner Seite eine Gefahr, welche drastische Rettungsmittel bedingt; ihnen (den Neuromanen) kommt es nicht zu, historisch-nationale Rechte auf ihre Wohnsitze in Tirol mit der Miene von Abkömmlingen urangesessener Ahnen geltend zu machen; die Verbindung dieser Wohnsitze mit Tirol ist endlich keineswegs eine blos mechanisch bewirkte; der Provinzialverband, der sie umschlingt, ist kein ihnen aufgedrungener, kein sie gefährdender, höchstens nur ein ihre nationalen Interessen nicht nach Wunsch fördernder Verband.

Den Beweis für diese Sätze glauben wir in den vorausgehenden drei Abschnitten erbracht zu haben.

2. Die Taktik der neuromanischen Wortführer blieb sich allerdings nicht immer gleich. Anfangs, als das Nationalitätsfieber von den ärgsten Paroxismen begleitet war, klagten sie über Bedrückungen, welche, sie mochten in anderer Beziehung noch so lästig sein, doch ihrer Nationalität kaum irgendwie nahe traten[1]). Später, als die Paroxismen sich legten, musste die Geschichte herhalten. Namentlich seit dem Erscheinen des Oktober-Diploms stellten sie mit Vorliebe geschichtliche Betrachtungen an, welche das Trentino zu einer historisch-politischen Individualität stempeln sollten[2]). Die für dessen Anschluss an das Königreich Italien

1) Von solchen Klagen strotzen insbesondere die Flugblätter, welche im Jahre 1848 unter den Romanen Südtirols verbreitet wurden und die freilich zum Theile ausländischen Ursprungs waren. Auch in der Petition der „Popolazioni dei due Circoli di Trento e di Rovereto“ an den Wiener Reichstag vom September 1848 (bei Baisini, S. 213) ist gesagt: sie hätten seit 1814 unter einer ihrer Nationalität feindseligen Verwaltung geseufzt (!).

2) Hieher gehört zum Theile Anton Gazzoletti's Schrift: „La questione del Trentino“, Mailand 1860 (bei Boniotti), in französischer Uebersetzung 1861 zu Paris unter dem Titel „La question di Trentin“ vervielfältigt; ferner eine Reihe von Kundgebungen, deren wir in den vorhergehenden Abschnitten gedachten, und selbst die Denkschrift, welche jüngst von den italiänischen Abgeordneten Südtirols zum

Schwärmenden liessen dabei durchblicken, dass die Verbindung des Trentino mit Alttirol eigentlich auch gegen völkerrechtliche Abmachungen verstosse[1]). Das war der europäischen Diplomatie zu Gehör gesprochen. Aber es verfieng nicht[2]). Diejenigen, welchen die Lösung des überkommenen Verbandes (vorerst oder für alle Zukunft) genügte, wiesen auf das Land Vorarlberg hin, dem das ersehnte Loos zu Theil geworden sei, obschon es vor Zeiten nur ein Kreis des Landes Tirol gewesen[3]). Noch später ward vorzugsweise der auch von uns hervorgehobene Gegensatz zwischen Nord-

österr. Reichsrathe vertheilt wurde, obschon in ihr das historische Recht nur eine verblümte Anwendung findet. Gazzoletti wendete sich übrigens mit seiner Auseinandersetzung an die Senatoren und Abgeordneten des italienischen Parlaments, deren Blicke er dadurch auf diesen „entlegensten und unglücklichsten Grenzbezirk der italiänischen Erde“ („quell' ultimo infelicissimo lembo di terra italiana“) lenken wollte.

1) So namentlich Gazzoletti, dem es auch späterhin nicht an Nachbetern fehlte.

2) Hier sei nur in Kürze bemerkt, dass die Uebergabe der „Bisthümer Trient und Brixen“ (so und nicht anders sind die beiden geistlichen Fürstenthümer in den betreffenden Aktenstücken benannt) an das Haus Oesterreich nicht durch Frankreich und Russland, sondern durch die deutsche Reichsgewalt erfolgte, deren bezügliches Dispositionsrecht unanfechtbar war, und dass dabei keinerlei Vorbehalt gemacht wurde, welcher Oesterreich gehindert haben würde, den längst vorher entstandenen Provinzialverband aufrecht zu erhalten. Blos hierum konnte es sich handeln. Die Aufnahme des Prädikats „Fürst von Trient“ in den grossen österr. Kaisertitel bezieht sich auch nicht auf die vermeintlich erst damals vollzogene Vereinigung des Trientner Gebiets mit Tirol, sondern auf die uralten, diesfälligen Gerechtsame des österr. Herrscherhauses, das längst nicht mehr geduldet hatte, dass der Trientner Bischof sich Fürst von Trient nannte. (Siehe hierüber ein Aktenstück vom Jahre 1656 in der Bibl. Tirol., Bd. 1122, Bl. 220). Die testamentarischen Verfügungen des alten deutschen Reiches über den letzten Rest der Souverainetät des Trientner Gebietes sind in den 1803 zu Regensburg gedruckten „Protokollen d. auss.-ord. Reichsdeputation zu Regensburg“ enthalten.

3) Einer Anspielung hierauf begegnet man auch in der neuesten, dem Reichsrathe gewidmeten Denkschrift.

und Südtirol betont und damit die Diskussion auf ein ungleich fruchtbareres Gebiet hinübergespielt. Auf diesem Gebiete bewegt sich dieselbe noch gegenwärtig. [1]) Aber gänzlich überwunden sind die älteren Standpunkte noch immer nicht. Vielmehr halten viele, sonst vorurtheilsfreie Leute an ihnen mit der Zähigkeit fest, welche oftmaliges Hörensagen bewirkt.

Besonders hat der Hinweis auf Vorarlberg nicht verfehlt, die prinzipiellen Schwierigkeiten, welche da in Betracht kommen, in den Augen Vieler auf ein geringes Mass zu reduziren.

Wir gönnen nun den Italiänern Tirols, dass sie diejenige Selbständigkeit erlangen, welche den Südtirolern überhaupt nach unserer Ansicht nicht länger vorenthalten werden sollte. Allein ein Recht auf Sprengung des tirolischen Provinzialverbandes vermögen wir ihnen nicht zuzugestehen. [2])

---

1) Zeuge dessen ist zum Theile die vorerwähnte Denkschrift, insbesondere aber die aus der Feder des Dr. Viktor v. Riccabona geflossene Broschüre: „La Questione Trentina, estratto dal „Trentino" giornale della società nazionale-liberale", Trient 1873.

2) Auch nicht im Sinne der Vernunftgemässheit, wie sie Bluntschli, in seinem „Allgem. Staatsrecht" deduzirt. Dieser hervorragende Gelehrte stellt (a. a. O. 4. Aufl. I. Bd. S. 90) folgende Sätze auf, welche namentlich das Begehren nach dem Anschlusse der Romanen Südtirols aus Königreich Italien scharf verurtheilen: „Jede Nation, welche eine eigenthümliche Staatsidee und zugleich die Kraft und das Bedürfniss hat, dieselbe zu verwirklichen, ist berechtigt, einen nationalen Staat zu bilden; aber sie ist bei diesem Streben verpflichtet, die historische Rechtsordnung insoweit zu respektiren, als dieselbe nicht ihre naturgemässe Entwicklung widerrechtlich hindert. Die Herstellung eines nationalen Staates erfordert keineswegs die Vereinigung aller nationalen Bestandtheile zu Einem Staatsganzen, sondern nur ein so starkes Zusammenwirken nationaler Elemente, dass das der Nation eigene Staatenbild zu sicherer und ausreichender Erscheinung gelangt. Eine Nation, die Volk geworden oder im Begriff ist, Volk zu werden, ist wohl berechtiget, die zerstreuten Glieder, deren sie zu ihrem Körper bedarf, an sich zu ziehen, aber nicht berechtiget, solche nationale

Und es liegt auch kein objektiver Grund vor, weshalb dieser Provinzialverband gelöst werden soll. Was den Italiänern als Südtirolern gebührt, was sie als Italiäner ihrer nationalen Eigenart schuldig zu sein glauben: ist innnerhalb dieses Verbandes realisirbar. Am allerwenigsten aber ist das Beispiel Vorarlberg's geeignet, darüber hinaus gehende Prätensionen zu unterstützen. Denn das Land Vorarlberg hat nie zu Tirol in so inniger Beziehung gestanden, wie das von Romanen bewohnte, südtirolische Gebiet. Es war, von der kurzen Geltungsdauer einer oktroirten Verfassung abgesehen, nie ein Bestandtheil der tirolischen Landschaft, sondern blos in administrativer Beziehung durch längere Zeit mit Tirol verbunden [1]), welches Verhältniss noch jetzt fortdauert, so dass sich in dessen staatsrechtlicher Lage Nichts geändert hat, was, richtig aufgefasst, den tirolischen Separatisten zur Ermunterung gereichen könnte. Allerdings wurde die Vereinigung Vorarlbergs mit Tirol zu einem einzigen Provinzialverbande wiederholt in Aussicht genommen, auch darüber verhandelt [2]) und ein Verfassungsstatut vom 30. Dezember 1849 proclamirte sie als zu Recht bestehende Thatsache. [3]) Dieses Statut ist jedoch nie ins Leben getreten und als es

---

Bestandtheile, die in einem anderen Staatsverbande ihre Befriedigung finden, gegen ihren Willen aus demselben loszureissen, wenn sie ihrer entbehren kann."

1) Zuerst durch ein Handschreiben des Kaisers Josef II. vom 7. April 1782, worin es heisst: „Das Bregenzische und Vorarlbergische ist von nun an mit Tyrol vollkommen zu vereinigen". Kaiser Franz II. aber löste laut einem Hofdekrete vom 24. August 1804 wieder diesen Verband und nur die damaligen Kriegsumstände hinderten in Verbindung mit der 1805 erfolgten Abtretung des Landes an Baiern die Ausführung dessen. Beim Wiedereintritte der österr. Regierung im Jahre 1814 wurde jenes Hofdekret als nicht ergangen betrachtet und Vorarlberg als Kreisgebiet unter das Innsbrucker Gubernium gestellt.

2) So namentlich in den Jahren 1745 (Sinnacher, a. a. O. IX. Bd. S. 430) und 1848 (Verhandl. d. Provinzial-Landtags von Tirol im J. 1848, II. Bd. 27. Sitzung).

3) Reichs-Ges.-Bl. Jhrg. 1850, S. 261 ff.

nach längerer Unterbrechung aller constitutionellen Verfassungs-Funktionen im Jahre 1859 Tirol mit einem neuen Landesstatute zu beschenken galt, wurde das Land Vorarlberg nicht mehr zu Tirol gerechnet, sondern als selbständige, wenn gleich den tirolischen Landesstellen untergeordnete, Provinz organisirt, wie dies seiner Vorgeschichte entsprach. [1]) Hierin ein den tirolischen Seperatisten günstiges Präjudiz zu erblicken, geht also bei unbefangener Würdigung des Sachverhalts nicht an.

Hätte das italiänische Tirol gleichfalls blos zehn Jahre lang und nur nach Aussage einer nie in Wirksamkeit gesetzten Verfassungsurkunde mit Nordtirol in landschaftlichem Verbande gestanden, so wäre es sicher so gut wie Vorarlberg nach Ablauf jener 10 Jahre aus diesem Verbande entlassen worden. Allein seine Angehörigkeit an Tirol datirt Jahrhunderte weit zurück, ist kein Werk bureaukratischer Geschäftigkeit, die nach Schablonen arbeitet, sondern etwas Naturwüchsiges, Rechtsverbindliches, über das blosse Belieben Erhabenes.

Aus diesem Grunde wird auch der tiroler Landtag nie darein willigen, dass Südtirol oder dessen italiänischer Theil als besondere Provinz sich constituire und es fragt sich daher, ob die tirolischen Seperatisten hoffen dürfen, mittelst eines Reichsgesetzes ans Ziel ihrer Wünsche zu gelangen.

Wir sehen hier zunächst von der Gesinnung des

1) Den bisher geheim gehaltenen Vorberathungen, welche im Jahre 1855 in Innsbruck zum Zwecke der Aktivirung einer Landesverfassung für Tirol stattfanden, wohnte allerdings auch ein Vertrauensmann aus Vorarlberg, Basil Beisser aus Bludenz, bei, und unterm 25. August 1859 trug auch der Erzherzog-Statthalter Karl Ludwig auf Einführung einer beiden Ländern gemeinsamen ständischen Verfassung an (ungeachtet die unmittelbar vorher vernommenen Vertrauensmänner, Kaspar Metzler aus Schwarzenberg und Altbürgermeister Rhomberg aus Dornbirn, sich dagegen ausgesprochen hatten); doch im folgenden Jahre zog derselbe diesen Antrag zurück, vornehmlich mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Volkscharakters.

Monarchen und von der des Reichsrathes ab. Blos des Letzteren Kompetenz in Ansehung einer Auftheilung Tirols wollen wir vorerst hier untersuchen.

3. Das Reichsraths-Statut vom 21. Dez. 1867 überlässt den Landtagen alle nicht ausdrücklich dem Reichsrathe vorbehaltenen Gegenstände der Gesetzgebung zur autonomen Regelung. Der § 11, welcher diese Bestimmung enthält, weist nun dem Reichsrathe allerdings Staatsverträge zu, welche Gebietsänderungen der in ihm vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben; allein als interne Angelegenheit gehen derartige Aenderungen den Reichsrath nicht an. Zwar wurde der tiroler Landtag nie von der Centralregierung über Aenderungen des tirolischen Territorialbestandes vernommen; er hat auch nie bei der Regulierung und Reambulierung der Landesgrenzen mitgewirkt, während die Landschaften von Steiermark, Kärnten und Krain von Alters her das Recht hatten, hierauf nicht nur durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, welche den bezüglichen Verhandlungen beiwohnten, sondern auch durch Beurtheilung der Ergebnisse dieser Verhandlungen Einfluss zu nehmen, ja selbst die Initiative zu ergreifen. Noch jetzt sind die Landes-Vertretungen der drei innerösterreichischen Herzogthümer im Besitze dieser Befugnisse und machen sie nicht selten davon Gebrauch. [1]) Wenn dies nicht auch von Tirol behauptet werden kann; wenn die tirolische Landschaft gleich von Alters her das Recht, um Aenderungen des eigenen Landesgebiets sich zu kümmern, nicht hat, auch der Sorge hierum bei Grenz-Regulierungen bisher sich entschlug [2]): so

1) Rücksichtlich der steiermärkischen Landesvertretung verweisen wir auf die gedruckt vorliegenden Berichte über deren Thätigkeit, Bd. I. (bearbeitet von C. v. Stremayr), S. 315 ff. und Bd. II. (bearb. von Joh. Pairhuber), S. 260 ff.

2) Unseren Wissens ist auch der Staatsvertrag mit der Schweiz vom 14. Juli 1868, wodurch eine Strecke Landes am linken Innufer bei Martinsbruck an die Republik abgetreten wurde, ohne alle Ingerenz der tirolischen Landes-Vertretung abgeschlossen worden.

folgt doch hieraus nicht, dass der Reichsrath (in Verbindung mit der Krone) das Land aufzutheilen berechtiget ist, ohne dass dessen Vertretung sich vorher damit einverstanden erklärt hat.

Ein solcher Beschluss schlösse jedenfalls die Aufhebung der tirolischen Landesverfassung in sich und so lange nicht der Reichsrath als hiezu kompetent angesehen werden kann, ist er auch schon dieses Zusammenhangs willen nicht berechtiget, an die Stelle des überkommenen Begriffs der „gefürsteten Grafschaft Tirol" einen anderen zu setzen, beziehungsweise der tirolischen Landesverfassung die territoriale Grundlage zu entziehen, dieselbe zu schmälern oder zu erweitern. Aber auch angenommen, der Reichsrath dürfe die Verfassungen der einzelnen Länder, welche in ihm vertreten sind, umgestalten, so ist doch damit nicht bewiesen, dass er deren Geltungsbereich nach seinem (und der Krone) Ermessen beschränken oder ausdehnen darf. Immerhin wird der Reichsrath eher noch eine Landesverfassung innerhalb des gegebenen Rahmens ihrer Geltung zu ändern sich anschicken, als zur Bildung einer neuen Provinz die Hand bieten. Wollen also die tirolischen Seperatisten ihre Sache nicht von Vorne herein verloren geben, so müssen sie im Reichsrathe auf die Entscheidung der Vorfrage, ob derselbe Landes-Verfassungen zu modifiziren, befugt ist, dringen und, wenn diese Entscheidung bejahend ausfällt, auf sie gestützt eine Revision der tirolischen Landesverfassung in einem, ihren Plänen möglichst nahekommenden Sinne durchzusetzen suchen.

Was unsere Meinung über jene Vorfrage betrifft, so bekennen wir uns zu der Ansicht, dass der Reichsrath befugt ist, Landes-Verfassungen zu ändern, insoferne nicht Eigenthumsrechte dadurch verletzt werden. [1]) Innerhalb dieser

1) Auch Romanisten, die dem Staate im Allgemeinen das Recht, die juristische Persönlichkeit aufzuheben, zuerkennen und deren Vermögen in diesem Falle dem Fiscus zuweisen (s. Jos. Unger's System des öster. allgem. Privatrechts, I. Bd. § 43), nehmen Corporationen

Grenze steht es ihm zu, den Landtagen, wie er es ja auch schon gethan hat, Attribute zu geben oder zu nehmen. [1])

---

von jener Regel aus und stellen die Entscheidung, ob der Staat solche willkürlich aufheben darf, der Theorie des öffentlichen Rechts anheim. Diese Theorie unterscheidet aber gerade bei Corporationen, aus welchen der Staat selber sich zusammensetzt, das unter den privatrechtlichen Gesichtspunkt fallende Eigenthum derselben von deren sonstigen Ausstattung und spricht überdies dem Staate das Recht ab, dieselben zu vernichten, solange sie seinen Lebensprozess nicht stören. Und nicht nur die Theorie, sondern auch die Staatspraxis schont derartige Corporationen. Im Königreiche Preussen z. B. bestehen neben den Kreisverbänden, welche vorherrschend, und neben den Regierungsbezirken, welche reine Staatsverwaltungs-Bezirke sind, die alten Provinzialverbände als Corporationen mit eigenen Rechten und Pflichten fort. Ihr Vermögen zumal gilt für unantastbar. Siehe Herm. Schulze's Preussisches Staatsrecht, II. Bd. (Leipz. 1872), § 150. Ebenda (§ 128) ist das Verhältniss der Staatsgewalt zu derartigen, körperschaftlichen Verbänden theoretisch mit folgenden Worten vorgezeichnet: „Diese ... Verbände haben grossen Theils ihren Ursprung nicht in dem Willen der Staatsgewalt, sie sind historisch gegeben, nicht künstlich gemacht; ja ihr Stammbaum ist oft älter, als der des Staates selbst; sie haben ein geschichtlich begründetes Recht auf die Theilnahme an den Funktionen der Staatsgewalt in ihrer örtlichen Begrenzung. Aber der höher entwickelte Staat, welcher in diesen Verbänden zugleich nothwendige Glieder seines eigenen Organismus erkennt, bestimmt durch ein Gesetz die Grundformen dieser Körper in soweit, als dies für die einheitliche Organisation des Ganzen nothwendig ist. Darin liegt die innere Berechtigung aller neueren Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Ordnungen, welche diese Corporationen, unter Anerkennung ihres selbstständigen, öffentlich-rechtlichen Charakters, doch zugleich, als nothwendige Glieder, dem Gesammtorganismus einfügen und dienstbar machen wollen."

1) Der § 11 des Reichsrathsstatuts vom 26. Febr. 1861 bestimmt: dass alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landes-Ordnungen den einzelnen, im engeren Reichsrathe vertretenen Landtagen vorbehalten sind, zum engeren Reichsrath gehören; der § 11 der Dezember-Verfassung dagegen bestimmt: dass alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche in dieser Verfassungs-Urkunde nicht ausdrücklich dem Reichsrathe vorbehalten sind, in den Wirkungskreis der Landtage gehören. Das eine wie das andere Statut ist Ausfluss der Centralgewalt.

Erscheint ihm ein anderer Vertretungskörper als zur Ausübung solcher Attribute mehr berufen, besser geeignet, so mag er ihn (mit Zustimmung der Krone) schaffen und die betreffenden Attribute vom Landtage auf ihn übertragen. Dieses Recht ist ihm durch die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vom 5. März 1862 nicht entzogen, wenngleich damit den Landtagen es anheimgestellt wurde, ob sie zwischen sich und die Gemeinden s. g. Bezirks-Gau- oder Kreis-Vertretungen einfügen wollen oder nicht. Denn abgesehen davon, dass der Reichsrath, welcher (im Vereine mit der Krone) diese grundsätzlichen Bestimmungen feststellte, nicht mit dem jetzigen Reichsrathe identisch ist, so binden überhaupt Beschlüsse einer derartigen parlamentarischen Versammlung diese nicht nach Art privatrechtlicher Zusagen, auch wenn sie Zugeständnisse enthalten. Vielmehr liegt dann gerade in dem gemachten Zugeständnisse ein Beweis für die Kompetenz, und jeder Landtag unterwirft sich dieser, indem er von dem empfangenen Zugeständnisse Gebrauch macht.

Die verschiedenen Landes-Verfassungen, welche den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern verliehen sind, hängen obendrein schon vermöge ihres Ursprungs mit der constitutionellen Centralgewalt so innig zusammen, dass ihre Unterordnung unter diese eine selbstverständliche ist. Indem die verschiedenen Landes-Vertretungen von den Verfassungen, welche ihnen das s. g. Februarpatent bescheerte, Besitz ergriffen und auf dem Boden derselben ihre Wirksamkeit entfalteten, schnitten sie den Faden der Rechtscontinuität, welcher ehevor schon gerissen war, neuerdings entzwei [1]), ergaben sie sich auf Gnade und Un-

1) Tirol gehört zu den Ländern, deren Verfassungen längst nicht mehr durch das freie Selbstbestimmungsrecht der Landesvertretung fortgebildet, sondern nach dem Ermessen der Centralgewalt gestaltet wurden, die sich diesfalls ein mehr oder weniger unbeschränktes Dispositionsrecht zuerkannte. Insbesondere aber kam die tirolische Landesverfassung vom Jahre 1816 auf diesem Wege zu Stande und der be-

gnade der Centralgewalt, deren Träger dem Kaiser zur Seite nun der durch die Dezember-Verfassung reformirte Reichsrath ist. Der Letztere ist freilich darum noch nicht aller Rücksichten gegen die einzelnen Königreiche und Länder ledig. Er hat

---

zügliche Motivenbericht (den die Central-Organisirungs-Hofkommission unterm 25. März 1815 dem Kaiser Franz vorlegte) gibt zu erkennen, dass auch in früherer Zeit eine s. g. Continuität des öffentlichen Rechtes für Tirol nicht nachgewiesen werden kann. Es heisst darin: „Die Verfassung Tyrols ist nicht... eine Constitution in dem Sinne der Staatsrechtslehre, wo der Regent und die Nation oder ihre Stellvertreter zu gleichen Theilen an der Gesetzgebung Theil nehmen und sich die Aufrechthaltung der Constitution wechselseitig zusichern. Tyrol ist wie eine grosse Gemeinde zu betrachten, welche theils zusammengenommen, theils in einzelnen Gliedern derselben, Privilegien und Vorzüge in dem Staatsvereine geniesst, die seit undenklichen Zeiten bald durch Gewalt ertrotzt, bald durch Gewohnheit, Verdienste um den Fürsten und übernommene Verpflichtungen errungen, bald, durch die Gnade des Landesfürsten erworben, ein verjährtes Besitzthum des Landes wurden... Solche Privilegien können nach der allgemeinen, bekannten Rechtslehre auch nach ihrer Bestätigung von dem Landesfürsten... beschränkt oder aufgehoben werden, je nachdem sie ganz oder zum Theile erwiesenermassen schädlich sind." Schon im Jahre 1795 habe Kaiser Franz diese Privilegien „nur bedingnissweise und mit der Beschränkung bestätiget, insoweit dieselben der allgemeinen Staatsverfassung angemessen befunden werden." Dem gemäss beginnt das Patent vom 24. März 1816, womit die Verfassung Tirols kundgemacht wurde, mit den Worten: „Zum Beweise Unserer väterlichen Fürsorge für das Wohl der getreuen Provinz Tyrol und mit voller Anerkennung der vielfältigen Verdienste und der hochherzigen patriotischen Gesinnungen der biederen Bewohner dieses Landes haben Wir den Beschluss gefasst, die unter der vorigen Regierung aufgehobene ständische Verfassung auf der Grundlage derjenigen Privilegien und Freiheitsbriefe, welche Unsere in Gott ruhenden Vorfahren und Wir selbst dem Lande aus besonderer Gnade verliehen haben, herzustellen dabey nur diejenigen Veränderungen vorzunehmen, welche die veränderten Verhältnisse und das Bedürfniss der Zeit erheischen." Und zu Eingang der Instruktion für die ständische Aktivität vom J. 1816 heisst es: „Se. Majestät hätten in Folge A. h. Entschliessung vom 30. Juli 1815 dem treuen Lande Tyrol wieder eine ständische Verfassung „aus A. h. Gnade zu geben ge-

in ihnen die juristischen Persönlichkeiten zu achten, die sie sind. Er darf sich nicht am Stammvermögen derselben vergreifen; er darf nicht ohne Noth Einrichtungen zerstören, welche in der Entwicklungsgeschichte der Länder begründet sind; er darf nicht die Länder als solche confisciren, durcheinander mengen, zertrümmern. Das verbietet ihm nicht nur die Rücksichtnahme auf die Regierung, welche einen solchen Vandalismus hintanhalten müsste, sondern auch das eigene Pflichtgefühl.

Und würde nicht dadurch die Zusammensetzung der Delegationen beeinflusst, somit den Vertretern der ungarischen Reichshälfte die Versuchung bereitet, in eine innere Angelegenheit der diesseitigen Reichshälfte sich zu mischen?

Das Reichsgericht müsste allerdings ein Gesetz, wodurch der tirolische Provinzialverband als aufgehoben erklärt werden würde, respektiren und jede in dessen Namen angestrengte Klage zurückweisen; allein die vermögensrechtlichen Wirkungen einer solchen Verfügung könnten ihm gleichwohl Anlass geben, hieran Kritik zu üben, und das käme einer Verurtheilung derselben gleich, auf die es Regierung und Reichsrath nicht ankommen lassen dürfen.

Schafft dagegen die Centralgewalt in den einzelnen Ländern Kreisvertretungen, welche die Landtage gewisser Gesetzgebungs- und Verwaltungs - Aufgaben überheben: so vermeidet sie die angedeuteten Verwicklungen und Vorwürfe.

Und gerade hierin läge auch das richtige Auskunftsmittel in Ansehung Südtirols.

---

ruht". Derartige Aeusserungen erregten allerdings das Missfallen einzelner Heissporne und der Rührigste unter diesen, Josef von Giovanelli, gab auch in der Kongresssitzung vom 30. Januar 1817 einen Protest zu Protokoll, der die neue Verfassung nur dann als zu Recht bestehend bezeichnete, wenn sie die alte sei; was jedoch der Kongress weder zu bejahen noch zu verneinen wagte, wie er denn überhaupt sich jenem Proteste nicht anschloss, ungeachtet er der Regierung in anderer Beziehung freimüthigst entgegentrat. (S. oben, S. 199—202).

Wir können uns nicht rühmen, hiermit einen neuen Gedanken auszusprechen. Aber es bietet gerade das Gegentheil der Originalität häufig eine Gewähr für die Brauchbarkeit eines Projektes.

4. Der Verfassungs-Entwurf für Tirol und Vorarlberg, welcher im Jahre 1849 dem „verstärkten ständischen Ausschusse“ zu Innsbruck vom damaligen Minister des Innern zur Begutachtung zugeschickt wurde[1]), enthält folgende Bestimmungen:

§ 48. Ausser dem Landtage bestehen für das Kronland Tirol und Vorarlberg vier (oder drei) Kreistage, nämlich einer für die Kreise Unter- und Oberinnthal, einer für die Kreise Pusterthal und Bozen (oder für Deutschtirol), einer für die Kreise Trient und Roveredo, und einer für Vorarlberg.

§ 49. Angelegenheiten, welche ausschliesslich die Interessen eines Kreisgebietes betreffen, und in ihrer Wirksamkeit sich nur auf dasselbe beschränken, sind den Kreistagen zugewiesen, — wenn sie auch in den Bereich der im § 30 bezeichneten Attribute des Landtages fallen[2]); die hiefür allenfalls erfor-

1) Er ist dem Gutachten eingeschaltet, welches der genannte Ausschuss in Druck legen liess. Wir erhielten ein Exemplar dieser Druckschrift im Jahre 1850 durch den nachmaligen Universitäts-Professor Dr. Johannes Schuler, aus dessen Feder vornehmlich das Gutachten geflossen ist.

2) Der § 30 der Vorlage bezeichnet als „Landes-Angelegenheiten“ (nach Massgabe der Reichsverfassung vom 4. März 1849): alle Anordnungen in Betreff 1) der Landeskultur; 2) der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden; 3) der Wohlthätigkeitsanstalten im Lande; 4) des Voranschlags und der Rechnungslegung über die Verwaltung des Landesvermögens, der Landessteuer-Erträgnisse und der durch Kreditoperationen aufzubringenden Geldmittel (sowohl was Einnahmen als was Ausgaben anbelangt); ferner die näheren Anordnungen inner den Grenzen der Reichsgesetze in Betreff der Gemeinde-, Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, der Vorspannsleistung, der Verpflegung und Einquartirung des Heeres; endlich Anordnungen über Gegenstände, welche (eventuell) durch Reichsgesetze dem Wirkungskreise

derlichen Geldmittel müssen jedoch von dem betreffenden Kreise oder einzelnen Bezirken desselben ohne weitere Konkurrenz des Staates oder des Landes aufgebracht werden. Sollen Anordnungen des Kreistages eine für die Kreisinsassen allgemein verbindliche Kraft erlangen, so ist deren Sanktion bei dem Statthalter zu erwirken.

§ 50. Unter obigen Voraussetzungen gehören insbesondere zur Wirksamkeit der Kreistage: a) die Gemeindeangelegenheiten; b) das Kirchen- und Schulwesen; c) locale fromme Stiftungen und Stipendien; d) die Armen-, Kranken- und Humanitäts-Anstalten; e) die Anstalten zur Hebung des Ackerbaues, der Industrie und Wissenschaft; f) die Kreiskommunikationsmittel; g) alle durch spezielle Gesetze, insbesondere das provisorische Gemeindegesetz, den Kreistagen zugewiesenen Gegenstände.

§ 51. Die Ausführung des Gesetzes über die Entschädigung für die aufgehobenen Grundlasten wird den Kreistagen zugewiesen, welche auch den vom Staate zu erlangenden Vorschuss als Kreisschuld zu übernehmen haben.

§ 52. Die Kreistage sind in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise selbstständig und vom Landtag unabhängig, insofern nicht ein Reichsgesetz Beschränkungen festsetzt.

§ 53. Die Kreisvertretung versammelt sich nach § 113 des Gemeindegesetzes[1]) jährlich zweimal zu einer ordentlichen Versammlung, deren regelmässige Dauer 14 Tage nicht zu überschreiten hat. Der Zeitpunkt eines dieser Kreistage ist von dem Statthalter derartig zu bestimmen, dass sich der Kreistag ein

---

der Landesgewalt zugewiesen werden. Der § 31 wies noch die Landesvertheidigung dem tiroler Landtage zu.

1) Vom 17. März 1849.

Monat vor dem Landtage versammelt, und jedenfalls vor Eröffnung des Letzteren geschlossen wird.

§ 54. Die Kreistage bestehen: a) aus den Landesvertretern des Kreises, verstärkt b) durch Zuziehung der eigens gewählten Vertreter.

§ 55. Die verstärkte Zuziehung besteht darin, dass die Kreise a) Ober-, Unterinn- und Wippthal, b) Bozen, Pusterthal, c) Trient und Roveredo, noch ebenso viele Kreisvertreter und in denselben Wahlbezirken wählen, als sie Vertreter zu dem Landtag zu wählen haben. Hiernach trifft es für jede der ersten zwei Kreisvertretungen 21 Land- und 21 Kreisvertreter, für die Kreise Trient und Roveredo 31 Landes- und 31 Kreisvertreter.

In Vorarlberg wird d) der Kreistag ausser den 11 Landtagsabgeordneten um 19 Vertreter verstärkt, wovon auf die Höchstbesteuerten 6, auf alle Landgemeinden des Kreises 12, und auf die Stadt Bludenz 1 Vertreter entfällt.

§ 56. Ueber die Geschäftsführung des Kreistages gelten, analog die §§ 17 einschliesslich 29, dann § 35 dieser Landesverfassung; die Wahl ist in der Wahlordnung näher bestimmt[1]).

§ 57. In allen übrigen, durch diese Landesverfassung nicht aufgehobenen Gegenständen gelten für die Kreisvertretung die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über Kreisgemeinden.

Der „verstärkte ständische Ausschuss“ äusserte sich über diese Regierungs-Vorlage sehr abfällig. Er erklärte, nicht zu begreifen, wie Kreistage neben dem Landtage oder vielmehr dieser neben jenen werden bestehen können. Und wenn eine der beiden Vertretungsformen weichen müsste, so spreche das Interesse der Gesammtmonarchie so gut wie das

1) Einer Reproduktion dieser Bestimmungen glauben wir uns hier, wo kein Detailprojekt erörtert wird, entschlagen zu dürfen.

der Grafschaft Tirol für das Preisgeben der Kreistage. Wenn das Ministerium in einem Erlasse vom 19. Mai l. J. (1849) sich zu der Ansicht bekennt: „die eigenthümlichen Verhältnisse Tirols und Vorarlbergs erheischten eine Erweiterung des Wirkungskreises der Kreisvertretungen“ (über das in der Regierungs-Vorlage ihnen Zugewiesene hinaus) und durch derartige Concessionen werde es gelingen, Wälschtirol und Vorarlberg mit der Bildung eines Tirol und Vorarlberg umfassenden Kronlandes „zu versöhnen“, so gebe es sich einer Täuschung hin. Eine kräftige und umsichtige Landes-Vertretung werde widerstrebende Interessen weit eher unter sich in Einklang bringen, auf Vorurtheilen beruhende Divergenzen eher vermitteln, als die Verhärtung des Localgeistes begünstigende Kreisvertretungen. Schon breche sich „hie und da“ der Verdacht Bahn, „dass der Kreiseintheilung und Kreisvertretung die Absicht zu Grunde liege, durch sie die provinzielle Selbständigkeit und Landesvertretung fortwährend zu paralysiren, um endlich auf der breiten Heerstrasse der Centralisation über die Schranken der Provinzial-Eintheilung hinweg, zum abstrakt-einheitlichen Staate mit seiner mechanischen Departemental-Eintheilung vorzuschreiten“. Das „Geld allein“ dürfe und könne nicht die Grenzlinie zwischen dem Landtage und den Kreistagen bezeichnen, wie es in der Regierungs-Vorlage geschieht. Und so wie der „Geldbewilligungs-Punkt“ lautet, werde er auch zu keiner bestimmten Abgrenzung führen, weil es ja den Kreistagen unbenommen bleibt, zu erklären, dass sie die für eine im § 30 angeführte Landesangelegenheit auf ihr Kreisgebiet entfallende Geldquote selbständig innerhalb derselben aufbringen und verwenden wollen.

5. Wie wenig die Regierung den Vorwurf, als dächte sie an eine Zerstücklung Tirols, verdiente, hatte sie kurz vorher durch einen Erlass bewiesen, welcher für die Integrität des Landes mit aller Energie eintrat. Unterm 17. Febr. 1849 intimirte nämlich das Trientner Kreisamt sämmtlichen Bezirksämtern einem Auftrage des Landes-Prä-

sidiums gemäss[1]): der Minister des Innern habe angeordnet, „offen zu erklären, dass die österr. Regierung niemals zugeben wird und zugeben kann, dass die Provinz Tirol in zwei von einander ganz unabhängige Theile getrennt werde, weil eine solche Trennung ein Verrath an der tirolischen Nation, ein Verderben für die ganze Provinz und sogar ein Unglück für das italiänische Tirol selbst wäre". Die Bezirksämter (Landgerichte) wurden angewiesen, „öffentlich und im amtlichen Wege jedem ferneren Versuche, durch erdichtete Vorwände und unwürdige Mittel das Volk für die chimärische Zerstücklung Tirols aufzuregen, sofort entgegen zu treten, da eine derartige Agitation nach der ministeriellen Erklärung den Charakter der Widersetzlichkeit und eines feindseligen Aktes gegen die Regierung an sich trägt, deren Urheber nach den Bestimmungen der Strafgesetze zu behandeln sind". Zugleich ergieng an die Bezirksämter die Aufforderung, dafür zu sorgen, dass das Volk „durch gutgesinnte, wohlmeinende Personen über die Unzukömmlichkeit der angestrebten Trennung und über die Absichten Derjenigen, von denen diese Bewegung ausgeht, aufgeklärt werde". Wäre das Alles fruchtlos, so erwarte die Regierung weiteren Bericht, um sodann mit Gewalt einzuschreiten.

Allerdings war es nicht derselbe Minister des Innern, auf dessen Geheiss den tirolischen Seperatisten dieser Riegel vorgeschoben ward, welcher jene Regierungs-Vorlage dem ständischen Ausschusse zumittelte, sondern Stadion's Nachfolger, Alexander Bach. Doch gerade ein Centralist von so ausgesprochener Gesinnung hätte, meinte er es nur halbwegs redlich, nimmermehr den Italiänern Tirols Rücksichten erwiesen, wie sie in dem ihnen zugedachten Kreistage sich verkörperten, wenn nicht Rechts- und Billigkeitsgründe mehr noch als die Opportunität ihn dazu gedrängt haben würden. Alexander Bach gerieth freilich in den Verdacht,

1) Der Erlass ist im Messaggiere Tirolese vom 24. Februar 1849 abgedruckt und bezieht sich auf einen Landes - Präsidial - Erlass vom 14. Febr. d. J. Z. 832.

mit der von ihm eingeschlagenen Verfassungspolitik ein falsches Spiel getrieben d. h. absichtlich auf Klippen zugesteuert zu haben, die der Einstellung aller constitutionellen Funktionen zur Rechtfertigung dienen konnten. Allein dass auch die fragliche Regierungsvorlage nur auf Steigerung der allgemeinen Zerfahrenheit berechnet gewesen sein soll, ist schon darum nicht anzunehmen, weil ein so gewagtes Spiel leicht auch gegen seinen Urheber sich hätte kehren können und dem Minister Bach diese Gefahr sehr ungelegen gekommen wäre. Er gieng auch auf die Gegenvorstellung des verstärkten ständischen Ausschusses hin rasch von der Regierungsvorlage in Ansehung Tirols und Vorarlbergs ab, während er anderen Kronländern gegenüber an den darin ausgesprochenen Grundsätzen fest hielt. Doch ganz verzichtete die Regierung, zu deren hervorragendsten Mitgliedern er zählte, auf die Aktivirung der (übrigens auch im Gemeindegesetze vom 17. März 1849 vorgesehenen) Kreisvertretungen in Tirol vorerst nicht. Nach der Landes-Verfassung vom 30. Dezember 1849 (§ 43) sollte der nächste Landtag berathen und im Wege der Gesetzgebung beschliessen, „in welchen Beziehungen der durch das Gemeindegesetz den Kreisvertretungen zugewiesene Wirkungskreis in Tirol und Vorarlberg innerhalb der durch die Reichs- und Landes-Verfassung festgesetzten Gränzen abzuändern oder zu erweitern sei". Und noch in den „Grundsätzen für organische Einrichtungen in den Kronländern des österr. Kaiserstaates" vom 31. Dezember 1851[1]) heisst es (im § 35): „Den Kreisbehörden und Statthaltereien werden berathende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem grossen und kleinen Grundbesitze und der Industrie mit gehöriger Bezeichnung der Objecte und des Umfangs ihrer Wirksamkeit an die Seite gestellt. Insoferne noch andere Factoren zur Beiziehung in die Ausschüsse sich als wünschenswerth darstellen, ist nach Umständen darauf Rücksicht zu nehmen".

1) Reichs-Ges.-Bl. Jhrg. 1852, S. 28.

Erst der Entwurf des Ministers des Innern über die „in Vollziehung des Artikels 35 der mit dem A. h. Erlasse vom 31. Dezember 1861 festgesetzten Grundsätze" in jedem Kronlande einzusetzenden Landes-Vertretungen (aus der Mitte der 50er Jahre) sah von Kreisvertretungen ganz ab, wogegen das vom damaligen Reichsraths-Kollegium entworfene Statut über die Landes-Vertretung (im § 2) mindestens die Möglichkeit, dass auch für einen „bestimmten Umfang einzelner Kronländer" d. h. für Theile eines Landes „eine sich zeitweilig versammelnde Körperschaft" bestellt werde, — nicht unbedingt ausschloss. Die aus diesen Vorarbeiten und einigen ziemlich oberflächlichen Gutachten erwachsene, in letzter Stunde dem s. g. Februarpatente äusserlich angepasste Landes-Verfassung vom Februar 1861 kennt keine Kreistage und ebensowenig gedenkt ihrer das tirolische Gesetz über Bezirks-Vertretungen vom 29. November 1868. Das sind somit, wenngleich keine absoluten Hindernisse für die Einführung von Kreistagen in Tirol, doch auch keine Vorboten derselben und das Ministerium Belcredi benahm den tirolischen Separatisten fast alle Aussicht auf Erfüllung ihrer Wünsche, indem es sie damit auf den § 19 der tirolischen Landes-Ordnung verwies.

Wie der tiroler Landtag unmittelbar vor- und nachher zwar den Italiänern weit gewogener war, als sie ihm, jedoch, durch das Fernebleiben ihrer meisten Repräsentanten zum Laviren genöthiget und schliesslich auch erbosst, wenig Reeles für sie that; wie über dem fortwährenden Flunkern mit dem Nationalitätsprinzipe das objektive Urtheil in Betreff Dessen, was den Südtirolern noth thut, hier selten zu Wort und noch seltener zur Geltung kam, das haben wir gezeigt.

Unter solchen Umständen ist es den tirolischen Separatisten auch nicht zu verargen, wenn sie zum Reichsrath ihre Zuflucht nehmen. Sie haben von diesem jedenfalls eine unbefangenere und raschere Erledigung ihrer Wünsche zu erwarten.

6. Es fragt sich indessen, ob das alte Projekt der

Kreistage oder ein in der tiroler Landtagssession vom Jahre 1863 seitens der anwesenden Italiäner entwickeltes Ausgleichsprogramm mehr Aussicht hat, vom Reichsrathe gutgeheissen zu werden.

Letzteres Programm[1]) stellte den „deutschen" Landestheil dem „italiänischen" gegenüber und wollte für die speziellen Angelegenheiten Beider zwei Landtags-Kurien gebildet wissen, welche aber „zur Austragung gemeinschaftlicher Angelegenheiten" auch vereint zu tagen hätten. Für den italiänischen Landestheil nahm es ausserdem ein besonderes, landschaftliches Ausschuss-Kollegium in Anspruch. Der Sitz dieses Kollegiums, dessen Präsident vom Kaiser zu ernennen wäre, und der regelmässige Versammlungsort der „italiänischen Landtags-Abtheilung" sollte Trient sein. Vor jede Landtags-Kurie gehören: 1. Gesetzvorschläge für den betreffenden Landestheil in Angelegenheiten, welche nur diesen Theil angehen und auf den anderen Theil keinen ungünstigen Einfluss üben können; 2. Alle auf den betreffenden Landestheil sich beschränkenden Anordnungen bezüglich a) der Landeskultur; b) der öffentl. Bauten, der Wohlthätigkeits- und anderer Anstalten, deren Kosten ausschliesslich aus Mitteln des Landestheiles bestritten werden; c) des Vermögens des Landestheiles, dann der demselben gehörigen Fonde oder zugewiesenen Quoten von landschaftlichen Fonden (wie Haushaltungs-, Approvisionirungs-, Grundentlastungs-, Brandassekuranz-, Stipendien- und Landesfond); d) der jährl. Voranschläge und Rechnungen über die Einnahmen aus den sub c) angeführten Vermögenheiten, dann der den Landestheil treffenden Ausgaben; e) der Gemeindeangelegenheiten nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung, wobei die Landtags-Abtheilung an die Stelle des Landtags, die Landesausschuss-Abtheilung an die Stelle des bisherigen Landesausschusses tritt; f) der Kirchen- und Schulangelegen-

1) Landtags-Verhandl. von 1863, S. 560—565.

heiten; g) der Steuer-Einhebung und Abfuhr; f) der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartirung des Heeres, wenn eine Repartition dieser Lasten auf beide Landestheile erfolgt; 3. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landestheiles betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen (wessen?) der Landtagsabtheilung zugewiesen werden. Beide Abtheilungen sollen ferner berechtiget sein, nach § 19 der tirolischen Landes-Ordnung zu berathen und Anträge zu stellen: a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des betreffenden Landestheiles und b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landestheiles erheischen.

So jenes Programm. Weitere Vorbehalte für die einzelnen Landtags-Kurien, die es enthält, sind: das Recht über die Aufbringung der zur Erfüllung ihrer Wirksamkeit erforderlichen Mittel und namentlich über allfällige Zuschläge zu den direkten Steuern bis zu 5% derselben, dann über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der für die betreffende Abtheilung des Landes-Ausschusses erforderlichen Beamten und Diener, über die Art ihrer Ernennung und Disciplinar-Behandlung, über ihre Ruhe- und Versorgungs-Genüsse und über die Grundzüge der denselben zu ertheilenden Instruktionen zu berathen und zu beschliessen. Endlich soll jede Kurie für sich berechtiget sein, Vorschläge über alle Gegenstände abzugeben, worüber sie von der Regierung zu Rathe gezogen wird. Zweifel über die Kompetenz der Kurien im Verhältnisse zum Gesammtlandtage soll nach Anhörung des Letzteren der Kaiser entscheiden. Auf die gleiche Weise wären Differenzen zwischen den Kurien und dem Gesammtlandtage bezüglich der Kosten der betreffenden Vertretungen und Verhandlungen (?) auszutragen, wenn kein Uebereinkommen zu Stande kommt. Den Verkehr der Kurien mit dem Kaiser hätte der tirolische Landeshauptmann zu vermitteln, zu dessen Befugnissen es auch gehören sollte,

deren Anträge und Beschlüsse gelegentlich ihrer Vorlage „mit Bemerkungen zu versehen."

Dass der Reichsrath ohne Weiteres weder auf das ältere Kreistags-Projekt noch auf das vorangeführte Programm eingehen könnte, versteht sich von selbst. Schon der veränderte Stand der Gesetzgebung erheischt Modifikationen. Von diesen reden wir nicht. Wir fassen blos die in den beiden Vorschlägen zum Ausdrucke gelangenden Grundsätze ins Auge. Da zeigt sich auf den ersten Blick, dass das ältere Projekt der Einheit Tirols weit weniger nahe tritt, und die Begeisterung der Nordtiroler für diese Einheit will thunlichst geschont sein.

Die Bestimmung über die Kreistage, wonach diese nicht blos von den Landtags-Abgeordneten der betreffenden Kreise gebildet werden, ist auch an sich naturgemässer und es genügt, den Zusammenhang mit dem Landtage dadurch herzustellen, dass nur ein Theil der Kreistags-Mitglieder zugleich jenem angehört.

Ferner hält die Bestimmung, dass die Kreisgemeinde ihren Geldbedarf selber decken muss, Streitigkeiten hintan, welche in Tirol unvermeidlich wären, wenn der hiesige Landtag durch ein Reichsgesetz gezwungen werden wollte, eine besondere Landtags-Kurie aus dem Vermögen, das er bisher ungetheilt verwaltet, zu dotiren.

Anderer Seits verdienen die Bestimmungen des Programms von 1863 in Ansehung der Funktionen, welche der darin „Landtags-Abtheilung" genannte Kreistag zu übernehmen hätte, entschieden den Vorzug vor den analogen Bestimmungen des Projekts von 1849. Sie sind klarer, tragen der Gegenwart und den örtlichen Verhältnissen Rechnung und gewähren eine gründliche Abhilfe. Streng genommen, lassen sie die Landesfinanzen unbeirrt, da sie zwar Quoten landschaftlicher Fonde in das Bereich der abgesonderten Vermögensgebarung einbeziehen, jedoch es dem Landtage anheimgeben, ob er eine Quote jener Fonde, und welche er dem fraglichen Vertretungskörper zuweisen will. Und so

lange der Landtag hierüber zu entscheiden hat, liegt nicht nur keine Rechtsverletzung vor, sondern ist auch dafür gesorgt, dass die gelockerte Landeseinheit nicht in die Brüche geht. Man könnte einwenden: Mittellosigkeit werde demzufolge alle dem südtirolischen Vertretungskörper darnach zustehenden Befugnisse illusorisch machen. Allein hievor wäre er durch sein Besteuerungsrecht geschützt (das freilich bis zur Uebereinstimmung mit dem des Gesammtlandtags erweitert werden müsste) und wenn der tiroler Landtag ihm eine entsprechende Quote des Einkommens, welches der s. g. Approvisionirungsfond bezieht, vorenthalten sollte, so wird der Reichsrath Mittel und Wege finden, dies gut zu machen, weil ja derselbe, wenigstens was den Fortbestand des unter dem Namen des tirolischen Getreideaufschlags bekannten Binnenzolles (dessen Erträgniss in besagten Fond fliesst) anbelangt, ein massgebendes Wort mit zu sprechen hat.

7. Wir denken uns also den südtirolischen Vertretungskörper als Kreistag nach der Regierungs-Vorlage von 1849 organisirt und benannt, jedoch mit den Befugnissen, welche das Programm der italiänischen Landtagsabgeordneten von 1863 der Landtags-Kurie, auf die es gemünzt ist, zuerkennt. Wir finden es auch mit der politischen Einheit Tirols gut vereinbar, dass für Südtirol im Anschlusse an den Kreistag ein permanentes, mit der Führung der laufenden Geschäfte betrautes Comité nach Art des Landesausschusses eingesetzt wird, welches die Stelle des Letzteren dortselbst d. h. in Ansehung der dem südtirolischen Verbande sich zuzählenden Gemeinden zu vertreten hätte. Die Wahl dieses Ausschusses stände dem Kreistage zu; nicht, wie das Programm von 1863 will, dem tirolischen Gesammtlandtage. Denn je zweifelhafter es ist, ob dieser dem betreffenden Reichsgesetze sich fügt, desto weniger darf es in sein Belieben gestellt werden, ob Südtirol der Wohlthaten des Gesetzes theilhaft wird.

Dass wir dabei an Südtirol, nicht an „Wälsch-

tirol", denken und den Kreistag nur in soferne billigen, als er kein spezifisch italiänischer ist, wiederholen wir hier nochmals. Darin weicht unsere Vorstellung von beiden eben besprochenen Entwürfen ab.

Sie hat auch kein fest begrenztes, arrondirtes Gebiet zur Voraussetzung, sondern macht dessen Ausdehnung von der Entschliessung der einzelnen Gemeinden abhängig. Ueber die Zulässigkeit einer solchen Abgrenzung vom Standpunkte der Verwaltung aus haben wir uns bereits geäussert. Sie wäre aber ebensowenig in verfassungsrechtlicher Beziehung ein Unding. Die mährischen Enclaven in Schlesien [1]), die sächsischen Munizipalorte [2]) in Siebenbürgen, die unter sich zu einem Jurisdictionsbezirke verbundenen Zipser Städte [3]) beweisen das Eine wie das Andere.

Warum sollten auch die Deutschen des Nonsberges, die Mocheni von Palù und die Bewohner von Luserna nicht mit den deutschen Land-Gemeinden des mittleren Etschthales,

---

1) Koristka, Mähren und Schlesien (Wien und Olmüz 1861), S. 502. Zu diesen Enclaven gehören der Gerichtsbezirk Hotzenplotz, ein Landstrich von Kunzendorf bis Wlastowitz bei Troppau und einige isolirte Gebiete (Schlatten, Schucholasetz etc.) Die Bevölkerung derselben sendet nach der mährischen Landes-Ordnung vom 26. Februar 1861 einen Abgeordneten in den mährischen Landtag.

2) Sie machen nebst mehreren Dörfern, welche vor Zeiten in einer Art Unterthänigkeitsverband zu ihnen standen, den sogenannten Königsboden aus, dessen Bevölkerung an der s. g. Nations-Universität eine besondere Vertretung besitzt und sich bisher einer gemeinsamen, in vielen Beziehungen autonomen Verwaltung erfreut. Ihr Gemeinwesen gedeiht, so dass selbst die Magyaren dies nicht in Abrede zu stellen vermögen. Und doch liegt der Hermannstädter Gau gesondert vom Burzen- und Nösnerlande und sind auch diese beiden Distrikte ziemlich weit von einander entfernt!

3) Die Mehrzahl dieser Kronstädte liegt im Popperthale; einige sind im Hernadthale zerstreut. Von Alters her gehören zu der Provinz, welche sie bilden, auch die Herrschaften Lublau und Pudlein (Podolin) mit 15 Ortschaften. Bis zur Stunde haben sie ihren eigenen Obergespan, welcher Zipser Graf heisst, eigene Fonde und einen vom Zipser Komitate gesonderten Verwaltungs-Ausschuss.

die sich lieber im nordtirolischen Kreistage vertreten sehen würden, zu einem Wahlbezirke vereiniget werden können? Warum sollten dort nicht nord- und südtirolische Einrichtungen neben einander bestehen können, ohne sich zu paralysiren? Was verschlüge es, wenn jenen deutschen Gemeinden auch romanische Berggemeinden sich anschlössen, die Primerioten (gleich den Buchensteinern und Ampezzanern) lieber den nordtirolischen Kreistag, als den südtirolischen beschicken wollten, die Fleimser etwa ebenso dächten? Im Gegentheile; in staatsrechtlicher Beziehung erwächst daraus der schwer wiegende Vortheil, dass allfällige Annexionsgelüste kein arrondirtes, glattweg einzusackendes Gebiet vorfänden. Und welche Rolle spielen nicht bei Gebietsabtretungen, beim Appell Unzufriedener an fremde Mächte, beim Ergusse von Invasions-Truppen etc. die „administrativen Grenzen" zumal dann, wenn die davon eingeschlossene Bevölkerung eine politische Einheit höherer Ordnung ausmacht!

Ob gleichzeitig mit Südtirol auch Nordtirol einen besonderen Kreistag erhalten soll oder ob für Nordtirol (d. h. für das tirolische Hochland) ein engerer Landtag fortan die Funktionen eines Kreistags, der Landesausschuss auch die eines Kreis-Ausschusses zu versehen hat? — ferner wie die Erweiterung des engeren Landtags zu einem das ganze Land umfassenden (wozu also auch die Südtiroler zu erscheinen hätten) formell festzustellen ist? — ob etwa dem tirolischen Landtage sodann (insbesondere zur Vereinfachung der parlamentarischen Behandlung des Landesvertheidigungswesens) nicht im Sinne der Regierungsvorlage von 1849 auch die Vorarlberger beizuziehen wären? — ob es sich nicht empfehlen würde, Südtirol in zwei Kreise zu theilen, deren jeder seine besondere Vertretung erhielte? —: diese und ähnliche Fragen lassen wir hier unerörtert. Die vorliegende Schrift ist ohnehin schon zu einer, ihr rechtzeitiges Erscheinen fast vereitelnden Breite gediehen.

Nur ein Bedenken wollen wir hier noch entkräften, nämlich die Sorge: als läge in dem Zugeständnisse, das wir

für Südtirol beanspruchen, eine Exemplifikation, welche allenthalben in Oesterreich die Lockerung der Provinzial-Verbände nach sich ziehen würde

Wir verkennen nicht und haben es auch schon ausgesprochen, dass der Reichsrath, wenn er jenes Zugeständniss macht, damit über ein staatsrechtliches Prinzip entscheidet und vorher über seine bezügliche Kompetenz mit sich ins Reine kommen muss. Das wird nicht ohne heftige Parteikämpfe ablaufen. Allein dadurch, dass der Reichsrath von dem Rechte, Landes-Verfassungen zu ändern, zu Gunsten Südtirols Gebrauch macht, wird in keinem zweiten Lande, dessen Vertreter da mitzuwirken berufen sind, ein Separatismus, der sich an innerer Berechtigung mit dem tirolischen messen könnte, angefacht werden. Denn weder in Steiermark noch in Krain walten natürliche Gegensätze, wie in Tirol[1]). Höchstens könnten die dalmatinischen Gebirgsbewohner und die des Kronlandes Görz (mit Gradiska) darauf hin von der Bevölkeruug der Meeresküste mittelst eines besonderen Kreistags geschieden zu wer-

---

1) In Krain bestanden solche, solange noch der nordöstliche Theil der heutigen Markgrafschaft Istrien (seit Maria Theresia unter der Benennung des Mitterburger Kreises) dazu gehörte. Doch war diese Angehörigkeit nie eine unbedingte und Titel des öffentlichen Rechts reichten so wenig aus, sie fest an Krain zu knüpfen, dass die krainische Landschaft im Jahre 1665 die Grafschaft Mitterburg (Pisino) dem Fürsten Portia um 550,000 fl. abkaufte, „damit in Zukunft kein Minister mehr Etwas, was dieser Grafschaft incorporiert ist, anzutasten wage, auch man jeden künftigen Besitzer, namentlich in Ansehung der Landschafts-Onera binden könne". Indessen weigerten sich die Hauptleute der Grafschaft Mitterburg noch unter Maria Theresia, den Landschaftsverband mit Krain anzuerkennen und auf einer Karte Istriens, welche die Kaiserin im Jahre 1765 herstellen liess, erscheint die Grafschaft als von Krain geschieden. Siehe die Zeitschrift L'Istria (redigirt von Dr. Kandler), Jhrg. 1846, Seite 147—148 und 249 und die s. g. Pragmatica Carnioliae (Auszug aus den krainischen Landtagsprotokollen) in der Bibliothek des hist. Vereins für Krain zu Laibach.

den verlangen. Doch ist die Wahrscheinlichkeit, dass Solches geschieht, gering[1]).

Und wäre es denn wirklich der Beginn eines Zersetzungs-Prozesses, wenn allenthalben in Oesterreich Kreistage den Landtagen einen Theil der Bürde, welche diese nun tragen, abnehmen würden? Hiesse dies den Staat gefährden oder nicht vielmehr ihn von Gefahren befreien? Und verbliebe den Landtagen nicht immer noch ein vielversprechender Wirkungskreis, wenn sie nach wie vor spezifische Angelegenheiten der ganzen Provinz zu ordnen, hierauf bezügliche Streite zu schlichten, Gegensätze, die in einander übergreifen, zu versöhnen hätten?

Seit wann gehen überhaupt Kulturinteressen die Landtage der einzelnen österreichischen Provinzen in dem Umfange an, der heute ihren bezüglichen Wirkungskreis ausmacht? Hat nicht erst die Neuzeit auf die Voraussetzung hin, dass die Staatsgewalt sich ihrer als geeigneter Organe für den eigenen Beruf bedienen könne, die österreichischen Landtage mit der Pflege von Kulturinteressen betraut, welche ihnen bis dahin fremd waren?[2]) Hergebrachte Rechte sind es nicht, deren die Staatsgewalt sie entkleidet, indem sie um geeignetere Organe für jene Auf-

---

1) Dalmatien ist von nicht weniger als 4 Jahres-Isothermen durchzogen, deren convexe Scheitel in der Richtung der Längenachse des adriatischen Meeres liegen (s. Chavanne, a. a. O. S. 27). Das dortige Klima richtet sich daher mehr nach der südlichen Erstreckung, als nach der Höhenlage. Ueber die klimatischen Verhältnisse der Grafschaft Görz mit Gradiska liegen, wie Karl Freiherr v. Czörnig in seinem kürzlich (1873 in Wien bei Braumüller) erschienenen Werke über dieses Land (S. 30) versichert, bisher keine verlässlichen Angaben vor; aber es ist bekannt, dass im Norden die Einwirkung des Scirocco und die dadurch bedingte grössere Feuchtigkeit den Mangel an beharrlicher Wärme ausgleicht.

2) Die Elementarbildung des Volkes gieng bis in die neueste Zeit herauf die Landtage nicht an und um Strassenbauten, Vergütung von Elementarschäden u. dgl. kümmerte sich der tirolische Landtag auch erst seit dem Jahre 1817.

gaben, die eigentlich die ihrigen sind, sich umsieht und diese in den Kreistagen findet. Und mit der Landes-Integrität hat die allfällige Delegirung von Kreistagen an Stelle der Landtage vollends nichts zu schaffen.

So sind wir denn am Schlusse unserer Schrift zu warmen Fürsprechern für die Anliegen tirolischer Seperatisten geworden, was uns Keiner aus ihnen beim Lesen der ersten Abschnitte zugetraut haben wird. Aber wir fühlen uns gleichwohl frei von dem Vorwurfe, uns selber damit zu widersprechen.

Nicht den Italiänern in Tirol und der von einem Theile dieser begehrten „Wiederherstellung" eines nie bestandenen Landes oder der Ausscheidung des echten Trentino-Gebiets aus Tirol gilt unser Vorschlag. Wir befürworten lediglich ein Zugeständniss an Südtirol und wenn dies den gesunden Kern der fraglichen Sonderbestrebungen zu befruchten geeignet ist, so heilt es auch gründlich die krankhaften Auswüchse, in deren Verurtheilung wir mit den wachsamsten Hütern tirolischer Landes-Integrität eines Sinnes sind.

Die Bestimmung des Staates ist eben eine rein menschliche; nicht aber die, bestimmte Nationalitäten um ihrer selbst willen zu pflegen oder gar dem Gange der Kulturgeschichte gewaltsam vorzugreifen.

Auch vom öffentlichen Rechte gilt, was Harum in seiner Abhandlung „Von der Entstehung des Rechts" [1]) zunächst in Ansehung des Privatrechts bemerkt: der Volksgeist, die nationale Eigenart ist nur ein Faktor und keineswegs der vorwiegende; weit mehr ist es das in einer gegebenen äusseren Gemeinschaft wurzelnde Bedürfniss, welches die Rechtsbildung in diesem Kreise bestimmt und dieses Bedürfniss kann bei verschiedenen Nationen ganz dasselbe und wieder für Theile derselben Nation ein verschiedenes sein.

---

1) Rektoratsrede, Innsbruck 1863 (bei Wagner).

Desshalb warnt selbst Bluntschli, an dem doch den Nationalitäten ein Sachwalter erstand, wie sie ihn nicht beredter wünschen konnten, vor der Vertheilung der politischen Rechte nach Nationalitäten[1]) und Josef Freiherr von Eötvös, auf dessen Schrift über die Nationalitäten-Frage[2]) Bluntschli sich dabei beruft, verwirft gerade auch im Hinblick auf Tirol die Territorial - Eintheilung nach Nationalitäten. Er besorgt, dass wenn man in der österreichischen Monarchie, die Basis des historischen Rechts verlassend, eine solche Gebietseintheilung vornähme, die einzelnen Nationalitäten nicht eher ruhen würden, als bis das Nationalitäts-Prinzip so vollständig, als möglich, realisirt sein würde. Er meint, dass der Provinzial-Patriotismus, den er für den eigentlichen Kitt der ganzen Monarchie hält, die Auflösung der alten Provinzial - Verbände nicht überdauern könnte oder, was noch schlimmer wäre, mit dem Umsichgreifen der Ueberzeugung, dass die Centralgewalt ihn verachte, gegen das Reich sich wenden müsste. Wehe dem Staate — ruft Eötvös aus — dessen Bestand mit den edelsten Gefühlen seiner Bürger im Widerspruche steht! Der Einzelne würde sich dann nicht mehr als Bürger des Landes, sondern seines speziellen Nationalterritoriums fühlen und mehr als je den Anschluss an die jenseits der Grenzen wohnenden Stammverwandten ersehnen. Das läge in der Natur der Dinge. Diese Bestrebungen würden dann auch um so gefährlicher werden, je wirksamere Mittel dazu die Neueintheilung des Landes an die Hand gäbe.

Und Eötvös dachte da, wir wiederholen es, insbesondere auch an Tirol, wenngleich seine Arbeit in erster Linie mit den Nationalitäts-Verhältnissen Ungarns sich beschäftigt.

Die von ihm betonte, diesfällige Solidarität der Interessen beider Reichshälften scheint den Ver-

---

1) Allgem. Staatsrecht, 4. Aufl. I. Bd. S. 90.

2) Aus dem ungar. Manuskripte übersetzt von Dr. Max Falk, Pest 1865 (bei W. Rath).

theidigern des Antrags auf eine Theilung Tirols nach der Nationalität seiner Bewohner ganz zu entgehen.

Aus diesem Grunde schon kann die Regierung, (welche übrigens den Brand im eigenen Hause nicht blos des Nachbars wegen scheuen wird) einem solchen Antrage nie zustimmen.

Endlich findet auf Tirol Dasjenige die vollste Anwendung, was Constantin Frantz in seiner „Naturlehre des Staates“ [1]) von der Veränderlichkeit der Nationalitäten sagt, derentwegen schon es nicht angehe, der geschichtlichen Entwicklung durch politische Grenzen, in die man sie zwängt, Stillstand zu gebieten.

Erwägungen dieser Art werden die politische Einheit Tirols besser schützen, als die geschichtlichen Untersuchungen, die wir in den vorhergehenden Abschnitten anstellten; aber hiermit in Verbindung gebracht gewinnen sie nicht nur selber an Ueberzeugungskraft, sondern fördern sie auch unter allen Umständen die wissenschaftliche Erkenntniss.

---

1) Leipzig und Heidelberg, 1870 (C. F. Winter'sche Verlagshandlung), S. 142.

Anhang.

Der Flächenraum der alten Gerichtsbezirke im italiänischen Tirol.

(Theils summarisch, theils nach Katastral-Gemeinden). [1])

A. Das eigentliche Fürstenthum Trient.

a) Innere Trientner Prätur.

1.	Stadt Trient u. Vorstädte	3201	Joch	1540	Q.-Klftr.
2.	Cognola . . .	1513	„	1040	„
3.	Gardolo . . .	1469	„	995	„
4.	Matarello . . .	2930	„	1235	„
5.	Monte Vaccino . .	268	„	—	„
6.	Ravina . . .	2048	„	641	„
7.	Romagnano . .	855	„	1120	„
8.	Sardagna . . .	1506	„	1051	„
9.	Villamontagna . .	525	„	460	„
10.	Mezzolombardo .	2400	„	1265	„
	Zusammen	16,720	„	1347	„

1—9 gehören derzeit zum Gerichtsbezirke Trient; 10 ist der Hauptort des nun nach ihm benannten Bezirkes.

b) Aeussere Trientner Prätur.

1.	Baselga	417	Joch	1311	Q.-Klftr.
2.	Cadine	1263	„	130	„

1) Wir verdanken die Möglichkeit, nachstehende Zahlen hier mitzutheilen, der besonderen Güte des k. k. Mappen-Archivars, Herrn Jos. Kauer, zu Innsbruck, der uns in den Besitz des dazu erforderlichen Materials setzte.

3. Calavino . . .	1978	Joch	1083	Q.-Klftr.
4. Cavedine . . .	6658	„	500	„
5. Ciago	695	„	528	„
6. Covelo	2227	„	1028	„
7. Fraveggio . . .	808	„	795	„
8. Lasino	3037	„	814	„
9. Lon	540	„	528	„
10. Padergnone . . .	617	„	235	„
11. Sopramonte . . .	4210	„	354	„
12. Terlago	4510	„	354	„
13. Vezzano	1124	„	1415	„
14. Vigolo	530	„	366	„
15. Povo 16. Villazano } . . .	3970	„	1268	„
17. Vigolo-Vattaro . .	3591	„	1475	„
18. Bosentino . . .	815	„	125	„
19. Meano	2731	„	1260	„
20. Albiano	1736	„	995	„
21. Civezzano . . .	2696	„	115	„
22. Fornace	1257	„	1000	„
23. Pinè . . .	13,849	„	1110	„
Zusammen	59,269	„	789	„

1—14 gehören derzeit zum G.-Bezirke Vezzano, 15-17 zum Bezirke Trient, 18 zum Bezirke Levico, 19 zum Bezirke Lavis, 20—23 zum Bezirke Civezzano.

c) Sover-Sevignano.

1. Sevignano . . .	304	Joch	380	Q.-Klftr.
2. Sover	2550	„	585	„
Zusammen	2854	„	965	„

d) Pergine.

20,790 Joch, 802 Q.-Klftr. (sämmtliche Gemeinden des heutigen, 23,695 J. 1112 Q.-Klftr. umfassenden Gerichtsbezirkes Pergine weniger der 2905 J. 310 Q.-Klftr. umfassenden Gemeinde Palù).

e) Fleims (Val di Fieme).

92,004 J. 1480 Q.-Klftr. (der ganze heutige G.-Bez. Cavalese).

f) Assessorato di Cles.

1.	Vom heut. G.-B.	Mezzolombardo	19,033 J.	638 Q.-Kl.
2.	„ „ „	Cles . .	57,017 „	970 „
3.	„ „ „	Fondo . .	16,726 „	1442 „
4.	„ „ „	Malè . .	80,439 „	1444 „
		Zusammen	173,217 „	1294 „

g) Castelcorn.

1.	Isera , ...	479 J.	1170 Q.-Klftr.
2.	Lenzima	473 „	110 „
3.	Marano	144 „	703 „
4.	Patone	1082 „	170 „
	Zusammen	2179 „	553 „

1—4 derzeit Bestandth. des G.-B. Nogaredo.

h) Tenno.

1.	Cologna	123 J.	56 Q.-Klftr.
2.	Pranzo	895 „	1585 „
3.	Tenno	783 „	201 „
4.	Ville (del Monte) . .	3113 „	548 „
	Zusammen	4915 „	790 „

Sämmtlich Bestandth. des heut. G.-B. Riva.

i) Riva.

Die heutige Ortsgemeinde Riva, bestehend aus der Stadt (dem Hauptorte des gleichnamigen Bezirkes), den Vorstädten, dem Dorfe Varone und den s. g. Campi, zusammen 6603 Joch 1825 Q.-Klftr. (Die hieher gehörigen Weiler erscheinen 1847 unter folgenden Benennungen: S. Giacomo, Albola di sopra, S. Alessandro, S. Nazzaro, S. Tomaso, Ardaro, Albola di sotto, Pasina, Dova, Ceole, Brionne, Grotta, Colombara).

k) Val di Ledro.

1.	Bezzecca	3089 J.	164 Q.-Klftr.
2.	Biacesa	1450 „	786 „

3. Enguiso	Concei			
4. Lenzumo		5278 Joch	460	Q.-Klftr.
5. Locca				
6. Legos		1779 J.	875	Q.-Klftr.
7. Mezzolago		1194 „	1866	„
8. Molina		2424 „	194	„
9. Pieve (di Ledro)		2000 „	400	„
10. Pre		1251 „	16	„
11. Pregasina		780 „	393	„
12. Tiarno di sopra		6125 „	1222	„
13. Tiarno di sotto		1601 „	1489	„
	Zusammen	26,975 „	1464	„

Sämmtlich Bestandth. des heut. G.-B. Val di Ledro.

l) Judicarien.

1. Vom heut. G.-Bez.	Tione	100,573 J.	427	Q.-Kl.
2. „ „ „	Stenico	43,188 „	763	„
3. „ „ „	Condino	46,418 „	408	„
4. „ „ „	Vezzano:			
Die Ortsgemeinde	Margone	468 „	1438	„
„ „	Ranzo	1597 „	347	„
	Zusammen	192,246 „	183	„

m) Borgo di Storo.

Die heutige Ortsgemeinde dieses Namens im Ger.-Bez Condino: 8490 Joch 1127 Q.-Klftr., mit einem Antheile an dem 1016 Joch 135 Q.-Klftr. grossen Katastral-Objekte „Bondone e Storo, II. parte.“

Der hier nachgewiesene Flächeninhalt beträgt im Ganzen 606,177 Joch, 1486 Q.-Klftr. (s. oben die Anmerkung zu S. 118), jedoch mit Einschluss des ganzen Gebietes der Gemeinde Molveno (wovon die untere Hälfte zur Herrschaft Altspaur gehörte) und mit Einbeziehung eines, obschon kleinen, Theiles der Gemeinde Terzolas. Ungenau ist demnach die Angabe über das Assessorato di Cles; aber auch nur diese und blos innerhalb eines Betrages von höchstens 4000 Joch. Der Antheil der Ortsgemeinde Borgo di Storo an dem Weide-

und Waldkomplexe, den sie in Gemeinschaft mit der Gemeinde Bondone besitzt, ist mit der Hälfte des Komplexes angesetzt. Zehntausend Joch (jedes zu 1600 Quadr.-Klftr.) machen eine österr. Quadratmeile aus (= 1.046 deutsche Q.-M. = circa 5755 Hectaren.)

B. Mittelbare Gerichtsbezirke.

1.	Die vier Vicariate .	46,780	Joch	1155	Q.-Klft.
2.	Castel Nuovo . .	1210	„	901	„
3.	Castellano . . .	8738	„	648	„
4.	Beseno [1]) . . .	6280	„	76	„
5.	Caldonazzo . .	17,308	„	220	„
6.	Segonzano . . .	3303	„	1500	„
7.	Fay mit Zambana .	4022	„	1591	„
8.	Masi di Vigo mit Tuenetto	1104	„	1215	„
9.	Rabbi	24,892	„	1320	„
10.	Grafschaft Lodrone mit dem Val Vestino .	15,134	„	59	„

C. Oesterreichische Gerichtsbezirke.

1.	Gebiet von Roveredo:				
	a. Stadt Roveredo .	1389	Joch	1206	Q.-Klftr.
	b. Landprätur-Gebiet [2])	37.033	„	593	„
	Zusammen	38,423	„	199	„
2.	Nomi , . . .	959	„	1044	„
3.	Pietra di Calliano [3])	?		?	
4.	Folgaria . . .	12,526	„	797	„
5.	Grafschaft Arco .	17,299	„	1266	„
6.	Gresta . . .	3988	„	415	„
7.	Penede . . .	4933	„	1240	„
8.	Ivano [4]) . . .	60,654	„	1390	„

1) Einschliesslich des Burgfriedens von Pietra di Calliano, der sich aus den uns vorliegenden Katasterangaben nicht ausscheiden lässt.

2) Es fehlt in nebigem Ziffernansatze das Flächenmass der Fraktion Chiusola aus dem eben angegebenen Grunde.

3) Ist unter Beseno begriffen. S. die Anmerkung 1.

4) Mit Einschluss des erst 1834 zugewachsenen Weilers Frizzone.

9.	Telvana . . .	18,948	Joch	188	Q.-Klftr.
10.	S. Pietro mit Castelalto	19,516	„	647	„
11.	Levico . . .	10,925	„	260	„
12.	Altspaur [1] . .	7818	„	750	„
13.	Spaur . . .	10,715	„	899	„
14.	Flavon . . .	3389	„	1404	„
15.	Thalsperre Rocchetta [2]	?		?	„
16.	Freienthurn [3] . .	909	„	971	„
17.	Castelfondo . .	13,337	„	88	„
18.	D'Arsio (Arz) .	3293	„	1366	„
19.	Deutsch- (od. Kron-)Metz	7534	„	486	„
20.	Königsberg mit Grumes	17,236	„	504	„
21.	Primör . . .	72,085	„	1500	„
22.	Ampezzo . . .	44,236	„	1309	„

1) Mit dem ganzen Gemeindegebiete von Molveno, das wir schon beim Assessorato di Cles in Rechnung brachten und nun auch hieher beziehen, weil, wie wir oben bemerkten, dessen „untere Hälfte" hieher gehörte, diese aber nicht füglich ausgemittelt werden kann. Sein Flächeninhalt beträgt 6112 Joch 710 Q.-Klftr.

2) Bildete nie ein Katastralobjekt für sich.

3) Nach beiläufiger Berechnung (der einzigen Schätzung, die wir uns in Ermanglung sicherer Anhaltspunkte hier erlauben.)

Berichtigungen.

S. 8, Z. 6 von o. soll es heissen statt: vorzüglicherem: vorzüglicheren.

S. 10, Z. 6 v. u. soll es heissen statt: Wiederspruch: Widerspruch.

S. 12, Z. 8 v. u. soll es heissen statt: von: vom.

„ 12, „ 1 „ „ „ „ „ weisst: weist.

„ 13, „ 7 „ „ „ „ „ Rauheit: Rauhheit.

S. 16, Z. 7 v. u. soll es heissen statt: Tetonici: Teutonici.

„ 17, „ 17 „ „ „ „ „ Virgil: Vigil.

„ 10, „ 10 „ „ „ „ „ Erzherzog: Herzog.

„ 21, „ 2 v. o. „ „ „ „ Gewährsmänner: Gewährsmänner.

S. 22, Z. 12 v. o. soll es heissen statt: boten in der: boten, in der.

„ 22, „ 20 „ „ „ „ „ Bramer: Kramer.

S. 26, Z. 15 v. u. soll es heissen statt: einem des dortigen deutschen Meisters „Tischlerhandwerks“: einem Meister des dortigen deutschen „Tischlerhandwerks“.

S. 32, Z. 7 v. u. soll es heissen statt: vechi: vecchii.

„ 33, „ 11 „ „ „ „ „ zur Zeit Priesters: zur Zeit des Priesters.

„ 37, „ 2 v. o. „ „ „ „ Navis: Lavis.

„ 44, „ 18 „ „ „ „ „ Fessner: Festner.

„ 49, „ 15 „ „ „ „ „ auch; was; auch was.

„ 51, „ 12 „ „ „ „ „ Anticipation: Antecipation.

S. 55, Z. 3 v. u. soll es heissen statt: in Oesterreich: in Oesterreich in solcher Lage.

S. 67, Z. 13 v. u. soll es heissen statt: Torbolo: Torbole.

„ 73, „ 1 „ „ „ „ „ compressa: compresa.

„ 80, „ 7 „ „ „ „ „ II. Bd.: I. Bd.

„ 81, „ 17 „ „ „ „ „ jelbst: selbst.

„ 82, „ 17 „ „ „ „ „ Schutzarchiv: Schatzarchiv.

S. 87, Z. 8 v. u. soll es heissen statt; Erzherzoge: Herzoge.

„ 95, „ 2 „ „ „ „ „ Uebergriff: Uebergriffe.

S. 99, Z. 19 v. u. soll es heissen statt: esente: esenti.

„ 99, „ 12 „ „ „ „ „ Domicus Grestae: Dominus Grestae.

S. 104, Z. 9 v. o. soll es heissen statt: den Weilern: dem Weiler.

„ 113, „ 10 v. u. „ „ „ „ uddiți: sudditi.

„ 117, „ 7 „ „ „ „ „ Bestandtheile: Bestandtheil.

S. 123, Z. 19, v. u. soll es heissen statt: Arco: Avio.

„ 155, „ 8, „ „ „ „ „ de Guarientit: de Guarientis.

S. 167, Z. 1. v. u. soll es heissen statt: a Genitori: ai Genitori.

„ 169, „ 9 „ „ „ „ „ ausgestellten: aufgestellten.

S. 186, Z. 6 v. u. soll es heissen statt: Naviser: Neviser.

„ 188, „ 10 „ „ „ „ „ alla, alle.

„ 200, „ 13 „ „ „ „ „ habe: haben.

„ 202, „ 2 v. o. „ „ „ „ vorbehaltlos: vorbehaltslos.

S. 220, Z. 2 v. o. soll es heissen statt: gemeinsame: gemeinsamen.

S. 284, Z. 15 v. u. soll es heissen statt: histor.-tipogr.: histor.-topogr.
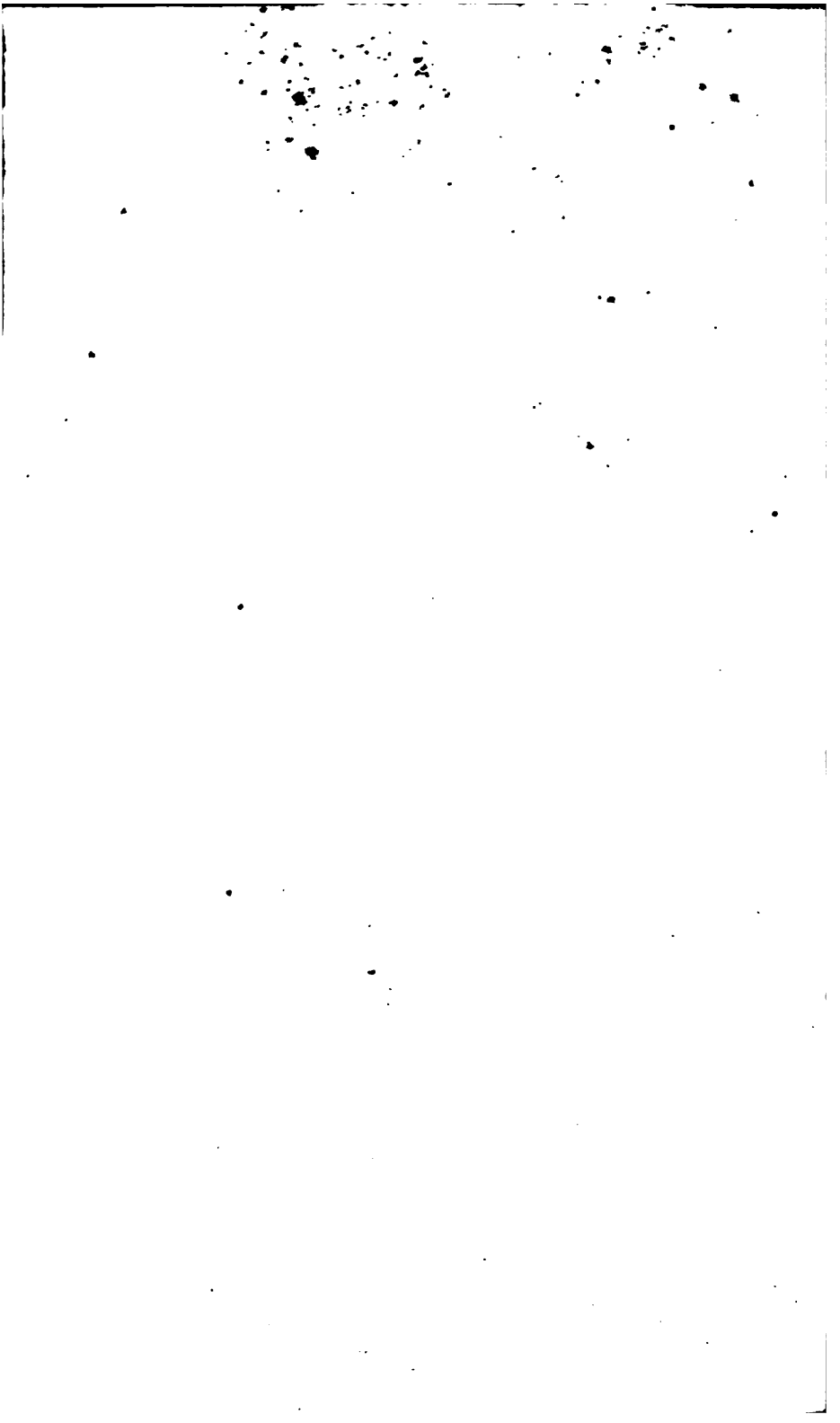
S. 249, Z. 9 v. u. soll es heissen statt: Arco: Avio.